Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1859.

№ 1—58.

Schwerin.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

Systematisches

Inhalts-Verzeichniss

zum

Regierungs-Blatte

für

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang
1859.

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
I. Staats- und Landes-Verfassungssachen.			
Bekanntmachung, betreffend den am 16. November d. J. in Sternberg zu eröffnenden Landtag	11. October	1859.	46
Beziehungen zu auswärtigen Staaten.			
Bekanntmachung, betreffend die mit der Päpstlichen Regierung ausgewechselte Declaration wegen Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Häfen .	29. April	1859.	21
Bekanntmachung, betreffend die Revision der Gothaer Convention vom 15. Julius 1851 wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener	14. Mai	—	24
Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Durchtransporte der nach Maaßgabe der Gothaer Convention Ausgewiesenen . .	14. Mai	—	24
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der K. Würtembergischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu der Vereinbarung wegen des Verzichts auf die Erstattung der Hälfte der Kosten von Durchtransporten Ausgewiesener .	3. October	—	45
II. Kirchen- und Unterrichtssachen.			
1. Kirchensachen.			
Publicandum, betreffend den Transport von Leichen zur Beerdigung oder Beisetzung in einer anderen Parochie, als der des Sterbeortes	17. Januar	1859.	5

VI. Lehn- und Fideicommißsachen.

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Lehneide haben abgeleistet:			
C. W. F. Peters wegen Lübchin	28. Januar	1859.	8
C. C. H. Jenssen wegen Saunstorf c. p. } Gebrüder von Bülow wegen Gorow c. p. und Clausdorf }	18. Februar	—	11
Gebrüder Freiherren von Klot-Trautvetter wegen Wendhof und Poppentin	22. März	—	16
C. Neumann wegen Gädebehn } R. Neumann wegen Friedrichsruh }	1. April	—	17
Kammerherr von Flotow wegen Teutendorf	6. Mai	—	22
Dr. H. G. Stierling wegen Helmstorf } C. F. C. W. von Flotow wegen der Feldmark Ganzlin } Gebrüder von Oertzen wegen Repnitz }	13. Mai	—	25
M. F. v. Barner wegen Trams c. p.	27. Mai	—	25
F. C. und C. C. von Kardorff wegen Granzow und Remlin	1. Junius	—	25
Die Curatel des minorennen B. C. F. A. von der Lühe wegen Stormstorf c. p.	10. Junius	—	26
R. L. G. Holtz wegen Kastorf c. p.	1. Julius	—	28
H. F. von Oertzen wegen Roggow c. p. } Gebrüder von Schuckmann wegen Mölln c. p. }	22. Julius	—	32
F. J. A. Bobsien wegen Horst	29. Julius	—	33
Hauptmann von Raven wegen Starkow } C. F. T. von Raven wegen Thelkow }	5. August	—	35
Dr. P. W. L. H. C. Bade wegen Griebow	12. Septbr.	—	40
Major von Bülow wegen Bülow und Tessenow	19. Septbr.	—	43
J. C. F. W. Rohrmann wegen Lüdershagen } C. A. A. F. W. von Meyenn wegen Alt-Sührkow }	30. Septbr.	—	46
Kammerjunker von der Lühe wegen Meierstorf	1. Octbr.	—	46
H. W. M. Witte wegen Klein-Varchow	14. Octbr.	—	47
O. Erbrecht wegen Kaarz	14. Octbr.	—	48
W. Paetow wegen Alt-Pannekow	21. Octbr.	—	49
J. H. C. Schüder wegen Tarnow	7. Octbr.	—	52
Graf C. von Hahn wegen Basedow c. p., Tressow c. p., Ulrichshusen, Hinrichshagen c. p. und Lansen c. p.	11. Novbr.	—	52
H. von Blücher wegen Wendhof und Poppentin	11. Novbr.	—	53
G. A. H. Berlin wegen Kalübbe c. p.	2. Decbr.	—	54
C. H. A. Dethloff wegen Carlsruhe	9. Decbr.	—	56
Homagialeide haben abgeleistet:			
F. Erbrecht wegen Kladow und Rönkenhof	23. Decbr.	1858.	1

VII. Kammer- und Domanial-Amts- und Forstsachen.

Verordnung

VIII. Post- und Telegraphensachen.

Postsachen.

Einrichtung neuer und Aufhebung und Veränderung bestehender Posten.

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Anzeige von der Entbindung J. K. H. der Frau Großherzogin Auguste von einem Prinzen	13. August	1859.	34
Anzeige von dem Ableben des Herzogs Alexander Hoheit . .	14. August	—	35

1. Beim Großherzoglichen Hofstaate.

Ernannt sind:			
Kammerherr, Freiherr von Stenglin zum Hausmarschall . .	28. Februar	1859.	16
Medicinalrath Dr. Wendt zum Leibarzt	27. Januar	—	9
Kammerlakai Klauby zum Mundschenk	16. Februar	—	11
Kammerlakai Kolbow zum Cafferschenk	10. August	—	33
Zimmerpolier Kipcke zum Maschinenmeister am Schlosse zu Schwerin	16. Februar	—	11
Lakai Kraack zum Hausaufseher in Doberan	25. Octbr.	—	50
Divisions-Auditeur Driver zum interimistischen Justitiar beim Großherzoglichen Marstall	16. April	—	19
Förster Regenstein zum Oberjäger	30. August	—	40
Collaborator Westerwyk zum Instructor der hochfürstlichen Kinder	3. Octbr.	—	45
Ministerial-Registrator Piper zum Secretair Sr. H. des Herzogs Wilhelm	9. Februar	—	9
In den Ruhestand ist versetzt:			
Oberschenk von Lützow	8. Junius	1859.	27
Es ist verliehen:			
Dem Buchbinder Schultze in Schwerin der Charakter als Hof-Buchbinder	20. Decbr.	1858.	1
Dem Hutmacher Kohs in Güstrow der Charakter als Hof-Hutmacher	22. Januar	1859.	7
Dem Apotheker Framm in Wismar der Charakter als Hof-Apotheker } Dem Goldarbeiter Kersack in Rostock der Charakter als Hof-Goldarbeiter . . . . }	26. April	—	20
Dem Chirurgus Hesse in Doberan der Charakter als Hof-Chirurgus	22. August	—	37
Dem Kaufmann J. F. Wienandt in Doberan der Charakter als Hof-Lieferant	13. Octbr.	—	47

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Dem Glockengießer Illies in Waren der Charakter als Hof-Glockengießer . . . . Dem Töpfermeister Bielefeldt in Rostock der Charakter als Hof-Töpfer	26. Octbr.	1859.	50

2. Beim Staats-Ministerium

und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt ist:

Landes-Pedell Maaß zu Rostock zum Landes-Executor des Wendischen Kreises, mit einstweiliger Uebertragung der Geschäfte eines Landes-Executors für den Mecklenburgischen Kreis .	6. April	1859.	18

3. Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

und im Bereiche der Administration desselben.

Gesandte, Consuln und Handelsagenten.

Ernannt sind:

Kaufmann E. Schütt in St. Thomas zum diesseitigen Consul daselbst	4. Julius	1859.	28
Kaufmann F. A. Hirsch in Boston zum diesseitigen Consul daselbst	9. August	—	33
Kaufmann C. Lander in Taganrog zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	7. Septbr.	—	40
Kaufmann C. H. G. Cramer in Singapore zum diesseitigen Consul daselbst	10. Decbr.	—	56

Accreditirt sind:

Freiherr von Richthofen als Königlich Preußischer Minister-Resident	3. März	1859.	13
Chevalier Bosch als Königlich Belgischer Minister-Resident . .	7. Septbr.	—	40
C. A. Järta als Königlich Schwedischer außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister	7. Decbr.	—	56

Anerkannt ist:

Kaufmann Paetow als K. Spanischer Vice-Consul für Rostock .	24. Januar	1859.	6

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Abberufen ist:			
Der Kaiserlich Oesterreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr von Koller	30. Novbr.	1859.	54
Entlassen ist:			
Consul Lichtenstein zu Marseille	15. Julius	—	31
4. Beim Ministerium des Innern und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Amts-Auditor, Advocat Detmering zum Ministerial-Registrator .	26. Januar	1859.	7
Der beim Ministerium des Innern beschäftigte frühere Stadtgerichts-Actuar Ackermann zum Polizei-Inspector	27. Januar	—	8
Feldwebel Behrens zum Ministerial-Copiisten	2. Mai	—	29
Es ist verliehen:			
Dem Ministerial-Secretair zur Nedden der Charakter als Hofrath	2. Februar	1859.	7
Dem Ministerial-Secretair Paschen der Charakter als Hofrath .	1. Novbr.	—	51
Ernannt sind:			
Amtsverwalter Zickermann zum Bürgermeister in Sülze . .	7. Octbr.	1859.	46
Bürgermeister Dr. Beselin zum Bürgermeister in Grevesmühlen	22. Octbr.	—	49
Amtsverwalter Lange zum Bürgermeister in Rehna	22. Octbr.	—	49
Es ist verliehen:			
Dem Bürgermeister-Gehülfen und Stadtrichter Hermes in Röbel der Charakter als Bürgermeister	20. Decbr.	1858.	5
Dem Bürgermeister Dr. Floerke in Grabow der Charakter als Hofrath	18. Octbr.	1859.	48
In den Ruhestand ist versetzt:			
Bürgermeister Liß in Sülze	7. Octbr.	1859.	46
Beim ritterschaftlichen Credit-Verein sind bestätigt:			
Landrath von Blücher auf Suckow als Director	2. Decbr.	1859.	54

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Vice-Landmarschall, Freiherr von Maltzan auf Groß-Luckow als Deputirter bei der Wendischen Kreis-Direction . . .	2. Decbr.	1859.	54

5. Beim Ministerium der Finanzen
und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt sind:

	Monat.	Jahr.	No.
Postsecretair Glaser zum Revisor und zum Mitgliede des Revisions-Departements	8. Novbr.	1859.	53
Cassier Sachse zum Zahlmeister	15. Februar	—	11
Amtsverwalter Timm zum Elbzollrichter in Boizenburg . .	8. Januar	—	6
Amtsverwalter Giffenig zum Elbzollrichter in Boizenburg .	3. Octbr.	—	46
Amtsverwalter Drechsler zum gemeinschaftlichen Elbzoll-Commissair zu Wittenberge	28. Januar	—	8
Der erste Elbzoll-Revisor Dührkop zu Boizenburg zum Elbzoll-Inspector u. zweiten Elbzoll-Beamten beim Dömitzer Elbzollamte Der zweite Elbzoll-Revisor Wachhals zu Boizeuburg zum ersten Elbzoll-Revisor . . . . Der Elbzoll-Bureauschreiber Mussaeus zu Boizenburg zum zweiten Elbzoll-Revisor	10. Februar	—	17
Premier-Lieutenant z. D. von Levetzow zum Steuer-Einnehmer und Zollberechner in Crivitz Postschreiber Reichardt zum Steuer-Einnehmer und Zollberechner in Hagenow	16. Julius	—	32
Post-Accessist Kühm zum Zoll-Expedienten auf dem Bahnhofe zu Kleinen . . . . Post-Accessist Strömer zum Zoll-Expedienten auf dem Bahnhofe zu Brahlstorf	18. Octbr.	—	48

Versetzt sind:

	Monat.	Jahr.	No.
Zoll-Expedient Pagels an den Bahnhof zu Rostock . . Zoll-Expedient Jahn an den Bahnhof zu Ludwigslust . .	30. Junius	1859.	28

Es ist verliehen:

	Monat.	Jahr.	No.
Dem Gutsbesitzer Bencard auf Mechelsdorf der Titel eines Domainenraths	26. Januar	1859.	7

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts
Dem ehemaligen Domainenpächter Dabel zu Camin der Charakter eines Oeconomieraths	27. Septbr.	1859.	45
Dem Steuer-Einnehmer Dunckelmann in Grabow der Charakter als Steuer- und Zoll-Inspector	28. Januar	—	8
Erwählt ist:			
Bürgermeister Wulffleff in Sternberg zum landschaftlichen Deputirten bei der Schulden-Tilgungs-Commission . . .	19. Decbr.	1859.	57
a. Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten.			
Ernannt sind:			
Kammer-Ingenieur Peltz zum Kammer-Commissair und Aufseher des Charten-Depots rc. in der Kammer-Registratur . .	20. August	1859.	36
Die Kammer-Copiisten Wilck und Burth zu Kammer-Canzlisten Die Kammerschreiber Beetz und Börncke zu Kammer-Copiisten	5. März	—	14
Baumeister Krüger in Schwerin zum Landbaumeister . .	14. Junius	—	26
Die Architekten Studemund zu Bützow, Ahrens zu Parchim und Rathsagg zu Schwerin zu Bau-Conducteuren . .	5. Octbr.	—	46
Die Verwaltung der Baugeschäfte ist übertragen:			
Dem Baumeister Steuer zu Lübz in den Domanial-Aemtern Lübz-Marnitz, Goldberg-Plau und Wredenhagen . Dem Baumeister Koch zu Dargun in den Domanial-Aemtern Dargun-Gnoien-Neukalen und Stavenhagen . Dem Baumeister Wachenhusen zu Rostock in den Domanial-Aemtern Teutenwinkel, Schwaan und Ribnitz . .	28. Januar	1859.	7
Als Architekten haben bestanden			
das theoretische Examen:			
Architekt Langfeldt aus Güstrow	6. Julius	1859.	29
das praktische Examen:			
Die Architekten von Leitner aus Plau, Ahrens aus Schwerin, Rathsagg aus Güstrow	6. Julius	—	29

Zu Kammer-

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Zu Kammer-Ingenieur-Gehülfen sind angenommen:			
Ingenieur-Lehrling Malchin zu Schwaan	3. Januar	1859.	3
Ingenieur-Lehrling Tackert zu Neubuckow	30. März	—	17
Ingenieur-Lehrling Darjes aus Rethwisch	28. Octbr.	—	50
Es ist verliehen:			
Dem Landbaumeister Voß in Schwerin der Charakter als Baurath	16. Junius	1859.	26
Ernannt und resp. befördert sind:			
Amtmann Spangenberg zum ersten Beamten und Amtshauptmann bei dem Amte Neustadt	11. Februar	1859.	13
Geheime Kammerrath Brandes zum ersten Beamten bei dem Amte Warin	21. Octbr.	—	50
Amtsverwalter von Below-Tarnow zu Doberan zum zweiten Beamten und Amtmann	17. Februar	—	14
Amts-Mitarbeiter Nassau zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei den Aemtern Goldberg-Plan . . .			
Amts-Mitarbeiter Giffenig zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei dem Amte Boizenburg			
Amts-Mitarbeiter von Witzendorff zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei dem Amte Grabow			
Amts-Mitarbeiter Frese zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei den Aemtern Hagenow-Bakendorf-Toddin . .	4. Julius	—	28
Amts-Mitarbeiter von Koppelow zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei dem Amte Warin			
Amts-Mitarbeiter Schumacher zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei dem Amte Ribnitz			
Amts-Mitarbeiter Lange zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei dem Amte Schwerin			
Amts-Mitarbeiter Buschmann zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei dem Amte Schwerin	16. Novbr.	—	53
Amts-Protocollist Kruse zum Registrator beim Amte Dömitz	27. Januar	—	8
Amts-Diätar Weigel zum Protocollisten beim Amte Bützow			
Das votum in allen Amtsverwaltungssachen ist verliehen:			
Dem Amts-Auditor C. Balck in Warin	8. April	1859.	18

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Dem Amts-Auditor R. Balck in Neustadt	8. April	1859.	18
Dem Amts-Mitarbeiter Burmeister in Güstrow	4. Julius	—	28
Das votum in judicialibus ist beigelegt:			
Dem Amts-Mitarbeiter Reichhoff zu Stavenhagen	3. Januar	1859.	1
Dem Amts-Auditor von Bülow zu Hagenow	15. April	—	19
Dem Amts-Auditor Schlettwein zu Rostock	6. Mai	—	23
Dem Amts-Mitarbeiter Krüger zu Schwerin	16. Novbr.	—	53
Das votum in oeconomicis ist verliehen:			
Dem Amts-Auditor Krüger in Schwerin	27. Julius	1859.	32
Versetzt sind:			
Amtsverwalter Petersen an das Amt Grabow-Eldena			
Amtsverwalter Timm an das Amt Boizenburg			
Amts-Mitarbeiter Giffenig an das Amt Boizenburg			
Amts-Mitarbeiter Buschmann an das Amt Hagenow	3. Januar	1859.	1
Amts-Mitarbeiter H. Erfurth an das Amt Goldberg			
Amts-Mitarbeiter Reichhoff an das Amt Stavenhagen			
Amtmann von Koppelow an das Amt Stavenhagen	15. Januar	—	5
Amts-Mitarbeiter Buschmann an das Amt Schwerin	8. April	—	18
Amts-Auditor C. Balck an das Amt Warin			
Amts-Auditor Schlettwein an das Amt Lübz-Marnitz	6. Mai	—	23
Amts-Auditor Schlettwein an das Amt Schwaan	6. Julius	—	29
Amts-Mitarbeiter Erfurth an das Amt Buckow			
Amts-Mitarbeiter von Bülow an das Amt Lübtheen	4. Julius	—	28
Amts-Auditor zur Nedden an das Amt Neustadt			
Amtsverwalter Timm an das Amt Ribnitz	21. Septbr.	—	43
Als Auditoren sind angestellt:			
Rechts-Candidat von Kardorff bei dem Amte Doberan	3. Junius	1859.	26
Advocat Raspe bei dem Amte zu Neubuckow			
Advocat Bauermeister bei dem Amte Grabow-Eldena	12. August	—	35
Advocat Hermes bei dem Amte Toitenwinkel	31. August	—	40
Die Rechts-Candidaten Büchner und Kittel bei dem Amte Schwerin	16. Novbr.	—	53

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Advocat M. Maßmann bei dem Amte Teutenwinkel . Rechts-Candidat von Schuckmann bei dem Amte Grabow-Eldena	15. Decbr.	1859.	57
Entlassen ist:			
Amts-Auditor Hermes	18. Octbr.	1859.	48
Ernannt sind:			
Forst-Auditor Passow zum Forstmeister und Forst-Inspections-Beamten zu Ludwigslust . . . . Stationsjäger Schröder zum Förster in Moidentin . . Hofjäger Ketel zum Förster in Testorf . . . Stationsjäger Meyer zum Förster in Picher . . .	8. Julius	1859.	32
Stationsjäger Bärens zum Förster in Sandhof . . .	13. August	—	35
Oberjäger Regenstein zum Förster zu Schelfwerder . . .	12. August	—	36
Es ist verliehen:			
Dem Forst-Inspector Garthe zu Növershagen der Charakter eines Forstmeisters	11. Julius	1859.	29
In den Ruhestand ist versetzt:			
Oberförster Hennemann zu Schelfwerder	12. August	1859.	36
b. Abtheilung für die Verwaltung der Posten.			
Ernannt sind:			
Referendar von Pritzbuer zum Assessor bei der General-Post-Direction	7. April	1859.	18
Post-Commissair Schlosser zu Schwerin, Post-Commissair Frese zu Güstrow, Postsecretair von Rantzau zu Wismar und Postsecretair Gammius zu Hamburg zu Ober-Postsecretairen	14. Septbr.	—	43
Post-Revisor Singhol zum Ober-Postsecretair	8. Novbr.	—	53
Postsecretair Schmidt zu Schwerin zum Post-Commissair . .	14. Septbr.	—	43
Die Postschreiber Paegelow und Selkes zu Postsecretairen .	22. Julius	—	32
Premier-Lieutenant z. D. von Levetzow zum Postmeister in Crivitz Steuer-Einnehmer Reichardt zum Postmeister in Hagenow	2. August	—	33
Die Postacceßisten Walter und Walckhoff zu Postschreibern .	22. Julius	—	32
Entlassen ist:			
Postschreiber Gotow	7. Februar	1859.	10

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		№ des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
6. Beim Ministerium der Justiz und im Bereiche der Administration desselben.			
Es ist verliehen:			
Dem Ministerial-Secretair Bouchholtz der Charakter als Hofrath	2. Februar	1859.	7
a. Abtheilung für Justizsachen.			
Ernannt sind:			
Canzlei-Auditor von Oertzen zum Canzlei-Assessor mit berathender Stimme bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin	27. Julius	1859.	32
Bürgermeister Prätorius in Hagenow zum Stadtrichter daselbst	13. April	—	19
Advocat Lübbes zum wirklichen Stadtrichter in Teterow . .	23. April	—	20
Stadtrichter Walter zum Stadtrichter in Waren	4. Mai	—	21
Amtsverwalter Zickermann zum Stadtrichter in Sülze . .	7. Octbr.	—	46
Stadtrichter Dr. Beselin zum Stadtrichter in Grevesmühlen .	22. Octbr.	—	49
Amtsverwalter Lange zum Stadtrichter in Rehna	22. Octbr.	—	49
Rechts-Candidat Schmundt zum Stadtgerichts-Actuar in Boizenburg	13. April	—	19
Bürgermeister Witt zum Ober-Inspector der Strafanstalt Dreibergen	26. Octbr.	—	49
Versetzt sind:			
Canzleirath Burmeister an die Justiz-Canzlei zu Güstrow } Canzlei-Assessor von Lützow an die Justiz-Canzlei zu Rostock }	6. Mai	1859.	22
Es ist verliehen:			
Dem Hofrath Bartning und dem Hofrath Masius zu Schwerin der Charakter als Geheimer Hofrath	19. Februar	1859.	11
Dem Ober-Inspector Ehlers zu Dreibergen der Charakter als Hofrath	8. Septbr.	—	40
Entlassen und resp. in den Ruhestand versetzt sind:			
Canzlei-Auditor von Engel	7. März	1859.	14
Ober-Inspector Ehlers	5. Septbr.	—	40
Stadtrichter Liß in Sülze	7. Octbr.	—	46

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Zur Verwaltung des Richteramts sind qualificirt befunden:			
Amts-Auditor von Bülow zu Hagenow	1. Februar	1859.	8
Advocat Weckmann zu Rostock	22. Februar	—	14
Amts-Auditor, Advocat Schlettwein zu Rostock	29. März	—	16
Advocat Müller zu Rostock	5. Julius	—	28
Advocat Frege zu Wismar	19. Julius	—	31
Advocat Grohmann zu Schwerin	27. Septbr.	—	44
Advocat Haupt zu Wismar	6. Decbr.	—	56
b. Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.			
Ernannt sind:			
Dr. Ackermann zum außerordentlichen Professor der Medicin und Chirurgie an der Landes-Universität zu Rostock	24. Mai	1859.	25
Professor Voigt zum ordentlichen Professor der Geschichte an der Landes-Universität zu Rostock	11. Novbr.	—	53
Candidat der Theologie Reisner zum eilften Lehrer am Gymnasium Fridericianum zu Schwerin	1. Octbr.	—	45
Dr. Förster zum siebenten, und Dr. Nickel zum achten Lehrer an der Domschule zu Güstrow	26. März	—	17
Conrector Eggers zum Rector an der Stadtschule in Sternberg	18. Januar	—	5
Conrector Ziemssen zum Rector, und Candidat Häßler zum Conrector an der Stadtschule in Grevesmühlen	1. Junius	—	25
Conrector Matthes zum Rector an der Stadtschule in Teterow	27. Junius	—	28
Dr. S. Cohn zum Landes-Rabbiner	5. Julius	—	28
Es ist verliehen:			
Dem Navigationslehrer Schütz zu Wustrow der Charakter eines Directors der Navigationsschule	25. Januar	1859.	7
Dem Rector Schmidt in Schwerin der Charakter eines Volks-Schul-Directors	3. Mai	—	21
c. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.			
Ernannt sind;			
Feldwebel Ausborn zum Cassier der Irrenheil- und Irrenpflege-Anstalten Sachsenberg und Dömitz	8. Januar	1859.	11

7. Beim Militair-Departement
und im Bereiche der Administration desselben.

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Der K. P. Premier-Lieutenant a. D. Bruns zum Aufsichts-Offizier und Lehrer bei der Militair-Bildungs-Anstalt, mit dem Charakter als Hauptmann	22. Februar	1859.	11
Portepée-Fähnrich von Lücken zum Second-Lieutenant der Cavallerie	22. Februar	—	11
Portepée-Fähnrich v. Flotow zum Second-Lieutenant der Infanterie	12. April	—	18
Die Portepée-Fähnriche von Bülow, von Kühlewein, Grohmann, von Lehsten, Balck und von Schuckmann der Infanterie, Baron von Maltzahn der Cavallerie und von Vietinghoff der Artillerie zu Second-Lieutenants	12. Julius	—	29
Second-Lieutenant von Arnim der Cavallerie zum Premier-Lieutenant	4. Novbr.	—	51
Assistenzarzt Dr. Blanck zum Stabsarzt	21. Julius	—	31
Dr. Koch zum Assistenzarzt bei der Division	7. Novbr.	—	53
Es ist verliehen:			
Dem Ingenieur-Hauptmann Schmidt der Charakter als Major Dem Premier-Lieutenant von Huth der Charakter als Hauptmann	22. Februar	1859.	11
Dem Obersten a. D. von Kleeburg der Charakter als Generalmajor	28. Februar	—	12
Dem früheren Lieutenant in der Cavallerie von Wickede der Charakter als Rittmeister	5. Junius	—	26
Dem Premier-Lieutenant z. D. von Levetzow der Charakter als Hauptmann	19. Novbr.	—	53
Dem Garnisons-Auditeur Flügge der Hauptmanns-Rang	22. Februar	—	11
Zur Disposition ist gestellt:			
Ober-Stabsarzt Dr. Gaettens	27. Junius	1859.	27
Verabschiedet sind:			
Premier-Lieutenant Lange	27. Junius	1859.	27
Second-Lieutenant von Behr	23. Julius	—	32
Premier-Lieutenant Oldenburg	15. August	—	36
Second-Lieutenant von Bülow I.	1. Octbr.	—	45
Premier-Lieutenant von Uslar	28. Octbr.	—	50
Rechnungsführer, Hauptmann Winterfeld, mit dem Charakter als Major	12. Decbr.	—	56

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
8. Beim Oberkirchenrathe und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Pastor Polstorff zum Superintendenten des Güstrowschen Kirchenkreises und zum ersten Domprediger in Güstrow . .	1. April	1859.	18
Pastor Romberg in Perlin zum Präpositus des Wittenburger Cirkels	25. Mai	—	25
Pastor Tapp in Vellahn zum Präpositus des Hagenower Cirkels	20. Septbr.	—	43
Präpositus Karsten in Vilz zum Kirchenrath	1. Octbr.	—	45
Küster Cordes in Altkalen zum Cantor	11. Octbr.	—	48
Erwählt und resp. berufen sind:			
Rector Metterhausen zum zweiten Prediger in Wittenburg .	23. Decbr.	1858.	1
Hülfsprediger Dahlmann zum Prediger in Warchentin . .	30. Decbr.	—	1
Rector Voß zum Prediger in Holzendorf	9. April	1859.	19
Pastor Hermann zum Archidiaconus an der St. Georgenkirche in Parchim und zum Prediger in Paarsch	5. Mai	—	23
Rector Walter zum Prediger in Kastorf	21. Mai	—	25
Hülfsprediger Dettmann zum Prediger in Kieth	10. Septbr.	—	41
Pastor Kliefoth zum Prediger in Lübtheen	3. Octbr.	—	46
Hülfsprediger Schrönn zum Prediger am Untersuchungs-Gefängnisse in Bützow	19. Octbr.	—	49
Pastor Dettmann in Kieth zum Prediger in Dobbin . . .	5. Octbr.	—	53
Candidat Ritter zum Diaconus an der St. Nicolai-Kirche in Rostock	13. Decbr.	—	58
9. Orts- und Personen-Namens-Veränderungen.			
Es ist verliehen:			
Den auf der Feldmark Pamprin, Amts Wittenburg, separirt belegenen drei Erbpachthufen der Name „Kronshof" .	22. Decbr.	1858.	5
Es ist gestattet:			
Dem Gutsbesitzer Leferenz auf Neu-Pannekow den Familiennamen „Radel" zu führen	2. August	1859.	35

10. Verleihungen

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
10. Verleihungen von Ehrenzeichen.			
Es ist verliehen:			
Die von dem Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille in Silber mit dem Bande			
Dem Senator Altvater in Sternberg Dem Senator Kruse in Tessin Dem Postmeister Bülck } in Gnoien Dem Conrector Wiggers } in Gnoien Dem Kaufmann Böttcher } in Gnoien	19. October	1859.	51
Dem Kaufmann Waldheim in Sternberg Dem Senator Burchard in Bützow	23. Novbr.	—	54
Dem Stadtsecretair Kranitzky in Laage	6. Decbr.	—	56
Die Verdienst-Medaille in Gold			
Dem Director der Königlich Dänischen Sternwarte, Professor Peters in Altona Dem Chronometer-Fabrikanten M. Krille in Altona	9. April	1859.	19
Dem Hofschauspieler E. Devrient in Dresden Dem Hofcapellmeister Kücken in Stuttgart Dem Musikdirector Schäffer in Schwerin	21. April	—	21
Dem Rittmeister a. D. von Wickede	19. October	—	51
Dem Rechnungsführer, Hauptmann Winterfeld	25. October	—	52
Dem Consul Angelrodt in St. Louis	30. October	—	53
Die Verdienst-Medaille in Silber			
Dem Kastellan Gebenroth in Berlin	21. April	1859.	21
Dem Assistenzarzt Dr. Müller	19. October	—	51
Die Verdienst-Medaille in Bronze			
Dem Schullehrer Voß in Warsow Dem ehemaligen Eisenbahn-Beamten Brückner in Ludwigslust	19. October	1859.	51
Dem Sergeanten Matusch	25. October	—	52
Dem Kreis-Chirurgus Sattler in Bützow	23. Novbr.	—	54

Es enthalten die Jahrgänge des officiellen Wochenblatts Stücke:

Jahrgang 1812	= 39 Stücke.	Jahrgang 1831	= 51 Stücke.
— 1813	= 50 —	— 1832	= 48 —
— 1814	= 53 —	— 1833*)	= 49 —
— 1815	= 52 —	— 1834	= 48 —
— 1816	= 52 —	— 1835	= 50 —
— 1817	= 51 —	— 1836	= 47 —
— 1818	= 43 —	— 1837	= 49 —
— 1819	= 37 —	— 1838	= 50 —
— 1820	= 36 —	— 1839	= 50 —
— 1821	= 40 —	— 1840*)	= 37 —
— 1822	= 30 —	— 1841	= 31 —
— 1823	= 46 —	— 1842	= 39 —
— 1824	= 49 —	— 1843	= 32 —
— 1825	= 51 —	— 1844	= 28 —
— 1826	= 47 —	— 1845	= 35 —
— 1827	= 48 —	— 1846	= 33 —
— 1828	= 49 —	— 1847	= 35 —
— 1829	= 45 —	— 1848	= 59 —
— 1830	= 46 —	— 1849	= 51 —

Es enthalten die Jahrgänge des Regierungs-Blattes Stücke:

Jahrgang 1850	= 53 Stücke.	Jahrgang 1855	= 47 Stücke.
— 1851	= 43 —	— 1856	= 43 —
— 1852	= 36 —	— 1857	= 40 —
— 1853	= 51 —	— 1858	= 40 —
— 1854	= 46 —	— 1859	= 58 —

*) Vom Jahrgange 1833 an ist ein Haupttitel, vom Jahre 1840 an ein Haupttitel nebst Inhalts-Verzeichniß beigegeben.

Sämmtliche Jahrgänge des officiellen Wochenblatts von 1812 bis 1849, so wie die Jahrgänge 1850 bis 1859 des Regierungs-Blatts sind in der Expedition (der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung) der Jahrgang auf Druckpapier broch. zu 38 ßl. Cour.; einzelne Jahrgänge auf Schreibpapier von den Jahren 1818, 1836, 1840, 1843 bis 1859 incl. broch. zu 1 Thlr. 8 ßl. Cour.; Exemplare aller Jahrgänge des officiellen Wochenblatts resp. Regierungs-Blatts von 1812 bis 1859 (48 Jahrgänge) auf Druckpapier das Exemplar broch. zu dem Preise von 32 Rthlrn. Cour. zu haben.

Schwerin, im Februar 1860.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. Januar 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das Staats-Ministerium findet sich veranlaßt, die nachstehenden Verordnungen:

Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Finden Uns gnädigst bewogen, zur Verhütung der gemeinschädlichen Folgen des Uebermaaßes im Genusse des Branntweins und ähnlicher geistiger Getränke, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, Folgendes landesherrlich zu verordnen:

§. 1.

Schulden für Branntwein und derartige destillirte geistige Getränke, welche in Krügen, Herbergen, Läden, Gast- und Schenkhäusern oder an öffentlichen Vergnügungsorten zum sofortigen Genusse ausgeschenkt worden sind, sollen unverbindlich sein und ebenso wenig ein Klagerecht begründen, als im Wege der Einrede eingefordert werden können.

§. 2.

Schulden für Branntwein und destillirte geistige Getränke, welche nicht zum sofortigen Genusse ausgeschenkt, sondern in Flaschen, oder in andern kleinen Gefäßen bis zu einem halben Anker über die Straße verkauft worden sind, sollen nur bis zu 16 ßl. verbindlich, Ansprüche auf ein Mehreres aber weder im Wege der Klage, noch der Einrede geltend zu machen sein.

§. 3.

Die Vorschriften sub §. 1 und 2 sind nur auf diejenigen Schulden für Branntwein rc. anzuwenden, welche nach Verkündigung dieser Verordnung entstehen.

§. 4.

Die Krüger, Herbergs-, Gast- und Schenkwirthe sind bei einer Strafe von 5 Rthlrn. verpflichtet, jeden bei ihnen vorkommenden Fall einer mit Unfug oder mit öffentlichem Aergerniß verbundenen Trunkenheit auf der Stelle der Ortspolizei-Behörde oder demjenigen, welcher solche zu verwalten hat, anzuzeigen, damit der Trunkene in Sicherheit gebracht werde.

§. 5.

Trunkenheit, welche mit Unfug oder mit öffentlichem Aergerniß verknüpft ist, wird die beiden ersten Male mit resp. 3- und 8tägigem Gefängniß bestraft. Bei öfterer Wiederholung steigt die Detentionszeit nach dem Ermessen der Obrigkeit, darf aber 4 Wochen nicht überschreiten und kann unter Umständen durch körperliche Züchtigung geschärft oder in solche umgewandelt werden.

§. 6.

Die Obrigkeiten haben notorischen Trunkenbolden den Genuß des Branntweins und anderer destillirter geistiger Getränke in Krügen, Herbergen und Schenken zu untersagen und in jedem solchen Falle die betreffenden Krüger und Wirthe von solcher Maaßregel in Kenntniß zu setzen. Diese dürfen sodann den solchergestalt von der Obrigkeit bezeichneten

Personen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Rthlrn., dergleichen Getränke weder selbst verabreichen, noch gestatten, daß ihnen solche durch Andere verabreicht werden.

Mit derselben Geld-, eventualiter Gefängnißstrafe werden diejenigen belegt, welche für Trunkenbolde Branntwein holen und kaufen.

§. 7.

Den Krügern, Herbergs-, Gast- und Schenkwirthen, sowie den Gästen in diesen Häusern ist es bei einer Strafe von 5 bis 10 Rthlrn. verboten, schon berauschten Personen, imgleichen Unerwachsenen, namentlich Handwerkslehrlingen, Branntwein oder andere geistige Getränke zu reichen oder reichen zu lassen.

§. 8.

Die in vorstehenden Artikeln bestimmten Strafen sind von den Ortspolizei-Obrigkeiten zu erkennen, und resp. zum Besten der Orts-Armen beizutreiben und zu vollziehen.

Wir befehlen demnach allen Behörden, die es angeht, sowie sonst Jedermann hiemit gnädigst, sich nach Unserer gegenwärtigen Verordnung, die dem Officiellen Wochenblatt eingerückt werden, auch in allen Krügen, Herbergen und Schenkhäusern öffentlich angeschlagen werden soll, genau zu achten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 30sten August 1843.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Um Unserer Verordnung vom 2ten September 1838 wegen Anlegung von Schenkwirthschaften in Unsern Städten wirksamere Folge zu geben, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, für Unsere See-, Land- und Stifsstädte und Flecken hiemit:

§. 1.

Die in neuerer Zeit sehr vermehrte Zahl der Branntweinschenken soll angemessen beschränkt werden.

§. 2.

Die Schenkwirthschaft ist eine rein persönliche Gerechtigkeit, welche daher ohne Uebergang auf Wittwe und Erben mit dem Tode des Schenkwirths, außerdem aber auch mit dem jedesmaligen Wechsel der Wohnung des letztern erlischt.

§. 3.

Die Concession zur Anlegung einer neuen Schenkwirthschaft, imgleichen zur Fortsetzung einer schon vorhandenen bei dem Wechsel des Locals, dem Wegziehen oder dem Tode des Wirths, wird von der Orts-Obrigkeit nur nach sorgfältiger Prüfung ertheilt, wenn

a. die neue Anlage oder Fortsetzung noch angemessen erscheint;
b. das Local und die Lage desselben für den Betrieb passend und die polizeiliche Beaufsichtigung erleichtert;
c. die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Betriebes gewähren.

§. 4.

Beim Tode eines Schenkwirths ist zwar den Erben in der Regel die Fortsetzung der Wirthschaft noch auf ein Jahr zu gestatten; es bleibt jedoch dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen, nach Umständen sowohl die frühere oder sofortige Schließung der Schenkwirthschaft anzuordnen, als auf desfallsige Gesuche die Concession zur weitern Fortsetzung zu ertheilen.

§. 5.

Allen Kaufleuten, Krämern, Haken und andern Gewerbtreibenden wird bei einer Strafe von 32 ßl. bis 10 Rthlrn. untersagt, gläserweise Branntwein und andere destillirte geistige Getränke, sei es vor dem Ladentische, an sitzende Gäste oder in sonstiger Art auszuschenken, zu verkaufen oder den Käufern ihrer Waaren unentgeltlich zu verabreichen. Auf die an einigen Orten im Interesse des ländlichen Verkehrs den Kaufleuten, Krämern und Haken bisher gestattete Befugniß, für ihre Kunden vom Lande besondere Gaststuben zu halten und ihnen darin auch gläserweise Branntwein zu verkaufen, soll sich zwar dieses Verbot bis auf Weiteres nicht beziehen; — doch wird der gläserweise Verkauf von Branntwein außerhalb solcher

Gaststuben, sowie an Ortseinwohner auch diesen Kaufleuten ꝛc. ausdrücklich untersagt, und ist die Nichtachtung dieses Verbots nicht nur mit obigen Strafen, sondern in Wiederholungsfällen auch außerdem noch mit Schließung solcher Gaststuben und Verlust der damit verbundenen Berechtigung zu beahnden; sowie denn überhaupt die gesetzliche Befugniß der Ortsbehörden, solche Gaststuben aus andern polizeilichen Gründen aufzuheben, durch vorstehende Bestimmungen in keiner Weise modificirt sein soll.

§. 6.

Jede ertheilte Concession zur Schenkwirthschaft kann von der Obrigkeit zurückgenommen, der fernere Betrieb temporair und für immer untersagt werden, wenn die Wirthe sich wiederholter Contraventionen gegen die §§. 4, 5, 6 und 7 Unserer Verordnung vom 30sten August d. J. wegen Unmäßigkeit im Branntweingenusse, der Duldung verbotener Versammlungen und Zusammenkünfte, verbotener Spiele und anderer Excesse, der Beförderung der Unsittlichkeit und Völlerei, sowie grober Vergehen oder Verbrechen schuldig machen.

§. 7.

Während der Märkte jeder Art, bei öffentlichen Festen und sonstigen öffentlichen Versammlungen darf Niemand außerhalb seiner Wohnung in Buden, Zelten oder im Freien Branntwein und andere geistige Getränke ausschenken, als wer dazu die Erlaubniß in jedem besondern Falle zuvor nachgesucht und von der Obrigkeit erhalten hat. Einer solchen Erlaubniß bedürfen auch jedesmal die zum Ausschenken übrigens befugten Personen, wenn sie dergleichen außerhalb ihrer Wohnungen feil bieten wollen.

Die in den obigen Fällen erforderliche Erlaubniß ist stets zu versagen, wenn wegen der Persönlichkeit dessen, der die Getränke ausbietet, oder aus sonstigen Rücksichten irgend Bedenklichkeiten eintreten, wie denn auch die Zahl der Getränke-Verkäufer nach Maaßgabe der Oertlichkeit nie die Grenzen des Bedürfnisses überschreiten darf und das Ausschenken, sobald sich Unordnungen oder auch nur Uebelstände zeigen oder zu befürchten sind, sofort zu untersagen ist.

§. 8.

Alle Branntweinsschenken sollen um 10 Uhr Abends insofern geschlossen werden, daß nach dieser Zeit weder sitzende Gäste geduldet, noch Branntwein oder ähnliche Getränke ausgeschenkt werden dürfen.

Nur bei erlaubten Tanzgesellschaften ist solches bis 11 Uhr Abends gestattet.

Durch die Uebertretung dieser Vorschriften macht nicht nur der Wirth, sondern auch der Gast sich strafbar.

§. 9.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften soll von der Ortsobrigkeit mit einer der Orts-Armencasse zufließenden Geldbuße bis zu 10 Rthlrn., oder, im Falle des Unvermögens, mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstraße geahndet werden.

Im Falle der Wiederholung einer Uebertretung soll die Strafe geschärft werden.

Zur gehörigen Nachachtung haben Wir diese Verordnung durch das Officielle Wochenblatt bekannt zu machen befohlen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 2ten September 1843.

Friedrich Franz.

L. von Lützow.

zur allgemeinen Nachachtung wieder in Erinnerung zu bringen.

Zugleich werden gesammte Obrigkeiten des Landes angewiesen, die genaue Befolgung derselben auf das Sorgfältigste zu überwachen.

Schwerin am 30sten December 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Dem Buchbinder L. Schultze hieselbst ist der Charakter als Hof-Buchbinder verliehen worden.

Schwerin am 20sten December 1858.

(2) Der bisherige Rector Metterhausen in Grabow ist am vierten Advent, den 19ten d. M., durch Stimmenmehrheit zum zweiten Prediger in Wittenburg erwählt, und nach vorgängiger Ordination in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 23sten December 1858.

---

(3) Nach erfolgter Emeritirung des Pastors Weissenborn in Varchentin ist der durch Mehrheit der Stimmen zum Prediger in Varchentin erwählte bisherige Hülfsprediger Dahlmann in Penzlin am vierten Advent, den 19ten d. M., in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 30sten December 1858.

---

(4) Der Amtsverwalter Petersen zu Hagenow ist an das Amt Grabow-Eldena,

der Amtsverwalter Timm zu Goldberg an das Amt Boizenburg,

der Amts-Mitarbeiter Giffenig zu Stavenhagen an das Amt Boizenburg,

der Amts-Mitarbeiter Buschmann zu Boizenburg an das Amt Hagenow,

der Amts-Mitarbeiter c. v. Hermann Erfurth hieselbst an das Amt Goldberg, und

der Amts-Mitarbeiter Reichhoff hieselbst, unter Beilegung des voti in judicialibus, an das Amt Stavenhagen versetzt worden.

Schwerin am 3ten Januar 1859.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Franz Erbrecht den Homagialeid wegen der, in Folge Vereinbarung mit der Curatel seiner minorennen Kinder auf ihn übergegangenen Allodialgüter Kladow und Rönkenhof, Amts Crivitz, am 23sten December v. J. abgeleistet.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 11. Januar 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachstehend bringt die General-Post-Direction die Preise zur allgemeinen Kenntniß, zu welchen die gelesensten Zeitschriften mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Einkaufspreise von den Postanstalten fortan debitirt werden sollen.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß
I. Inländische Zeitschriften.				
Annalen der Landwirthschaft	unbestimmt	Rostock	1	40
Anzeigen	2	Schwerin	1	40
Archiv für Landeskunde	monatlich	Schwerin	6	12
Archiv für deutsches Polizeiwesen (Nur Jahres-Abonnement)	monatlich	Röbel	1	32
Badelisten	unbestimmt	Doberan	—	28
Biene im Garten	unbestimmt	Granzin bei Lübz	—	16
Boizenburg-Hagenower Wochenblatt	2	Boizenburg	2	4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ︀	ß
Bürger- und Hausfreund	2	Gnoien	1	32
Bützower Volksfreund	3	Bützow	2	8
Gadebusch-Grevismühlener Wochenblatt	2	Grevesmühlen	1	32
Güstrower Zeitung	3	Güstrow	2	24
Kirchliche Zeitung	8 jährlich	Schwerin	5	40
Laager Wochenblatt	2	Laage	1	40
Landwirthschaftliche Handels-Zeitung	1	Rostock	3	36
Ludwigsluster Wochenblatt	2	Ludwigslust	2	12
Mecklenburgischer Kinderfreund	1	Plau	1	16
Mecklenburgisches Kirchenblatt	1	Ludwigslust	1	16
Mecklenburgisches Schulblatt	1	Ludwigslust	1	16
Mecklenburgische Zeitung	6	Schwerin	6	12
Nachrichten aus und über Ostindien	monatlich	Rostock	—	20
Norddeutscher Correspondent	6	Schwerin	6	12
Officieller Anzeiger des Fürstenthums Ratzeburg	unbestimmt	Schönberg	—	28
Parchimsche Zeitung	4	Parchim	2	44
Plauer Zeitung	2	Plau	1	40
Regierungsblatt	unbestimmt	Schwerin	—	36
Ribnitzer Stadt- und Landbote	2	Ribnitz	1	32
Röbelsches Wochenblatt	2	Röbel	1	32
Rostocker Zeitung	6	Rostock	5	—
Stadt- und Amts-Bote	3	Malchin	1	16
Sternberg-Brüel-Wariner Anzeiger	1	Sternberg	1	—
Teterower Zeitung	3	Teterow	1	32
Verordnungsblatt der Postverwaltung	unbestimmt	Schwerin	—	24
Volksblatt für Stadt und Land	3	Rostock	1	32
Wächter	2	Röbel	2	—
Warensches Wochenblatt	1	Waren	1	32
Wismarsche Zeitung	3	Wismar	3	24
Wöchentlicher Anzeiger für das Fürstenthum Ratzeburg	1	Schönberg	1	16
II. Ausländische Zeitschriften.				
1) In deutscher Sprache.				
Actionär	1	Frankfurt a. M.	7	8
Agronomische Zeitung	1	Leipzig	8	—
Allgemeine Bauzeitung	monatlich	Wien	12	36
Allgemeine Gartenzeitung	1	Berlin	5	—
Allgemeine landwirthschaftliche Zeitung für Feld- und Gartenbau	1	Leipzig	2	—
Allgemeine Kirchenzeitung mit dem theologischen Literaturblatt	1	Darmstadt	10	—

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß
Allgemeine deutsche Lehrerzeitung	monatlich 2 Dopp.-Nr.	Leipzig	1	—
Allgemeine Militairzeitung	4	Darmstadt	4	28
Allgemeine Modezeitung mit Doppelkupfern	1	Leipzig	8	—
Allgemeine Modezeitung mit einfachen Kupfern	1	Leipzig	6	—
Allgemeine Musterzeitung	2 monatlich	Stuttgart	2	12
Allgemeine politische Nachrichten	3	Essen	4	16
Allgemeiner deutscher Telegraph	1	Stuttgart	1	32
Allgemeine Theater-Chronik	1 in 3 Nr.	Leipzig	6	—
Allgemeine Zeitung	7	Augsburg	11	—
Allgemeine Zeitung des Judenthums	1	Leipzig	3	—
Amtsblätter der preußischen Regierungen	1	. . . . .	—	28
Amtsblatt des preußischen Postdepartements	unbestimmt	Berlin	—	28
Amtsblatt	. . . .	Gera	—	36
Amts- und Nachrichtsblatt	. . . .	Altenburg	1	32
Amts- und Wochenblatt für die Provinz Niederhessen	. . .	Darmstadt	2	12
Annalen der Landwirthschaft	monatlich	Berlin	4	—
Anzeigeblatt für den badischen Mittel-Rheinkreis	. . . .	. . . . .	—	12
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit	monatlich	Nürnberg	1	28
Anzeiger, Neuer	3	Elbing	2	—
Anregungen für Kunst, Leben und Wissenschaft	1 monatlich	Leipzig	2	—
Archiv für Polizei-Gesetzkunde und polizeiliches Strafverfahren	monatlich	Berlin	1	—
Archiv für preußisches Strafrecht	2 monatlich	Berlin	5	—
Archiv für deutsche Medicinal-Gesetzgebung	1	Erlangen	3	4
Armen- und Krankenfreund	6 jährlich	Kaiserswerth	—	16
Aus der Fremde	1	Leipzig	2	8
Ausland	1	Augsburg	9	12
Auswanderer-Zeitung (deutsche)	2	Bremen	2	28
Auswanderungs-Zeitung	3	Rudolstadt	2	32
Balneologische Zeitung	1	Wetzlar	4	—
Bank- und Handelszeitung nebst landwirthschaftlichem Anzeiger	13	Berlin	10	28
Bazar	monatlich 4	Berlin	2	32
Beobachter französischer, deutscher und englischer Herren-Moden	monatlich	Leipzig	3	—
Beobachter an der Spree	1	Berlin	2	—
Berlin, illustrirte Montagszeitung	1	Berlin	4	4
Berlinische Nachrichten (Spenersche Zeitung)	6	Berlin	9	—
Berlinische privilegirte Zeitung (Vossische Zeitung)	6	Berlin	9	—
Bienenzeitung	monatlich 2	Nördlingen	2	4
Biene auf dem Missionsfelde	1 monatlich	Berlin	—	16

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß
Blätter über Pferde und Jagd	1	Berlin	4	—
Börsenblatt für den deutschen Buchhandel	3	Leipzig	3	8
Börsenzeitung	7	Berlin	14	—
Bote aus dem Riesengebirge	2	Hirschberg	3	—
Bote für innere Mission für Pommern und Rügen	alle 14 Tage	Stralsund	—	12
Bremer Nachrichten	. . .	Bremen	2	16
Bürgerfreund, der	2	Perleberg	3	—
Chemische Ackersmann	4 jährlich	Leipzig	1	16
Christliches Kunstblatt für Kirche, Schule und Haus	alle 14 Tage	Stuttgart	1	—
Cölnische Zeitung	7	Cöln	11	24
Constitutionnelle Zeitung (Sächsische)	6	Dresden	6	—
Controlle	1	Hamburg	3	12
Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und gerichtliche Psychologie	2 monatlich	Neuwied	2	—
Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine	monatlich	Hannover	1	16
Correspondenzblatt der Gesellschaft für die innere Mission	monatlich	Nürnberg	—	16
Coursblatt	1	Stettin	3	8
Courszettel über Geld und Staatspapiere	2	Hamburg	3	—
Courszettel über Geld	6	Hamburg	1	24
Dampfboot	6	Danzig	5	16
Deutsche allgemeine Zeitung	6	Leipzig	6	36
Deutsche Auswanderungs-Zeitung mit Beilagen (Anzeiger für amerikanische Fonds)	2	Bremen	3	40
Deutsche Gewerbezeitung	8 jährlich	Leipzig	5	16
Deutsches Kunstblatt	1 monatlich	Stuttgart	6	16
Deutsches Magazin für Garten- und Blumenkunde	unbestimmt	Stuttgart	2	4
Deutsches Theater-Archiv	1	Berlin	4	—
Deutsche Theater-Zeitung	2	Berlin	7	24
Dioskuren	2 monatlich	Berlin	4	—
Dorfkirchenzeitung	monatlich	Berlin	—	20
Dorfzeitung	4	Hildburghausen	2	32
Dresdener Journal	6	Dresden	6	—
Düsseldorfer Zeitung	6	Düsseldorf	8	24
Eisenbahnzeitung	3	Bergedorf	3	16
Eisenbahnzeitung	1	Stuttgart	4	—
Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch	unbestimmt	Berlin	2	28
Elegante, der	monatlich	Weimar	3	—
Elmshorner Nachrichten	2	Elmshorn	3	16
Entomologische Zeitung	monatlich	Stettin	2	24
Erzähler (Sächsischer)	2	Bischofswerda	1	32

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	β
Europa, Chronik für die gebildete Welt	1	Leipzig	4	—
Europäische Modenzeitung, große Ausgabe mit 2 Modekupfern	monatlich	Dresden	4	—
Europäische Modenzeitung, kleine Ausgabe mit 1 Modekupfer	monatlich	Dresden	2	32
Evangelisch-lutherisches Missionsblatt mit Bildern	alle 14 Tage	Leipzig	—	32
Evangelisch-lutherisches Missionsblatt	alle 14 Tage	Leipzig	—	20
Evangelische Kirchenzeitung	2 monatlich	Berlin	4	—
Fliegende Blätter	1	München	4	24
Fliegende Blätter aus dem rauhen Hause	monatlich	Hamburg	1	8
Beiblatt zu denselben	monatlich	Hamburg	—	12
Frankfurter Anzeiger	6	Frankfurt a. M.	4	40
Frankfurter Intelligenzblatt	6	Frankfurt a. M.	4	40
Frankfurter Journal	13	Frankfurt a. M.	7	—
Frankfurter Postzeitung	13	Frankfurt a. M.	7	24
Frauendorfer Blätter	1	Passau in Baiern	1	24
Frauenzeitung	alle 14 Tage	Stuttgart	2	4
Fremdenblatt	6	Wien	10	—
Fundgrube	1	Erlangen	1	8
Gartenlaube	1	Leipzig	2	—
Geheimes Plauderstübchen	unbestimmt	Hildburghausen	—	36
Generalanzeiger für Kunst- und Handelsgärtnerei	1	Erfurt	1	—
Gerichtszeitung	3	Berlin	3	—
Gesetzsammlung	unbestimmt	Cassel	1	28
do. do.	unbestimmt	Hannover	1	4
do. do.	unbestimmt	Rudolstadt	—	32
Gesetz- und Verordnungssammlung	unbestimmt	Braunschweig	1	12
Gesetz- und Verordnungsblatt	unbestimmt	Dresden	1	—
Gewerbeblatt	1	Stuttgart	—	40
Grenzboten	1	Leipzig	10	—
Hallesches Tageblatt	6	Halle a. S.	1	28
Hamagid (der Erzähler)	1	Lyk	4	28
Hamburger Börsenhalle (Nachmittags- und Abendausgabe)	6	Hamburg	17	20
Hamburger Börsenhalle, Nachmittagsausgabe	6	Hamburg	9	—
Hamburger Correspondent	6	Hamburg	9	—
Hamburger Correspondent auf Schreibpapier	6	Hamburg	12	—
Hamburger Einfuhrlisten	unbestimmt	Hamburg	8	24
Hamburger Geld- und Effectenbörse	2	Hamburg	2	36
Hamburger Nachrichten	6	Hamburg	12	24
Handelsblatt	2	Hamburg	5	—
Handelsblatt	1	Bremen	3	40

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. ℛ	ℊ
Handelszeitung	6	Berlin	4	28
Hannoverscher Courier	6	Hannover	6	—
Hannoversches Tageblatt	7	Hannover	4	—
Hannoverscher Volksschulbote	2 monatlich	Hannover	—	40
Hausblätter	2 monatlich	Stuttgart	4	40
Hirte, der gute	2 monatlich	Neubrandenburg	—	18
Homöopathie, die	2 monatlich	Sondershausen	1	16
Hygea, populäre Medicinische Zeitung	monatlich 2	Münster	1	—
Hühnerologisches Monatsblatt	monatlich	Görlitz	—	40
Jahreszeiten	1	Hamburg	10	—
Jahreszeiten ohne Beilagen	1	Hamburg	5	—
Jahrhundert, das	1	Hamburg	3	36
Jagdzeitung	monatlich	Wien	6	32
Illustrirter Dorfbarbier	1	Leipzig	1	16
Illustrirtes Familienjournal	1	Leipzig	1	32
Illustrirte landwirthschaftliche Dorfzeitung	1	Leipzig	2	—
Illustrirtes Sonntagsblatt für katholische Familien	1	Leipzig	2	—
Illustrirte Zeitung	1	Leipzig	8	—
Jeetzel-Zeitung	2	Dannenberg	2	32
Itzehoer Nachrichten	2	Itzehoe	2	42
Jüdisches Volksblatt	1	Leipzig	1	—
Katholisches Kirchenblatt	1	Frankfurt a. M.	1	36
Kaufmann, der	2 monatlich	Halle a. S.	2	40
Kirchenblatt für die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Preußen	2 monatlich	Liegnitz	—	20
Kirchenblatt für Katholiken (Westphäl.)	2	Paderborn	2	20
Kirchliche Mittheilungen von und über Nordamerika	monatlich	Nördlingen	—	12
Kirchlich-politisches Wochenblatt	1	Nördlingen	1	—
Kladderadatsch	1	Berlin	2	40
Kreis-Amtsblatt für Oberbaiern	1	München	2	32
Kreisblatt	2	Zeitz	1	28
Kreisblatt für den Lebuser Kreis	1	Frankfurt a. O.	1	8
Kreisblatt für die Ostpriegnitz	1	Wittstock	1	—
Landwirthschaftliches Centralblatt für Deutschland	monatlich	Berlin	4	—
Landwirthschaftliches Wochenblatt für Neu-Vorpommern und Rügen	1	Greifswald	2	—
Landwirthschaftliche Zeitung für Nord- und Mittel-Deutschland	1	Berlin	2	8
Lauenburger Anzeiger		Ratzeburg	2	24
Lauenburgsche Zeitung	2	Ratzeburg	2	32
Leisniger Wochenblatt	1	Leisnig	1	—
Leipziger Zeitung	6	Leipzig	7	28

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Cour. ℛ︎	sg.
Lesefrüchte	2	Hamburg	6	—
Literarische und kritische Blätter	2	Hamburg	6	—
Literaturblatt	2	Stuttgart	3	20
Lübecker Anzeigen	1	Lübeck	3	24
Lübecker Zeitung	6	Lübeck	6	—
Lüneburger Anzeigen	2	Lüneburg	1	24
Lutherische Dorfkirchenzeitung	monatlich	Neuruppin	—	20
Magazin für Literatur des Auslandes	3	Berlin	3	16
Magdeburger Correspondent	6	Magdeburg	9	8
Magdeburgische Zeitung	12	Magdeburg	8	44
Mannheimer Journal	6	Mannheim	5	8
Medicinische Wochenschrift	1	Wien	7	—
Medicinische Zeitung von dem Vereine für Heilkunde in Preußen	1	Berlin	3	32
Meckl. landwirthsch. Zeitung und allgemeiner Meckl. Anzeiger	2	Neubrandenburg	1	20
Mercur	6	Altona	8	—
Militair-Wochenblatt	1	Berlin	2	—
Militair-Zeitung	2	Wien	5	12
Missions-Blatt	monatlich	Hermannsburg (Hannover)	—	20
Missions-Blatt	monatlich	Barmen	—	20
Missions-Freund	2 monatlich	Berlin	—	20
Missions-Nachrichten der ostindischen Missions-Anstalt	4 jährlich	Halle a. S.	—	16
Missions-Blatt der Brüdergemeinde	monatlich	Gnadau	—	20
Monatshefte mit Illustrationen	M.-H.	Düsseldorf	6	24
Monatsblatt für Hausandachten und Hausgottesdienst	monatlich	Berlin	—	12
Monatsschrift der Norddeutschen Missions-Gesellschaft	monatlich	Bremen	—	12
Monatsschrift für deutsches Städtewesen	monatlich	Frankfurt a. O.	5	—
Montagspost	1	Berlin	3	40
Morgenzeitung	6	Breslau	6	12
Musikalisch-literarischer Monatsbericht	monatlich	Leipzig	—	24
Musik-Zeitung, Echo	1	Berlin	2	—
Musik-Zeitung (neue Wiener)	1	Wien	3	28
Muster- und Moden-Zeitung	2 monatlich	Berlin	2	24
Nachbar, der	1	Hamburg	2	24
National-Zeitung	12	Berlin	12	32
Natur	1	Halle a. S.	3	16
Neue Hallische Zeitung	6	Halle a. S.	4	32
Neue landwirthschaftliche Zeitung	monatlich	Glogau	2	—
Neue Münchener Zeitung mit Beilage »Abendblatt«	6	München	4	28
Neue Preußische Zeitung (Kreuz-Zeitung)	6	Berlin	14	—

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ſg.
Neue Musik-Zeitung	1	Berlin	3	—
Neue Zeitschrift für Musik	1	Leipzig	2	16
Neues preußisches Sonntagsblatt	1	Berlin	2	8
Neues Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche	1	Verden	1	16
Neuestes allgemeines Journal für Tischler, Bildhauer und Tapezierer	6 jährlich	Erfurt	4	32
Neuestes Möbel-Mode-Journal für Tischler	monatlich	Berlin	4	40
Neustrelitzer officieller Anzeiger	unbestimmt	Neustrelitz	—	30
Neustrelitzer Zeitung	3	Neustrelitz	3	36
Norddeutsche Jugendzeitung	1	Hamburg	2	24
Norddeutsche Zeitung	12	Stettin	7	16
Norddeutsche Zeitung mit Börsenblatt	12	Stettin	10	44
Norddeutscher Courier und Altonaer Nachrichten	6	Altona	6	12
Nordische Blätter		Hamburg	2	40
Novellen-Zeitung	1	Leipzig	5	16
Oesterreichische Zeitung	6	Wien	15	—
Oldenburgsche Anzeigen mit Gesetzblatt	unbestimmt	Oldenburg	1	28
Organ für christliche Kunst	2	Cöln	3	8
Ostsee-Zeitung	12	Stettin	10	44
Pariser Damen-Kleider-Magazin	monatlich	Stuttgart	1	8
Pariser Modelle für die Anfertigung der Damen- und Kinder-Garderobe	3 monatlich	Berlin	1	16
Patriotische Zeitung	6	Minden	5	40
Penelope	monatlich	Glogau	1	8
Pfennigblätter	1	Berlin	2	—
Pharmaceutische Zeitung	1	Bunzlau	1	16
Pharmaceutische Zeitung (Berliner)	1	Berlin	2	—
Phönix	monatlich	Erfurt	2	—
Pilger aus Sachsen	1	Dresden	1	—
Polizei-Anzeiger	1	Coburg	3	16
Polizei-Anzeiger	2	Dresden	3	16
Pommersche Zeitung	12	Stettin	6	—
Populäre homöopathische Zeitung	1-2 monatl.	Paderborn	—	24
Posener Zeitung	6	Posen	8	24
Practisches Wochenblatt	2	Neubrandenburg	3	36
Preiscourant der Waaren	1	Hamburg	3	—
Preußisches Handels-Archiv	1	Berlin	4	—
Preußisches Central-Polizeiblatt	2	Berlin	2	—
Preußische Gesetzsammlung	unbestimmt	Berlin	1	6
Preußisches Wochenblatt	1	Berlin	4	16
Preußische Zeitung	12	Berlin	9	—

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß
Protestantische Kirchenzeitung	1	Berlin	3	—
Protestantische Monatsblätter	monatlich	Gotha	4	—
Publicist	6	Berlin	5	28
Regierungsblatt	2	Bernburg	1	32
do. do.		Carlsruhe	—	24
do. do.	3	Coburg	2	8
do. do.	unbestimmt	Darmstadt	2	8
do. do.	2	Meiningen	1	4
do. do.	1	Mengeringhausen	2	—
do. do.	2	München	3	44
do. do.	1	Sondershausen	1	32
do. do.	unbestimmt	Stuttgart	1	—
do. do.	unbestimmt	Weimar	1	—
Regierungs- und Anzeigeblatt	1	Detmold	1	44
Revue (Berliner)	1	Berlin	10	32
Rheinische Musikzeitung	1	Cöln	2	12
Rheinische Volksblätter	1	Cöln	1	24
Schulzeitung	1	Grimma	2	—
Schulblatt für die Provinz Brandenburg	6 jährlich	Berlin	1	24
Schulzeitung für Schleswig und Holstein	1	Kiel	1	40
Schulblatt der evangelischen Seminare Schlesiens	alle 2 Monat	Steinau i. S.	1	—
Signale der musikalischen Welt	1	Leipzig	2	—
Sonntagsblatt für Bürger und Landmann	1	Stade	1	44
Sonntagsbote	1	Itzehoe	1	32
Sonntagsblatt	1	Bremen	2	24
Sonntagsblatt für katholische Christen	1	Münster	1	32
Sonntagsgast, der	1	Berlin	1	—
Staats-Anzeiger (Preußischer)	6	Berlin	4	32
St. Pauli's Postillon	—	Hamburg	3	12
Stralsundische Zeitung	6	Stralsund	6	—
Süddeutsche Musikzeitung	1	Mainz	1	44
Telegraph, von Henschel	unbestimmt	Frankfurt a. M.	1	24
Theater-Chronik	3	Hamburg	6	—
Theater-Horizont	2	Berlin	7	—
Thierärztliches Wochenblatt	1	Neu-Ulm	1	28
Thüringisches Conversationsblatt	1	Camburg	—	40
Triester Zeitung	6	Triest	12	28
Tübinger Chronik	5	Tübingen	2	14
Unterhaltungen am häuslichen Herd	1	Leipzig	2	32
Urania	monatlich	Erfurt	—	24
Verordnungsblatt	unbestimmt	Bückeburg	1	8
Verordnungsblatt	unbestimmt	Wiesbaden	—	42

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	β
Verordnungsblatt für den badischen Mittel-Rheinkreis			1	4
Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin	4 jährlich	Berlin	3	44
Vierteljahrsschrift	4 jährlich	Stuttgart	6	44
Volksblatt für Stadt und Land	2	Quedlinburg	3	—
Volksblatt (Westphälisches)	1	Paderborn	2	—
Volksbote	6	München	3	32
Volkszeitung	6	Berlin	4	40
Wanderer	6	Wien	15	36
Weimarsche Zeitung	6	Weimar	5	—
Weserzeitung	6	Bremen	8	24
Wiener Zeitung	6	Wien	12	28
Wiener Zeitung mit Abend- und Amtsblatt . .	6	Wien	16	40
Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht .	1	Augsburg	1	36
Zeitblatt für die evangelisch-lutherische Kirche . .	. . .	Verden	1	16
Zeitschrift des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins	monatlich	Berlin	6	32
Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben	1	Berlin	5	—
Zeitschrift für die gesammte Theologie und Kirche .	Q.-H.	Leipzig	3	16
Zeitschrift für praktische Baukunst	monatlich	Berlin	4	—
Zeitschrift für deutsche Landwirthe	monatlich	Leipzig	2	32
Zeitschrift für die Erneuerung der Kirche . . .	2 monatlich	Tübingen	1	4
Zeitschrift für Bauhandwerker	monatlich	Braunschweig	2	32
Zeitung für Lederfabrication und Lederhandel .	1	Berlin	4	—
Zeitung für Nord-Deutschland	12	Hannover	9	—
Zeitung für das Wendland	2	Lüchow	2	32
Züllchower Bote	monatlich	Züllchow	—	16
2) In französischer Sprache.				
Abeille Médicale	3 monatlich	Paris	2	28
Ami de la Religion	3	Paris	13	—
Charivari	7	Paris	28	8
Commerce Belge	7	Brüssel	15	44
Constitutionnel	7	Paris	23	32
Courrier Belge	7	Brüssel	18	12
Courrier, Petit, des dames	1	Paris	9	12
Droit	6	Paris	23	40
Echo agricole avec Courrier petit des Halles et Marchés	3	Paris	17	44
Echo de Bruxelles	7	Brüssel	8	16
Economiste belge	2 monatlich	Brüssel	3	8

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ℊ
Figaro	2	Paris	14	12
Follet des Dames	1	Paris	8	24
France élégante	2 monatlich	Paris	6	4
France musicale	1	Paris	8	40
Gazette de France	7	Paris	26	—
Gazette des Tribunaux	6	Paris	24	24
Gazette des Hôpitaux civiles et militaires ou la Lancette	3	Paris	10	12
Indépendance Belge	7	Brüssel	20	24
Journal de Francfort	7	Frankfurt a. M.	12	28
Journal des Débats	7	Paris	28	8
Journal des Dames et Demoiselles, 1. Edition	monatlich	Brüssel	4	28
Journal des Dames et Demoiselles, 2. Edition	monatlich	Brüssel	3	16
Journal des Demoiselles, grande Edition avec les suppléments	monatlich	Paris	5	36
Journal des enfants et conseiller des enfant.	1	Paris	2	36
Journal des Marchands Tailleurs	monatlich	Paris	3	24
Messager, Petit, des Modes	1	Paris	6	4
Modes françaises. — Journal des Tailleurs	alle 14 Tage	Paris	9	12
do. do. avec suppléments	alle 14 Tage	Paris	11	16
Modes Parisiennes (per Hamburg)	1	Paris	9	24
do. do. (per Preußen)			9	40
Moniteur Belge	7	Brüssel	10	44
Moniteur universel	7	Paris	16	44
Nord, le	7	Brüssel	20	24
Paris élégant, Revue du grand Monde	2 monatlich	Paris	7	40
Patrie avec le Commerce	7	Paris	30	16
Patrie sans le Commerce	7	Paris	24	—
Pays	7	Paris	27	28
Presse	7	Paris	23	32
Revue des deux Mondes	2 monatlich	Paris	17	44
Revue et Gazette musicale	1	Paris	9	44
Revue et Gazette des Théâtres	2	Paris	14	12
Siècle	7	Paris	23	32
Théâtre	2	Paris	16	16
Univers	6	Paris	26	4
Univers	3	Paris	14	32
3) In englischer Sprache.				
Athenaeum	1	London	10	4
Bells Life (per Preußen)	1	London	13	24
do. do. (per Hamburg)			13	—

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℳ	ß
Daily News	6	London	51	24
Economist (per Preußen)	1	London	17	4
English Royal Agricultural Society's Journal (per Hamburg)	1	London	10	—
Evening Mail	3	London	31	28
Examiner (per Preußen)	1	London	13	24
do. (per Hamburg)			13	—
Express	6	London	34	24
Galignanis Messenger	6	Paris	40	40
Gardeners Chronicle	1	London	11	40
Globe	6	London	51	24
Illustrated London news (per Preußen)	1	London	14	32
Journal of Commerce (per Hamburg)	1	London	14	32
Ladys Newspaper (per Hamburg)	1	London	12	12
do. (per Preußen)			12	32
L'loyds List (per Preußen)	6	London	37	28
London Journal (per Hamburg)	1	London	3	36
London Mercantile Price-Current (per Hamburg)	1	London	33	40
London New Price-Current (per Hamburg)	1	London	28	40
Mark Lane Express	1	London	16	16
Morning Advertiser	6	London	51	24
Morning Chronicle	6	London	51	24
Morning Herald	6	London	51	24
Morning Post	6	London	51	24
Nautical Magazine	monatlich	London	5	20
News of the World	1	London	7	16
Princes Price-Current	1	London	27	28
Punch	1	London	8	16
Shipping Gazette (per Hamburg)	6	London	61	—
Sporting Magazine (per Hamburg)	monatlich	London	14	4
Standard	6	London	51	24
Sun	6	London	51	24
Times	6	London	51	24
Weekly Dispatch (per Hamburg)	1	London	13	—
Weekly Times (per Hamburg)	1	London	7	—
4) In holländischer Sprache.				
Amsterdamsche Courant	6	Amsterdam	25	12
Algemeen Handelsblad	6	Amsterdam	25	12
Extrablad dazu	1	Amsterdam	5	8
Effectenblad	2	Amsterdam	12	4

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	β
Prijs-Courant (Allgemeene) van Koopmansschappen ꝛc.	1	Amsterdam	7	8
Staats-Courant mit Beiblatt	6	Haag	23	—
Staats-Courant ohne Beiblatt	6	Haag	17	—
Ter-Post	6	Amsterdam	19	40
5) In dänischer Sprache.				
Berlingske politiske og Avertissements-Titende	12	Kopenhagen	11	—
Dagbladet	6	Kopenhagen	11	—
Flyve Posten	6	Kopenhagen	8	16
Faedrelandet	6	Kopenhagen	11	12
6) In schwedischer Sprache.				
Afton Bladet (Quartal-Abonnement per Hamburg)	6	Stockholm	14	24
do. do. (Jahres-Abonnement per Hamburg)			12	4
do. do. (per Hamburg)	6	Christiania	9	4
Christiana Posten (per Hamburg)	7	Christiania	13	28
Faedernesländet (Quartal-Abonnement per Hamburg)	2	Stockholm	7	36
do. (Jahres-Abonnement per Hamburg)			7	28
Morgenbladet (per Hamburg)	6	Christiania	13	28
Post och Inrikes Tidningar (Quartal-Abonnement per Hamburg)	6	Stockholm	14	24
Post och Inrikes Tidningar (Jahres-Abonnement per Hamburg)			12	4
Snällposten (Quartal-Abonnement per Hamburg)	3	Malmö	7	20
do. (Jahres-Abonnement per Hamburg)			6	32

Eine anderweitige Festsetzung der jetzigen Debitspreise bleibt übrigens nach Maaßgabe der Veränderungen in den Einkaufspreisen vorbehalten.

Wegen der in den Zeitungs-Preis-Courant zur Zeit nicht aufgenommenen Zeitschriften wird schließlich bemerkt, daß dieselben, insoferne sie nicht überhaupt verboten sind, ebenfalls durch die Postanstalten bezogen werden können, und wird die General-Post-Direction deren Debitspreis nach Eingang der Bestellungen festsetzen und ebenfalls veröffentlichen.

Schwerin am 30sten December 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 19. Januar 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der Bau der Chaussee von Penzlin nach Neustrelitz gegenwärtig vollendet und der Verkehr auf derselben seit dem 1sten d. M. eröffnet ist, wird auf dieser, zu zwei Meilen festgestellten Strecke das Chausseegeld nach dem allgemeinen Tarif vom 22sten Mai 1857 erhoben werden.

Schwerin am 10ten Januar 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) In Veranlassung vorgekommener Fälle werden die sämmtlichen Ortsbehörden des Landes an die bezügliche Vorschrift des §. 5 der Anlage III. des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Junius 1856 — wonach die anzufertigenden Listen auch über etwa erlittene Criminalstrafen der Militairpflichtigen Nachweis geben sollen — hierdurch ausdrücklich erinnert und zur gewissenhaften Befolgung dieser Vorschrift aufgefordert.

Schwerin am 12ten Januar 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Johannis 1859 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch circa 67,700 Thlr. Cour. betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 127. 342. 663. 815. 825. 834. 874. 932. 1006. 1045. 1046. 1059. 1245. 1477. 1549. 1556. 1575. 1605. 1798. 2095. 2145. 2210. 2216. 2228. 2251. 2274. 2276. 2304. 2316. 2326. 2364. 2365. 2421. 2860. 2875. 3118. 3203. 3244. 3602. 3648. 3750. 3772. 3803 und 3851;
Lit. B. Num. 97. 102. 117. 147. 224. 430. 684. 891. 907. 919. 923. 970. 1258. 1298. 1330. 1421 und 1454;
Lit. C. Num. 23. 26. 111. 182. 320. 413. 614. 616. 648. 772 und 995;
Lit. D. Num. 353. 362. 461 und 465;
Lit. E. Num. 135. 222. 443 und 601;
Lit. F. Num. 6. 50. 145. 266. 281. 352. 443. 455. 705. 715 und 826;
Lit. G. Num. 274 und 451;
Lit. H. Num. 655;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Johannis 1859 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahlcommissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit

allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 15ten Januar 1859.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. F. v. Maltzan.
C. A. W. v. Blücher. A. v. Bernstorff.

---

(4) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgewesenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe von 1843 das Loos folgende Nummern:

Num. 111 à 1000 Mk. Bco.
Num. 271 à 500 Mk. Bco.
Lit. A. Num. 163. 330. 477. 484. 568. 632. 659. 867. 871. 899;
Lit. B. Num. 2. 33. 79. 374. 375. 407. 528. 531. 735. 824. 951. 1073. 1102;
Lit. C. Num. 181. 351. 360. 503. 580. 602. 629. 878. 933. 964. 1043. 1045. 1108;

getroffen, mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am bevorstehenden 1sten August 1859 bei dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zins-Coupons an das obgedachte Banquierhaus am 1sten August 1859 abgeliefert werden, wogegen dasselbe den Berechtigten die Zahlung leisten wird.

Schwerin am 14ten Januar 1859.

Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. F. v. Lehsten.
v. Schack. A. Wulffleff.

III. Abtheilung.

(1) Der Ingenieur-Lehrling Carl Malchin zu Schwaan ist nach stattgehabter Prüfung zum Kammer-Ingenieur-Gehülfen angenommen worden.

Schwerin am 3ten Januar 1859.

---

(2) Nachdem das Lehngut Radegast c. p. Steinhagen, Amts Buckow, in Folge des Ablebens des Hermann Ludwig Wilhelm Carl von Restorff, ausschließliches Eigenthum des Gutsbesitzers Paul Heinrich Carl von Restorff auf Dosnitten, des Lieutenants Gustav Heinrich Titus Antonius von Restorff zu Berlin, des Rechts-Candidaten Adolph Ludwig Franz von Restorff, des Rechts-Candidaten Carl Otto Fritz von Restorff und des Lieutenants Wilhelm Emil Christian von Restorff geworden ist, sind letztere als die gegenwärtigen Besitzer dieses Gutes heute anerkannt.

Schwerin am 12ten Januar 1859.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. Januar 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das Staats-Ministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß in neuerer Zeit durch mißbräuchliche Benutzung der zum Zweck des Beziehens der Jahrmärkte ertheilten Erlaubnißscheine (s. g. Gränzpässe) der Hausirverkehr fremder Handelsleute im hiesigen Großherzogthume wieder im Zunehmen begriffen ist. Zur Abstellung der hierdurch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung drohenden Gefahren, wie auch zum Schutze der inländischen Kauf- und Handelsleute werden die über die Zulassung auswärtiger Händler bestehenden Vorschriften, wie folgt, in Erinnerung gebracht, respective zur Vermeidung unrichtiger Anwendung in ihren wesentlichen Bestimmungen zusammengestellt.

1) Ausländische Händler, welche ihre Waaren im Wege des Hausirverkehrs verkaufen, sind gemäß §. 256 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Verordnungen vom 12. Januar 1767, 22. April 1777, 10. October 1786, 21. Januar 1792 und 29. April 1799 zur Ausübung dieses ihres Betriebes auch in Zukunft nicht in das Land zu lassen.

Die Obrigkeiten der Gränzorte haben strenge hierüber zu wachen.

2) Solche auswärtige Handelsleute und Gewerbtreibende, welche in den hiesigen Landen umherzureisen beabsichtigen, um auf den Jahrmärkten ihre Waaren oder Producte feilzubieten, sind zwar bis auf Weiteres auch ferner zuzulassen, sie haben sich jedoch über ihre Ansässigkeit und Unbescholtenheit durch obrigkeitliche Atteste, welche nicht über ein Jahr alt sein dürfen, sowie in paßpolizeilicher Hinsicht genügend zu legitimiren und den durch die Verordnung vom 14. October 1811 vorgeschriebenen Erlaubnißschein von einem der zur Ausstellung ermächtigten Magistrate zu erwirken.

3) Gänzlich ausgeschlossen von der Erlaubniß, zum Zweck des Beziehens der Jahrmärkte in den hiesigen Landen umherzureisen, sind diejenigen Händler, welche

   a. ihre Waaren oder Producte erst innerhalb Landes anfertigen oder vollenden, z. B. Graveurs, Verfertiger von Papier- und Wachsblumen, Haargeflechten u. dgl. m.;
   b. neben dem Verkaufe ihrer Waaren Aufkäuferei treiben;
   c. Bilder und andere Erzeugnisse der Presse feilbieten, sofern ihnen nicht die specielle Concession des Ministeriums des Innern ertheilt ist;
   d. an Krätze, Syphilis oder anderen ansteckenden Krankheiten leiden;
   e. der Gränzbehörde beim Eintritte in das Land nicht mindestens zehn Thaler Reisegeld vorzuzeigen vermögen;
   f. unter 25 Jahre alt sind;
   g. sich in Begleitung von Kindern befinden;

ferner:

   h. unverehelichte Frauenzimmer und im jüngeren Lebensalter stehende Wittwen und Ehefrauen, letztere, wenn sie von ihren Ehemännern nicht begleitet werden.

4) Erscheint in Beihalt vorstehender Bestimmungen die Zulassung gewährlich, so ist der Erlaubnißschein nach dem in Anlage A. enthaltenen Schema zu ertheilen, wobei der Händler mit dem Verbote jeglichen Handelsverkehrs außerhalb der Jahrmärkte, insbesondere des Hausirhandels, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Strafen, ausführlich bekannt zu machen ist.

5) Der Erlaubnißschein ist auf die Dauer von höchstens 6 Monaten, vom 24. Juni ab aber längstens auf den Zeitraum bis zum 24. December zu ertheilen, so daß an diesem Tage sämmtliche im Laufe des Jahres ertheilte Scheine ihre Gültigkeit verloren haben. In der Zeit von Weih-

nachten bis zum Güstrower Umschlage sind Erlaubnißscheine ohne Ausnahme zu versagen.

6) Die sub 1 erwähnten Legitimationspapiere sind den Händlern bei Ertheilung des Erlaubnißscheines abzunehmen und bis zur Zurückgabe des letzteren zu asserviren.

Auf Seite 2 des Erlaubnißscheins ist Abschrift des Domicil- und Leumundsattestes zu setzen; die Bestimmung der Circular-Verordnung vom 31. Januar 1853, betreffend die Anheftung einer Abschrift der Legitimationspapiere, wird hiemit aufgehoben.

7) Die Vorschrift in §. 15, 5, der Papierstempel-Ordnung vom 16. August 1827 ist sowohl von den die Erlaubnißscheine ertheilenden, als den dieselben visirenden Behörden fortan genau zu befolgen.

8) Ueber die ausgestellten Erlaubnißscheine ist nach Anleitung des unter B. anliegenden Schemas ein Register zu führen, welches am Schlusse jedes Jahres, unter Anschluß der von den Händlern zurückgegebenen Erlaubnißscheine, beim Ministerium des Innern in Abschrift einzureichen ist.

9) Die Erlaubnißscheine sind nur von Jahrmarkt zu Jahrmarkt, unter genauer Vorschrift des geraden Weges und der Reisezeit, und zwar nur zu Reisen im Inlande zu visiren.

10) Das Visa ist nicht eher zu ertheilen, als der Händler eine, von der competenten Steuerstube oder Steuer-Controle zu ertheilende Bescheinigung über die stattgehabte Versiegelung der Waaren beigebracht hat.

Diese Bescheinigungen sind zu asserviren.

11) Die Steuer-Stuben und Steuer-Controlen haben darauf zu halten, daß

a. nur die Waaren derjenigen Händler entsiegelt werden, welche sich am Tage des zu besuchenden Jahrmarkts vor ihnen einfinden;
b. den Händlern die Entsiegelung der Waaren nicht überlassen bleibt;
c. vor der Entsiegelung eine genaue Prüfung in Bezug auf die Unverletztheit der Siegel stattfindet;
d. zu Dorf-Jahrmärkten ein Steuer-Offiziant aus der nächsten Stadt zur Abnahme und Anlegung der Siegel abgesandt wird;
e. die Versiegelung in einer dem Zwecke entsprechenden, durchaus sicheren Weise erfolgt.

Ueber die vorgenommenen Versiegelungen und Entsiegelungen der Waaren ausländischer Verkäufer sind fortan Register nach dem unter C.

anliegenden Formulare zu führen und am Schlusse jedes Jahres an das Steuer- und Zoll-Departement in Abschrift einzureichen.

12) Gegen ausländische mit ihren Waaren umherziehende Verkäufer ist, wenn sie ohne Erlaubnißschein oder beim Hausirhandel betroffen werden, gemäß der Landarbeitshaus-Ordnung Cap. II. 1. das vorgeschriebene Vagabondenverfahren einzuleiten, desgleichen wenn sie von der Reiseroute abgewichen sind, oder die festgesetzte Reisezeit überschritten haben.

Falls sie, ohne des Hausirhandels überführt zu sein, ihre Waaren ohne Siegel der Steuerbehörde mit sich geführt, oder die Siegel eigenmächtig entfernt haben, so sind sie, auf die von den Steuerbehörden dieserhalb zu erstattende Anzeige, dem Magistrate, welcher den Erlaubnißschein ausgestellt hat, zum Zweck der Verweisung in die Heimath, unter Uebersendung des Erlaubnißscheins und einer Abschrift der erwachsenen Actenstücke, mittelst Zwangspasses zuzuweisen.

13) Contraventionen der Behörden gegen diese Vorschriften werden unnachsichtlich geahndet werden.

Schwerin am 13ten Januar 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Publicandum,
betreffend
die Zulassung umherreisender ausländischer Händler zu den Jahrmärkten.

Anlage A.

Erlaubnißschein

zum

Beziehen der Jahrmärkte im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

№

Gültig bis zum ....

Signalement.

Alter ....

Größe: ... F. ... Z. Rheinl.

Haar ....

Augen ....

Statur ....

Merkmale:

Unterschrift des Inhabers:

Gebühren:

Vorzeiger dieses, dem ....
.... wohnhaft zu ....
.... ist, nachdem er sich wegen seiner Ansässigkeit und Unbescholtenheit durch das umstehend in Abschrift befindliche Attest seiner Heimaths-Behörde, d. d. .... wie auch durch seinen bis zum .... gültigen, hier retinirten Auslands-Reisepaß, d. d. .... legitimirt hat, vi summi commissorii von uns die Erlaubniß ertheilt, bis zum .... die **Jahrmärkte** in den hiesigen Großherzoglichen Landen mit seinen Waaren, bestehend in .... zu beziehen.

Er ist angewiesen, von Jahrmarkt zu Jahrmarkt diesen Erlaubnißschein visiren zu lassen, die vorgeschriebene Route und Reisezeit genau zu beachten, von der öffentlichen Landstraße nicht abzuweichen und **sich jeglichen Handelsbetriebes außerhalb der Jahrmärkte zu enthalten,** Alles bei Strafe der Vagabondage, gemäß Cap. II. 1) der Landarbeitshaus-Ordnung vom 3ten Februar 1817.

Auch ist Inhaber damit bekannt gemacht, daß er, bei Strafe der Cassirung dieses Erlaubnißscheins und der Verweisung in die Heimath, seine Waaren vor Beginn und nach Beendigung der von ihm zu beziehenden Jahrmärkte von der competenten Steuer-Behörde entsiegeln, respective versiegeln zu lassen, auch sich in Betreff der Steuer stets abzufinden habe.

Gegeben ....

Bürgermeister und Rath.

Anlage A.

Register

über

die vom Magistrate zu

....

an

fremde Händler

zum

Besuche der Jahrmärkte

ertheilten

Erlaubniß-Scheine.

Jahrgang 18....

Laufende №	Datum der Ertheilung des Erlaubnißscheins.	Vor- und Familien-Namen des Händlers.	Vaterland und Wohnort.	Waaren des Händlers.

Alter.	Legitimations-Papiere, auf Grund welcher der Erlaubnißschein ertheilt ist.	Der Erlaubnißschein ist		Datum der Benachrichtigung des Gendarmerie-Commando's, falls der Erlaubnißschein nicht zurückgegeben.
		gültig bis	zurückgegeben am	

Anlage C.

Register

über

die von der Steuer-Stube (Controle) zu .... im Jahre .... vorgenommenen Entsiegelungen und Versiegelungen der Waaren ausländischer Verkäufer.

Laufende №	Name und Wohnort des Händlers.	Art der von dem Händler geführten Waaren.	Datum der	
			Entsiegelung.	Versiegelung.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. Januar 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Nachdem Wir Uns auf dem jüngsten zu Malchin gehaltenen Landtage über die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes für das Jahr 1859 mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft berathen und durch den Landtags-Abschied vom 22sten December v. J. die Ausschreibung von drei Edicten der außerordentlichen Contribution in dem Etatjahre von Antonii 1859 exclusive bis Antonii 1860 inclusive nach dem Vorschlage Unserer getreuen Stände genehmigt haben, so ver-

kündigen Wir hiemit die Erhebung dieser außerordentlichen Contribution, in Gemäßheit des unterm 18ten Februar 1854 publicirten Edictes und der späteren Zusatz-Verordnungen, in der Art, daß

zwei Simpla im Monat April d. J., und

ein Simplum in der ersten Hälfte des Monats October d. J.

eingefordert werden sollen; und befehlen sämmtlichen Colligirungs-Behörden, sich hienach auf das Genaueste zu richten, die Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung des Erhobenen auf das Pünktlichste zu beschaffen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten Januar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Außerordentliches Contributions-Edict
für das Jahr 1859.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Unsere Patent-Verordnung vom 20sten Januar 1838 und deren Erläuterung vom 12ten Februar 1840, betreffend den Verkehr der in Unseren Landen nach Proben und Charten handelnden Ausländer, in Gemäßheit des Publicandums vom 31sten December 1857 mit dem 31sten Januar 1859 ihre Kraft verliert, so verordnen Wir, im Einverständniß mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zu gleichem Zwecke weiter wie folgt:

§. 1.

Jeder Ausländer, welcher vom 1sten Februar 1859 ab in Unseren Landen in der Art Handelsgeschäfte treiben will, daß er, ohne Waaren selbst bei sich zu führen, ausländische Producte und Fabricate oder Erzeugnisse der Kunst und Literatur (Subscribentensammler) nach Proben oder Charten oder auf andere Art persönlich anbietet, um sie im Lande abzusetzen, ist, neben Befolgung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften, namentlich in Betreff der Reisepässe und deren Visirung, verpflichtet, entweder vor seinem Eintritte ins Land bei Einsendung eines

Signalements, oder am ersten Orte, in welchem er Aufenthalt macht, unter persönlicher Gestellung bei einer der weiter hin in §. 2 genannten Behörden einen Gewerbschein zu lösen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt ob den Reisenden inländischer Kaufleute, wenn sie zugleich für Handelshäuser des Auslandes Geschäfte machen wollen, oder wenn sie im Auslande wohnen, etablirt oder als Commis engagirt sind.

Will ein Reisender dieser Art jedoch seiner Angabe nach keine Geschäfte im Lande machen, sondern dasselbe nur durchreisen, so ist er, sofern er nicht etwa ohne Aufenthalt durchreis't, gehalten, seine Proben und Charten bei der Steuer- oder Accise-Behörde des ersten Orts, wo er sich aufhält, beziehungsweise seines Wohnorts, zur Versiegelung und Entgegennahme eines Passirscheines, imgleichen bei der Ausgangs-Steuer- oder Accise-Behörde zur Entsiegelung und Rückgabe des Passirscheines vorzulegen, und zwar bei Vermeidung einer nach Gestalt der Umstände bis zu Fünf Thalern zu erkennenden Geldstrafe.

§. 2.

Die Gewerbscheine werden in Unseren Landstädten und Flecken von den Steuer-, in den Seestädten von Unseren dortigen Accise- und Licent-Behörden, so wie von der Großherzoglichen Kammer in Neustrelitz, mit Gültigkeit für gesammte Großherzoglich-Mecklenburgische Lande, Schwerinschen und Strelitzschen Antheils, ausgestellt.

§. 3.

Der Gewerbschein berechtiget den Inhaber, seine Proben und Charten wirklichen Kauf- und Handelsleuten vorzulegen und Bestellungen darauf entgegenzunehmen.

Reisenden Weinhändlern steht der Verkehr mit Gastwirthen, jedoch nur in den Städten und Flecken, frei.

Das Vorlegen von Proben, sowie jedes Anpreisen und Verreden von Waaren bei Anderen als wirklichen Kauf- und Handelsleuten, mithin bei Handwerkern und Privatpersonen in den Städten und auf dem Lande, oder Annahme von mündlichen oder schriftlichen Bestellungen von diesen bleibt dem Reisenden (mit alleiniger Ausnahme der sogenannten Subscribentensammler cf. §. 1) bei einer Strafe von Funfzig Thalern Courant verboten.

§. 4.

Der Gewerbschein muß auf die Dauer des Aufenthaltes an einem Orte, in den Landstädten und Flecken bei den Steuerstuben, in den Seestädten bei Unseren Accise- und Licent-Behörden, deponirt werden, und darf der Reisende, bevor dies geschehen ist, bei einer Strafe von Zehn Thalern Courant keine Geschäfte an dem Orte machen, auch ist derselbe auf Erfordern zur persönlichen Gestellung vor solchen Behörden unbedingt verpflichtet.

Bei der Abreise wird der Gewerbschein von der Steuerstube, Accise- oder Licent-Behörde unentgeltlich visirt und dann zurückgegeben.

§. 5.

Für die Gewerbscheine ist eine Abgabe von resp. 30 Thalern und 20 Thalern Gold zu entrichten.

Eine Abgabe von 30 Thalern Gold erlegen die vorbezeichneten Reisenden, welche mit Wein und Colonialwaaren, sowie die, welche mit Seiden- und Wollenwaaren oder auch nur zum Theil aus solchen Stoffen bestehenden Fabricaten handeln.

Die Abgabe von 20 Thalern wird von allen denen entrichtet, welche sonstige Waaren verreden wollen.

§. 6.

Der solchergestalt gelösete Gewerbschein ist auf ein Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig.

Wird demnächst die Prolongation nachgesucht, so muß für jedes fernere Jahr die entsprechende Abgabe von Neuem entrichtet werden. Tritt während des Jahres, für welches ein auswärtiges Handelshaus einen Gewerbschein durch seinen Reisenden gelöset hat, in der Person des letzteren eine Veränderung ein, so ist die Substituirung eines anderen Individuums gestattet und soll diesem, nach gehöriger Legitimation und gegen Zurücklieferung des vorigen, auf dessen noch rückständige Dauer ein neuer Gewerbschein kostenfrei ausgestellt werden.

§. 7.

Der Gewerbschein wird jedesmal mit bestimmter Angabe der Art des Geschäftes ausgestellt und verfällt Jeder, welcher bei dazu vorhandener Verpflichtung überall keinen Gewerbschein gelöset oder ohne solchen betroffen wird, ebenso wie der, welcher andere als darin bezeichnete Waaren verredet, in eine Strafe von Funfzig Thalern Courant für jeden Contraventionsfall.

§. 8.

Sämmtliche durch dies Gesetz angedrohten Geldstrafen werden von Unseren Steuerstuben oder Unseren Accise- und Licent-Behörden in den Seestädten erkannt, auch wahrgenommen, und im Falle der Contravenient sie nicht zahlen oder Sicherheit dafür leisten kann, in Gefängnißstrafe verwandelt, und zwar in der Maaße, daß für jede Fünf Thaler Strafe eine Haft von 48 Stunden eintritt.

Die Gefängnißstrafen werden in den Städten von den Magistraten, in den Flecken von der dortigen Obrigkeit auf Requisition der Steuer-Behörde, eventualiter nach vorgängiger Untersuchung vollstreckt. Das Handelshaus, in dessen Geschäften der Reisende contravenirte, bleibt übrigens für die von letzterem ver-

wirkte und nicht etwa durch Gefängniß abgebüßte Geldstrafe, sowie für die Untersuchungskosten subsidiarisch verhaftet, dergestalt daß nicht nur etwaige Forderungen desselben im Lande mit Beschlag belegt und zum schuldigen Betrage eingezogen werden können, sondern auch für Reisende derselben Firma vor Berichtigung der Strafe und Kosten ein neuer Gewerbschein nicht ausgestellt wird.

§. 9.

Neben den Steuer-, Accise- und Licent-Behörden werden gesammte Orts- und Polizei-Behörden hiermit angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu wachen; auch soll insbesondere noch einem jeden Denuncianten, welcher einen Contraventionsfall dergestalt nachweiset, daß die gesetzliche Geldstrafe wahrgenommen werden kann, von der wirklich zur Einziehung gelangten Summe dieser Strafe die Hälfte zugesichert sein.

§. 10.

Diese Verordnung soll mit dem 1sten Februar 1859 in gesetzliche Kraft treten und ihre Dauer sich vorläufig auf drei Jahre beschränken.

Damit auch solche zu Jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir selbige durch Unser Regierungs-Blatt, den Hamburger Correspondenten, die Berliner und Lübecker Zeitungen bekannt zu machen befohlen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten Januar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Revidirte Patent-Verordnung
wegen
des Verkehrs auswärtiger Handlungstreibender
in den hiesigen Landen.

II. Abtheilung.

(1) Auf den Antrag Großherzoglicher Kammer ist den auf der Feldmark Pamprin, Amts Wittenburg, separirt belegenen drei vereinigten Erbpachthufen Nr. 9, 10 und 11 mit Allerhöchster Genehmigung der Name

„Krohnshof"

beigelegt worden.

Schwerin am 22sten December 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Es sind seit dem Publicandum vom 21sten December 1852 noch einige deutsche Staaten dem Paßkarten-Vereine beigetreten. Es gehören gegenwärtig zu demselben:

1) die Königreiche Preußen, Baiern, Würtemberg, Hannover, Sachsen,
2) das Kurfürstenthum Hessen,
3) die Großherzogthümer Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Weimar,
4) die Herzogthümer Braunschweig, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, Anhalt-Bernburg,
5) die Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck.
6) das Landgrafenthum Hessen-Homburg,
7) die freien und Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen und die freie Stadt Frankfurt.

Schwerin am 18ten Januar 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Den sämmtlichen Polizei-Behörden des Landes wird hierdurch in Erinnerung, beziehungsweise zu deren Kenntniß gebracht, daß bei dem Transporte von Leichen zur Beerdigung oder Beisetzung in einer andern Parochie, als der des

Sterbeortes, die nachstehenden — theils aus den obrigkeitlichen Rechten und Pflichten sich von selbst ergebenden, theils durch die bezüglichen Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebs-Reglements und durch die mit andern Staaten wegen der gegenseitigen Anerkennung der Leichenpässe geschlossenen Verträge bedingten — Vorschriften zu beobachten sind:

1) Der für eine zu transportirende Leiche nothwendige Leichenpaß, welcher nur die Leiche, nicht deren Begleiter legitimirt, ist von der obrigkeitlichen Behörde, welcher an dem Sterbeorte die Polizeigewalt zusteht, auszustellen.

2) Die Leiche muß bei dem Transporte in einem doppelten Sarge, deren jeder dicht verschlossen, verwahrt sein.

3) Sollte der Verdacht vorliegen, daß hinsichtlich eines beabsichtigten Leichentransportes gegen die bestehenden Gesetze und Ordnungen, es sei in criminalrechtlicher, medicinal-polizeilicher oder kirchlicher Beziehung contravenirt werde, so ist der Leichenpaß so lange zu versagen, bis eine nähere polizeiliche Cognition darüber stattgefunden und sich entweder jener Verdacht erledigt hat, oder das entgegenstehende Hinderniß beseitigt worden ist.

Schwerin am 17ten Januar 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien des Innern und der Justiz und Abtheilung für geistliche und Medicinal-Angelegenheiten.

J. v. Oertzen. v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Bürgermeistergehülfen und Stadtrichter Hermes zu Röbel den Charakter als Bürgermeister zu verleihen.

Schwerin am 20sten December 1858.

---

(2) Der Amtmann von Koppelow zu Grabow ist in gleicher Eigenschaft an das Amt Stavenhagen versetzt worden.

Schwerin am 15ten Januar 1859.

---

(3) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Sternberg ist dem bisherigen Conrector Eggers in Grevesmühlen verliehen worden.

Schwerin am 18ten Januar 1859.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. Januar 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 3.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Verordnen, zur Beseitigung mehrfach aufgekommener Zweifel und Unsicherheiten wegen des Uns zustehenden Rechts der Jagdfolge und des allgemeinen Jägerrechts, nach verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

Vermöge des Rechtes der Jagdfolge steht Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung, bei Höchsteigener Ausübung der Jagd, das Recht zu, angehetztes

Wild, sowie angeschossenes Roth-, Damm- und Schwarz-Wild über die Grenze zu verfolgen, zu fangen oder zu tödten und wegzunehmen; dabei wollen Wir jedoch die Jagd-Inhaber der beschrittenen Feldmarken durch die dienstthuenden Forst- oder Jagd-Beamten binnen 24 Stunden von dem Vorgefallenen in Kenntniß setzen lassen.

§. 2.

Vermöge des Jägerrechts soll

1) jedem Jagdberechtigten nicht nur die Befugniß zustehen, sondern auch die Verpflichtung obliegen, die Jagdhunde, welche mit dem auf eigenem Jagdreviere aufgejagten Wilde über die Grenze laufen, von dem fremden Jagdreviere, und zwar im Falle der Führung eines Gewehrs, mit Zurücklassung desselben an der Grenze, zurückzuholen und zu dem Zwecke aufzukoppeln.

2) Wegen der Windhunde gilt dieselbe Bestimmung, und darf der Jäger, wenn die Hunde den angehetzten Hasen auf fremdem Reviere gefangen haben sollten, denselben in der Hand haltend davonführen.

3) Ein angeschossenes Wild, welches auf ein fremdes Jagdgebiet überwechselt und daselbst verendet, darf der Jäger aufsuchen und wegbringen unter den nachstehenden Voraussetzungen:

   a. die Verfolgung des angeschossenen Wildes ist nur mit Zurücklassung des Gewehrs und nach voraufgegangener Anzeige bei dem Jagdberechtigten des Reviers, auf welches dasselbe übergewechselt, respective gefallen ist, zulässig, und ist diesem auf Verlangen der Anschuß, (Schweiß, kurzgeschossene Haare, Borsten), sowie geeigneten Falles auch der Wechsel über die Grenze durch die Fährte augenscheinlich nachzuweisen;

   b. das angeschossene Wild gehört dem Jagdberechtigten des Reviers, auf welches dasselbe übergewechselt und stehen geblieben, wenn der Anschuß nicht der Art ist, daß es mit dem am Hangseile geheuden Schweißhunde, oder dem an der Leine geführt werdenden Hühnerhunde von dem Verfolgenden erreicht werden kann, und zu seiner Habhaftwerdung noch ein Act der Tödtung durch einen Schuß oder Abfangen nöthig ist.

§. 3.

Die im §. 2 sub 2 und 3 bestimmte Befugniß des Jägers auf fremdem Jagdgebiete hört auf, und derselbe muß sogleich zurückkehren:

   a. wenn das verfolgte Wild von dem Jagdberechtigten des Reviers, auf welches dasselbe übergetreten, schon erlegt ist;

b. wenn der Schweißhund die Fährte und der Hühnerhund die frische Witterung nicht sicher mehr halten;
c. nach Verlauf von 24 Stunden nach dem Anschusse.

§. 4.

Dies Gesetz tritt am 1sten Februar 1859 in Kraft, und es sollen durch dasselbe alle auf den Gegenstand bezüglichen bisherigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Erlasse aufgehoben sein.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten Januar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung, betreffend die Ausübung der Jagdfolge und des Jägerrechts.

(№ 4.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der öconomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1859 bis dahin 1860, nämlich von Vier Thalern 20 ßl. Courant für die Hufe, kraft dieses genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge — nachdem selbige, insoweit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer auf dem jüngsten Landtage bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden sind — aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unserem Fürstenthume Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gericht, von dem academischen

Gericht zu Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach dem angegebenen Maaßstabe

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen als auch in den ritterschaftlichen und Klostergütern, den Gütern Rostocker Districts, sowie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privatgütern, imgleichen von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte,

a. zum 1sten Julius 1859 für jede Hufe . . . 2 Thlr. 20 ßl. Cour.
b. zum Antonii-Termin 1860 „ „ . . . 2 „ — „ „

Summa pro Hufe 4 Thlr. 20 ßl. Cour.

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe

1) von sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . . 212 Thlr. Cour. nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadtcasse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu $\frac{1}{3}$ aus Unserer Renterei und zu $\frac{2}{3}$ aus dortiger Cämmerei-Casse, sowie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse;

2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Aufkünften, von jeder . . . . 106 Thlr. Cour.

3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . . . 44 Thlr. 8 ßl. Cour.

4) von dem vormaligen Domcapitel-Gerichte zu Schwerin 44 Thlr. 8 ßl. Cour.

5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . . . . 2120 Thlr. Cour.

6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock 88 Thlr. 16 ßl. Cour.

7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 1325 Thlr. Cour., welche Beiträge

a. zu $\frac{28}{53}$ zum 1sten Julius 1859,
b. zu $\frac{24}{53}$ zum Antonii-Termin 1860

zu entrichten sind,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern praenumerando, und zwar aus Unseren Domainen und von der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, übrigens aber in Gemäßheit der obengedachten, bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft an den Berechner des Landkastens in Rostock gezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictions-Behörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten Januar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict
wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18$\frac{59}{60}$.

II. Abtheilung.

(1) Die vom Gendarmerie-Commando hieselbst vorgelegte Uebersicht der im Jahre 1858 von der Gendarmerie verhafteten Personen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 18ten Januar 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

Uebersicht

der während des Jahres 1858 von der Großherzoglichen Gendarmerie zur Haft gebrachten Individuen.

Stationen.	Wegen Sodomie.	Wegen Verdachts der Nothzucht.	Ausländische Deserteure.	Wegen nächtlichen Umhertreibens und Unfug.	Wegen Polizei-Contravention.	Wegen Unzucht.	Betrunkene, Excedenten und Renitenten.	Gemüthskranke.	Wegen gesetzwidrigen Eindringens in hiesige Lande.	Wegen nicht befolgten und fehlenden Visa's.	Wegen Legitimationsfälschung.	Wegen Legitimationsmangels.	Wegen unerlaubten Betriebs.	Steuer- und Zoll-Defraudanten.	Auf Requisition hoher und niederer Behörden.	Signalisirte.	Correctionaire 2c.	Schwindler und Betrüger.	Wegen Diebstahl-Verdachts.	Diebe 2c.	Vagabonden, Bettler und Hochstappler.	Total-Summe.
Hauptstandort Schwerin	—	—	—	13	—	—	4	—	—	3	—	2	1	—	1	—	—	—	1	—	5	30
I. Brigade	—	—	—	—	—	—	4	—	1	6	—	12	14	1	6	9	2	2	2	3	39	101
II. Brigade	—	—	—	—	1	1	11	—	2	1	1	36	7	—	7	6	—	—	4	1	15	93
III. Brigade	—	1	1	2	—	—	9	—	—	21	—	23	13	—	35	1	—	1	4	3	29	143
IV. Brigade	—	—	—	3	—	—	3	2	—	10	—	29	27	4	8	12	—	5	1	4	79	187
V. Brigade	—	—	—	2	—	2	5	—	—	15	—	20	22	5	9	3	—	1	—	8	21	113
VI. Brigade	1	—	—	1	1	—	14	—	—	22	—	48	6	16	30	1	—	1	5	16	50	212
Summa	1	1	1	21	2	3	50	2	3	78	1	170	90	26	96	32	2	10	17	35	238	879

III. Abtheilung.

(1) Die durch Ernennung des Amtsverwalters Drechsler zum gemeinschaftlichen Elbzoll-Commissair in Wittenberge erledigte Elbzollrichterstelle in Boizenburg ist dem Amtsverwalter Timm daselbst wieder verliehen.

Schwerin am 8ten Januar 1859.

---

(2) Dem Doctor der Medicin Heinrich Johann Joachim Barck zu Warnemünde ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 17ten Januar 1859.

---

(3) Der von Ihrer Majestät der Königin von Spanien zum Vice-Consul für Rostock ernannte Kaufmann Franz L. B. Pätow daselbst ist in solcher Eigenschaft anerkannt worden.

Schwerin am 24sten Januar 1859.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. Februar 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß bei Unserem Oberappellationsgerichte vielfach abweichende Ansichten darüber entstanden sind, wie weit sich die Competenz desselben erstrecke, wenn dasselbe auf Anträge der Sachwälte wider deren Mandanten wegen Berichtigung ihrer bei ihm erwachsenen Advocatur- und Procuratur-Rechnungen, in Gemäßheit der Vorschrift unter Nr. 11 der Verordnung vom 20sten Julius 1840, betreffend die Advocatur- und Procuratur-

Gebühren, einen clausulirten Zahlungsbefehl erlassen und sodann der beklagte Mandant Einreden vorschützt; ob in solchem Falle das weitere Verfahren und die Abgabe der Entscheidung über die vorgeschützten Einreden dem Oberappellationsgerichte zustehe, oder ob dasselbe in Beihalt der Bestimmung des §. 1, Nr. 1 der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung dazu incompetent sei und wie eventuell unter der letzteren Voraussetzung zu verfahren.

Wir haben Uns hierdurch veranlaßt gefunden, zur Beseitigung solcher Zweifel und zur Vereinfachung des Verfahrens, die Bestimmung unter Nr. 11 der Verordnung vom 20sten Julius 1840, betreffend die Advocatur- und Procuratur-Gebühren, insoweit sich dieselbe auf das Verfahren des Oberappellationsgerichts in den bezeichneten Fällen bezieht, entsprechend abzuändern, und verordnen demgemäß, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachfolgende:

1) Die Klagen und Anträge der Sachwälte wider ihre Mandanten wegen Berichtigung ihrer beim Oberappellationsgerichte entstandenen Advocatur- und Procuratur-Rechnungen dürfen in Zukunft nicht mehr bei dem Oberappellationsgerichte selbst, sondern nur bei dem Gerichte angebracht werden, bei welchem die Hauptsache in der ersten Instanz anhängig ist.

2) Die Competenz des Oberappellationsgerichts wegen jener Kostenrechnungen beschränkt sich auf die gerichtliche Feststellung derselben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25sten Januar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend
die Competenz des Oberappellationsgerichts wegen der Sachwälte wider ihre Mandanten auf Berichtigung ihrer bei demselben erwachsenen Advocatur- und Procuratur-Rechnungen.

(№ 6.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur gesicherteren Ausführung der Bestimmungen Unseres revidirten Forstfrevel-Gesetzes vom 21sten März 1857, wegen der Bestrafung des Rückfalls, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

§. 1.

Alle Forstgerichte sind verbunden, denjenigen Forstgerichten, in deren Bezirk ein von ihnen bestrafter Forstfrevler seinen Wohn- oder Aufenthaltsort hat, beziehungsweise den Forstgerichten beider Orte, von der erfolgten Bestrafung desselben sofort Kenntniß zu geben.

§. 2.

Sind solche Forstfrevler zu bestrafen, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort in dem Bezirke eines anderen Forstgerichtes haben, so hat das für die gegenwärtige Bestrafung zuständige Forstgericht vor derselben bei den Forstgerichten des Wohn- und Aufenthaltsortes nach deren früherer Bestrafung wegen Forstfrevels anzufragen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25sten Januar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend
die Benachrichtigung der Forstgerichte des Wohn- und Aufenthaltsortes der Forstfrevler von den gegen dieselben wegen Forstfrevels verhängten Strafen.

(№ 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir finden Uns veranlaßt, zu dem Zwecke einer Abkürzung des Verfahrens in den bei dem Criminal-Collegium anhängigen Untersuchungssachen, den §. 17, Nr. 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 1sten Februar 1856 entsprechend abzuändern und verordnen daher, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende:

Die Bestimmungen des §. 17, Nr. 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 1sten Februar 1856 werden hierdurch dahin abgeändert:

1) Der in dem §. 5 der Verordnung vom 15ten Januar 1838, betreffend die Spruchreife der Criminal-Untersuchungssachen, erwähnten übersichtlichen Promemorien bedarf es fortan nicht mehr. Vielmehr ist
2) sobald der Inquirent die Untersuchungsacten für spruchreif erklärt, auch nicht etwa in besonderen Fällen auf Anregung desselben ein Beschluß des Collegiums über die Spruchreife erforderlich wird, sofort ein Referent zu bestellen, wozu jedoch nie der Inquirent zu nehmen, und ein Correferent, wozu regelmäßig der letztere zu wählen ist. Diese haben das Collegium zunächst durch mündliche Vorträge soweit von der Sache in Kenntniß zu setzen, daß es in Grundlage dieser Vorträge und der weiteren Verhandlungen das Erkenntniß abgeben kann.
3) Nach abgehaltener Relations-Conferenz hat das Criminal-Collegium die Acten dem Criminal-Fiscal zu dem in dem §. 12, Nr. 1 bezeichneten Zwecke zuzustellen.
4) Nach der Erledigung dieses Verfahrens soll fortan noch eine besondere Schlußverhandlung vor dem Criminal-Collegium stattfinden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 29sten Januar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend
die Abänderung des §. 17, Nr. 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 1sten Februar 1856, anlangend das Verfahren wegen der zur Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen.

(№ 8.)

(№ 8.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die Vorschrift des §. 47, Theil II., der Criminalgerichts-Ordnung vom 31sten Januar 1817, betreffend die Aufhebung oder Milderung einer Untersuchungshaft nur bei vorhandener Einstimmigkeit des Criminal-Collegiums und resp. die erforderliche Anfrage beim Oberappellationsgerichte, bei der jetzigen stärkeren Besetzung des Criminal-Collegiums nicht weiter für angemessen zu halten, so haben Wir Uns zu der Aufhebung dieser Vorschrift veranlaßt gefunden und verordnen demnach, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch das Nachfolgende:

Der §. 47, Theil II., der Criminalgerichts-Ordnung vom 31sten Januar 1817 wird hiermit aufgehoben und soll statt dessen über die Aufhebung und resp. Milderung einer Haft die Majorität des Criminal-Collegiums, eventualiter im Fall einer Stimmengleichheit die mildere Ansicht entscheiden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Januar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend
die Aufhebung des §. 47, Theil II., der Criminalgerichts-Ordnung vom 31sten Januar 1817.

III. Abtheilung.

(1) Dem Hutmacher C. P. Kohs in Güstrow ist der Charakter als Hof-Hutmacher Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 22sten Januar 1859.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Navigationslehrer C. F. Schütz zu Wustrow auf Fischland den Charakter eines Directors der Navigationsschule zu verleihen geruht.

Schwerin am 25sten Januar 1859.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amts-Auditor, Advocaten Ludwig Friedrich Hans Detmering hieselbst zum Ministerial-Registrator zu ernennen und zunächst beim Ministerium des Innern eintreten zu lassen geruht.

Schwerin am 26sten Januar 1859.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsbesitzer L. H. Bencard auf Mechelsdorf den Titel eines Domainenraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 26sten Januar 1859.

---

(5) Vom 1sten Januar d. J. an ist die Verwaltung der Baugeschäfte

in den Domanial-Aemtern Lübz-Marnitz, Goldberg-Plau und Wredenhagen dem Baumeister Steuer zu Lübz;

in den Domanial-Aemtern Dargun-Gnoien-Neukalen und Stavenhagen dem Baumeister Koch zu Dargun, und

in den Domanial-Aemtern Tentenwinkel, Schwaan und Ribnitz dem Baumeister W. Wachenhusen zu Rostock

übertragen worden.

Schwerin am 28sten Januar 1859.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerial-Secretair Bouchholtz und dem Ministerial-Secretair zur Nedden hieselbst den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin am 2ten Februar 1859.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. Februar 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 9.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir finden Uns bewogen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch zu bestimmen:

daß die nur bis zum ersten Januar d. J. gültige Verordnung vom 3ten Februar 1854, die Heimathsverhältnisse der unter Dispensation von der Beibringung des gesetzlichen Domicilscheins getrauten Auswanderer

nach fremden Welttheilen betreffend, noch auf weitere fünf Jahre, mithin bis zum ersten Januar 1864, in Kraft bleiben soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten Februar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend
die Prorogation der Verordnung vom 3ten Februar 1854 über die Heimathsverhältnisse der unter Dispensation von der Beibringung eines Domicilscheins getrauten Auswanderer nach fremden Welttheilen.

(№ 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch:

daß die in dem am 22sten Mai 1857 publicirten allgemeinen Chausseegeld-Tarife für Uns und die Mitglieder Unseres Hauses begründete Befreiung von der Erlegung vom Chausseegelde für Unsere und Derselben Pferde oder mit solchen Pferden bespannte Wagen fortan auf Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses Anwendung finden soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten Februar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend
die Befreiung der Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses gehörigen Pferde und mit solchen Pferden bespannten Wagen vom Chausseegelde.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Publication dieses Notificatoriums an die nachstehenden Preis-Veränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 1sten Februar 1859.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Stannius.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Cour. ß	Cour. ₰
Baccae Spinae cervin.	1 Unze	1	9
Balsamum Copaivae	—	9	—
Bismuthum	—	13	—
subnitr. praecip.	1 Scrupel	6	6
	1 Drachme	16	—
Cassia cinnamomea cont.	1 Unze	5	—
pulv.	—	7	9
Chininum sulphuricum	1 Scrupel	14	—
Crocus	—	5	—
	1 Drachme	13	—
pulv.	1 Scrupel	7	—
	1 Drachme	18	6
Emplastrum Galban. crocat.	1 Unze	18	—
Extract. Centaur. minor.	1 Drachme	3	3
	1 Unze	16	—
Flores Chamom. Rom. concis.	1 Unze	5	3
	6 Unzen	23	—
Rhoeados concis.	1 Unze	7	9
Herba Centaur. min. concis.	—	4	6
pulv.	—	5	3
Oleum Laurinum unguinos	—	4	6
Sinapeos aether	1 Tropfen	—	6
	1 Scrupel	11	6

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Cour. ß	Cour. ₰
Opium	1 Drachme	10	3
	½ Unze	32	—
pulv.	1 Gran	—	6
	10 Gran	3	3
	1 Drachme	15	6
Radix Althaeae mund. conc.	1 Unze	2	6
gr. mod. pulv.	—	3	—
pulv.	—	4	—
Curcumae conc.	—	1	9
gr. mod. pulv.	—	2	6
pulv.	—	3	3
Jalappae	—	10	6
pulv.	1 Drachme	2	6
	1 Unze	14	6
Salep	—	9	—
pulv.	—	13	6
Serpentar. Virg. conc.	—	5	3
pulv.	—	7	9
Semen Anisi stellati cont.	—	4	—
Foeniculi cont.	—	1	9
gr. mod. pulv.	—	2	6
pulv.	—	3	3
Lycopodii	—	6	6
Syrupus Rhoeados	—	3	6
	4 Unzen	11	—
Tinct. Croci	1 Drachme	3	3
	1 Unze	20	6
Vanilla	1 Scrupel	16	—

(2) **Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1859,**

befindet sich in der Beilage.

III. Ab-

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den schon seit einiger Zeit beim Ministerium des Innern beschäftigten früheren Stadtgerichts-Actuarius Carl August Ackermann zum Polizei-Inspector zu ernennen geruht.

Schwerin am 27sten Januar 1859.

---

(2) Der Amts-Protocollist Kruse zu Bützow ist zum Registrator beim Amte Dömitz, und

der Amts-Diätar Weigel zu Rostock zum Protocollisten beim Amte Bützow ernannt worden.

Schwerin am 27sten Januar 1859.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, in Gemäßheit des Artikels 3 des zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover und Dänemark, so wie der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung über das Revisions-Verfahren auf der Elbe unterm 20sten December 1853 abgeschlossenen Staats-Vertrages und der zwischen Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin vollzogenen, das gemeinschaftliche Elbzoll-Commissariat in Wittenberge betreffenden Separat-Declaration von gleichem Datum, den Amtsverwalter und Elbzollrichter Heinrich Drechsler zu Boizenburg zum gemeinschaftlichen Elbzoll-Commissair zu Wittenberge für den Zeitraum vom 1sten April d. J. 1859 bis zum 30sten September 1863 zu ernennen, und ist derselbe in solcher Eigenschaft in Eid und Pflicht genommen worden.

Schwerin am 28sten Januar 1859.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Steuer-Einnehmer und Landzoll-Berechner Danckelmann in Grabow den Charakter als Steuer- und Zoll-Inspector zu verleihen geruht.

Schwerin am 28sten Januar. 1859.

---

(5) Der Amts-Auditor Gottlieb von Bülow zu Hagenow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 1sten Februar 1859.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Ernst Wilhelm Friedrich Peters den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Lübchin, Amts Gnoien, am 28sten v. M. abgeleistet.

(Beilage zu No. 8 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1859.)

Vorlesungen
auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1859.

In der theologischen Facultät.

Ober-Consistorialrath, Professor Dr. Gustav Friedrich Wiggers, Senior der Universität, privatim: 1) Dogmengeschichte, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Theologische Encyclopädie und Methodologie, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; öffentlich: 1) Pastoraltheologie, unter Berücksichtigung der Mecklenburgischen Kirchengesetze, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden; 2) Im Seminar Leitung der katechetischen Uebungen in den festgesetzten Stunden.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, derzeitiger Decan, privatim: 1) Kirchengeschichte Theil III, von der Reformation bis auf unsere Zeit, sechsmal wöchentlich, fünfmal von 9—10 Uhr und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Liturgik, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 10—11 Uhr; öffentlich: Im Seminar Leitung der homiletischen Uebungen, Sonnabends von 9—11 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi, privatim: 1) Darstellung und Rechtfertigung des kirchlichen Lehrbegriffes, fünfmal wöchentlich von 11 bis 12 Uhr und in zwei zu bestimmenden Stunden; 2) Auslegung der Leidens- und Auferstehungsgeschichte des Herrn nach den Synoptikern, Montag, Dienstag und Mittwoch von 12—1 Uhr; öffentlich: Erklärung des zweiten Briefes Petri und des Briefes Judä, Donnerstag und Freitag von 12 bis 1 Uhr.

Professor Lic. Johannes Bachmann, privatim: 1) Die Genesis, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Biblische Geographie, dreimal wöchentlich, Montags, Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr; öffentlich: Chaldäische Grammatik, verbunden mit Erklärung ausgewählter Stücke, Dienstags und Donnerstags von 7—8 Uhr.

In der juristischen Facultät.

Professor Dr. Friedrich Raspe: Civilproceß nach Linde, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr und sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Mejer, derzeitiger Decan: 1) Gemeines und Mecklenburgisches Kirchenrecht, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) Gemeines Criminalrecht, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Professor Dr. Georg Wilhelm Wetzell: 1) Civilproceß, sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Institutionen, sechsmal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Professor Dr. Hermann August Schwanert: 1) Pandecten, sechsmal wöchentlich von 7—9 Uhr; 2) Erbrecht, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Professor Dr. Victor von Meibom: 1) Handels- und Wechselrecht, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Deutsche Rechtsgeschichte, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gädcke: 1) Encyclopädie; 2) Civilproceß; 3) Civilpracticum; 4) Examinatorien und Repetitorien.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Heinrich Spitta: 1) Specielle Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin für Aerzte und Rechtsgelehrte.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel: 1) Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen an Leichen, viermal wöchentlich; 2) Chirurgische Klinik, täglich.

Professor Dr. Hermann Stannius, derzeitiger Decan: 1) Encyclopädie und Methodologie der Medicin, zweimal wöchentlich; 2) Physiologie, sechsmal wöchentlich; 3) Einzelne Capitel der allgemeinen Pathologie, zweimal wöchentlich; 4) Physiologische Uebungen, sechsmal wöchentlich.

Professor Dr. Carl Bergmann, derzeitiger Rector der Universität: 1) Anatomie, zweiter Theil; 2) Anatomische Uebungen, mit Assistenz des Prosectors Gronau.

Professor Dr. Gustav Veit: 1) Geburtshülfe, viermal wöchentlich; 2) Geburtshülfliche Klinik, fünfmal wöchentlich.

Medicinalrath, Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Specielle Pathologie und Therapie, viermal wöchentlich; 2) Medicinische Klinik im Stadtkrankenhause, achtmal wöchentlich.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) Allgemeine Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. Theodor Ackermann: 1) Urologie oder über das Verhalten des Harns bei Gesunden und Kranken, zweimal wöchentlich; 2) Pharmakognostische Demonstrationen, zweimal wöchentlich; 3) Receptirkunst, einmal wöchentlich.

Dr. August Classen: 1) Chirurgie, erster Theil, viermal wöchentlich; 2) Augenheilkunde, zweimal wöchentlich.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche: 1) privatim: Ueber die Thesmophoriazusen des Aristophanes, zweimal wöchentlich; 2) öffentlich: Ueber den Phormio des Terenz, viermal wöchentlich; 3) privatissime: Ueber ein richtiges Studium der lateinischen Sprache, zweimal wöchentlich; 4) Leitung des philologischen Seminars.

Professor Dr. Johann Röper: 1) öffentlich: Pflanzen-Anatomie, zweimal wöchentlich; 2) privatim: Allgemeine Botanik, verbunden mit Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, sechsmal wöchentlich; 3) Naturgeschichte der Wald- und Wiesengewächse, zweimal wöchentlich; 4) Botanische Excursionen, Sonnabends Nachmittags.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker: 1) Feldmeßkunst, verbunden mit praktischen Uebungen, sechsmal wöchentlich; 2) Die Lehre vom Anbau der Feld- und Gartengewächse, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) Die Trachinierinnen des Sophocles, zweimal wöchentlich; 2) Die Hymnen des Callimachus, zweimal wöchentlich; 3) Die Satiren des Horaz, zweimal wöchentlich. Privatissime: 4) Indische und ägyptische Mythologie.

Professor Dr. Hermann Karsten, derzeitiger Decan: 1) öffentlich: Populäre Astronomie, zweimal wöchentlich; 2) privatim: Analytische Geometrie, viermal wöchentlich; 3) privatim: Geologie, viermal wöchentlich; 4) privatim: Experimentalphysik, in Verbindung mit Professor Schulze, achtmal wöchentlich. Privatissima über beliebige Abschnitte der Mathematik und Physik.

Professor Dr. Franz Schulze: 1) Experimentalchemie, sechsmal wöchentlich; 2) Experimentalphysik, gemeinschaftlich mit Professor Karsten, in näher zu bestimmenden Stunden; 3) Chemisches Practicum, achtmal wöchentlich; 4) privatissime: Bodenkunde, in Verbindung mit Uebungen in agronomischen Untersuchungen.

Posessor Dr. Erwin Nasse: 1) Encyclopädie der Staatswissenschaft, fünfmal wöchentlich; 2) Polizeiwissenschaft, fünfmal wöchentlich.

Prefessor Dr. Reinhold Pauli: 1) Deutsche Geschichte im Mittelalter, fünfmal wöchentlich; 2) Geschichte der französischen Revolution und der Befreiungskriege, fünfmal wöchentlich.

Professor Dr. Carl Bartsch: 1) Deutsche Mythologie, dreimal wöchentlich; 2) Handschriftenkunde, zweimal wöchentlich; 3) Ueber Göthe's Faust, einmal wöchentlich; 4) Uebungen des deutsch-philologischen Seminars, viermal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke: 1) öffentlich: Psychische Anthropologie oder die Lehre von der Natur des menschlichen Geistes, viermal wöchentlich; 2) privatim: Reine und angewandte Logik, fünfmal wöchentlich; 3) privatim: Metaphysik oder die Urgesetzlehre des Wahren, Guten und Schönen, sechsmal wöchentlich; 4) privatim: Die Grundzüge der Geschichte der Philosophie, viermal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch: 1) Römische Antiquitäten, viermal wöchentlich; 2) Der Prometheus des Aeschylus, viermal wöchentlich; 3) Das 10te Buch des Quinctilian, zweimal wöchentlich; 4) Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt ist durch Krankheit verhindert zu lesen.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Einleitung in die Philosophie, nach seinem Grundriß; 2) Ueber die Principien der Philosophen.

Dr. Julius Robert: privatim: 1) Practischer Cursus der französischen Sprache, viermal wöchentlich; 2) Vorbereitende Studien für den französischen Unterricht, zweimal wöchentlich; gratis: 3) Geschichte der französischen Literatur, zweimal wöchentlich.

Academischer Musiklehrer Dr. Ferdinand von Roda: 1) Harmonielehre, synthetisch und analytisch; 2) Liturgischer Gesang; 3) Uebungen im mehrstimmigen Gesange der Studirenden.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage so wie der Ferien, am Mittwoch und Sonnabend von 11 — 1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12 — 1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2 — 4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Pedell L. W. C. Roloffsen.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten April 1859.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften: Ober-Consistorialrath Wiggers, 5stündig.
Biblische Geographie: Prof. Bachmann, 3stündig.

Exegetische Theologie.

Altes Testament.

Erklärung der Genesis: Prof. Bachmann, 5stündig.
Chaldäische Grammatik mit Erklärung ausgewählter Stücke: derselbe, 2stündig.

Neues Testament.

Auslegung der Leidens- und Auferstehungsgeschichte des Herrn nach den Evangelien: Prof. Philippi, 3stündig.
Erklärung des zweiten Briefes Petri und des Briefes Judä: derselbe, 2stündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, Theil I: Consistorialrath Krabbe, 6stündig.
Dogmengeschichte: Ober-Consistorialrath Wiggers, 6stündig.

Systematische Theologie.

Darstellung und Rechtfertigung des kirchlichen Lehrbegriffs: Prof. Philippi, 5stündig.

Practische Theologie.

Liturgik: Consistorialrath Krabbe, 4stündig.
Pastoraltheologie: Ober-Consistorialrath Wiggers, 2stündig.
Uebungen des katechetischen Seminars: derselbe, in den festgesetzten Stunden.
Uebungen des homiletischen Seminars: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyclopädie: Dr. Gädcke.
Institutionen: Prof. Wetzell, 6stündig.
Pandecten: Prof. Schwanert, 12stündig.
Erbrecht: derselbe, 5stündig.
Civilproceß: Prof. Raspe, 10stündig.

Civilproceß: Prof. Wetzell, 6stündig.
Civilproceß: Dr. Gädcke.
Criminalrecht: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Kirchenrecht: derselbe, 5stündig.
Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. von Meibom, 5stündig.
Handels- und Wechselrecht: derselbe, 5stündig.
Civilpracticum: Dr. Gädcke.
Examinatorien und Repetitorien: derselbe.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin:
Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Prof. Stannius, 2stündig.
Anatomie:
Anatomie, 2ter Theil: Prof. Bergmann.
Präparirübungen: derselbe.
Physiologie:
Physiologie: Prof. Stannius, 6stündig.
Physiologische Uebungen: derselbe, 6stündig.
Allgemeine Pathologie und Therapie:
Allgemeine Pathologie: Prof. Stannius, 2stündig.
Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.
Urologie oder über das Verhalten des Harns bei Gesunden und Kranken: Dr. Ackermann, 2stündig.
Specielle Pathologie und Therapie:
Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Spitta.
Specielle Pathologie und Therapie: Medicinalrath Thierfelder, 4stündig.
Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.
Materia medica:
Pharmakognostische Demonstrationen: Dr. Ackermann, 2stündig.
Receptirkunst: derselbe, 1stündig.
Chirurgie und Augenheilkunde:
Chirurgie, 1ster Theil: Dr. Classen, 4stündig.
Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen an Leichen: Obermedicinalrath Strempel, 4stündig.
Augenheilkunde: Dr. Classen, 2stündig.
Geburtshülfe: Prof. Veit, 4stündig.
Gerichtliche Medicin:
Gerichtliche Medicin: Obermedicinalrath Spitta.
Gerichtliche Medicin: Hofmedicus Schröder.

Klinik:

Medicinische Klinik: Medicinalrath Thierfelder, 8stündig.
Chirurgische Klinik: Obermedicinalrath Strempel, 6stündig.
Geburtshülfliche Klinik: Prof. Veit, 5stündig.

Repetitorien und Examinatorien: Hofmedicus Schröder.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1) Philosophie.

Einleitung in die Philosophie: Dr. Weinholtz.
Logik: Prof. Francke, 5stündig.
Metaphysik: derselbe, 6stündig.
Psychische Anthropologie: derselbe, 4stündig.
Geschichte der Philosophie: derselbe, 4stündig.
Ueber die Principien der Philosophen: Dr. Weinholtz.

2) Philologie.

a. Orientalische.

Ueber indische und ägyptische Mythologie: Prof. L. Bachmann, 2stündig.

b. Griechische und Römische.

Die Hymnen des Callimachus: Prof. L. Bachmann, 2stündig.
Den Prometheus des Aeschylus: Prof. Busch, 4stündig.
Die Trachinierinnen des Sophocles: Prof. L. Bachmann, 2stündig.
Die Thesmophoriazusen des Aristophanes: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Die Satiren des Horaz: Prof. L. Bachmann, 2stündig.
Der Phormio des Terenz: Prof. Fritzsche, 4stündig.
Das 10te Buch des Quinctilian: Prof. Busch, 2stündig.
Ueber ein richtiges Studium der lateinischen Sprache: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Römische Antiquitäten: Prof. Busch, 4stündig.

c. Neuere.

Ueber Göthe's Faust: Prof. Bartsch, 1stündig.
Deutsche Mythologie: derselbe, 3stündig.
Handschriftenkunde: derselbe, 2stündig.
Etudes préparatoires à l'enseignement du français: Dr. Robert, 2stündig.
Cours pratique de langue française: derselbe, 4stündig.
Histoire de la littérature française: derselbe, 2stündig.

3) Mathematik.

Analytische Geometrie: Prof. Karsten, 4stündig.
Populäre Astronomie: derselbe, 2stündig.
Privatissima über einzelne Abschnitte der Mathematik: Prof. Karsten.
Feldmeßkunst: Prof. Becker, 6stündig.

4) Naturwissenschaften.

Geologie: Prof. Karsten, 4stündig.
Allgemeine Botanik: Prof. Röper, 6stündig.
Naturgeschichte der Wald- und Wiesengewächse: derselbe, 2stündig.
Pflanzen-Anatomie: derselbe, 2stündig.
Experimental-Physik: Professoren Karsten und Schulze, 8stündig.
Experimental-Chemie: Prof. Schulze, 6stündig.
Bodenkunde: derselbe.
Privatissima über einzelne Abschnitte der Physik: Prof. Karsten.

5) Geschichte.

Deutsche Geschichte im Mittelalter: Prof. Pauli, 5stündig.
Geschichte der französischen Revolution und der Befreiungskriege: derselbe, 5stündig.

6) Staats- und Cameralwissenschaften.

Die Lehre vom Anbau der Feld- und Gartengewächse: Prof. Becker, 4stündig.
Encyclopädie der Staatswissenschaft: Prof. Nasse, 5stündig.
Polizeiwissenschaft: derselbe, 5stündig.

7) Kunst.

Harmonielehre, synthetisch und analytisch: Dr. von Roda.

8) Practische Uebungen.

Das philologische Seminar leitet Prof. Fritzsche.
Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft: Prof. Busch.
Das deutsch-philologische Seminar leitet: Prof. Bartsch.
Botanische Excursionen, Sonnabends: Prof. Röper.
Chemisches Practicum: Prof. Schulze, 8stündig.
Uebungen im liturgischen Gesange im homiletischen Seminar: Dr. von Roda.
Uebungen im mehrstimmigen Gesange: derselbe.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 16. Februar 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Zur Beseitigung aufgekommener Zweifel finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und im Einvernehmen mit Unseren getreuen Ständen, Unsere Verordnung vom 25sten Januar 1855, betreffend den Beweis durch Anzeigen im Criminal-Processe, hierdurch dahin zu declariren:

daß dieselbe auch auf den, in dem §. 13 der Verordnung vom 12ten Januar 1841, betreffend den Beweis im Criminal-Processe, erwähnten

Fall eines Anzeigebeweises mittelst des bloßen Zusammentreffens unvollständiger directer Beweismittel, ohne Concurrenz mindestens einer erwiesenen concludenten Anzeige, anzuwenden ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten Februar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Erläuterung der Verordnung vom 25sten Januar 1855, betreffend den Beweis durch Anzeigen im Criminal-Processe.

(№ 12.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nachdem Unsere getreuen Stände sich auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin zur Leistung einer auf zwei Jahre zu vertheilenden und nach dem Modus der Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums aufzubringenden freiwilligen Beihülfe von 50,000 Thlr. Cour. zu den Kosten des weiteren Ausbaues der Strafanstalt Dreibergen bereit erklärt und Wir solche Bewilligung durch den Landtags-Abschied vom 21sten December v. J. angenommen haben, auch nach stattgehabter weiterer Verhandlung mit dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft die Einzahlung dieser freiwilligen Beihülfe in den beiden Jahren 1859 und 1860 jedesmal mit 25,000 Thlr. Cour. bestimmt worden ist, — den zur Aufbringung der auf das Jahr 1859 fallenden Rate von 25,000 Thlrn. Cour. Uns vorgeschlagenen Modus, nämlich eine Erhebung nach dem Maaßstabe von Zwei Thalern 19 ßl. Courant für jede Hufe, kraft dieses genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge — nachdem selbige, soweit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer vom Engern Ausschusse Namens der Ritter- und Landschaft bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden sind — aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unserem Fürstenthume Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitelgerichte, von dem academischen Gerichte zu Rostock und von allen Jurisdictions-

berechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach dem angegebenen Maaßstabe:

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Klostergütern, den Gütern Rostocker Districts, so wie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privat-Gütern, imgleichen von den Pfarrhufen, jedoch von letzteren mit Einschluß der Liepener nur die Hälfte,
zu Ostern 1859 . . . . . . 2 Thlr. 19 ßl. Cour.;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe und zu gleicher Zeit zahlbar:

1) von sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . 115 Thlr. Cour., nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt-Casse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu ⅗ aus Unserer Renterei und zu ⅖ aus dortiger Cämmerei-Casse, so wie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse;
2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Aufkünften, von jeder
57 Thlr. 24 ßl. Cour.;
3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . 23 Thlr. 46 ßl. Cour.;
4) von dem vormaligen Domcapitelgerichte zu Schwerin
23 Thlr. 46 ßl. Cour.;
5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . 1150 Thlr. Cour.;
6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock . . . . 47 Thlr. 44 ßl. Cour.;
7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken
718 Thlr. 36 ßl. Cour.;

eingefordert und entrichtet und diese Beiträge überhaupt und, so weit sie nicht in Gemäßheit der oben gedachten bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft zunächst an den Berechner des Landkastens zu Rostock einzusenden sind, unmittelbar an Unsere Renterei in Schwerin eingezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in dem vorgeschriebenen Termine prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten Februar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict
wegen Aufbringung einer freiwilligen Beihülfe zu den Kosten des weiteren Ausbaues der Strafanstalt Dreibergen.

(№ 13.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wollen die wegen Anstellung, praktischer Ausbildung und Beförderung der Amts-Auditoren erlassenen Verordnungen vom 15ten Januar 1836 und 11ten Julius 1854, wie hiemit geschieht, wiederum aufheben und außer Anwendung setzen, und verordnen dagegen wegen Anstellung und Beförderung der Amts-Auditoren, was folgt:

§. 1.

Die Bewerbung um Anstellung als Auditer bei einem Unserer Domanial-Aemter wird bei Unserer Kammer angebracht.

§. 2.

Das desfallsige Gesuch muß, neben allgemeiner Darlegung der persönlichen Verhältnisse des Supplikanten und eventualiter der Genehmigung seines Vaters oder Vormundes, enthalten:

1) den Nachweis, daß der Bewerber sich mindestens 3 Jahre den Universitäts-Studien gewidmet habe;
2) ein Zeugniß seines sittlich guten Betragens auf der Universität;
3) Bescheinigung, daß er über die wichtigsten Theile der cameralistischen Wissenschaften, besonders über Landwirthschaft, National-Oeconomie, Finanz- und Polizei-Wissenschaft akademische Vorlesungen gehört habe;

4) das Zeugniß, gut bestanden zu sein in der ersten juristischen Prüfung, wie sie für Amts-Auditoren zur Zeit angeordnet ist, oder künftig angeordnet werden wird.

§. 3.

Von diesen Erfordernissen behalten Wir Uns jedoch vor, nach dem Bedürfnisse des Dienstes, solche Aspiranten zum Amts-Auditorate zu dispensiren, welche genügend nachweisen, daß sie mindestens zwei Jahre der praktischen Landwirthschaft in Mecklenburg sich gewidmet, außerdem mindestens ein Jahr über Landwirthschaft, National-Oeconomie, Finanz- und Polizei-Wissenschaft auf dazu geeigneten Lehranstalten Vorlesungen gehört und die nöthige allgemeine Bildung sich angeeignet haben.

§. 4.

Findet Unsere Kammer den Antrag des Bewerbers in Grundlage der Erfordernisse im §. 2, eventualiter der Bestimmung des §. 3, hinlänglich motivirt, auch des Aspiranten Anstellung als Auditor dem Interesse des Dienstes entsprechend, so hat dieselbe, unter Angabe des Amtes, bei dem die Anstellung geschehen soll, Unsere Allerhöchste Entschließung bei Unserem Finanz-Ministerium nachzusuchen.

§. 5.

Das Auditorat gewährt so wenig einen Anspruch auf Besoldung, als auf Beförderung in Unserm Dienste, beides hängt lediglich ab von Unserm Gutbefinden, so wie von der guten Führung, der Fähigkeit und den Leistungen des Auditors.

§. 6.

Es wird aber kein Auditor zum Beamten befördert werden, der nicht entweder das zweite juristische oder Richter-Examen gut bestanden, oder auch in der vor Unserer Kammer angeordneten cameralistischen Prüfung hinlängliche theoretische und praktische Befähigung im Verwaltungsfache dargethan hat.

§. 7.

Beiden Prüfungen muß eine im Ganzen dreijährige praktische Thätigkeit des Auditors in gerichtlichen und administrativen Geschäften vorausgehen. Unserer Kammer, als Dienstbehörde der Auditoren, steht indessen ebensowohl die Befugniß zu, ausnahmsweise diesen Zeitraum auf Antrag des Auditors abzukürzen, als bei nicht genügend an den Tag gelegtem Fleiße und Diensteifer des Auditors, oder mangelhafter Führung desselben, den Zeitpunkt der Prüfungen hinauszu-

schieben, oder mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums die Prüfungen ganz zu versagen.

§. 8.

Unserer Kammer, wie sämmtlichen Unseren Beamten wollen Wir hierdurch zur Pflicht machen, daß sie den Auditoren die den Zwecken dieser Verordnung entsprechende Gelegenheit und Anleitung geben zur praktischen Thätigkeit in allen Zweigen der Amts- und amtsgerichtlichen Verwaltung, damit dieselben sich zu ihrem eigenen Besten, wie zum Nutzen Unseres Dienstes zu tüchtigen Geschäftsmännern und pflichtgetreuen Dienern ausbilden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten Februar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
wegen Anstellung und Beförderung der Amts-Auditoren.

(№ 14.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, über die Einrichtung der Steinbahn und die Ausrüstung der Chausseehäuser mit den nöthigen Utensilien auf solchen Chausseen, welche mit dafür bewilligten Landeshülfen neu erbauet werden, im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Es sollen fortan für die Einrichtung der Steinbahn neu zu erbauender Chausseen nachfolgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

A. Bei Construction derselben nach Mac-Adamscher Methode:

1) Es darf nur eine Sorte Schüttsteine zur Verwendung kommen.
2) Die Schüttsteine müssen möglichst in Würfelform von 1½ Zoll in den einzelnen Seiten geschlagen sein.
3) Die Schüttsteine müssen bei der Verwendung von erdigen oder kiesigen Beimischungen frei sein.
4) Das Auftragen der Schüttsteine geschieht in zwei verschiedenen Lagen, von denen die untere fünf Zoll, die obere vier und einen halben Zoll stark sein muß.

5) Wenn die untere Lage aufgebracht ist, wird dieselbe mit einer 60 bis 70 Centner schweren Walze abgewalzt.
6) In gleicher Weise wird mit der zweiten Schüttlage verfahren.
7) Nach geschehener Abwalzung der Steinbahn wird der Kies gleichmäßig aufgetragen und die ganze Bahn endlich bei geeigneter Witterung mit einer 120 Centner schweren Walze abgewalzt, so daß die Steinbahn eine consolidirte Stärke von durchschnittlich acht Zoll erreicht.

B. Bei Packlage-Construction:

1) Die Steinbahn wird durch drei Steinlagen gebildet, von denen
   a. die Packlage aus höchstens 3½ Zoll hohen Steinen bestehen muß;
   b. die Zwicklage aus höchstens 2 Zoll großen Steinen herzustellen ist, während
   c. die Schüttlage aus 1½ Zoll großen Steinen bestehen muß.
2) Wenn die zweite oder Zwicklage aufgebracht ist, ist sie mit einer 60 bis 70 Centner schweren Walze abzuwalzen.
3) Nach Aufbringung der Schüttlage und gleichmäßiger Vertheilung der Kieslage muß die Steinbahn mit einer 120 Centner schweren Walze abgewalzt werden.
4) Nach beschaffter vollständiger Abwalzung oder Abrammung muß sodann die Packlage eine Stärke von 3½ Zoll, die Schütt- und Zwicklage von 4½ Zoll halten.

§. 2.

Zur Einrichtung der Hebestellen für Beschaffung der Erhebung gehören nachstehende Utensilien:

1) Ein Schlagbaum mit Windezeug;
2) ein Chausseezettel-Repositorium mit verschließbarer Schieblade;
3) eine Laterne im Expeditionsfenster;
4) ein Chausseegeldbecken;
5) die erforderlichen Tariftafeln ohne Inschrift.

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen treten für alle mit Beihülfen aus Landesmitteln neu zu erbauende Chausseen in Kraft, imgleichen für alle bereits im Bau befindlichen und rücksichtlich ihrer Vollendung noch nicht revidirten und abgenommenen Chausseen; für diese letzteren jedoch rücksichtlich der Vorschriften des §. 1 nur in so weit, als der Bau noch nicht so weit vorgeschritten ist, daß die Anwendung derselben nach Lage der bereits beschafften Arbeiten nicht mehr zulässig erscheint.

Die Unternehmer von Chausseebauten haben sich genau nach den ertheilten Vorschriften zu richten und die Revisoren derselben bei der Abnahme der Chausseen auf deren Befolgung strenge zu wachen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten Februar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung, betreffend die Einrichtung der Steinbahn neu zu erbauender Chausseen und die Ausrüstung der Chausseehäuser mit den nöthigen Utensilien.

II. Abtheilung.

(1) Der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Casse der Lehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium und der damit verbundenen Vorschule zu Parchim sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich verliehen worden.

Schwerin am 8ten Februar 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Medicinalrath Dr. Wendt hieselbst zum Leibarzte zu ernennen geruht.

Schwerin am 27sten Januar 1859.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Registrator im Ministerium des Innern, Rudolph Gustav Heinrich Friedrich Piper, zum Secretair Sr. Hoheit des Herzogs Wilhelm zu ernennen geruht.

Schwerin am 9ten Februar 1859.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. Februar 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Nachdem die fortgesetzten Erfahrungen auf dem Gebiete der Geburtshülfe die Entbindung der Gebärenden im Liegen auf einem geeigneten Geburtskissen immer mehr bewährt haben, finden Wir Uns veranlaßt, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachfolgende zu verordnen.

§. 1.

Die Bestimmung Unserer Medicinal-Ordnung vom 18ten Februar 1830, Cap. VIII, §. 2, daß jede Hebamme mit einem Geburtsstuhle versehen sein muß, wird hierdurch aufgehoben und die Entbindung auf dem Geburtsstuhle den Hebammen in der Regel gänzlich untersagt.

§. 2.

Dagegen sind die Hebammen fortan verbunden, die Gebärenden in der Regel im Liegen auf einem Geburtskissen zu entbinden.

Jede Hebamme muß zu dem Ende mit zwei R. Meyerschen Geburtskissen versehen sein.

Von dem Geburtsstuhle darf fortan nur noch Gebrauch gemacht werden, wo es den Umständen nach nicht möglich ist, das geeignete Lager für die Gebärende herzustellen, mithin fast ausschließlich bei künstlichen Entbindungen, wenn der hülfeleistende Arzt den Geburtsstuhl ausdrücklich verlangt.

Aus diesem Grunde sind die vorhandenen Geburtsstühle noch bis auf Weiteres aufzubewahren.

§. 3.

Alle Ortsobrigkeiten, Kreisphysiker, Amts-, Guts- und sonstige Aerzte werden angewiesen, die Ausführung und Befolgung dieser Verordnung sorgfältig zu überwachen und von den etwa vorkommenden Zuwiderhandlungen Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Anzeige zu machen.

§. 4.

Diese Verordnung tritt binnen vier Wochen von dem Tage ihrer Publication in Wirksamkeit.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten Januar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Einführung des R. Meyerschen Geburtskissens, statt der Geburtsstühle.

(№ 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Vermeidung weiterer Reductionen bei Auszahlung der, in der Landarbeitshaus-Ordnung vom 3ten Februar 1817 sub III, 8, für Aufgreifung von fremden und einheimischen Vagabonden und Bettlern zu resp. 16 ßl. N⅔.

und 8 ßl. N⅔wdr. festgestellten, im §. XVIII der Dienst-Instruction für die Gendarmerie (Anlage B. Unserer Gendarmerie-Ordnung vom 29sten September 1853) in Bezug genommenen Prämien haben Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, diese Prämien abgerundet zu resp. 20 Schillingen Courant und 10 Schillingen Courant bestimmt. Wir befehlen daher allen Behörden Unserer Lande hierdurch gnädigst, sich vorkommenden Falls hiernach zu richten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten Februar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Prämie für Aufgreifung von Vagabonden und Bettlern.

(№ 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die Bestimmung des §. 4 der Patrimonialgerichts-Ordnung vom 21sten Julius 1821, betreffend die dem Gutsherrn überlassene Regulirung von Erbschaften und Vermögens-Curatelen nur bis zum Werth von 200 Thlrn. N⅔wdr., halten Wir in dieser Beschränkung nicht weiter für angemessen, nachdem den Gutsherren im §. 21 unter Nr. 1 der revidirten Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11ten September v. J. die Regulirung der Collateral-Erbsteuer bei Erbschaften bis zum Betrage von 250 Thlrn. Cour. übertragen ist. Wir finden Uns daher zu einer entsprechenden Abänderung der betreffenden Bestimmung des §. 4 der Patrimonialgerichts-Ordnung veranlaßt und verordnen demnach, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, so wie nach vorgewesener Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch wie folgt:

Die Befugniß des Gutsherrn zur eigenen Regulirung von Erbschaften und Vermögens-Curatelen auf seinem Gute wird hiermit dahin erweitert, daß es dem Gutsherrn zustehen soll, Erbschaften und Vermögens-Curatelen, deren Werth die Summe von 250 Thlrn. Cour. nicht übersteigt, ohne Concurrenz des Patrimonialrichters, im Uebrigen jedoch unter

Beachtung der im §. 4 der Patrimonialgerichts-Ordnung vom 21sten Julius 1821 enthaltenen Vorschriften, selbst zu reguliren.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14ten Februar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Abänderung des §. 4 der Patrimonialgerichts-Ordnung vom 21sten Julius 1821.

(№ 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Der Mangel gesetzlicher Feststellungen über die Erhebung der tarifmäßigen Chausseegelder von solchen Passanten einer Hebestelle, welche die Chaussee nicht in der ganzen Ausdehnung, für welche an derselben die Hebung geschieht, benutzen, und für geringere Strecken als eine Meile, hat zu mancherlei Ungleichmäßigkeiten und Differenzen geführt, zu deren Beseitigung Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende verordnen:

§. 1.

Alle chausseegeldpflichtige Passanten, welche eine Hebestelle durchgehend passiren, erlegen in der Regel den vollen für dieselbe bestimmten Tarifsatz, ohne Rücksicht auf die bereits zurückgelegte oder noch zu benutzende Chausseestrecke.

Es sollen jedoch solche Passanten einer Hebestelle, welche in der Nähe derselben an einem von ihr aus zu übersehenden Punkte die Chaussee erreicht haben, oder dieselbe verlassen, als durchgehende Passanten nicht angesehen werden.

§. 2.

Auf jeder Hebestelle ist der an derselben zu erhebende Tarifsatz für die ganze derselben beigelegte Strecke festzustellen und auf den Hebungstafeln mit deutlicher Schrift zu verzeichnen.

§. 3.

In folgenden Fällen wird jedoch von durchgehenden Passanten einer Hebestelle nicht der volle Tarifsatz für die ganze derselben beigelegte Strecke, sondern nur

nur ein nach Maaßgabe des §. 4 nach dem Umfange der wirklich eingetretenen Benutzung der Chaussee näher zu bestimmender Satz, und zwar in der Weise erhoben, daß der Weg, auf dem sie zur Chaussee gelangt sind, oder dieselbe verlassen werden, als der Anfangs- resp. Endpunkt der Benutzung angenommen wird:

a. Von Anwohnern der Chaussee, zu welchen indeß nicht blos die Bewohner der unmittelbar an derselben belegenen Ortschaften, sondern auch der weiter rückwärts von diesen belegenen Orte zu rechnen sind.

Mit den Personen derselben und deren Fuhrwerk haben sich die Chausseegeld-Einnehmer möglichst genau bekannt zu machen.

b. Von den inländischen Extraposten.

c. Von solchen Passanten, welche sofort durch obrigkeitliche Bescheinigung oder Vorlegung eines auf einer einmündenden Chaussee gelöseten Chausseezettels, welche am Tage der Vorzeige ausgestellt sind, den Punkt, auf welchem sie zur Chaussee gelangt sind, genügend nachzuweisen vermögen.

§. 4.

In den im §. 3 näher bezeichneten Fällen, so wie bei Erhebung des Chausseegeldes von den §. 1 in fine gedachten Passanten, soll bei Feststellung des Erlegnisses nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

Es ist wahrzunehmen:

a. bis zu einer Viertelmeile Nichts;

b. von über eine Viertelmeile bis zu drei Viertelmeilen der Tarifsatz für eine halbe Meile;

c. von über drei Viertel- bis zu fünf Viertelmeilen der Satz für eine Meile;

d. von über fünf Viertel- bis zu sieben Viertelmeilen der Satz für eine und eine halbe Meile,

und nach diesem Maaßstabe weiter für größere Entfernungen.

Hiernach haben sich gesammte Chaussee-Verwaltungen und Alle, die es angeht, zu achten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten Februar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Erhebung des Chausseegeldes von Passanten, welche die Chaussee nicht in ihrer ganzen zu einer Hebestelle gehörigen Strecke benutzen, und für geringere Strecken als eine Meile.

III. Abtheilung.

(1) Der Postschreiber Gotow ist aus dem Postdienste entlassen worden.
Schwerin am 7ten Februar 1859.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landrath Graf von Bassewitz auf Schwiessel den Homagialeid wegen des von ihm angekauften Allodialguts Walkendorf c. p. Dorotheenwald, Amts Gnoien, am 11ten d. M. abgeleistet.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. Februar 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Es ist zu Unserer Kenntniß gelangt, daß die Vorschrift des §. 11 c. der Patent-Verordnung vom 21sten Julius 1821 zur Versorgung der Armen und der Declarator-Verordnung vom 1sten November 1823, daß die Personen, welchen wegen mangelnden Unterkommens Wohnung von der Ortsobrigkeit hat gegeben werden müssen, dagegen bestimmte Arbeit zu leisten schuldig sein sollen, von den Gerichten Unseres Landes verschieden ausgelegt worden ist.

Zur Beseitigung der in dieser Hinsicht hervorgetretenen Verschiedenheiten finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr.

Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch zu bestimmen:

1) Die Ortsobrigkeiten dürfen für die einem Hülfsbedürftigen eingeräumte Wohnung Arbeit nur bis zu dem — im Streitfalle durch das Ortsgericht festzustellenden — Miethswerthe der eingeräumten Wohnung begehren.

2) Die Bestimmung darüber, ob der Hülfsbedürftige für die ihm eingeräumte Wohnung Arbeit zu leisten oder Miethe zu zahlen hat, bleibt, vorbehältlich jedoch der zulässigen Rechtsmittel, dem Ermessen der Ortsobrigkeiten überlassen; insbesondere sind in ritterschaftlichen Gütern die Gutsherren berechtigt, für die eingeräumte Wohnung die dem Miethswerthe entsprechende Arbeit zu verlangen, insoferne nicht besondere, im Streitfalle zur Entscheidung der Patrimonialgerichte stehende, Gründe dies als ungeeignet erscheinen lassen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Januar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Declarator-Verordnung,
betreffend die Gegenleistungen der Hülfsbedürftigen für die von den Ortsobrigkeiten eingeräumten Wohnungen.

(№ 20.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Da die Verhältnisse, unter denen Wir durch die Verordnungen vom 27sten Januar 1810 und 20sten März 1811 jedem Domanial-Büdner 2000 und beziehungsweise 4000 Soden Torf gegen Stechlohn bis auf Weiteres bewilligt haben, nicht mehr vorhanden sind, auch vorliegt, daß über die Absicht dieser Verordnungen hinaus diese Gnadenerweisung mehrfach solchen Besitzern von Büdnereien, welche die letzteren nicht in Person bewohnen, und überall nicht der Klasse der Büdner angehören, zu Theil wird, so verordnen Wir:

1) Die Torfabgabe an die Domanial-Büdner, einschließlich der Kirchen- und Pfarr-Büdner, soll, jedoch unnachtheilig aller auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Torfabgaben, mit Ablauf des Rechnungsjahres Jo-

hannis $18\frac{59}{60}$ aufhören, dergestalt, daß die letzte Torfabgabe im Sommer 1860 statt hat.

2) Allen denjenigen Besitzern von Büdnereien, welche selbige nicht in Person bewohnen, und überhaupt nicht der Klasse der Büdner angehören, soll unter denselben Beschränkungen wie sub 1 schon im Jahre 1859 ein Torf-Deputat nicht weiter verabreicht werden.

Wegen Gestattung der Torfbereitung auf den Ländereien der Büdner zum eigenen Bedarf werden die Amts-Forstbehörden durch die behufig instruirte Kammer mit Bescheidung versehen werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14ten Februar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Torfabgabe an die Büdner im Domanium.

(№ 21.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir haben, bei Erhöhung der Gehalte Unserer Baubeamten, die Bestimmung getroffen, daß die den Baubeamten nach dem revidirten Grundgesetze der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt vom 15ten October 1855 obliegenden Besichtigungen und Schätzungen von Gebäuden und Brandschäden auch in Rücksicht auf die Kosten ihren übrigen Dienstverrichtungen gleichgeachtet werden sollen.

In weiterer Folge dieser Bestimmung werden die einschlagenden Vorschriften des revidirten Grundgesetzes nachstehend geändert:

1) Die Anträge auf Versicherung von Gebäuden können künftig zu jeder Zeit, also auch während der letzten acht Tage des Octobers und im Laufe des Novembers (Grundgesetz §. 10, Absatz 1), bei dem Amte angebracht werden.

2) Das Amt hat den Antrag sofort dem zuständigen Baubeamten zuzustellen. Ist jedoch eine vorläufige Versicherung beantragt und zulässig (Grundgesetz §§. 11, 12), so findet dieselbe vor der Zustellung an den Baubeamten statt.

3) Der Baubeamte hat die Besichtigung und Abschätzung der zur Versicherung angemeldeten, außerhalb seines Wohnorts belegenen Gebäude nach Möglichkeit in Verbindung mit anderen Dienstreisen zu beschaffen.

Nur insoweit diese Verbindung bis zum November des laufenden Jahres nicht erreicht ist, sind Reisen zum alleinigen Behuf dieser Besichtigungen und Abschätzungen im Laufe des Novembers vorzunehmen.

Versicherungs-Anträge, welche erst im November oder December bei dem Amte angebracht werden, sind von dem Baubeamten, vorbehältlich der Bestimmung unter Nr. 6 a, zunächst wieder nach Möglichkeit in Verbindung mit anderen Dienstreisen zu erledigen.

4) Jede Beschreibung und Taxe eines zur Versicherung angemeldeten Gebäudes hat der Baubeamte binnen drei Tagen nach der Besichtigung und Abschätzung dem Amte zuzustellen, von welchem dann, falls nichts zu erinnern ist, binnen acht Tagen die Einsendung an das Directorium geschieht.

5) Für Besichtigungen und Schätzungen von Gebäuden und Brandschäden steht den Baubeamten ein Honorar nur noch ausnahmsweise (Nr. 6) zu. Diäten und Fuhrkosten für dabei vorkommende Reisen werden zu dem Betrage, wie bei allen übrigen Dienstreisen, und auch sonst ganz nach den für letztere geltenden Vorschriften bei Unserer Kammer liquidirt und aus herrschaftlichen Mitteln gezahlt.

Aus der Domanial-Brandcasse ist dagegen als Beitrag ein mäßiges Pauschquantum — bis auf Weiteres jedesmal Sechszehn Rthlr. Cour. für jede halbe Million der an jedem 1sten April und 1sten October bestehenden Versicherungen — an die Renterei zu zahlen.

6) Ausnahmsweise bewendet es bei den Bestimmungen des revidirten Grundgesetzes über Honorar, Zehrung und Fuhrkosten (§. 10, Nr. 1, 2):

a. wenn die sofortige kunstverständige Besichtigung eines, nicht am Wohnorte des Baubeamten belegenen Gebäudes von dem Versichernden beantragt wird (§. 10, Absatz 2);

b. wenn auf Beschwerde eine zweite Schätzung stattfindet (§. 47, Nr. 2).

Auch werden die Kosten einer Revision sämmtlicher Versicherungen nach wie vor von der Anstalt nach den vorbehaltenen näheren Bestimmungen (§. 20, Absatz 1) getragen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten Februar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die in Folge veränderter Besoldungsverhältnisse der Baubeamten beschlossenen Modificationen des revidirten Grundgesetzes der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt.

II. Abtheilung.

(1) Zur richtigen Erhebung der durch das Allerhöchste Publicat vom 3ten v. M. verkündigten außerordentlichen Steuer für das Jahr 1859 wird, nach Vorschrift ad V. der allgemeinen Grundsätze des betreffenden Edicts, bekannt gemacht:

daß, bei Berechnung der Erlegnisse von den Zeit- und Erbpächten oder von Dienst-Emolumenten, die in Getreide zu entrichtenden Pächte oder zu erhebenden Dienstaufkünfte nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii d. J. laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen zu Gelde gemacht werden müssen:

1) der Scheffel Weizen, Rostocker Maaß, zu	1	Thlr.	29	ßl.	Cour.,
2) der Scheffel Roggen	1	"	9	"	"
3) der Scheffel Gerste	—	"	47½	"	"
4) der Scheffel Hafer	—	"	38	"	"
5) der Scheffel Erbsen, weiße	1	"	20	"	"
6) der Scheffel Erbsen, grüne	1	"	25	"	"
7) der Scheffel Buchweizen	—	"	42	"	"

Rostock am 19ten Februar 1859.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

L. A. v. Wickede.

III. Abtheilung.

(1) Das erledigte Amt eines Cassiers der Irrenheil- und Irrenpflege-Anstalten Sachsenberg und Dömitz ist dem Feldwebel a. D. Heinrich Christian Ausborn Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 8ten Januar 1859.

(2) Dem Cassier Sachse hieselbst ist der Charakter als Zahlmeister Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 15ten Februar 1859.

---

(3) Der frühere Kammerlakai Klauby hieselbst ist zum Mundschenk, und der frühere Zimmerpolier Kipcke hieselbst zum Maschinenmeister am hiesigen Schlosse bestellt worden.

Schwerin am 16ten Februar 1859.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofrath Bartning und dem Hofrath Masius hieselbst den Charakter als Geheimer Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin am 19ten Februar 1859.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

den Commandeur der Garnison- und Invaliden-Commando's, Oberstlieutenant Oldenburg, zum Obersten,

den interimistisch mit der Führung der Division beauftragten und bisher dem Jäger-Bataillon aggregirten Oberstlieutenant von Bilguer zum Obersten und Divisions-Commandeur, so wie

den Commandeur des Grenadier-Garde- (1sten) Bataillons, Major Baron von Langermann-Erlenkamp, zum Oberstlieutenant

zu ernennen; auch

dem Compagnie-Chef der Pionier-Abtheilung, Ingenieur-Hauptmann Schmidt, den Charakter als Major,

dem Zeughaus-Officier, Premier-Lieutenant von Huth, den Charakter als Hauptmann, so wie

dem Garnisons-Auditeur Flügge den Hauptmanns-Rang

beizulegen, und

den Königlich Preußischen Premier-Lieutenant a. D. Bruns, als Aufsichts-Officier und Lehrer bei der Militair-Bildungs-Anstalt, mit dem Charakter als Hauptmann,

anzustellen.

Schwerin am 22sten Februar 1859.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Portépée-Fähnrich von Lücken zum Second-Lieutenant der Cavallerie zu ernennen geruht.

Schwerin am 22sten Februar 1859.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 18ten d. M. den Lehneid abgeleistet:

der Ernst Carl Heinrich Jenssen wegen des von seinem Vater, dem bisherigen Gutsbesitzer Heinrich Jenssen, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Saunstorf c. p. Neu-Saunstorf, Amts Grevesmühlen, und

die K. K. Oesterreichischen Lieutenants Friedrich Franz Carl und Detlev Hermann Gebrüder von Bülow wegen der durch Cavelung auf sie übergegangenen Lehn- und Fideicommißgüter Gorow c. p. Clausdorf und Klein-Bölkow, Amts Buckow.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. März 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, den im §. 43 unter Nr. 1 des Recrutirungs-Gesetzes für die Beendigung des Ablieferungsgeschäftes vorgeschriebenen Termin um einige Tage zu verfrühen, und verordnen demgemäß, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch wie folgt:

Die nach §. 43, Nr. 1, des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 in Friedenszeiten alljährlich einmal im Herbst stattfindende Aushebung ist dergestalt zu verfrühen, daß die Hauptablieferung an das

Militair anstatt mit dem 21sten October allemal schon mit dem 10ten October jedes Jahres beendigt wird.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 19ten Februar 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Abänderung des §. 43, Nr. 1, des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856.

II. Abtheilung.

(1) Für den diesjährigen Wollmarkt zu Güstrow werden auf genehmigten Vorschlag des dortigen Magistrats die Tage:

Donnerstag, der 23ste, Freitag, der 24ste, und Sonnabend, der 25ste Junius dieses Jahres,

hierdurch festgesetzt.

Schwerin am 1sten März 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Auf Antrag des Magistrats zu Schwaan ist genehmigt, daß der diesjährige dortige Frühlings-Jahrmarkt, welcher nach dem Kalender am Dienstag, den 15ten März, stattfinden soll, schon acht Tage früher, mithin

am Dienstag, den 8ten März, Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Schwaan

gehalten werde.

Schwerin am 1sten März 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Auf Antrag des Magistrats zu Malchow ist genehmigt, daß der in den Kalendern auf den 7ten und 8ten d. M. anstehende dortige Frühlings-Vieh- und Krammarkt acht Tage später, also

am 15ten März Krammarkt und Tags vorher
am 14ten März Viehmarkt

gehalten werde.

Schwerin am 1sten März 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(4) Vom 1sten März an bis zum 1sten November d. J. wird für die Personenpost zwischen Grevesmühlen und Schwerin der Sommerfahrplan:

Morgens 6 Uhr aus Grevesmühlen,
Nachmittags 4 Uhr aus Schwerin,

zur Ausführung kommen.

Schwerin am 23sten Februar 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(5) Mit Rücksicht auf die landesherrliche Verordnung vom 26sten Januar d. J., betreffend die Einführung des N. Meyerschen Geburtskissens, statt der Geburtsstühle, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das N. Meyersche Geburtskissen von dem Tapezier H. Strauß zu Rostock in zweckentsprechender Weise zu dem Preise von 1 Thlr. 1 ßl. angefertigt wird. Gleichzeitig ergeht, im Auftrage des hohen Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, an alle Ortsobrigkeiten die Aufforderung, die Hebammen dazu anzuhalten, daß sie sich nöthigen Falles in der Anwendung der Geburtskissen von den betreffenden Kreisphysikern, Amts- oder Guts-Aerzten, oder nach Gelegenheit auch in der Hebammen-Lehranstalt zu Rostock näher unterweisen lassen.

Gegenüber den Vorurtheilen, welche im Großherzogthume noch vielfach zu Gunsten der Geburtsstühle bestehen und das jetzt eingeführte Geburtskissen mit Mißtrauen empfangen werden, möge die folgende kurzgefaßte

Belehrung

über den Nutzen, welche das Kissen bei richtiger Anwendung leistet, sich wirksam erweisen.

Das Geburtskissen ist kein geradezu unentbehrliches Stück eines guten Geburtslagers, weil zur Herrichtung des letzteren eine gewöhnliche (ein- oder zweischläfrige) Bettstelle, ein Strohsack oder eine Haarmatratze, Kopfkissen und ein Deckbett oder eine Decke ausreichen. Eine Verunreinigung dieses Lagers bei der Entbindung können die Hebammen durch Unterlegelaken und namentlich durch die gehörige Benutzung der in ihren Händen befindlichen Wachstuch- oder geölten Leintücher und Schwämme verhüten. Selbst zur Herstellung eines zweckmäßigen Lagers für künstliche Entbindungen reichen die vorerwähnten Geräthschaften hin. Der Besitz eines Geburtskissens erleichtert jedoch den Hebammen die Herrichtung des Geburts- oder Entbindungslagers, und gewährt gleichzeitig den Gebärenden eine größere und zwar die möglichst größte Bequemlichkeit, weil sie mit dem Kissen gerade den nützlichen und unschädlichen Theil des Geburtsstuhles, d. i. eine feste Stütze für die Kreuzgegend erhalten; überdies wird dabei die Verunreinigung des demnächst auch als Wochenbett zu benutzenden Geburtsbettes noch sicherer vermieden. Unter den verschiedenen brauchbaren Geburtskissen wurde das von N. Meyer angegebene deßhalb ausgewählt, weil es gleichzeitig das wohlfeilste und das zweckmäßigste ist. In demselben erhalten die Hebammen kein fertig gestopftes und durchnähtes Kissen, sondern nur einen wohlgeformten Kissenüberzug, welcher vor dem jedesmaligen Gebrauche frisch mit Häcksel, Heu oder Stroh ausgestopft und nachher wieder ausgewaschen werden soll. Material zu seiner Ausfüllung ist überall leicht zu beschaffen; gut ausgestopft, leistet es dasselbe, wie die durchnähten Kissen; vor den letzteren aber hat es den Vorzug, daß es sich viel bequemer fortschaffen läßt, und daß die jedesmalige Reinigung desselben durch Auswaschen die Uebertragung von etwaigen Ansteckungsstoffen sicherer verhütet.

Rostock am 26sten Februar 1859.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.

Stannius.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Obersten a. D. von Kleeburg den Charakter als Generalmajor zu ertheilen.

Schwerin am 28sten Februar 1859.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 10. März 1859.

Inhalt.

Es hat Gott gefallen, gestern Nachmittag $5^3/_4$ Uhr zu Venedig Ihre Hoheit die Herzogin **Louise** von Mecklenburg, Prinzessin zu Windisch-Grätz, nach kurzer Krankheit von dieser Welt abzurufen, und sind Se. Königliche Hoheit der Großherzog, so wie das ganze Großherzogliche Haus durch diesen Todesfall in die tiefste Trauer versetzt worden.

Schwerin am 10ten März 1859.

II. Abtheilung.

(1) Das Großherzogliche Post-Dampfschiff „Obotrit" wird in diesem Jahre in nachstehender Weise zwischen Wismar und Kopenhagen coursiren:

Abgang von Wismar:

vom 16ten März bis zum 30sten März incl. und vom 19ten October bis zum Schlusse der Fahrten:

Mittwoch Nachmittags 4 Uhr;

vom 3ten April bis zum 13ten October einschließlich:

Sonntag
Donnerstag } Nachmittags 4 Uhr.

Abgang von Kopenhagen:

vom 19ten März bis zum 26sten März incl. und vom 15ten October bis zum Schlusse der Fahrten:

Sonnabend Nachmittags 3 Uhr;

vom 1sten April bis zum 11ten October einschließlich:

Dienstag
Freitag } Nachmittags 3 Uhr.

1 Platz in der 1sten Kajüte	4 Thlr. 24 ßl.,
1 Platz in der 2ten Kajüte	3 „ — „
1 Deckplatz	2 „ — „

Schwerin am 2ten März 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtmann Spangenberg hieselbst zu Ostern d. J. zum ersten Beamten in Neustadt, mit dem Charakter als Amtshauptmann, zu ernennen.

Schwerin am 11ten Februar 1859.

(2) Die bisher zu dem Gute Gädebehn, Amts Stavenhagen, gehörige Pertinenz Friedrichsruh ist, nachdem die Voraussetzungen des Publicandums vom 30sten Mai 1837 nachgewiesen sind, zu einem Hauptgute erhoben worden.

Schwerin am 24sten Februar 1859.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 28sten v. M. aus den Händen des Königlich Preußischen Minister-Residenten, Freiherrn von Richthofen, das Schreiben entgegenzunehmen geruht, wodurch derselbe von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen, Regenten, in dieser Eigenschaft bei dem Großherzoglichen Hofe beglaubigt worden ist.

Schwerin am 3ten März 1859.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 16. März 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 23.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, Unsere Verordnung vom 15ten Mai 1847 wegen Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr zu erweitern, und verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 15ten Mai 1847, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen modificirt wird, behält Bestand und wird auf alle Versicherungen von Gebäuden jeder Art gegen Feuersgefahr bei inländischen sowohl als bei ausländischen Versicherungs-Anstalten erstreckt.

§. 2.

Die nach §. 1 der Verordnung vom 15ten Mai 1847 erforderliche obrigkeitliche Concession soll den Agenten einer Feuerversicherungs-Anstalt nur dann ertheilt werden, wenn dieselben zuvor nachweisen, daß die betreffende Versicherungs-Anstalt sich den folgenden Bestimmungen unterwirft:

a. daß ein und dasselbe Gebäude nicht gleichzeitig bei einer anderen Anstalt gegen Feuersgefahr versichert sein darf;
b. daß die Entschädigungsgelder für abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude ausschließlich zum Wiederaufbau resp. zur Reparatur dieser Gebäude bestimmt sind, und anderweitig nicht verwandt, namentlich weder cedirt, noch in Concurs- und Erbschaftsfällen getheilt werden dürfen;
c. daß in Fällen einer Brandstiftung Seitens des Versicherten die Entschädigungssumme, soweit sie zur vollständigen Befriedigung der auf dem Grundstücke haftenden Forderungen nöthig ist, nicht vorenthalten werden darf und gegen Cession der Rechte der Hypothekengläubiger gezahlt werden muß;
d. daß für Versicherungen von Gebäuden und Mobiliargegenständen in den Städten an die Ortsobrigkeit des Versicherten ein jährlicher, in §. 4 näher bestimmter Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten durch die Agenten entrichtet werden soll.

Des im Vorstehenden geforderten Nachweises sind überhoben:

1) die Agenten oder Bevollmächtigten solcher inländischen Versicherungs-Anstalten gegen Feuersgefahr, deren Statuten von Uns landesherrlich bestätigt sind;
2) die Agenten solcher Versicherungs-Anstalten, welche sich gegen Unser Ministerium des Innern unter Vorlegung ihrer Statuten den vorstehend unter a. bis d. aufgeführten Bedingungen unterworfen, und darüber, daß solches geschehen, eine Bekanntmachung im Regierungs-Blatte erwirkt haben werden.

Dagegen haben die auf Grund der Verordnung vom 15ten Mai 1847 bereits concessionirten Agenten, sofern sie nicht unter die vorstehenden Ausnahmen fallen, bei Strafe der Zurücknahme der Concession binnen drei Monaten nach Publication dieser Verordnung den geforderten Nachweis beizubringen.

§. 3.

Vor Ertheilung einer Concession an einen Agenten hat derselbe bei der Obrigkeit seines Wohnorts durch baare Deposition, sichere Pfandbestellung oder Cession sicherer Papiere eine Caution von 200 bis 500 Thalern, worauf die Zinsen dem Caventen verbleiben müssen, zu bestellen.

Zu dieser Cautionsleistung sind auch die bereits concessionirten Agenten von Feuerversicherungs-Anstalten verpflichtet, und haben sie bei Strafe der Zurücknahme der Concession binnen drei Monaten nach Publication dieser Verordnung der Cautionsauflage zu genügen.

§. 4.

Der nach §. 2, sub d., zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten an die bezüglichen Ortsobrigkeiten der Versicherten durch die Agenten zu entrichtende jährliche Beitrag wird zu Michaelis jedes Jahres, zum ersten Male aber zu Michaelis 1860, fällig, und haften die Agenten mit ihrer Caution für die regelmäßige und pünktliche Entrichtung dieses Beitrags.

Derselbe beträgt ½ Schilling für je 100 Thaler der zur Zeit der Fälligkeit bestehenden Versicherungssummen.

Doch soll von solchen Versicherungen, hinsichtlich deren von den Agenten vor der Fälligkeit dieses Beitrags nachgewiesen wird, daß die von dem Versicherten in dem betreffenden Jahre nach Abrechnung etwaniger Dividenden erhobene Prämie 2 pro mille der Versicherungssumme nicht überstiegen hat, nur ¼ Schilling von je 100 Thalern der letzteren gezahlt werden.

Die Agenten solcher inländischen Versicherungs-Anstalten, deren Statuten von Uns landesherrlich bestätigt sind, werden von den vorstehenden Dispositionen dieses §. 4 nicht ergriffen.

§. 5.

Die Agenten sind bei einer Strafe von 10 bis 100 Thalern verpflichtet, vor Eingehung neuer oder Erweiterung bestehender Versicherungen sich durch Augenschein oder in sonstiger geeigneter Weise von dem wirklichen Vorhandensein der zu versichernden Gegenstände und der Verhältnißmäßigkeit des angegebenen Werthes derselben die Ueberzeugung zu verschaffen, und bei der nach Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 15ten Mai 1847 den Obrigkeiten der Versicherten zu machenden Anzeige zu erklären, daß und wodurch sie diese Ueberzeugung gewonnen haben. Lassen sie sich hiebei eine Leichtfertigkeit oder Täuschung zu Schulden kommen, so büßen sie dafür außerdem mit einer Strafe von 10 bis 100 Thalern.

In Fällen, wo den Obrigkeiten, ungeachtet der gegentheiligen Versicherung des Agenten, die Verhältnißmäßigkeit des angegebenen Werthes der versicherten Gegenstände erheblichen Zweifeln unterworfen zu sein scheint, sind dieselben berechtigt, die Versicherungssumme durch die Taxe zweier beeidigter Sachverständiger bestimmen zu lassen und nach constatirter Unverhältnißmäßigkeit des angegebenen Werthes die Kosten von dem Versichernden wahrzunehmen.

§. 6.

Die Entschädigungsgelder für durch Brand vernichtete oder beschädigte versicherte Gegenstände darf die betreffende Versicherungs-Anstalt erst dann auszahlen,

a. wenn sie mindestens 14 Tage vor der Zahlungszeit davon, unter Angabe der Größe der Entschädigungssumme, die Anzeige bei der Obrigkeit des Versicherten gemacht hat; jedoch kann nach vorgängiger Untersuchung hiervon obrigkeitliche Dispensation ertheilt werden;

b. wenn und soweit ein etwa von dieser Obrigkeit eingelegter Einspruch zurückgenommen ist.

Wird diesen Vorschriften zuwidergehandelt, so ist der betreffende Agent in eine Strafe von 10 bis 100 Thlrn. zu nehmen, und bleibt er außerdem für den dadurch den Hypothekengläubigern etwa verursacht werdenden Schaden verhaftet.

§. 7.

Ist ein versichertes Gebäude durch Brand vernichtet oder beschädigt, so hat die Obrigkeit des Versicherten das Recht, zu verlangen, daß die Entschädigungssumme ihrer Bestimmung gemäß zum Wiederaufbau resp. zur Reparatur dieses Gebäudes verwandt wird.

Hat die Obrigkeit Ursache, zu fürchten, daß jene Verwendung nicht, oder nicht in genügender Art geschieht, so ist sie so berechtigt, als auf Antrag eines Hypothekenbuchgläubigers verpflichtet, die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten zu inhibiren, und statt dessen von der betreffenden Versicherungs-Anstalt zu verlangen, daß diese Auszahlung nur auf ihre, der Obrigkeit, Anweisung in gewissen Terminen nach Verhältniß des Wiederaufbaues resp. der Reparatur des Gebäudes erfolgt.

§. 8.

Den Dispositionen in §. 6 und §. 7 sind die bestehenden inländischen, auf Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichteten Anstalten nicht unterworfen.

Auch findet die gegenwärtige Verordnung auf die Versicherung von Gebäuden in den ritterschaftlichen Besitzungen und auf die in Unsern Seestädten

Rostock und Wismar bestehenden Versicherungs-Anstalten, insofern diese nur auf die in den gedachten Städten belegenen Gebäude sich erstrecken, keine Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten März 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, an die Stelle des aus Allerhöchstihren Militairdiensten ausgeschiedenen Generallieutenants von Witzleben, den Oberst und Divisions-Commandeur von Bilgner wiederum zum Mitgliede und Dirigenten der für die Ausführung und Leitung der trigonometrischen Vermessung Mecklenburgs niedergesetzten Commission zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten März 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Ministerium des Innern. Militair-Departement.

J. v. Oertzen. v. Bülow.

---

(2) Diejenigen Kammer-Ingenieur-Gehülfen, welche sich, Zwecks ihrer Aufnahme unter die Zahl der Kammer-Ingenieure, der im §. 11 der Ordnung für die Feldmesser in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammer-Gütern vom 20sten December 1854 vorgeschriebenen, alljährlich im Monat März stattfindenden Prüfung durch die dazu verordnete Commission zu unterziehen wünschen, haben ihre Gesuche, um Zulassung zu dieser Prüfung, spätestens bis zum 1sten November des vorhergehenden Jahres bei Großherzoglicher Kammer einzureichen.

Schwerin am 1sten März 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

---

(3) In Gemäßheit des §. 12 des am 28sten März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock wird bekannt gemacht, daß für das nächste Jahr folgende Preisfragen gestellt sind:

1) von der theologischen Facultät:
Darstellung der Anfänge und des Wachsthums der katholischen Kirche bis auf Gregor den Großen, nach den Quellen;

2) von der juristischen Facultät:
Erörterung der Frage, ob und unter welchen Umständen der zur Ausschwörung eines processualischen Haupteides Verpflichtete einen Anderen zur Ausschwörung des Eides stellen dürfe. Mit Benutzung der älteren und neueren Literatur;

3) von der medicinischen Facultät:
Vergleichung derjenigen Methode der Staaroperation, bei welcher durch die Hornhaut nur die Kapsel und die oberflächlichen Schichten der Linse geritzt werden, mit den übrigen Operationsmethoden unter vorzüglicher Berücksichtigung der Gefährlichkeit und des Endresultats der einzelnen;

4) von der philosophischen Facultät:
Es sollen durch Beobachtungen, welche mindestens den Zeitraum eines halben Jahres umfassen, die Verdunstungsverhältnisse unserer Gegend näher ermittelt werden, und zwar durch Vergleichung der von einer freien Wasseroberfläche, von einer unbewachsenen und einer mit Pflanzen (Gräsern) bewachsenen Erdoberfläche, und Darlegung des Zusammenhanges dieser Beobachtungsresultate mit den Luftfeuchtigkeits-, Temperatur- und Windverhältnissen desselben Zeitraums;

5) von den Decanen der vier Facultäten:
Ueber Hiatus, Elision und Synaloephe bei Plautus, mit vorzüglicher Benutzung der Forschungen von Friedrich Ritschl.

Rostock am 28sten Februar 1859.

Rector und Concilium der Universität.

Bergmann, d. Z. Rector.

III. Abtheilung.

(1) Der Amtsverwalter von Below-Tarnow zu Doberan ist zum zweiten Beamten daselbst, mit dem Charakter als Amtmann, befördert worden.

Schwerin am 17ten Februar 1859.

---

(2) Der Advocat Weckmann zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 22sten Februar 1859.

---

(3) Dem Doctor der Medicin Ludwig Brummerstädt aus Rostock ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 4ten März 1859.

---

(4) Die Kammer-Copiisten Wilck und Burth sind zu Kammer-Canzlisten befördert, und

die Kammerschreiber Beetz und Börncke als Kammer-Copiisten angestellt worden.

Schwerin am 5ten März 1859.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Canzlei-Auditor von Engel hieselbst die von demselben erbetene Dienstentlassung in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 7ten März 1859.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Georg Paul Friedrich Carl Lubolf von Stern den Homagialeid wegen des, nach dem Ableben seines Vaters, des Lubolf von Stern, auf ihn übergegangenen Allodialguts Tüschow c. p. Sternsruh, Amts Wittenburg, am 25sten v. M. abgeleistet.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. März 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium ist durch die immer weiter um sich greifende Verbreitung der Rotzkrankheit unter den Pferden zu dem Beschlusse veranlaßt worden, fortan alle zur Anzeige gelangten Fälle des Ausbruchs dieser Krankheit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um dadurch alle Pferdebesitzer in den Stand zu setzen, sich gegen die ihnen daraus drohende Gefahr entsprechend zu schützen. Nicht minder soll fortan von dem Verschwinden der Krankheit an den betreffenden Orten und der wiederhergestellten Unverdächtigkeit derselben öffentliche Nachricht gegeben werden.

Um zugleich den Anfang mit der Ausführung dieser Maaßregel zu machen, werden hierdurch die in den letzten sechs Monaten angezeigten Fälle von Rotzkrankheit mit ihrem weiteren Verlaufe gemeinkündig gemacht:

1) Zu Hoikendorf, r. A. Grevesmühlen, im September v. J. Die dort erkrankten Pferde wurden getödtet, beziehungsweise als verdächtig behandelt. Von dem Erlöschen der Krankheit fehlt bis jetzt die Anzeige zu den Acten.

2) Zu Kützerhof, D.-A. Dargun, im September v. J. Da die dortigen Pferde sämmtlich getödtet worden sind und der Stall vorschriftsmäßig gereinigt worden ist, so darf die Krankheit als erloschen betrachtet werden.

3) Zu Brudersdorf, D.-A. Dargun, bei dem Hauswirthe Schlapmann, im October v. J. Nach Anwendung der gesetzlichen Sicherungsmaaßregeln sind die Pferde desselben demnächst wieder für gesund erklärt worden.

4) Zu Tessin, unter den Pferden des Posthalters Werner daselbst, im November v. J. Das zuerst erkrankte Pferd war von dem Schmiede- und Mühlenpächter Fuchs zu Groß-Ridsenow eingetauscht worden. Nach der Tödtung desselben und der übrigen rotzkranken Pferde des gedachten Posthalters haben sich weder zu Groß-Ridsenow noch zu Tessin neue Erkrankungen gezeigt.

5) Zu Gnoien, bei dem Schlachter Rätzow daselbst, im December v. J. Das einzige erkrankte Pferd ist getödtet worden.

6) Zu Schwarzenhof, Lupendorf und Faulenrost, r. A. Neustadt und Stavenhagen, im December v. J. Die für den Bestand der angeordneten Sicherungsmaaßregeln gesetzte Frist ist noch nicht abgelaufen.

7) Zu Rambow, r. A. Stavenhagen, im December v. J., desgleichen.

8) Zu Neukalen, unter den Pferden des Ackerbürgers Jacob Mahns daselbst, im Februar d. J. Die erkrankten Pferde sind nur des Rotzes verdächtig befunden und die gesetzlichen Sicherheitsmaaßregeln verfügt worden.

9) Zu Neubuckow, unter den Pferden des Fuhrmanns Frese daselbst, im Februar d. J. Neben Tödtung der erkrankten Pferde sind die gesetzlichen Sicherungsmaaßregeln verfügt worden.

10) Zu Teterow, unter den Pferden des Schlachters und Lohnfuhrmanns Glamann daselbst, im März d. J. Nach Tödtung der erkrankten vier Pferde ist wie unter Nr. 9 verfahren worden.

11) Zu Weitendorf, r. A. Gnoien, bei dem Bauern Witt daselbst, im März d. J. Das erkrankte Pferd ist zur Zeit nur als des Rotzes verdächtig behandelt worden.

Schwerin am 17ten März 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Der Schlachter Exner in Rostock hat am 26sten v. M. von dem Fuhrmann Drewes aus Gnoien ein Pferd eingetauscht, welches stark aus den Nüstern

getrieben. Exner hat das Pferd in den ersten Tagen des laufenden Monats an den Büdner und Torffahrer Hennings zu Kavelstorf, Domanial-Amts Schwaan, verkauft, der letztere dasselbe neben sein anderes Pferd vor den Wagen gespannt, jedoch nach einigen Tagen an den Exner zurückgegeben, welcher es am 8ten d. M. getödtet. Bei der Section hat sich ergeben, daß das besagte Pferd in hohem Grade rotzkrank gewesen. Das gedachte andere Pferd des Hennings ist auf sechs Monate den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen worden.

Schwerin am 23sten März 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Mit Bezug auf das Publicandum vom 30sten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 2 d. J.) werden nachstehend die inzwischen im Zeitungswesen vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ𝓉	ß
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.				
I. Inländische Zeitschriften.				
Mecklenburgische Handelszeitung	3	Rostock	4	16
II. Ausländische Zeitschriften.				
1) In deutscher Sprache.				
Allgemeiner Polizeianzeiger	2	Dresden	3	16
Arbeitgeber	monatl. 4	Frankfurt a. M.	3	12
Berliner illustrirte Blätter	alle 32 Tge.	Berlin	2	—
Blätter für deutsche Dichtung	1	Hamburg	2	24
Botanische Zeitung	1	Leipzig	5	32
Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung	monatlich	Berlin	2	16
Evangelische Kirchenzeitung	1	Berlin	4	—
Glocke	1	Leipzig	1	32
Holsteinische Ständezeitung	unbestimmt	Itzehoe	3	16
Journal für moderne Stickerei	monatlich	Weimar	3	—
Mainzer Journal	6	Mainz	5	32
Reichsgesetzblatt	1	Wien	1	36
Süddeutscher Polizeitelegraph	unbestimmt	Mainz	2	44

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Thlr.	ß
Süddeutscher Schulbote	1	Stuttgart	1	—
Zeitung für die elegante Welt	12 Nrn.	Berlin	3	—
2) In französischer Sprache.				
Moniteur de la Mode	alle 10 Tge.	Paris	8	8
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.				
I. Inländische Zeitschriften.				
Landwirthschaftliche Handelszeitung	eingegangen			
Wächter	. . . . . .	Schwerin	. .	. .
II. Ausländische Zeitschriften.				
1) In deutscher Sprache.				
Allgemeine deutsche Lehrerzeitung	monatl. 2	. . . .	1	16
Börsenzeitung	12	. . . .	. .	. .
Correspondenzblatt der Gesellschaft für innere Mission	. . . . . .	Nördlingen	. .	. .
Dioskuren	. . . . . .	. . . .	6	—
Fremdenblatt	. . . . . .	. . . .	9	—
Gesetzsammlung	. . . . . .	. . . .	1	8
Jahrhundert, das	. . . . . .	. . . .	3	40
Jagdzeitung	. . . . . .	. . . .	5	40
Illustrirtes Sonntagsblatt („für katholische Familien" ist gestrichen.)				
Medicinische Wochenschrift	. . . . . .	. . . .	6	32
Militairzeitung	. . . . . .	. . . .	7	24
Musikzeitung (neue Wiener)	. . . . . .	. . . .	4	—
Oestreichische Zeitung	. . . . . .	. . . .	14	—
Pariser Modelle für die Anfertigung der Damen- und Kinder-Garderobe	. . . . . .	. . . .	2	—
Patriotische Zeitung	eingegangen			
Regierungsblatt	. . . . . .	Stuttgart	—	36
Triester Zeitung	. . . . . .	. . . .	11	—
Verordnungsblatt	. . . . . .	Bückeburg	1	12
Wanderer	. . . . . .	. . . .	14	—
Wiener Zeitung	. . . . . .	. . . .	12	—
Wiener Zeitung mit Abend- und Amtsblatt . . .	. . . . . .	. . . .	16	—

Schwerin am 15ten März 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. April 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Bei Nachloosungen Militairpflichtiger in Gemäßheit des §. 14 des neuen Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 haben einzelne Ausloosungs-Behörden dem Ausloosenden nicht wieder dieselbe Anzahl von Loosen vorlegen lassen, welche in dem betreffenden Recrutirungsjahre bei der Haupt-Ausloosung den Loosungspflichtigen vorgelegt war, sondern statt dessen so viel Loose, als bei der Haupt-Ausloosung erforderlich gewesen sein würden, wenn sämmtliche Loosungspflichtige damals anwesend gewesen wären.

Da jedoch dies Verfahren weder den Worten noch der Absicht des Gesetzes entspricht, so werden sämmtliche Ausloosungs-Behörden hierdurch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das gedachte Verfahren nicht weiter stattfinden darf, sondern vielmehr nach dem §. 11, Absatz 4, der Anlage III. des Recrutirungs-Gesetzes dem Nachloosenden nur so viele Loose vorzulegen sind, als bei der Haupt-Ausloosung in die Loosungs-Urne hineingelegt wurden, mithin dieselbe

22

Zahl, als damals Loosungspflichtige persönlich erschienen oder gesetzlich vertreten waren.

Schwerin am 19ten März 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) 1) Nach Anzeige des Magistrats in Neukalen ist das eine der beiden rotzverdächtigen Pferde des Ackerbürgers Mahns daselbst am 1sten d. M. getödtet und bei der Section rotzkrank befunden worden. Am 12ten d. M. ist auch das andere Pferd des Mahns als rotzkrank getödtet worden. Ein zweijähriges Füllen des Mahns ist auf sechs Monate, vom 25sten v. M. an, für verdächtig erklärt worden.

2) Der Schmied Teslof zu Salem, D.-A. Dargun, hat am 8ten d. M. auf dem Markte zu Malchin von dem Schlachter Hintz und dem Pferdehändler Schröder aus Altstrelitz ein, wahrscheinlich von denselben aus dem Strelitzischen mitgebrachtes Pferd eingetauscht, welches demnächst wegen Verdachts des Rotzes getödtet und bei der Section rotzkrank befunden worden ist. Da dieses Pferd mit den beiden anderen Pferden des Teslof in keinerlei Berührung gekommen, auch nicht in demselben Stalle mit denselben gewesen war, so sind diese beiden anderen Pferde durch jenen Vorgang nicht verdächtig geworden. Dagegen sollen die gedachten Altstrelitzer noch ein zweites Pferd bei sich gehabt haben, gegen welches daher hierdurch gewarnt wird.

3) Nachdem sich unter den Pferden zu Schwarzenhof, r. A. Stavenhagen, seit der Mitte Septembers v. J. keine neuen Anzeigen von Rotz- oder Wurmkrankheit gezeigt haben, dieselben vielmehr seitdem sämmtlich gesund befunden worden sind, ist die verfügte Absperrung derselben nunmehr wieder aufgehoben worden.

4) Die über die gesund befundenen Pferde des Posthalters Werner zu Tessin wegen Rotzverdächtigkeit verhängte Absperrung ist, nach dem Ablaufe ihrer gesetzlichen Dauer, von dem dortigen Magistrate wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 31sten März 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Für das Lehngut Grabowhöfe c. p. Sommerstorf und dem lehnbaren Antheile Klein-Grabow, Amts Neustadt, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genügt worden, ein Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 7ten März 1859.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

P. F. R. Faull.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Kammerherrn Freiherrn Adolph von Stenglin zum Hausmarschall zu ernennen.

Schwerin am 28sten Februar 1859.

---

(2) Der Amts-Auditor, Advocat Schlettwein zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 29sten März 1859.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben die Freiherren Magnus, Arthur und Malte von Klot-Trautvetter den Lehneid wegen der, nach dem Ableben ihres Vaters, des wailand Rittmeisters a. D. Freiherrn Ludwig von Klot-Trautvetter, auf sie vererbten, in den Aemtern Wredenhagen und Plau belegenen Lehngüter Wendhof und Poppentin am 22sten v. M. abgeleistet.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. April 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 24.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir finden Uns veranlaßt, die revidirte Stadtbuch-Ordnung vom 21sten December 1857 noch durch die Gestattung der Eintragung auf den eigenen Namen zu erweitern, und ergänzen dieselbe daher, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, nunmehr durch die nachstehenden Zusätze.

1) Zu dem §. 19:

„4. Der zeitige Eigenthümer kann für sich selbst und auf seinen eigenen Namen eintragen lassen, auch dürfen bereits eingetragene Pöste auf ihn cedirt und umgeschrieben werden.

Mit Ausnahme derartiger Eintragungen und Umschreibungen für Miteigenthümer haben jedoch solche Acte, außer der Conservation der Priorität der auf den Eigenthümer eingetragenen oder cedirten Pöste, ihre volle rechtliche Wirksamkeit, auch hinsichtlich des Laufes der auf sie eingetragenen Zinsen, selbstverständlich erst von dem Zeitpunkte an, wo das Grundstück auf einen neuen Eigenthümer übergegangen oder ein solcher Posten auf einen Dritten übertragen worden ist.

Gehen beide, das Grundstück und der Posten, auf den Erben oder einen sonstigen Universalsuccessor des Eigenthümers über, so besteht das Verhältniß aus der Eintragung auf den eigenen Namen in der Person des Nachfolgers unverändert so fort, wie es in der Person des Vorgängers bestanden hat".

2) Zu dem §. 24, Nr. 1, Abs. 2:

„Erwirbt ein Dritter das Eigenthum des ihm verhafteten Grundstückes, so erlischt dadurch dessen auf dasselbe eingetragene Forderung nicht, sondern nimmt dadurch die rechtliche Natur eines Eintrags auf den eigenen Namen an".

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 21sten März 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Ergänzung der revidirten Stadtbuch-Ordnung, betreffend die Eintragung auf den eigenen Namen.

II. Abtheilung.

(1) In Folge der landesherrlichen Verordnung vom 1sten März d. J., betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, haben nachstehende auswärtige Feuerversicherungs-Gesellschaften:

die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt am Main,
die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft,
die Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt am Main,
die vaterländische Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und
die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln am Rhein

sich unter Vorlegung ihrer Statuten den im §. 2 der gedachten Verordnung aufgeführten Bestimmungen unterworfen.

Die Agenten dieser Gesellschaften sind daher bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe erforderlichen obrigkeitlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 30sten März 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

III. Abtheilung.

(1) Der erste Elbzoll-Revisor Dührkop zu Boizenburg ist, nach Pensionirung des Elbzoll-Inspectors Styppmann in Dömitz, wieder zum zweiten Elbzoll-Beamten beim Dömitzer Elbzollamte, mit dem Charakter als Elbzoll-Inspector, ernannt,

der bisherige zweite Elbzoll-Revisor Wachhals in Boizenburg zum ersten Elbzoll-Revisor daselbst befördert, und

der Elbzoll-Büreauschreiber Mussaeus zu Boizenburg zum zweiten Revisor bei dem dortigen Elbzollamte ernannt worden.

Schwerin am 10ten Februar 1859.

---

(2) Der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Wittenberg, Dr. Förster, ist zum siebenten, und der bisherige Gouverneur im Cadetten-Corps zu Berlin, Dr. Nickel, zum achten Lehrer an der Domschule in Güstrow berufen worden.

Schwerin am 26sten März 1859.

---

(3) Der Ingenieur-Lehrling Carl Tackert zu Neubuckow ist, nach bestandener Prüfung, zum Kammer-Ingenieur-Gehülfen ernannt worden.

Schwerin am 30sten März 1859.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kreis-Physicus Dr. Friedrich Ernst Carl Bartsch in Warin den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 4ten April 1859.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 1sten d. M. den Lehneid abgeleistet:

der Carl Neumann wegen des von seinem Vater, dem bisherigen Gutsbesitzer Carl Neumann auf Gädebehn, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Gädebehn, Amts Stavenhagen, und

der Rudolph Neumann wegen des von seinem Vater, dem bisherigen Gutsbesitzer Carl Neumann auf Gädebehn, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Friedrichsruh, Amts Stavenhagen.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. April 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 25.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Wir haben, auf Ansuchen des von Leers auf Großen-Eichsen, Mühlen-Eichsen und Goddin, auch aus sonst Uns bewegenden Ursachen, die für die Güter und Dörfer Großen-Eichsen und Mühlen-Eichsen bestehende Jahrmarktsgerechtigkeit aufgehoben und bestimmen demnach, daß von jetzt an Jahrmärkte an beiden Orten nicht weiter gehalten, mithin auch die in den Kalendern für das

laufende Jahr auf den 5ten Mai und 24sten Junius verzeichneten dortigen Jahrmärkte nicht stattfinden sollen.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 4ten April 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die nachstehenden, in der General-Versammlung des ritterschaftlichen Credit-Vereins am 16ten November v. J. beschlossenen Abänderungen der neuen Statuten des Vereins vom 19ten December 1839 von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, im Einverständniß mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Allerhöchstihren getreuen Ständen, genehmigt und unterm heutigen Datum landesherrlich bestätigt sind, werden dieselben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Es verbleibt nach wie vor bei der Anwendung der in der Anlage III. zu dem §. 59 der Statuten festgestellten Taxgrundsätze, und haben dieselben auch ferner wie für die beigetretenen, so für die künftig beitretenden Güter zu normiren. Der sich nach §. 14 der Taxgrundsätze ergebende Reinertrag, insoweit derselbe nicht in bestimmten unabänderlichen Geldерhebungen besteht, soll aber mit funfzig Procent erhöhet und von diesem Betrage nach dem 4½ procentigen Zinsfuß der Capitalwerth des Gutes ermittelt werden.

2) Die Pfandbriefbewilligung geschieht von jetzt an auf zwei Drittheile des durch die aufgenommenen und revidirten und nach Nr. 1 erhöhten Taxen ermittelten Werths der Güter, und wird der erste Absatz des §. 5 der neuen Statuten, welcher solche nur auf die Hälfte beschränkt, aufgehoben.

3) Die Aufnahme neu beitretender Güter findet von jetzt an, wenn sie nicht in Gemäßheit des §. 60 der Statuten geschieht, nur nach der erhöheten Taxe und der erhöheten Pfandbriefbewilligung, mit allen ihren statuten-

mäßigen Folgen, mithin auch hinsichtlich der zum sinkenden Fonds zu leistenden Beiträge, statt.

Für die bereits beigetretenen Güter bleiben alle bisherigen Taxverhältnisse so lange unverändert bei Bestand, bis von deren Besitzern auf die Erhöhung der Taxe und Pfandbriefbewilligung angetragen wird, die dann in Grundlage der bereits aufgenommenen Taxen in vorbestimmter Art geschieht.

4) Sowohl den Besitzern der beigetretenen Güter, wenn sie eine erhöhete Pfandbriefbewilligung verlangen, als den neu beitretenden steht es nach §. 7 der Statuten frei, zu bestimmen, zu welchem Zinsfuße sie die zu empfangenden Pfandbriefe ausgegeben haben wollen, es ist aber eine Erhöhung des Zinsfußes nur bis zu Vier Procent zulässig.

5) Geräth ein Gut, für welches die erhöhete Pfandbriefbewilligung stattgefunden hat, in Concurs, so wird dasselbe verkauft und zugeschlagen, wenn in dem abzuhaltenden Ueberbots-Termine so viel geboten wird, daß der ritterschaftliche Credit-Verein wegen seiner Forderungen an Capital, imgleichen an Zinsen, Schäden und Kosten, so wie an etwanigen Vorschüssen und Verwendungen nach §. 74 der Statuten, insoweit solche mit seinen Capitalforderungen gleiche Priorität haben, vollständig gesichert ist.

6) Wenngleich von einer Priorität der Pfandbriefe des ritterschaftlichen Credit-Vereins unter sich nicht die Rede sein kann, so wird dennoch für den Fall, daß solches jemals in Berücksichtigung kommen könnte, festgestellt, daß die bis zum Tage der Allerhöchsten Bestätigung dieser Zusatz-Artikel ausgegebenen Pfandbriefe die unbedingte Priorität vor den nach der vorstehenden Abänderung der Statuten ausgegebenen Pfandbriefen haben und behalten sollen.

Schwerin am 28sten März 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) In Folge der landesherrlichen Verordnung vom 1sten März d. J., betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, haben ferner

die Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Dresden,
die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt zu Berlin,
die Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha,
die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt

sich unter Vorlegung ihrer Statuten den im §. 2 der genannten Verordnung aufgeführten Bestimmungen unterworfen.

Die Agenten dieser Gesellschaften sind daher bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 9ten April 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Zur Beseitigung entstandener Zweifel über die Stellung und Berechtigung der von der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Handhabung der dieser Gesellschaft zustehenden Bahnpolizei angestellten beeidigten Officianten werden die nachstehenden Paragraphen des landesherrlich bestätigten Bahnpolizei-Reglements zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hierdurch publicirt.

§. 46.

Unter den bestellten Betriebsbeamten sind zur Ausübung der Bahnpolizei berufen und verpflichtet:

die Bahnhofs-Inspectoren und Aufseher, die Bahnmeister und deren Gehülfen, so wie die Weichensteller, Zugführer, Packmeister und Schaffner.

§. 48.

Mit der Vereidigung treten die Bahnpolizei-Beamten in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Functionen dem Publicum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes ihre Dienstabzeichen tragen. Ihre Amtswirksamkeit erstreckt sich auf die ganze Bahn und deren Anlagen und darüber hinaus, so weit es die Aufrechthaltung der zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes bestehenden Anordnungen nöthig macht.

Schwerin am 12ten April 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(4) 1) Der Productenhändler Theodor Coßmann aus Tessin hat am 17ten v. M. ein am 14ten oder 15ten v. M. von dem Gastwirth Hammerich

in Gnoien eingetauschtes Pferd, mit geschwollenen Hinterbeinen, an den Schenkwirth Köpcke in Rostock, Augustenstraße, vertauscht, nachdem dasselbe in der voraufgegangenen Nacht in einem Stalle des Gastwirths Maatz daselbst gestanden. Das Sielengeschirr, welches jenes Pferd getragen, ist mit dem von Köpcke eingetauschten Pferde wieder nach Tessin zurückgegangen und demnächst von verschiedenen anderen Pferden getragen worden, von welchen ein dunkler Fuchs an den Schlachter Vollert in Tessin, ein Goldfuchs an den Müller Wegner zu Thelkow, ein Schimmel an den Schlachter Preuß in Gnoien gelangt ist. Das Pferd, welches Köpcke eingetauscht, hat bald darauf auch aus den Nüstern getrieben, ist am 28sten v. M. als total rotzig erkannt, am 29sten v. M. getödtet und mit dem Putz- und Sielengeschirr, Decke, Halfter u. s. w. vergraben worden. Die Rotzkrankheit desselben war, nach dem Ausspruche des Thierarztes, nicht mehr im Entstehen, sondern in sehr hohem Grade ausgebildet, so daß das Uebel vor 8 bis 14 Tagen nicht mehr zu verkennen gewesen. Mit den Ställen des Maatz und des Köpcke ist vorschriftsmäßig verfahren und gegen die Besitzer der anderen oben gedachten Pferde entsprechend eingeschritten worden.

2) Das Anfangs nur als rotzverdächtig betrachtete Pferd des Bauern Witt zu Weitendorf, r. A. Gnoien, ist am 19ten v. M. getödtet und mit Decke, Gurt und Halfter vergraben, der Stall vorschriftsmäßig gereiniget worden. Die übrigen, wiewohl bis jetzt gesunden Pferde des Witt befinden sich noch in der gesetzlichen Absperrung.

3) Aus weiteren Anzeigen hat sich ergeben, daß die Rotzkrankheit unter den Pferden der gräflich Hahn'schen Güter nur zu Schwarzenhof und Lupendorf, nicht auch zu Faulenrost, im December v. J. zum Ausbruch gekommen ist.

Schwerin am 12ten April 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) 1) Der Gutsbesitzer Howitz auf Thelkow hat — zur Beseitigung aller nachtheiligen Folgen des Umstandes, daß dem dortigen Müller Wegner von dem Productenhändler Theodor Coßmann in Tessin ein Pferd verkauft worden, welches vorher das Sielengeschirr des von demselben Coßmann an den Schenkwirth Köpcke in Rostock verkauften rotzkranken Pferdes getragen — gegen Entschädigung des Müllers Wegner, dessen beide zur Zeit nur verdächtigen Pferde am 9ten d. M. tödten und nebst allem verdächtig gewordenen

Geschirr vergraben, auch den Stall nach Vorschrift der Verordnung vom 19ten Junius 1845 vollständig reinigen lassen.

Durch dieses, alle Anerkennung verdienende, nachdrückliche Verfahren ist die eingetretene Verdächtigkeit des Gutes Thelkow wegen Rotzkrankheit der Pferde sofort gänzlich wieder gehoben worden.

2) Die unter den Pferden zu Hoikendorf, r. A. Grevesmühlen, im September v. J. ausgebrochene Rotzkrankheit ist seit geraumer Zeit gänzlich erloschen und hat auch alle Verdächtigkeit jener Pferde aufgehört.

Schwerin am 13ten April 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Der Pastor Polstorff in Parchim ist zum Superintendenten des Güstrowschen Kirchenkreises und zum ersten Domprediger in Güstrow Allerhöchst ernannt und am 27sten v. M. in sein neues Amt eingeführt.

Schwerin am 1sten April 1859.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar bei der General-Post-Direction, Kammerjunker von Pritzbuer, zum Assessor bei derselben zu befördern geruht.

Schwerin am 7ten April 1859.

---

(3) Der Amts-Mitarbeiter Buschmann ist vom Amte Hagenow an das Amt Schwerin, und

der Amts-Auditor Carl Balck, bisher zu Wittenburg, unter Beilegung des Votums in allen Verwaltungssachen, an das Amt zu Warin versetzt worden;

dem Amts-Auditor Robert Balck zu Neustadt ist das Votum in allen Amtsverwaltungssachen verliehen worden.

Schwerin am 8ten April 1859.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Portépée-Fähnrich von Flotow zum Second-Lieutenant der Infanterie zu ernennen geruht.

Schwerin am 12ten April 1859.

---

(5) Auf den Antrag des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß, nach dem erfolgten Ableben des Landes-Executors Advocaten Thyben, der bisherige Landes-Pedell Maaß zu Rostock unter dem 31sten v. M. zum Landes-Executor Wendischen Kreises ernannt ist und ihm auch die Geschäfte eines Landes-Executors für den Mecklenburgischen Kreis bis auf Weiteres übertragen worden sind.

Schwerin am 6ten April 1859.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 28. April 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 26.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsere Verordnung vom 20sten December 1817, wegen der Veränderung und der Vertheilung der Kirchenstühle in den Kirchen Unseres landesherrlichen Patronats, ist insofern ungenügend ausgeführt worden, als ungeachtet derselben die Erwirkung des in ihr vorgeschriebenen Commissoriums vielfach ganz unterblieben ist. Andererseits sind Zweifel darüber entstanden, welche Behörde gegenwärtig zu der Ertheilung jener Commissorien competent ist.

Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, unter Wiederaufhebung der gedachten Verordnung, das Nachstehende zu verordnen.

§. 1.

Weder die Prediger, noch Unsere Beamten sind befugt, in der inneren Einrichtung der Kirchen Unseres landesherrlichen Patronats, sowohl der Parochial- als der Filial-Kirchen, insbesondere auch mit den Kirchenstühlen derselben, Veränderungen vorzunehmen oder die Kirchenstühle neu zu vertheilen.

§. 2.

Vielmehr bedarf es zu derartigen Handlungen, daher auch zu der Vertheilung der Kirchenstühle in neuerbauten Kirchen Unseres landesherrlichen Patronats, immer der Bestellung einer besonderen Commission, welche den Gegenstand an Ort und Stelle, unter Zuziehung des betreffenden Predigers, des Kirchen-Oeconomus und der Kirchen-Vorsteher, zu prüfen und darüber zu beschließen hat.

§. 3.

Zu dieser, von der Verwaltung des Kirchenvermögens zu beantragenden Commission hat Unser Oberkirchenrath den zuständigen Superintendenten, nach Befinden eine andere geeignete Person, Unsere Kammer das betreffende Amt zu committiren, welche sich hierauf über den Tag der Ausführung zu vereinigen haben.

Das Ergebniß der Letzteren hat sodann jeder Commissarius seinem Committenten berichtlich vorzulegen, worauf die Entscheidung durch eine von dem Oberkirchenrathe und der Kammer übereinstimmend zu erlassende Verfügung erfolgt.

In dem Falle nicht erreichter Uebereinstimmung behalten Wir Uns vor, Uns über die Differenzpunkte von Unserem Finanz-Ministerium und Unserem Oberkirchenrathe Vortrag erstatten zu lassen und schließlich zu determiniren.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 18ten April 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Veränderungen und die Vertheilung der Kirchenstühle in den Kirchen landesherrlichen Patronats.

II. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit der Bestimmung im §. 42 des unterm 10ten März 1846 landesherrlich bestätigten Statuts für die Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, an die Stelle des pensionirten Eisenbahn-Directors Arndt, der bisherige Königlich Preußische Bau-Inspector Schwahn als technischer und Betriebs-Director in das Directorium der genannten Eisenbahn-Gesellschaft getreten ist.

Schwerin am 14ten April 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium findet sich durch den Umstand, daß jetzt die Großherzogliche Bade-Intendantur ihren bleibenden Sitz in Doberan hat, veranlaßt, die Vorschrift des §. 2 der Bestimmungen wegen der Benutzung des Armen-Krankenhauses am Heiligendamm vom 22sten Junius 1852, Regierungs-Blatt No. 16, bei welcher es im Uebrigen bewendet, dahin abzuändern:

daß die Anträge zur Aufnahme in das gedachte Armen-Krankenhaus fortan nicht mehr an den Badearzt, sondern an die Großherzogliche Bade-Intendantur zu richten sind, welche das Gutachten des Badearztes über dieselben zu erfordern und hierauf über die Aufnahme zu entscheiden hat.

Schwerin am 19ten April 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(3) Der Posthalter Jörß in Gnoien hat am 14ten v. M. von dem Pächter Peters zu Schlutow einen zwölf- bis dreizehnjährigen Schimmel mit einem angeschwollenen und steifen Hinterbein gekauft. Dieses Pferd ist, nachdem es noch am 16ten d. M. die Post von Gnoien nach Neukalen gefahren, am 18ten d. M. als wurmverdächtig getödtet, bei der Section aber rotzkrank be-

funden worden. In Folge dessen ist gegen die übrigen Pferde des Posthalters Jörß, desgleichen gegen die Pferde des Pächters Peters zu Schlutow, welche mit jenem Schimmel in demselben Stalle gestanden oder sonst in Berührung gekommen sind, die gesetzliche Absperrung verfügt worden. Der Stall des Posthalters Werner in Tessin, in welchem der rotzkranke Schimmel in den letzten Wochen öfter gestanden, ist der vorschriftsmäßigen Reinigung unterworfen und der Magistrat in Neukalen, wo das Pferd in gleicher Weise eingestellt gewesen, zu den gesetzlichen Einschreitungen dieserwegen aufgefordert worden.

Schwerin am 23sten April 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Nach den eingereichten Makler-Attesten beträgt der Durchschnittspreis des Roggens in den 20 Jahren von 1840 bis 1859 einschließlich

A. für den Scheffel kleinen Maaßes:

1) in Schwerin:				
8 Tage vor Antonii	1 ℛ	14 ß	11	₰ Cour.,
14 „ „ „	1 ℛ	15 ß	$1\frac{3}{5}$	₰ Cour.,
2) in Wismar:				
8 Tage vor Antonii	1 ℛ	15 ß	$5\frac{7}{20}$	₰ Cour.,
14 „ „ „	1 ℛ	15 ß	$6\frac{2}{10}$	₰ Cour.,
jedoch für Rostocker Maaßes:				
8 Tage vor Antonii nur	1 ℛ	14 ß	—	₰ Cour.,
14 „ „ „	1 ℛ	14 ß	$1\frac{52}{100}$	₰ Cour.,
3) in Rostock:				
8 Tage vor Antonii	1 ℛ	10 ß	$1\frac{2}{5}$	₰ Cour.,
14 „ „ „	1 ℛ	10 ß	$3\frac{4}{5}$	₰ Cour.,
4) in Boizenburg:				
8 Tage vor Antonii	1 ℛ	20 ß	$3\frac{1}{10}$	₰ Cour.;

B. für den Scheffel großen Maaßes:

5) in Grabow:				
8 Tage vor Antonii	1 ℛ	42 ß	$2\frac{29}{120}$	₰ Cour.,
14 „ „ „	1 ℛ	41 ß	$9\frac{1}{2}$	₰ Cour.

Hier-

Hiernach ist der Roggen-Canon der Domanial-Erbpächter, -Erbzinsleute und -Büdner in Geld für die nächste Periode zu regeln.

Schwerin am 19ten April 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Director der Königlich Dänischen Sternwarte, Professor Peters zu Altona, und dem Chronometer-Fabrikanten M. Krille ebendaselbst die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 9ten April 1859.

---

(2) Nach erfolgter Emeritirung des Pastors Beckmann zu Holzendorf ist der bisherige Rector Voß zu Grevesmühlen am Sonntage Lätare, den 3ten d. M., durch Stimmenmehrheit zum Pastor in Holzendorf erwählt und nach voraufgegangener Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt.

Schwerin am 9ten April 1859.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die durch die anderweitige Beförderung des Stadtrichters Walter erledigte Stadtrichterstelle in Hagenow dem Bürgermeister Carl Theodor Wilhelm Prätorius daselbst wieder zu verleihen.

Schwerin am 13ten April 1859.

---

(4) An die Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Stadtgerichts-Actuars Erdmann ist der Rechts-Candidat Theodor Schmundt wieder zum Actuarius bei dem Stadtgerichte zu Boizenburg Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 13ten April 1859.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den, mit der Verwaltung der Bade-Anstalten zu Doberan und am Damm daselbst bisher interimistisch betrauet gewesenen Hermann von Suckow zu Doberan nunmehr zum wirklichen Intendanten und Director dieser Anstalten zu ernennen geruht.

Schwerin am 14ten April 1859.

---

(6) Dem Amts-Auditor von Bülow zu Hagenow ist das votum in judicialibus verliehen worden.

Schwerin am 15ten April 1859.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, das Justitiariat des Großherzoglichen Marstalls dem Divisions-Auditeur Driver interimistisch zu übertragen.

Schwerin am 16ten April 1859.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. Mai 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Zur Herstellung der bundesbeschlußmäßigen Marschbereitschaft des Mecklenburgischen Bundes-Contingents wird der Ankauf einer größeren Anzahl von Pferden für die Cavallerie, Artillerie und den Train erforderlich.

Bei der Schwierigkeit, den Bedarf aus den bereits gelichteten Beständen des Landes mit der erforderlichen Schnelligkeit zu beschaffen, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Abordnung verschiedener militairischer Commissionen befohlen, deren Mitglieder sich

am Montag, den 9ten Mai,
zu Rehna, zu Lübz und zu Doberan,
am Dienstag, den 10ten Mai,
zu Schwerin, zu Tessin und zu Waren,
am Mittwoch, den 11ten Mai,
zu Bützow und zu Güstrow

zum Ankauf geeigneter Pferde im Alter von fünf bis zehn Jahren einfinden werden. Se. Königliche Hoheit vertrauen, daß die Besitzer solcher Pferde bereit sein werden, durch möglichst zahlreiche Gestellung derselben an den bezeichneten Orten ihre patriotische Gesinnung zu bethätigen.

Schwerin am 3ten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Den Besitzern der ritterschaftlichen Güter Nustrow und Samow ist, nachdem dieselben einen neuen, direct von Nustrow nach Samow führenden, in den dortigen Communicationsweg nach Gnoien ausmündenden Weg nach den für Communicationswege gesetzlich bestehenden Vorschriften angelegt und dem allgemeinen Verkehr eröffnet haben, die nachgesuchte Erlaubniß zur Legung der Strecke des bisherigen Nustrow-Viecheln-Gnoienschen Communicationsweges von Nustrow bis zur Viechelnschen Meierei ertheilt.

Schwerin am 14ten April 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Nachdem auf Ansuchen des Directoriums der Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs- und Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg und auf von demselben gegebenen Nachweis, daß die Erfüllung der Bestimmungen der §§. 4, 5, 6 der Verordnung vom 1sten März d. J., betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, insoweit die Gesellschaft nicht davon dispensirt ist, durch die Statuten derselben bereits gesichert worden, die Agenten dieser Feuerversicherungs-Gesellschaft von der im §. 3 der genannten Verordnung festgesetzten Cautionsleistung bis auf Weiteres dispensirt worden sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und insbesondere zur Nachachtung für die bezüglichen Ortsobrigkeiten bekannt gemacht.

Schwerin am 15ten April 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(4) Nach einer amtlichen Bekanntmachung des Königlich Dänischen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 15ten d. M. ist das Verbot der Einführung von Hornvieh in das Herzogthum Holstein von allen außerhalb der Zollgrenze belegenen in- und ausländischen Orten — Regierungsblatt von 1857, S. 107 — vom 1sten Mai d. J. an gerechnet wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 28sten April 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen interimistischen Stadtrichter, Advocaten Lüders in Teterow zum wirklichen Stadtrichter daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin am 23sten April 1859.

(2) Dem Apotheker Carl Friedrich Framm in Wismar ist der Charakter als Hof-Apotheker,

und

dem Goldarbeiter Paul Kersack in Rostock der Charakter als Hof-Goldarbeiter verliehen worden.

Schwerin am 26sten April 1859.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 7. Mai 1859.

Inhalt

II. Abtheilung.

(1) Nach stattgehabter Verhandlung mit der Päpstlichen Regierung über die Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Häfen ist diesseits die nachstehende Erklärung abgegeben:

Declaration.

Le Gouvernement de Sa Sainteté le Souverain Pontife ayant résolu de concéder au Gouvernement de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin:

que les navires Mecklembourgeois arrivant dans les ports Pontificaux, soit avec chargement d'une provenance et d'une destination quel-

Erklärung.

Da die Regierung Seiner Heiligkeit des Papstes Sich entschlossen hat, der Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin die Zusicherung zu geben:

daß die Mecklenburgischen Schiffe, welche in den Päpstlichen Häfen mit Ladung oder in Ballast ankommen, ohne Unterschied ihres Herkunfts- und

conque, soit sur lest, ne seront pas soumis, tant pour les bâtimens que pour leurs cargaisons, à des droits ni différents ni plus élevés que ceux qui sont fixés pour les navires Pontificaux, de quelle nature que soient ces droits et en faveur de qui qu'ils puissent être perçus,

et de plus

que les objets d'une espèce et d'une origine quelconque exportés du Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin et de ses ports ne seront pas soumis dans l'Etat Pontifical à un droit plus élevé de celui qui y a lieu regulièrement suivant ses tarifs soit avec ses propres sujets ou avec les étrangers,

lesquelles stipulations cependant ne s'appliqueront point au cabotage, qui est réservé aux bâtimens nationaux, ni à la pêche,

le Soussigné, Ministre des Affaires Etrangères de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, déclare, que, tant que les concessions précitées subsisteront sans changement,

1) les navires Pontificaux arrivant, soit avec chargement d'une provenance et d'une destination quelconque, soit sur lest, dans les ports Grand-Ducaux, ne seront pas soumis à des droits ni différents de ceux qui sont fixés pour les navires Mecklembourgeois, ni plus élevés que ceux

Bestimmungs-Ortes keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein sollen, als die Päpstlichen Schiffe, sowohl in Rücksicht auf die Abgaben für die Waaren, als für die Schiffe, welcher Natur diese Abgaben auch sein und zu wessen Vortheil sie immer erhoben werden mögen,

so wie ferner

daß Gegenstände aller Art und jeglichen Ursprungs, die aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und seinen Häfen ausgeführt wurden, in den Päpstlichen Staaten keiner höheren Abgabe unterworfen sein sollen, als derjenigen, die in denselben nach den daselbst, sei es für die eigenen, sei es für fremde Unterthanen, geltenden Tarif-Bestimmungen regelmäßig stattfindet,

welche Bestimmungen jedoch auf die, den nationalen Schiffen vorbehaltene, kleine Küsten-Schifffahrt und auf die Fischerei keine Anwendung zu finden haben,

erklärt der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, daß, so lange die vorerwähnten Zugeständnisse unverändert fortbestehen werden,

1) die Päpstlichen Schiffe, welche in den Häfen des Großherzogthums mit Ladung oder in Ballast ankommen, ohne Unterschied ihres Herkunfts- und Bestimmungs-Ortes keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein sollen, welcher Art dieselben auch sein und zu wessen Vortheil sie auch erhoben

auxquels sont soumis les navires Mecklembourgeois, de quelle nature que soient ces droits et en faveur de qui qu'ils puissent être perçus, soient-ils imposés aux cargaisons ou aux bâtimens,

2) les objets d'une espèce et d'une origine quelconque, provenant des Etats Pontificaux et importés dans les ports Mecklembourgeois, ne seront pas soumis à un droit plus élevé que payent les mêmes articles importés d'un autre pays quelconque,

3) ces stipulations ne s'appliqueront point au cabotage, qui est réservé aux bâtimens nationaux, ni à la pêche.

En foi de quoi le Soussigné a muni la présente Déclaration, destinée à être échangée contre une Declaration analogue du Gouvernement Pontifical, de sa signature et lui a fait apposer le sceau du Ministère Grand-Ducal des Affaires Etrangères.

Fait à Schwerin, le 21 Janvier 1859.

(L. S.)
J. de Oertzen.

werden mögen, als die Mecklenburgischen Schiffe, sowohl in Rücksicht auf die Abgaben für die Waaren, als auf diejenigen, welche auf die Schiffe gelegt sind;

2) die Ausfuhren jeder Art und jeden Ursprungs aus den Päpstlichen Staaten, eingeführt in Mecklenburgische Häfen, keinem höheren Zolle unterworfen sein sollen, als die gleichen Artikel, aus anderen Ländern eingeführt;

3) diese Bestimmungen jedoch auf die, den nationalen Schiffen vorbehaltene, kleine Küsten-Schifffahrt und auf die Fischerei keine Anwendung zu finden haben.

Dessen zur Urkunde hat der Unterzeichnete die gegenwärtige Erklärung, welche bestimmt ist, gegen eine analoge Erklärung der Päpstlichen Regierung ausgetauscht zu werden, mit seiner Unterschrift versehen und derselben das Siegel des Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beidrucken lassen.

So geschehen Schwerin, den 21sten Januar 1859.

(L. S.)
J. v. Oertzen.

und wird zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieselbe am 18ten d. M. gegen eine im Wesentlichen gleichlautende Erklärung des Päpstlichen Gouvernements zu Gunsten der Mecklenburgischen Schiffe ausgewechselt ist.

Schwerin am 29sten April 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

---

(2) Nachdem die auf dem Landtage des Jahres 1858 gefaßten Beschlüsse über fernere Aufbringung und Auszahlung der Landeshülfen zu Chausseebauten die landesherrliche Bestätigung erhalten haben, wird, da durch dieselben in den, mittelst Publicandums vom 9ten Februar 1842 zur allgemeinen Kenntniß gebrachten

Bestimmungen für die Unternehmer von Chausseebauten, zu welchen Landeshülfen bewilligt worden, über deren Verpflichtung zur rechtzeitigen Anmeldung des Zeitpuncts, zu welchem sie die Auszahlung in Anspruch nehmen, und über die Rechtsfolgen, wenn letztere wegen Nichtvollendung des Baues nicht verfügt werden kann,

eine wesentliche Abänderung eintritt, aus diesen Beschlüssen Nachstehendes zur Nachricht und Nachachtung für die Unternehmer von Chausseebauten und für Jeden, den es sonst angeht, hierdurch bekannt gemacht:

1) Die Bestimmungen des Publicandums vom 9ten Februar 1842 bleiben nur für diejenigen Chausseebauten in Kraft, welche nach den bestehenden Grundsätzen die Auszahlung der bewilligten Landeshülfen im Johannis-Termine dieses Jahres oder im Antonii-Termine 1860 in Anspruch nehmen dürfen und rechtzeitig beantragen werden.

2) Bei allen sonstigen, bereits begonnenen oder fernerhin zur Ausführung gelangenden Chausseebauten müssen die Bauunternehmer bis zum 1sten October jedes Jahres bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern die Auszahlung der ihnen bewilligten Landeshülfen für einen der beiden in das nächste Etatjahr der allgemeinen Landes-Receptur-Casse fallenden Termine, also für den Johannis-Termin des nächstfolgenden, oder für den Antonii-Termin des zweitfolgenden Jahres beantragen.

Ist eine solche Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, so kann während des nächsten vorbezeichneten Etatjahrs die Auszahlung der Landeshülfe nicht stattfinden.

3) Haben die Bauunternehmer beim Eintritt des Termins, für welchen die Auszahlung der Landeshülfe von ihnen beantragt ist, die Bedingungen nicht erfüllt, von welchen die Zahlungsanweisung grundsätzlich abhängt, und kann aus diesem Grunde die Ausantwortung des Geldes nicht verfügt werden, so sind dieselben verpflichtet, die in dem Fonds für Landeshülfen zu Chaussee- und Wasserbauten für sie bereit gehaltenen Summen, falls dieselben nicht etwa noch im Laufe des nächsten halben Jahres zur Ablieferung an sie gelangen, von der Verfallzeit an mit jährlich 3½ Procent bis zum Zeitpuncte der Auszahlung zu verzinsen.

Schwerin am 9ten April 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3)

(3) In Folge der landesherrlichen Verordnung vom 1sten März d. J., betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, hat gegenwärtig

die englische Feuerversicherungs-Gesellschaft Phönix zu London

durch ihren legitimirten Hauptbevollmächtigten für Deutschland, Frederic Charles Hanbury, in Firma Hanbury & Comp., zu Hamburg, sich ebenfalls den in §. 2 der genannten Verordnung aufgeführten Bestimmungen unterworfen.

Die Agenten dieser Gesellschaft sind daher bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 26sten April 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(4) 1) Der Stall der Gastwirthin Hingst in Neukalen, in welchem der rotzkranke Schimmel des Posthalters Jörß in Gnoien eingestellt gewesen war, ist vorschriftsmäßig gereinigt worden.

2) Die seit dem December v. J. wegen Rotzverdächtigkeit bestandene Absperrung der drei Dienstpferde des Gutsbesitzers Zahn zu Lupendorf ist, in Grundlage der übereinstimmenden Atteste zweier Thierärzte, wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 3ten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß der Dr. med. Lüttmann in Bützow, dessen Name in dem diesjährigen Staats-Kalender fehlt, sich unverändert in den, Th. I, S. 256, 269 des vorigjährigen Staats-Kalenders angegebenen ärztlichen Stellungen befindet.

Schwerin am 3ten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Sächsischen Hofschauspieler und Ehrenmitgliede des Königlichen Hoftheaters Emil Devrient in Dresden, dem Großherzoglichen Hof-Componisten und Königlich Würtembergischen Hof-Capellmeister Friedrich Kücken in Stuttgart und dem Großherzoglichen Musikdirector für geistliche Musik Julius Schäffer hieselbst unter dem 5ten d. M. die Verdienst-Medaille in Gold,

und

dem Königlichen Kastellan im Schlosse zu Berlin C. Gebenroth bei Gelegenheit seines funfzigjährigen Dienstjubiläums die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 21sten April 1859.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rector der städtischen Bürgerschule hieselbst Adolph Ludwig Carl Schmidt den Charakter eines Volksschul-Directors zu verleihen geruht.

Schwerin am 3ten Mai 1859.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Stadtrichterstelle zu Waren dem Stadtrichter Walter, bisher zu Hagenow, wieder zu verleihen geruht.

Schwerin am 4ten Mai 1859.

---

(4) Der Christoph Heinrich Lübbe ist, nach stattgehabter Auseinandersetzung mit seinen beiden Brüdern, alleiniger Eigenthümer des ihnen bisher gemeinschaftlich gehörenden Lehnguts Thurow, Amts Mecklenburg, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 4ten Mai 1859.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 10. Mai 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) In Folge der landesherrlichen Verordnung vom 1sten März d. J., betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, haben ferner:

die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, und
der Lübecker Feuerversicherungs-Verein der Landbewohner zu Lübeck

sich den im §. 2 der gedachten Verordnung verzeichneten Bestimmungen unterworfen.

Die Agenten dieser beiden Gesellschaften sind daher ebenfalls bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 3ten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Da nach den übereinstimmenden Erachten zweier Thierärzte der am 18ten v. M. getödtete rotzkranke Schimmel des Posthalters Jörß zu Gnoien zu der Zeit, wo er von Schlutow dahin verkauft wurde, noch nicht rotzkrank war, so ist die Absperrung der Pferde des Hofes Schlutow wegen Rotzverdächtigkeit nunmehr wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 9ten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf desfallsigen Vorschlag des unterzeichneten Ministeriums Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Renterei eine Anleihe zu vier Procent auf die mit Hypotheken nicht belasteten Großherzoglichen Domainen und die Revenüen der Renterei contrahirt werde.

Indem das unterzeichnete Ministerium solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert es zu allgemeiner Betheiligung an dieser Anleihe auf und verkündet des Zwecks die dabei grundleglich zu machenden nachfolgenden Bedingungen:

1) Die Anleihe geschieht in Preußischem Courant zu vier Procent Zinsen auf halbjährige beiderseitige Kündigung.

2) Die Einzahlung, welche nur in Posten von 200 Thlrn. und darüber erfolgen kann, geschieht nach Convenienz der Anleiher entweder in Termino Johannis d. J., oder auch schon vorher.

3) Die Zinsen werden in den landüblichen Terminen zu Antonii und Johannis halbjährig von Großherzoglicher Renterei portofrei, zunächst also Termino Antonii 1860 k. J., berichtiget.

   Auf Einzahlungen, welche vor dem Johannis-Termine d. J. erfolgen, werden die bis dahin nach dem sub 1 bezeichneten Zinsfuße fällig werdenden Zinsen zusammen mit den Termino Antonii 1860 darauf zahlfälligen berichtiget.

4) Zur Sicherheit der Kapital-Rückzahlung wie der Zinszahlungen werden die hypothekenfreien Großherzoglichen Domainen und die Revenüen der Renterei als Hypotheken bestellt.

5) Anmeldungen sowohl als Einzahlungen werden unfrankirt von dem Geheimen Finanzrath Hinrichsen hieselbst entgegengenommen, welcher, je nachdem die Capitalien vorher angemeldet worden, oder ohne Anmeldung

eingezahlt werden, die Allerhöchst vollzogenen Verschreibungen darüber aushändigen, oder Interims-Scheine ausstellen wird, die demnächst gegen die Verschreibungen auf gleichen Betrag umzutauschen sind.

Schwerin am 7ten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, zu Ostern d. J. den Canzleirath Burmeister in Rostock an die Justiz-Canzlei zu Güstrow, und den Canzlei-Assessor von Lützow in Güstrow an die Justiz-Canzlei zu Rostock zu versetzen.

Schwerin am 6ten Mai 1859.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 6ten d. M. resp. den Homagial- und Lehneid abgeleistet:

der Pächter Carl Johann Andreas Krey zu Meßlin wegen des von ihm angekauften Allodialguts Benthen, Amts Lübz, und

der Hoftheater-Intendant Kammerherr von Flotow hieselbst wegen des von ihm angekauften Lehnguts Teutendorf, Amts Ribnitz.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 21. Mai 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Statuten der Sterbe-Casse des Amtes der Bader und Barbiere zu Güstrow mit Einschluß der Bestimmung:

> Die Sterbegelder dürfen weder mit Arrest belegt, noch zu Concursen gezogen werden, und sollen die einzelnen Theilnehmer dieselben nicht cediren, noch darüber auf den Todesfall anderweitig disponiren,

unter dem heutigen Datum Allerhöchst genehmigt und bestätigt worden sind, wird solches zur Nachricht und Nachachtung für die Gerichte und alle sonstigen Betheiligten hierdurch gemeinkündig gemacht.

Schwerin am 5ten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. — der Justiz.

J. v. Oertzen. — v. Schröter.

(2) Nachdem sich gegenwärtig noch:

die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft,
die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und
die Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft

den im §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 1sten März d. J., betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebänden gegen Feuersgefahr, verzeichneten Bestimmungen unterworfen haben, sind die Agenten dieser drei Gesellschaften ebenfalls bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben.

Schwerin am 11ten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Nachdem nunmehr die von der Hebestelle der Plau-Meyenburger Chaussee zu Gaarz ab bis zur Stadt Röbel erbauete Chaussee in landesherrliche Verwaltung übernommen und dem allgemeinen Verkehre eröffnet ist, wird auf derselben das Chausseegeld nach dem allgemeinen Tarife vom 22sten Mai 1857 für 3½ Meilen, und zwar an der Hebestelle zu Gaarz für 2 Meilen und an der Hebestelle zu Wackstow für 1½ Meilen, erhoben werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 16ten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(4) Nachdem die von der unbegebenen Friederike Wallmann zu Grabow in der letztwilligen Disposition vom 22sten Mai 1855 zum Besten der dortigen Kinderwarteschule, für den Fall des Eingehens derselben aber zu anderen guten und edlen Zwecken, errichtete Stiftung, auf Ansuchen des Magistrats zu Grabow, die landesherrliche Bestätigung erhalten, wird solches mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Stiftung, deren Verwaltung dem Magistrate zu Grabow zusteht, dem Wunsche der Stifterin entsprechend, der Name

„Friederike Wallmannsche Stiftung" und die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden sind.

Schwerin am 3ten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium und
Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Die nach Maaßgabe des Publicats vom 12ten Mai 1853 — Regierungs-Blatt 1853, No. 20 — für die nächsten sechs Jahre bewilligten Prämien für die Mutterstuten und Stut-Saugefüllen derjenigen Pferdezüchter, welche für Benutzung der Großherzoglichen Landbeschäler das geringste Sprunggeld zahlen, sollen nach Allerhöchster Bestimmung noch bis auf Weiteres gewährt werden. Wegen der Vertheilung der Prämien wird die Gestüts-Direction das Nähere anordnen.

Alle Großherzoglichen Beamte wollen nach Kräften zur Beförderung des vorliegenden Zwecks und namentlich auf eine möglichst zahlreiche Betheiligung bei den jährlichen Füllenbesichtigungen hinwirken.

Schwerin am 10ten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

---

(6) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1859 wird eine Aufbringung von Zwei Thalern Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommiß-Güter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommiß-Güter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1sten Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 9ten Mai 1859.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

v. Meerheimb. v. Rieben. v. Blücher. v. Barner. v. Grävenitz.

III. Abtheilung.

(1) Der zum Archidiaconus an der St. Georgenkirche in Parchim und zum Pastor zu Paarsch berufene Pastor G. A. F. Hermann, bisher zu Bützow, ist am Sonntage Quasimodogeniti, den 1sten d. M., nach voraufgegangener Solitair-Präsentation, sofort in sein neues Amt eingeführt.

Schwerin am 5ten Mai 1859.

---

(2) Dem Amts-Auditor Carl Schlettwein, beim Amte Toitenwinkel zu Rostock, ist das votum in judicialibus verliehen und gleichzeitig seine Versetzung an das Amt Lübz-Marnitz zu Johannis d. J. verfügt worden.

Schwerin am 6ten Mai 1859.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 25. Mai 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem vertragsmäßig eine Revision der unter den meisten deutschen Regierungen bestehenden, zu Gotha am 15ten Julius 1851 abgeschlossenen Convention, in Betreff der wechselseitigen Uebernahme Auszuweisender, durch zu solchem Zwecke zu Eisenach versammelt gewesene Commissarien der betheiligten Regierungen stattgefunden hat, bringt das unterzeichnete Staats-Ministerium das nunmehr von sämmtlichen diesen Regierungen genehmigte Schluß-Protocoll der Conferenzen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung an gesammte Landes-Behörden, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Schwerin am 14ten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verhandelt Eisenach, den 29sten Julius 1858.

Gegenwärtig:

der wirkliche Geheime Legationsrath Hellwig und
der Geheime Ober-Regierungsrath Frantz
für das Königreich Preußen;
der Geheime Regierungsrath von Pflugk
für das Königreich Sachsen;
der Regierungsrath Küster in Assistenz des Amts-Assessors Jäger
für das Königreich Hannover;
der Ober-Regierungsrath Leypold
für das Königreich Würtemberg;
der Ministerialrath von Dusch
für das Großherzogthum Baden;
der Regierungsrath Mittler
für das Kurfürstenthum Hessen;
der Geheimerath Rinck Freiherr von Starck
für das Großherzogthum Hessen;
der Geheime Regierungsrath Schmith
für das Großherzogthum Sachsen-Weimar und in Vertretung der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, so wie der Fürstenthümer Reuß-Plauen, älterer und jüngerer Linie;
der Ministerialrath Dr. Brandt
für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz;
der Ministerialrath Bucholtz
für das Großherzogthum Oldenburg;
der Staatsrath Giseke
für das Herzogthum Sachsen-Meiningen;
der Regierungs-Präsident Schuderoff
für das Herzogthum Sachsen-Altenburg;
der Ministerialrath Brückner
für das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha;
der Kreis-Director Culemann
für das Herzogthum Braunschweig;
der Ober-Regierungsrath Zachariä
für die Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg;
der Regierungsrath von Campe
für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe;
der Geheime Regierungsrath Heldmann
für das Fürstenthum Lippe;

der Regierungsrath Fenner
für das Landgrafenthum Hessen-Homburg;
der Senator Dr. Speltz
für die freie Stadt Frankfurt a. M.;
der Senator Dr. Olbers
für die freie Stadt Bremen;
der Senator Dr. Goßler
für die freie Stadt Hamburg.

Von den Unterzeichneten, welche im Auftrage ihrer resp. Regierungen zur Berathung über den Gothaer Vertrag vom 15ten Julius 1851 und die darauf bezüglichen Festsetzungen zusammengetreten sind, wurde in Beziehung auf die Auslegung und Ausführung dieses Vertrages, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, Folgendes einstimmig beschlossen:

1.

Der Vertrag vom 15ten Julius 1851 und insbesondere der §. 11 desselben findet auf jedes Individuum Anwendung, welches aus einem Vereinsstaate in den andern aus irgend einem Grunde ausgewiesen wird.

2.

Müssen Ehefrauen und Kinder von einem Vereinsstaate nach §. 5 in fine und 6 l. c. zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung derselben ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden.

3.

Von der dem ausweisenden Staate in den Fällen des §. 8 l. c. beigelegten Befugniß, dem andern Staate ohne Zustimmung der betreffenden Behörde desselben ein Individuum zuführen zu lassen, kann dann nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn in einem solchen Falle dennoch angefragt und die Zustimmung zur Uebernahme verweigert worden ist.

4.

Ist die Uebernahme-Verpflichtung eines Staates von der dazu competenten Ober- oder Unterbehörde anerkannt worden, so darf die Uebernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei.

5.

Unter den im §. 11 l. c. erwähnten Kosten sind nur die baaren Auslagen zu verstehen. Sie werden nach denselben Normen berechnet, welche für das Inland gelten.

6.

Die Regierungen der Vereinsstaaten verpflichten sich zu gegenseitiger Mittheilung darüber, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinignngen angewiesen sind.

7.

Hinsichtlich der Uebernahmescheine für vormalige Unterthanen (§. 1 litt. b. des Vertrags) wird die in dem Conferenz-Protocolle d. d. Eisenach den 24sten Julius 1854 bezeichnete Form als maaßgebend anerkannt.

Hellwig. Frantz. v. Pflugk. Küster. Leppold. v. Dusch. Mittler. Freiherr v. Starck. Schmith. Brandt. Bucholtz. Giseke. Schnderoff. Brückner. A. Culemann. Zachariä. v. Campe. Heldmann. Fenner. Speltz. G. H. Olbers. H. Goßler.

---

(2) Es ist mit den der Convention über die wechselseitige Uebernahme Ausgewiesener d. d. Gotha 15ten Julius 1851 beigetretenen Regierungen, jedoch mit einstweiligem Ausschluß der Regierungen von Bayern, Würtemberg, Großherzogthum Hessen und Schaumburg-Lippe, eine Vereinbarung geschlossen worden, wonach dieselben auf die Erstattung der Hälfte der Kosten von Durchtransporten Ausgewiesener, wie sie im §. 11, Absatz 2, dieses Vertrages begründet ist, auf die Dauer von 4 Jahren, nämlich vom 1sten Januar 1859 bis 31sten December 1862, gegenseitig verzichten, und zwar mit der näheren Bestimmung, daß unter diese Vereinbarung jeder Transport fallen soll, welcher nach dem 1sten Januar 1859 beginnt oder vor Ablauf des 31sten December 1862 eingeleitet ist.

Demgemäß werden gesammte Landes-Behörden angewiesen, sich rücksichtlich der Kostenliquidation für Durchtransporte hiernach zu achten, während es für die, der gegenwärtigen Vereinbarung nicht beigetretenen, der Gothaer Convention angehörigen Staaten bei der Vorschrift des §. 11, Absatz 2, dieser letzteren und der darauf bezüglichen Bestimmung des §. 13 der Neben-Verordnung vom 1sten Junius 1853 bewendet.

Dagegen sind die gesammten Kosten bewirkter Durchtransporte conventionsmäßig Ausgewiesener, insoweit nach dem Obigen eine Kostenerstattung von Seiten der ausweisenden Regierung nicht mehr statt hat, von derjenigen inländischen

Behörde, welche solche Individuen über die Landesgrenze befördert hat, aus der Casse des Landarbeitshauses wahrzunehmen.

Schwerin am 14ten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

---

(3) Die nachstehenden, von der zu Eisenach am 22sten Julius seqq. 1858 versammelt gewesenen Conferenz von Commissarien der an dem Vertrage d. d. Gotha den 15ten Julius 1851, die wechselseitige Uebernahme Ausgewiesener betreffend, betheiligten Regierungen empfohlenen Grundsätze zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Ausführung dieses Vertrages sind auch für die hiesigen Lande für zweckmäßig erkannt worden.

1.

Ausweisungspässe im Sinne des §. 10 l. c. (Zwangspässe) müssen ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist.

Ist eine Aufnahmezusicherung vorausgegangen, so muß derselben ausdrücklich gedacht werden.

Beruht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimations-Urkunde, so muß die Behörde, welche sie ertheilt hat, das Datum und die Dauer der Gültigkeit der ersteren im Passe vermerkt werden.

2.

Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hierzu auch eine andere als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergiebt, daß derselbe auf Grund einer Aufnahmezusicherung oder eines heimathlichen Passes (Wanderbuchs rc.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§. 8 des Vertrags), ausgestellt worden ist.

3.

Im Falle eines solchen Transports (Nr. 2) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspaß ertheilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4.

Es ist darauf zu halten, daß jeder Transportzettel (das den Transport begleitende obrigkeitliche Schreiben) den wesentlichen Inhalt der vorausgegangenen Annahmeerklärung oder, wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmung des §. 8 l. c. entsprechenden Passes eingeleitet ist, die ausstellende Behörde, das Datum und die Dauer der Gültigkeit des Passes ersehen lasse und daß überhaupt die Vorschrift des §. 10 l. c. wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisstücke genau befolgt werde.

5.

Die Polizeibehörde des übernehmenden Staats, welcher ein Transportat aus einem andern Vereinsstaate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transports und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittelst Zwangspasses nur dann anordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgniß vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden.

Die Behörden eines zwischenliegenden Staates dürfen übrigens einen durch Transport ihnen zugeführten Ausgewiesenen nicht anders als durch Transport weiter befördern.

6.

Der Zwangspaß muß neben der Angabe des Endzieles jedenfalls auch die Angabe der Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

7.

Es ist zur Ersparung von Zeit und Kosten für wünschenswerth zu erachten, daß die in der Richtung nahe belegener Eisenbahnen stattfindenden Transporte durch Benutzung dieser Bahnen ausgeführt werden.

Gesammte Behörden des Landes werden daher angewiesen, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten, und haben bei der Anwendung dieser Bestimmungen insbesondere die nachstehenden näheren Vorschriften zu befolgen:

a. Die den Grenzbehörden durch die Circular-Verordnung vom 21sten October 1856 ertheilte Weisung, mit Zwangspässen versehene, von einem der Gothaer Convention beigetretenen Staate ausgewiesene landfremde Individuen nur dann ins Land zu lassen, wenn sie sich im Besitze ausreichender Mittel zur Durchreise befinden, ist nicht weiter anzuwenden.

b. Als Ausweisungspässe, welche eine conventionsmäßige Verpflichtung zur Zulassung der damit versehenen Individuen begründen, sind nur solche anzusehen, welche den obigen Vorschriften sub 1 und 6 genau entsprechen.

c. Von der Befugniß, die Inhaber ordnungsmäßiger Ausweisungspässe auf den Transport in ihre Heimath zu setzen, ist, abgesehen von anderen, zum Ermessen der Grenzbehörden verstellt bleibenden, aus einer zu besorgenden Gefahr herzuleitenden Gründen, schon beim Eintritte derselben in das Land von der betreffenden Grenzbehörde Gebrauch zu machen:

1) wenn dieselben bereits bestrafte Verbrecher oder Vagabonden sind, oder bekannt ist, daß sie sich bereits als Vagabonden oder Correctionaire im Landarbeitshause befunden haben;
2) wenn sie landesverwiesen sind, und nicht etwa wegen freiwilliger Rückkehr an das Landarbeitshaus eingeliefert werden müssen;
3) wenn sie das zur Durchreise oder, falls sie den hiesigen Landen angehören, zur Erreichung des Bestimmungsortes nöthige Reisegeld nicht besitzen;
4) wenn sie die Reise nicht zu Fuß machen können und nicht die Mittel, sich Fuhre zu verschaffen, besitzen;
5) wenn sie als Trunkenbolde oder in Kleidung und Schuhzeug so abgerissen erscheinen, daß sie der Vagabondage verdächtig gehalten werden müssen.

d. Die Ausweisungspässe sind unter genauer Festsetzung der Reisezeit und der Reiseroute zu visiren.

Wenn Individuen, welche mit ordnungsmäßigen Ausweisungspässen in das Land eingetreten sind, sich an einer anderen als der darin vorgeschriebenen Eingangsstation präsentiren, oder die ihnen vorgeschriebene Reisezeit ohne genügende Entschuldigung überschritten haben, ferner wenn sie sich des Bettelns oder einer Contravention gegen die Paßgesetze schuldig machen, so ist das vorgeschriebene Vagabonden-Verfahren gegen dieselben einzuleiten.

Schwerin am 14ten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

Mit dieser No. 24 werden ausgegeben:

Revidirte Statuten des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin, nebst der landesherrlichen Bestätigungs-Urkunde vom 16ten April 1859.

Revidirte Statuten

des

Hagelschaden-Versicherungs-Vereins

für

Mecklenburg-Schwerin,

nebst

der landesherrlichen Bestätigungs-Urkunde

vom 16ten April 1859.

(3te Auflage.)

Schwerin, 1859.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir, auf allerunterthänigstes Ansuchen der Direction des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin, die abermalige Umarbeitung der Statuten des Vereins zur Aufnahme sämmtlicher, aus den Beschlüssen der General-Versammlungen hervorgegangenen und von Uns gebilligten Abänderungen gestattet und die nunmehr hier angehefteten in gleichlautender Ausfertigung zu den Acten Unsers Ministerii des Innern zurückbehaltenen:

Revidirten Statuten

des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins

für Mecklenburg-Schwerin

ihrem ganzen Inhalte nach landesherrlich genehmigt und, wiewohl mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Wiederaufhebung für den Fall, daß etwa Rücksichten auf das allgemeine Beste solche erheischen möchten, Kraft dieses bestätiget haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 16ten April 1859.

Friedrich Franz.

(L. S.) J. v. Oertzen.

Revidirte Statuten

des

Hagelschaden-Versicherungs-Vereins

für

Mecklenburg-Schwerin.

I. Zweck und Umfang des Vereins, Münzsorte, Geschäfts-Jahr.

§. 1.

Zweck des Vereins ist gegenseitige Vergütung desjenigen Schadens, welchen dessen Mitglieder durch Hagelschlag an ihren versicherten Feldfrüchten erlitten haben.

§. 2.

Umfang des Vereins.

Der Verein umfaßt nur das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, welches zu diesem Zwecke nach der Anlage **A** in 8 Districte zerfällt, deren Abänderung nach Zahl und Grenzen der Direction vorbehalten bleibt.

Alle Anträge auf Versicherungen von auswärts bleiben von der Annahme ausgeschlossen.

Aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin werden aufgenommen alle Besitzer, Erb- und Zeitpächter von Ländereien, ohne Ausnahme, sowohl auf dem platten Lande als in den Städten, jedoch wird das Minimum des zu versichernden Erndte-Ertrages auf 100 Scheffel Getreide festgesetzt.

§. 3.

Münzsorte.

Alle Versicherungen, wie die Zahlung der Beiträge und Entschädigungssummen geschehen in Courant nach dem 14=Thalerfuße, den Thaler zu 48 Schillingen gerechnet.

Die Zahlungen müssen, soweit nicht Schillinge vorkommen, in harten Thalern geleistet werden.

§. 4.

Das Versicherungs=Geschäft und Rechnungs=Jahr des Vereins läuft vom 1sten März des einen bis zum 1sten März des folgenden Jahres.

II. Organisation des Vereins und Verwaltung seiner Angelegenheiten.

§. 5.

Sitz des Vereins.

Der Verein hat seinen Sitz in Grevesmühlen, am Wohnorte des Secretairs und Rechnungsführers, bei welchem die Casse, wie alle Utensilien, Bücher, Register und Acten aufbewahrt werden.

§. 6.

Gerichtsstand des Vereins.

Seinen persönlichen Gerichtsstand hat der Verein vor der Großherzoglichen Justiz=Canzlei zu Schwerin.

§. 7.

General=Versammlung.

Alljährlich im März hält der Verein eine General=Versammlung entweder in Schwerin, oder Güstrow.

Tag, Ort und Local der Zusammenkunft werden 4 Wochen vorher vom Director in den Schweriner Anzeigen, dem Norddeutschen Correspondenten, der Mecklenburgischen und der Rostocker Zeitung bekannt gemacht.

Der General=Versammlung beizuwohnen sind die Mitglieder der Direction, die Revisoren, der Secretair und der Rechts=Consulent verpflichtet.

Jedes Vereins=Mitglied hat das Recht, in der General=Versammlung gegenwärtig zu sein; stimmberechtigt aber sind nur diejenigen Interessenten, welche mindestens 3000 Scheffel Getreide zur Versicherung angemeldet haben.

Die an diese Beschränkung nicht gebundene Wahl eines Mitgliedes zu einem Vereins=Amte schließt allemal die Stimmberechtigung in sich.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse regelmäßig durch einfache Stimmenmehrheit. Abänderung der Statuten (cfr. §. 42), Wahl und Kündigung des Secretairs und Ausschließung eines Mitgliedes — wo solche nicht auf Grund des §. 28 dieser Statuten erfolgt — erfordert eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen.

Die in der General-Versammlung Abwesenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

§. 8.

Zweck und Aufgabe dieser Jahres-Versammlung sind:

1) Kenntnißnahme von der im verflossenen Jahre stattgehabten Verwaltung des Vereins nach allen Richtungen hin, insbesondere von der abgelegten Rechnung.
2) Entscheidung in erster Instanz über etwanige Beschwerden von Beamten, Mitgliedern des Vereins gegen die gesammte Direction oder den Director insbesondere.
3) Entscheidungen in letzter Instanz über etwanige, vom Rechnungsführer nicht anerkannte oder nicht erledigte Monituren der Revision, auch über Beschwerden der Mitglieder gegen den Secretair, und überhaupt über sonst etwa vorkommende Differenzen, sofern diese nicht durch Directions-Verfügung gehoben sind.
4) Besetzung der erledigten oder zur Erledigung stehenden Aemter des Directors, der Districts-Vorsteher, Taxanten, des Secretairs und der Revisoren.
5) Verhandlung und Beschließung über etwanige Veränderung der Statuten, des Geschäftsganges 2c., sowie über sonstige Fragen, welche die Direction zur Erörterung zu bringen sich veranlaßt findet, event. über die gänzliche Auflösung des Vereins.
6) Alle Gegenstände, über welche die General-Versammlung gültig beschließen soll, müssen vorher intimirt, d. h. in der Einladung zur General-Versammlung ausdrücklich bezeichnet sein.

   Von einzelnen Mitgliedern ausgehende Vorschläge für die General-Versammlung müssen zu dem Zwecke dem Director spätestens bis zum 1sten December des vorhergehenden Jahres eingesandt sein und werden dem Befinden nach von diesem zur Verhandlung gebracht.

§. 9.

Vereins-Behörde und Beamte.

Die Geschäfte des Vereins werden verwaltet:

a. durch die Direction, bestehend aus einem Director und den sämmtlichen Districts-Vorstehern;

b. durch die Distriets-Vorsteher;
c. durch die Taxanten;
d. durch den Secretair, Cassier und Rechnungsführer;
e. durch zwei Rechnungs-Revisoren;
f. durch einen Rechts-Consulenten.

§. 10.

Direction.

Sämmtliche die allgemeine Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten betreffenden Geschäfte, soweit sie nicht speciell dem Wirkungskreise des Directors zugewiesen sind, werden von der Direction in ihrer Gesammtheit besorgt, namentlich steht ihr die Auslegung und Anwendung der Vereinsgesetze zu und die erste Entscheidung über Differenzen der übrigen Vereins-Beamte unter sich, und die Beschwerden der Vereins-Mitglieder gegen solche.

Die Berathung der vorliegenden Gegenstände geschieht entweder in Directorial-Versammlungen, die regelmäßig am Sitze des Vereins gehalten werden, oder durch schriftliche Abstimmung.

Die Beschlüsse der Direction werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, erfordern zur Gültigkeit mindestens die Vota von drei Mitgliedern, und giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des Directors den Ausschlag.

Die Vorträge an die Direction als solche sind nach dem Sitze des Vereins zu dirigiren, und deren Erlasse erfolgen unter Unterschrift des Directors oder seines Substituten, und wenn sie nicht an diesen selbst gerichtet sind, unter Mitunterschrift des Secretairs. Für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern des Vereins genügt die alleinige Unterschrift des Secretairs.

Alle Ausfertigungen werden mit dem Vereins-Siegel geschlossen.

Alle Schreiben der Vereins-Mitglieder an den Director, den Secretair und sämmtliche Vereins-Beamte sind zu frankiren, und alle unfrankirten Erlasse und Schreiben derselben unbedingt einzulösen.

§. 11.

Der Director insbesondere.

Der Director wird in der General-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Seine Wahl, wie die Ernennung des Substituten, wird durch die in §. 7 bezeichneten Blätter bekannt gemacht, und werden dadurch Beide in ihrer Eigenschaft gegen Dritte legitimirt. Vermöge der ihm beigelegten Autorität vertritt er den Verein nach außen und wacht über die Geschäftsführung sämmtlicher übrigen Vereins-Beamte, wie die Aufrechthaltung der inneren Ordnung und statutenmäßige Verwaltung des Vereins.

Durch

Durch seine Handlungen erwirbt er dem Vereine Rechte, und um denselben gegen Dritte zu verpflichten, ist allemal seine Genehmigung durch Vollmacht oder eigene Unterschrift erforderlich. Etwanige gerichtliche Klagen und Ansprüche an den Verein sind gegen ihn zu verfolgen.

Der Director ist verpflichtet, die ordentliche General-Versammlung auszuschreiben, und berechtigt, außerordentliche General-Versammlungen, minder nicht Directorial-Versammlungen zu berufen.

In sämmtlichen diesen Versammlungen hat er den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

Er erstattet den Jahresbericht an die ordentliche General-Versammlung, legt die Rechnung vor und bringt in dieser, wie in der außerordentlichen Versammlung, die Berathungs-Gegenstände zur Verhandlung.

In allen diesen Geschäften darf er sich durch seinen Substituten, event. durch ein anderes Directions-Mitglied, vertreten lassen.

§. 12.

Districts-Vorsteher.

Für jeden der in der Anlage A. verzeichneten Districte wird ein Vorsteher von der General-Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern des Districts gewählt, mit Ausnahme des Falles, wenn der einzelne District nicht 12 Mitglieder zählen sollte, wo dann bis dahin zu seiner Verwaltung der Vorsteher und die Taxanten eines andern Districts designirt werden.

Vermehrt sich die Zahl der Mitglieder eines Districts vor der nächsten General-Versammlung in dem Maaße, daß eine eigene Verwaltung desselben als zweckmäßig und wünschenswerth erscheint, so ist der Director befugt, einen eigenen Vorsteher und drei Taxanten aus dem Districte selbst interimistisch zu denominiren und die eingetretenen Beamte des andern Districts ihrer Functionen zu entheben.

Der Wirkungskreis der Districts-Vorsteher ist ein doppelter:

A. ist er Mitglied der Direction für die den ganzen Verein berührenden Angelegenheiten und hat an den desfallsigen Berathungen und Verfügungen, so weit ihn das Statut dazu verpflichtet, und auf Erfordern des Directors Theil zu nehmen; cfr. §. 10;

B. steht ihm die Leitung und Besorgung der speciellen in seinem Districte vorkommenden Geschäfte zu.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Beschlüsse der Gesammt-Direction oder des Directors in seinem Bezirke in Ausführung zu bringen;

b. die Entgegennahme des Duplum der jährlichen Antragslisten (Saat-Register) vom Secretair zur Ansammlung und Aufbewahrung, auch späteren Benutzung bei etwanigen Taxationen;

c. die Veranstaltung der Taxation auf die ihm geschehene Schadens-Anzeige durch Requisition der Taxatoren und Leitung des Taxations-Geschäftes in Beihalt des §. 32 (auch §. 33);

d. die Feststellung der kleineren Schäden unter 100 Schffl. Getreide unter Zuziehung eines Taxanten oder eines Vereins-Mitgliedes vorzunehmen.

Wenn der Beschädigte in solchen Fällen mit der Feststellung seines Schadens nicht zufrieden ist, so steht es ihm frei, eine ordentliche Taxe zu verlangen, doch muß derselbe die Kosten dieser Taxe tragen, falls die Entschädigung nicht höher ausfällt, als solche von dem Districts-Vorsteher ermittelt worden.

Bei den sich nach der Anzeige als umfänglich und bedeutend ergebenden Hagelschäden hat er indessen, im Hinblick auf die Schlußbestimmung des §. 13, über die Wahl der zuzuziehenden Taxanten die Bestimmung des Directors einzuholen.

§. 13.

Taxanten.

Für jeden District werden gleichfalls von der General-Versammlung aus den versicherten Districts-Interessenten drei Taxanten gewählt, und haben sich dieselben der Taxation der vorkommenden Schäden, auf Requisition des Districts-Vorstehers, nach Maaßgabe der Statuten (§§. 32 und 33) zu unterziehen.

Es bleibt dem Ermessen der Direction anheimgestellt, zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Taxe die Taxatoren in den verschiedenen Districten wechseln zu lassen.

§. 14.

Secretair.

Der Secretair wird in der General-Versammlung mit ⅔ der Stimmen gewählt und ist zugleich Cassier und Rechnungsführer des Vereins.

In diesen verschiedenen Eigenschaften liegt ihm ob:

die Führung des Protocolles in den General- und Directorial-Versammlungen und die Ausführung der Beschlüsse der Direction und des Directors; die Entgegennahme der jährlichen Antragslisten und der sonst ihm zugehenden schriftlichen und die Registrirung mündlicher Vorträge; die Aufbewahrung der Bücher, Register und Acten des Vereins; die Anfertigung, Eintragung und Tilgung der Policen; die Anfertigung eines Voranschlages für die Bedürfnisse des Vereins; die Ausschreibung, Einhebung, Verwendung und Berechnung der bewilligten Beiträge.

Der Secretair hat namentlich auch die vom 1sten März eines bis zum 1sten März des nächsten Jahres laufende Hauptrechnung zum 1sten Juni den Revisoren zuzustellen, deren Monituren zu erledigen oder sich darüber zu erklären, und nach Absolvirung des Revisions-Verfahrens (cfr. §. 15) mit allen Belägen, Revisions-Bemerkungen und Erledigungen bis zum 31sten December dem Director vorzulegen.

Der Secretair und Cassier unterliegt einer fortlaufenden Controle des Directors, und bleibt es vorbehalten, dessen Geschäftsführung eventualiter durch eine besondere Instruction zu regeln.

Für die Erfüllung seiner Dienstpflichten hat der Secretair und Cassenführer eine Caution von 2000 Thlrn. baar, oder in sicheren Papieren zu bestellen. Die Caution wird von dem Director entgegengenommen und verwaltet und resp. die Papiere aufbewahrt.

§. 15.

Rechnungs-Revisoren.

Die beiden Rechnungs-Revisoren werden in der General-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Ihr Amt besteht in Revision der ihnen vom Rechnungsführer bis zum 1sten Juni vorzulegenden Jahres-Rechnung, Prüfung der Kosten-Liquidationen 2c.

Die Revision erstreckt sich sowohl auf den Calculus, als auf die Form und den materiellen Inhalt der Rechnung, wie überhaupt auf die ganze aus der Rechnung ersichtlich werdende Geschäftsführung des Secretairs und Cassiers.

Das Hauptgeschäft der Revision ist zur Abkürzung des Verfahrens im Laufe der Monate Juli und August am Sitze des Vereins, unter Zuziehung des Secretairs, vorzunehmen, nachdem die von dem Letzteren den Revisoren bis zum 1sten Juni vorzulegende Rechnung von diesen geprüft worden. Sie wird dem Secretair dann mit den aufgekommenen Erinnerungen zurückgegeben und ihre Aufnahme an dem gleichzeitig zu bestimmenden Tage ad protocollum beschafft.

Die Rechnung ist nach geschlossenem Revisions-Verfahren mit den Belägen und dem Revisions-Protocolle spätestens bis zum 31sten December dem Director vorzulegen.

Werden Erinnerungen schließlich vom Cassenführer nicht anerkannt oder nicht erledigt, so entscheidet darüber zunächst die Direction, eventualiter die General-Versammlung.

§. 16.

Der Rechts-Consulent.

Zur Führung der in Angelegenheiten des Vereins vorkommenden Rechtsgeschäfte hat sich der Director einen Rechts-Consulenten beizuordnen.

Derselbe muß in Schwerin, als dem Sitze der für den Verein competenten Justiz-Canzlei, wohnhaft sein und den Verein in allen Rechtsstreitigkeiten vertreten. Er ist dem Director bei Verhandlung und Abschluß von Rechtsgeschäften beiräthig, auch verpflichtet, der General-Versammlung, wie auf Erfordern den Directorial-Versammlungen beizuwohnen und bei Erörterung von Rechtsfragen, oder sonst auf Verlangen, sein Gutachten abzugeben.

§. 17.

Wahl der Beamte, deren Dienstzeit.

Sämmtliche Beamte des Vereins, mit Ausschluß des Rechts-Consulenten, welchen der Director denominirt, werden bei Gelegenheit der ordentlichen General-Versammlungen von dieser gewählt.

Jedes Mitglied des Vereins ist wählbar und zur Uebernahme des ihm übertragenen Amtes verpflichtet, wenn seine Ablehnungsgründe nicht von dem Director, eventualiter der General-Versammlung als genügend anerkannt werden.

Im Falle der im Uebrigen gestatteten Wiederwahl eines Beamten kann dieser jedoch dieselbe für den nächsten Turnus ablehnen.

Die Dienstzeit aller Beamten beginnt und verläuft mit dem Schlusse der General-Versammlung.

Sie dauert für den Director und die Districts-Vorsteher 4, für die Taxatoren 3 und für die Revisoren 2 Jahre. Sowohl von den Taxatoren, als den Revisoren geht zur Zeit nur einer ab, und zwar der älteste im Amte, und wird demnach alljährlich ein neuer Revisor und für jeden District ein anderer Taxator von der General-Versammlung gewählt.

Der Secretair und Cassenführer wird auf einjährige Kündigung angestellt, welche bei der General-Versammlung intimirt sein, $\frac{2}{3}$ Stimmen für sich haben und vor Beendigung derselben erfolgen muß. Ein gleiches Kündigungsrecht nach Zeit und Termin steht ihm zu.

Sämmtliche Wahlen müssen per Schedulas geschehen und sind Wahlen per Acclamationem unstatthaft.

§. 18.

Substituten.

Für Behinderungsfälle, so wie zur Ausführung von Geschäften und Taxationen, wo das eigene Interesse oder das von Mitgliedern concurrirt, welche mit dem Beamten im zweiten Grade römischer Computation verwandt oder verschwägert sind, wird eine Substitution erforderlich, und zwar in folgender Art:

1) der Director denominirt für sich einen perpetuirlichen Substituten aus den übrigen Directions-Mitgliedern;

2) für jeden Districts-Vorsteher wird gleichzeitig mit diesem ein Substitut gewählt;
3) desgleichen für die beiden Revisoren;
4) bei Behinderung eines Taxanten hat der Districts-Vorsteher für denselben ein Vereins-Mitglied aus seinem Districte zu requiriren;
5) der Secretair muß sich auf seine Kosten durch ein vom Director annehmlich befundenes Subject vertreten lassen.

§. 19.

Beeidigung der Beamte.

Sämmtliche Vereins-Beamte und deren Substituten, mit Ausnahme des Rechts-Consulenten, haben nachstehenden schriftlichen Eid zu leisten:

»Ich gelobe und schwöre, daß ich das mir übertragene Amt eines — — — — bei dem Mecklenburgischen Hagelschaden-Versicherungs-Vereine zu Grevesmühlen nach bester Einsicht und mit gewissenhafter Treue verwalten und mich durch keinerlei Nebenrücksichten von der Erfüllung meiner übernommenen Pflichten abhalten lassen will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort«.

Die Vollziehung des Eides geschieht als Regel gleich nach der Wahl. Abwesenden wird mit der Anzeige ihrer Wahl ein Eidesformular zugestellt, welches sie vollzogen dem Secretair, zur Aufbewahrung mit den übrigen vollzogenen Eiden, einzusenden haben.

§. 20.

Besoldung und Entschädigung der Beamte.

Von sämmtlichen Vereins-Beamten bezieht nur der Secretair und der Rechts-Consulent eine feste Besoldung, resp. Jahres-Honorar.

Alle übrigen Beamte verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Es wird ihnen jedoch, neben Erstattung der dienstlichen Auslagen an Porto und Botenlohn,

a. für jeden Reise- oder Geschäftstag in Angelegenheit des Vereins eine Diät von 3 Thlrn. vergütet.
b. An Meilengeldern wird vergütet bei benutzter Eisenbahn à Meile 16 ßl., sowohl hin als zurück, bei anderweitiger Beförderung nur für die Hinreise pro Meile 1 Thlr. 8 ßl. Sind jedoch die Geschäfte an einem Tage nicht zu erledigen und der Beamte muß mehrere Tage vom Hause abwesend sein, so wird auch für die Rückreise pro Meile 28 ßl. vergütet.

Dieselbe Vergütung wird den eintretenden Substituten zu Theil.

Als festes Gehalt erhält der Secretair für jede versicherte Million Scheffel Getreide zwei Hundert und Funfzig Thaler Courant, und wird demselben als Minimum ein Gehalt von 400 Thlr. Cour. garantirt.

An Accidenzien bezieht derselbe

1) von jedem neu beitretenden oder ausscheidenden Mitgliede das resp. Eintritts- und Austrittsgeld von 1 Thlr.;
2) die Gebühr von 16 ßl. für jedes Erinnerungsschreiben an säumige Mitglieder, soweit solche Erinnerungen statutenmäßig zulässig sind oder geschehen müssen.

Daneben werden ihm etwanige dienstliche Auslagen an Porto, Botenlohn, Druckkosten und für Schreibmaterialien rc. und für Reisen in Vereinsgeschäften die Diäten und Meilengelder der Beamte vergütet.

Mit dem Rechts-Consulenten schließt der Director über dessen festes Honorar einen Contract bis auf Genehmigung der General-Versammlung ab.

Bei Führung von Processen wird ihm dagegen nur in soweit ein Honorar zu Theil, als solches von dem Gegner erstattet werden muß.

Seine Auslagen aber werden ihm erstattet, und für Reisen im Interesse des Vereins und Auftrage des Directors empfängt er Diäten und Meilengelder wie die übrigen Vereins-Beamte.

Werden Notarien, Landmesser oder andere dem Vereine fremde Personen in dessen Angelegenheiten requirirt, so ist mit diesen wegen Diäten und Meilengelder eine Vereinbarung zu treffen, eventualiter tritt die gesetzliche Taxe ein.

In beiden Fällen darf aber diese Vergütung den Diäten- und Meilengelder-Satz der Beamte nicht übersteigen.

Sämmtliche Diäten und Meilengelder, auch solche, deren Erstattung ein Mitglied trifft, werden aus der Vereins-Casse, eventualiter nur vorschüssig gezahlt. Die Kostenrechnung der Taxatoren ist jedem Taxations-Protocolle gleich anzuschließen.

Alle übrigen Beamte liquidiren jährlich. Der Director, die Districts-Vorsteher, die Revisoren und der Rechts-Consulent müssen ihre Liquidationen bis zum 15ten März jeden Jahres dem Secretair einsenden. Die der Revisoren werden vom Director geprüft und angewiesen. Alle übrigen Liquidationen hat der Secretair mit seiner eigenen den Revisoren zu übermitteln, und sind solche binnen kürzester Frist demselben zur Berücksichtigung in der Rechnung zurückzustellen.

Etwanige Reclamationen der übrigen Beamte gehen an den Director, eventualiter an die General-Versammlung, die des Directors gleich an die letztere. Nachzahlungen gehören in den nächsten Rechnungs-Jahrgang.

§. 21.

Verhältniß zum hohen Ministerium.

Das Großherzogliche hohe Ministerium des Innern bildet:

1) die Oberaufsichts-Behörde für den Verein. Es muß hochdasselbe deshalb im Wesentlichen von dem ganzen Betriebe und der Administration in Kenntniß erhalten werden, und sind ihm deshalb die Protocolle der General-Versammlung binnen 14 Tagen vorzulegen, auch die Wahl des Directors und der übrigen Beamte anzuzeigen.

   Dem hohen Ministerium des Innern steht das Recht zu, von Zeit zu Zeit eine commissarische Revision des gesammten Geschäftsbetriebes des Vereins anzuordnen, und müssen dem ernannten Commissarius alle Acten des Vereins zur Disposition gestellt werden, wie ihm denn auch jede sonst geforderte Aufklärung willig zu geben ist.

2) Abänderungen der Statuten bedürfen, wie diese selbst, der landesherrlichen, beim hohen Ministerium zu erwirkenden Bestätigung.

III. Gegenstände, Umfang und Grenzen der Versicherung.

§. 22.

Gegenstände der Versicherung.

Gegenstände der Versicherung sind alle Feldfrüchte, mit Ausnahme des Klees und der Grassämereien, der Kartoffeln, Rüben und des Tabacks.

Ausgeschlossen jedoch bleiben auch von den an sich versicherungsfähigen Feldfrüchten diejenigen,

a. welche schon bei einer anderen Anstalt versichert sind,

b. diejenigen, welche bereits in demselben Jahre vom Hagel betroffen sind.

Nur ausnahmsweise auf specielle Gestattung des Directors und nachdem auf Kosten des Inhabers eine Taxe über den bereits stattgehabten Hagelschaden aufgenommen worden, ist eine Versicherung der letzteren zulässig.

Erwirkt jedoch Jemand, unter Verheimlichung der Ausschlußgründe sub a. und b. die Versicherung, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung und bleibt für das Eintrittsgeld und den Beitrag des laufenden Jahres verhaftet.

§. 23.

Umfang und Grenzen der Garantie.

Der Verein garantirt nur:

a. den Schaden, der durch Hagel entstanden ist. Alle Beschädigungen durch Madenfraß, Frost, Dürre, Regen und Windschlag sind kein Gegenstand der Entschädigung.

Dagegen ist es

b. hinsichtlich des durch Hagel angerichteten Schadens gleichgültig, ob derselbe die versicherte Saat auf dem Halm, in Schwaden, Garben oder Hocken betroffen hat.

c. Für Wintersaaten, die im Jahre des Aussäens verhageln, tritt eine Vergütung nicht ein.

d. Bei Oelfrüchten muß jeder, wenn die Witterung es erlaubt und sie nicht in Diemen stehen, 5 Wochen nach dem Anfange des Schneidens derselben mit dem Dreschen beginnen und ununterbrochen fortfahren; läßt er dieselben ohne erweislich unverschuldete Behinderung länger liegen, so geschieht dies auf seine eigene Gefahr.

e. Ein Hagelschaden, welcher unter $\frac{1}{12}$ des Ertrags der betroffenen Fläche bleibt, wird nicht ersetzt.

f. Die Tax-Quanta für dieselbe Saat, welche mehrmals nach einander vom Hagel betroffen wird, dürfen zusammen nie den zur Versicherung angegebenen Gesammt-Ertrag übersteigen.

g. Wird eine Saat, nachdem sie total oder theilweise verhagelt, umgeackert und die Fläche neu besäet, so tritt eine Vergütung nur ein, wenn die neue Saat weiter versichert worden ist.

IV. Beitritt zum Vereine, Verfahren rücksichtlich der Versicherung, deren Anfang, Dauer und Uebergang auf andere Personen.

§. 24.

Beitritt zum Vereine. Antragslisten, Eintrittsgeld.

Jeder, der dem Vereine beitreten will, hat

1) zwei Exemplare des Schema's Anlage **B.** nach Schlägen, Kornart, Aussaat und Ertrag, gleichlautend auszufüllen und diese Antragslisten dem Secretair des Vereins zuzustellen;

2) ein Eintrittsgeld von 1 Thlr. zu zahlen und gleich den Antragslisten anzuschließen.

Es treten hierbei folgende nähere Bestimmungen ein:

a. Die Antragslisten zur Versicherung aller Kornarten müssen von den Mitgliedern vor dem 16ten Juni jeden Jahres eingesandt sein. Falls sich noch nach dem 16ten Juni Landwirthe zum Beitritt melden, so können deren Feldfrüchte zur Versicherung zugelassen werden, wenn sie solche von zwei stimmberechtigten Societäts-Genossen aus verschiedenen

Ort-

Ortschaften, welche mit dem Eintretenden nicht verwandt sein dürfen (cfr. §. 7 und 18), besichtigen und von denselben bescheinigen lassen, daß die in der Antragsliste zur Versicherung angemeldeten Früchte noch von keinem Hagelschaden betroffen worden sind.

Eine Nachversicherung nicht gleich mitgemeldeter Saaten kann selbstverständlich bis zum 16ten Juni durch Einsendung weiterer Listen bewirkt werden. Eine Herabsetzung des Ertrags der bereits zur Versicherung angemeldeten Feldfrüchte ist jedoch, mit Ausnahme des im §. 24 sub f. vorgesehenen Umstandes, nur mit Genehmigung der Direction in besonderen Fällen zulässig.

Will ein Interessent eine der im letzten Jahre versichert gewesenen Getreide-Arten nicht ganz, sondern nur theilweise versichern, so hat er hievon vor dem 1sten April dem Secretair schriftliche Anzeige zu machen.

b. Es steht im Belieben jedes Interessenten, alle seine Saaten oder nur einzelne zu versichern, doch normirt hiebei die vorstehende Bestimmung in der Art, daß eine Verminderung der im letzten Jahre versichert gewesenen Früchte bis zum 1sten April angezeigt werden muß. Eine Erhöhung ist hingegen bis zum 16ten Juni jedes Jahres zulässig.

Der Eintritt jedoch rücksichtlich der hier unversichert gelassenen Saaten in eine andere Assecuranz-Anstalt ist unter dem §. 22 in fine gedachten Nachtheile ebensowenig gestattet, als die anderweitige Versicherung der beim Vereine angemeldeten Saatschläge.

c. Die zu versichernden Saatschläge müssen nach ihrer üblichen Benennung und der Nummer oder dem Buchstaben der Flurcharte, die Stadtfeldmarken nach der Belegenheit, dem gebräuchlichen Namen und den Grenznachbarn so genau bezeichnet sein, daß Irrthümer und Zweifel bei einem etwanigen Hagelschaden demnächst vermieden werden.

d. Bei Mengkorn muß jede Kornart nach Größe der Aussaat und dem Ertrage (cfr. Schema B.) getrennt angegeben werden, ist dies unterlassen, so wird dasselbe, sowohl bei Ermittelung der Beiträge als der Entschädigung, durchweg als Hafer gerechnet.

e. Die übrigens den Versichernden überlassene Selbstschätzung des Ertrages darf den nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu erwartenden höchsten Ausfall nicht übersteigen und wird eventualiter durch die Taxatoren in Beihalt des §. 34 sub d. ermäßigt.

f. Kommt der Fall vor, daß ein Interessent seine versicherten Oel- oder anderen Saaten wieder umackert, so contribuirt er für deren Angabe nicht, wenn er von diesem Umstande dem Districts-Vorsteher und Secretair vor Ablauf des Juli-Monats die Anzeige macht.

§. 25.
Anfang der Versicherung. Police.

Die Versicherung läuft von dem Augenblicke an, wo die ordnungsmäßig angefertigten Antragslisten und bei neu Eintretenden das Eintrittsgeld beim Secretair eingehen.

Der Secretair hat die Zeit des Empfanges genau auf der Liste zu vermerken und dieselben in das Lagerbuch einzutragen, darüber die Police nach dem Schema **Anlage C.** gebührenfrei auszufertigen und dem Versichernden zu übermitteln.

Bloß formellen Mängeln der Ausfüllung der Antragslisten hat der Secretair **breviter** abzuhelfen. Werden Antragslisten statutenwidrig nur einfach eingesandt, so hat der Secretair das **Duplum** anfertigen zu lassen und zu beglaubigen, wofür er bei Einsendung der Police eine Gebühr von 8 ßl. durch Postverlag wahrzunehmen hat.

Unstatthafte Versicherungen sind zurückzusenden und bleiben ohne Wirkung, zweifelhafte gehen an den Districts-Vorsteher und treten erst in Kraft, wenn dieser, **eventualiter** nach Communication mit dem Director, sich für die Annahme entscheidet, während sie im entgegengesetzten Falle gleichermaaßen zurückgesandt werden.

Wenn ordnungswidrig die gleichzeitige Einsendung des dem Secretair als Accidenz gebührenden Eintrittsgeldes versäumt wird, so soll zwar daraus kein Grund zur Zurückweisung der Versicherung hergenommen werden, der Secretair hat aber das Recht, bei Uebersendung der Police den Thaler durch Postverlag zu entnehmen.

Wird eine beantragte Versicherung zurückgewiesen oder beanstandet, so hat der Secretair davon dem Antragenden allemal unter Angabe des Grundes sofort Kenntniß zu geben.

§. 26.
Dauer der Versicherung.

Die Antragslisten gelten und begründen eine Versicherung nur für das Jahr und die Saatbestellung, für welche sie eingereicht sind, und wird deshalb eine alljährliche Erneuerung nothwendig, hat jedoch ein Interessent, ohne rechtzeitig seinen Austritt bewirkt zu haben, gar keine neue Antragslisten, oder die als unrichtig zurückgegebenen Antragslisten nicht rectificirt von Neuem eingesandt, so dient zwar seine letzte Angabeliste als Norm für Berechnung des Beitrags, bei etwa ihn treffendem Hagelschaden hat er indessen nur 75 pCt. der Taxe, und zwar insoweit nach dem Verhältnisse zu gewärtigen, als er die Aussaat nach Scheffelzahl und Kornart nachzuweisen vermag, es wäre denn, daß ihn vor dem 16ten Juni ein solcher Schaden träfe, in welchem Falle derselbe von den Taxanten nach bestem Wissen und Gewissen abzuschätzen ist.

§. 27.

Uebergang der Police auf Erben, Gläubiger ꝛc.

Auf Erben und Concurs-Gläubiger gehen Rechte und Pflichten aus der Police von Rechtswegen ohne weitere Uebertragung über; dagegen aber

auf Nachfolger im Eigenthume oder Pachtbesitze nur insoweit, und zwar dann für diesen ohne Eintrittsgeld, als der Interessent von dieser Veränderung und erfolgten Cession binnen 8 Tagen Anzeige macht und die Beitritts-Erklärung seines Nachfolgers gleichzeitig beibringt. Andernfalls bleibt er zur Erlegung der Beiträge für das laufende Jahr und zur Zahlung des Austrittsgeldes verpflichtet, ohne daß der Nachfolger, der nicht etwa noch selbstständig nachträglich und rechtzeitig seinen Beitritt erklärt hat, Ansprüche auf etwanige Entschädigung hat.

V. Austritt und Ausschluß aus dem Vereine.

§. 28.

Austritt aus dem Vereine.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede frei, muß aber spätestens 6 Monate vor Ablauf des Rechnungs-Jahres, also vor dem 1sten September, dem Secretair schriftlich bei gleichzeitiger Erlegung des Austrittsgeldes von 1 Thaler angezeigt sein. Der Austritt erfolgt dann mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahres, also am 1sten März des auf die Kündigung folgenden Jahres. Ist die Kündigung und die Zahlung des Austrittsgeldes nicht tempestive geschehen, so bleibt das Mitglied noch für das folgende Jahr zur Leistung der Beiträge verpflichtet. Ueber die geschehene Kündigung und die rechtzeitige Erlegung des Austrittsgeldes hat der Secretair allemal eine Bescheinigung auszustellen. Nur durch solche, unter dem Vereinssiegel auszustellende Bescheinigung kann das versichert gewesene Mitglied seinen rechtzeitigen Austritt dociren, wodurch es dann von allen weiteren Ansprüchen Seitens des Vereins gänzlich liberirt wird.

§. 29.

Ausschluß aus dem Vereine.

Außer dem im §. 28 gedachten Falle statutenmäßigen Austrittes aus dem Vereine kann der Ausschluß rücksichtlich eines Mitgliedes auf desfallsigen Antrag und nach gehöriger Intimation auch von der General-Versammlung mit ⅔ Stimmen beschlossen werden, wenn der Fall vorkommen sollte, daß sich ein Interessent ein anstößiges Benehmen gegen die Vereins-Beamte, insonderheit gegen die Taxatoren, auch sonst dem Vereine nachtheilige oder gar betrügliche Handlungen gegen denselben möchte zu Schulden kommen lassen.

Eine solche Ausschließung durch die General-Versammlung ist auch zulässig, wenn ein Interessent ohne als dringend anerkannte Gründe sich weigert, Vereins-Aemter zu übernehmen.

VI. Verfahren bei vorgekommenen Hagelschäden und Taxation derselben.

§. 30.

Pflichten der Beschädigten.

A. Schadens-Anzeige.

Wird ein Vereins-Mitglied von Hagelschlag betroffen, so hat es davon unter allen Umständen binnen 3mal 24 Stunden dem Districts-Vorsteher und dem Director des Vereins unter beider persönlicher Adresse Anzeige zu machen. Die Versäumung dieser Frist zieht einen Abzug von 5 pCt. des eventuellen Schadenersatzes nach sich.

Befindet sich indessen diese Anzeige nicht binnen 14 Tagen nach dem Hagelfalle in den Händen beider Personen, so wird damit der Verzicht auf eine Entschädigung angenommen und jeder Anspruch darauf ausgeschlossen.

Dem Beschädigten steht indessen frei, bei rechtzeitiger Anmeldung eine Aussetzung der Taxe auf 8 Tage zu beantragen und einen zweiten Antrag binnen dieser Frist vorzubehalten.

Erfolgt dieser nicht vor Ablauf dieser 8 Tage, so ist damit jeder Anspruch auf eine Taxe und Entschädigung beseitigt.

Die Schadens-Anzeigen an die Districts-Vorsteher sind per Boten zu übersenden, während dieselben an den Director durch die Post befördert werden können.

§. 31.

B. Weitere Pflichten.

Bei vorzunehmender Taxe ist der Beschädigte weiter verpflichtet:

a. auf Erfordern des Districts-Vorstehers die Beförderung der Requisitions-Schreiben an die Taxanten auf seine Kosten zu übernehmen;

b. während der Beschädigte bei dem Geschäfte der Besichtigung und Taxation selbst nie gegenwärtig sein darf, hat er doch bei Anwesenheit der Tax-Commission dieser das verhagelte Feld anzuweisen oder anweisen zu lassen, auch sonst verlangte Auskunft zu ertheilen und namentlich, wenn sich als augenscheinlich ergiebt, daß die Größe eines Schlages mit der Höhe des in den Antragslisten declarirten Saaten-Einfalles in keinem Verhältnisse steht, darüber durch Vorlegung der Charte und des Feldregisters nähere Nachweisung zu geben, event. sich die Zuziehung eines Feldmessers gefallen zu lassen;

c. sich vor definitiv festgestellter Taxe, bei Verlust des etwanigen Entschädigungs-Anspruchs, jeder Disposition über die verhagelten Saaten und Früchte zu enthalten;

d. dem Districts-Vorsteher und den Taxanten freie Bewirthung zu gewähren, auch für deren Pferde Stallraum und Fourage ohne Vergütung anzuweisen.

In wiefern den Beschädigten auch die sonstigen Kosten der Taxation treffen können, ergiebt sich erst bei den Bestimmungen des §. 33.

§. 32.

Taxation.

Auf die rechtzeitig geschehene Anzeige bestimmt der Districts-Vorsteher dem Beschädigten einen möglichst nahen Tag zur Besichtigung und Taxe des betreffenden Feldes und requirirt dazu die Taxatoren seines Districts, wenn nicht inzwischen der Director auf Grund der Bestimmung §. 12 am Ende oder auf seine eigene Anfrage (vergl. §. 13 sub a.) die Zuziehung der Taxatoren eines anderen Districts angeordnet hat.

Bei concurrirendem eigenen Interesse der Taxanten oder bestehender zu naher Verwandtschaft mit dem Beschädigten ist die Zuziehung anderer Taxanten allemal erforderlich.

Auch dürfen gleichzeitig beschädigte Taxanten nicht zur gegenseitigen Abschätzung verwandt werden.

Bei Behinderungen solcher Art sind regelmäßig immer andere beeidigte Districts-Taxanten zu verwenden; unter Umständen ist jedoch auch die Zuziehung anderer Vereins-Mitglieder statthaft (cfr. §. 18), welche dann vor dem Beginne des Geschäftes mit dem vorschriftsmäßigen Eide zu belegen sind. Ueberdies hat der Districts-Vorsteher allemal das Recht, die Stelle eines Taxanten selbst zu übernehmen.

Der Districts-Vorsteher hat sich sodann, gleich den Taxatoren, am bestimmten Tage, welcher dem Director sofort anzuzeigen, am Orte der Taxation einzufinden und das Taxationsgeschäft zu leiten. Vor dem Beginne desselben sind die Taxatoren auf ihren geleisteten Eid zurückzuführen, eventualiter ist deren Beeidigung vorzunehmen und sind ihnen die allgemeinen Grundsätze der Abschätzung kurz in Erinnerung zu bringen.

Im Uebrigen folgt in der Regel der Besichtigung die Abschätzung des Schadens sofort. Die Taxanten treten zu dem Ende zur Berathung über den erlittenen Schaden zusammen, und wenn eine gleichmäßige Schätzung nicht zu erreichen ist, wird der Durchschnitt der verschiedenen Taxsummen berechnet und die Größe der einzelnen Taxen, wie das Resultat der Durchschnitts-Berechnung, in das Protocoll eingetragen. Hieraus resultirende Bruchtheile von Scheffeln kommen nicht mit zum Ansatze.

Ueber das ganze Geschäft wird von dem Districts-Vorsteher ein Protocoll nach Anleitung des Schema's Anlage **D.** aufgenommen, von ihm, wie von den Taxanten unterschrieben und sofort dem Secretair in beglaubigter Abschrift übermittelt, welcher eine weitere beglaubigte Abschrift beschleunigt an den Director gelangen zu lassen hat. Wenn der Districts-Vorsteher kleinere Schäden nach Vorschrift des §. 12 mit Zuziehung eines Taxanten feststellt, so hat derselbe über die getroffene Feststellung **resp.** Vereinbarung eine Registratur aufzunehmen und solche von dem Beschädigten und dem Taxanten mit unterschreiben zu lassen. — In dieser Registratur muß der Name des verhagelten Ackerstücks, auch die Größe des nach der Angabeliste versicherten Ertrages angegeben sein.

Statutenwidrig abgefaßte Tax-Protocolle hat der Secretair dem Districts-Vorsteher zur Berichtigung zurückzusenden.

§. 33.

Zweite Besichtigung und Taxe.

Glauben die Taxanten bei der ersten Besichtigung den angerichteten Schaden noch nicht vollständig übersehen und beurtheilen zu können, oder entstehen beim Districts-Vorsteher Zweifel über die Möglichkeit einer zutreffenden und sicheren Taxe, so kann letzterer die Vornahme einer zweiten Besichtigung und Taxe 8 oder 14 Tage vor der Erndte anordnen, und es muß solche zweite Besichtigung allemal eintreten, wenn der Schade vor oder während der Blüthe verursacht ist.

Sollte die verhagelte Saat sich inzwischen so erholen, daß statutenmäßig eine Vergütung nicht erwartet werden darf, so hat der Beschädigte hiervon dem Districts-Vorsteher, zur Vermeidung einer zweiten Besichtigung, zeitig die Anzeige zu machen. Die erste Taxe wird dann ungültig und werden deren Kosten von der Vereins-Casse getragen.

Wird von einem Beschädigten eine Taxation verlangt, deren Resultat ergiebt, daß eine Vergütung nicht angesprochen werden kann, so hat der Beschädigte die Kosten der Taxation zu tragen. Ergiebt sich ein solches Resultat erst bei der zweiten Taxe, so treffen den Beschädigten nur die Kosten dieser, und allemal werden die Kosten der ersten Taxation von der Vereins-Casse getragen, wenn der Beschädigte die zweite Taxe abbestellt.

Will ein Beschädigter ein verhageltes Feld wieder umackern und neu besäen, so steht ihm dies,

- **a.** wenn von den Taxanten die Unmöglichkeit ausgesprochen ist, daß die Saat sich wieder erholen könne, unbedingt frei,
- **b.** wenn aber die theilweise Erholung der beschädigten Saat für möglich erklärt wird, nur in soweit, als er sich dann mit dem Taxquantum unbedingt begnügen will und muß.

Pflügt er aber dann diese Saat dennoch nicht um, so muß er hiervon dem Districts-Vorsteher die Anzeige machen und dieser dann unter allen Umständen kurz vor der Erndte eine zweite Besichtigung und Taxe verfügen, deren Ergebniß als alleiniger Maaßstab für die Vergütung normirt.

Ist ein Schade definitiv taxirt, so behält es dabei im Uebrigen regelmäßig das unabänderliche Bewenden. Nur in den Fällen,

a. wenn eine Heruntersetzung des von dem Beschädigten angegebenen Ertrages beliebt worden, hat auf dessen Reclamation beim Director dieser den Vorsteher und die Taxanten eines anderen Districts mit einer anderweitigen Taxe zu beauftragen, bei welcher der Beschädigte sich aber unbedingt beruhigen muß; nach dem Protocoll-Schema Anlage C. ist deshalb ausdrücklich jedesmal zu bemerken, ob der declarirte Ertrag als richtig anerkannt ist, oder nicht;

b. wenn dem Director Mängel und Zweifel über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verfahrens bei einer stattgehabten Taxation aufstoßen, darf derselbe sowohl ex officio, wie auf Antrag des Betheiligten, unter Zuziehung desselben Districts-Vorstehers und anderer Taxanten, eine zweite Taxation anordnen, jedoch spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang des bezüglichen Tax-Protocolles. Ein Recht auf solche zweite Taxe hat der Beschädigte nicht.

Bei jeder zweiten Besichtigung und Taxe, mag sie nun denselben oder einen wiederholten Hagelschlag betreffen, muß stets das Protocoll der früheren Taxe zur Hand sein.

§. 34.

Tax-Grundsätze.

Da nach dem Zwecke des Vereins nur der durch Hagel verursachte Schaden, und auch dieser nur in soweit vergütet werden soll, als ein wirklicher Verlust am Ertrage dadurch herbeigeführt ist, so haben die Taxanten bei der Besichtigung und demnächstigen Abgabe ihrer Taxe ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten:

a. ob der Schade überhaupt durch Hagel angerichtet ist;

b. der wievielste Theil der Kornart oder Saat auf der vom Hagel betroffenen Fläche vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, ob nämlich der Schaden als ein totaler, zu $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, oder darunter zu schätzen ist.

Selbstverständlich bezieht sich solche Berechnung nur auf den beschädigten Theil des Feldes und nicht auch auf die verschont gebliebenen Theile desselben.

c. Ist der Schade auf einem Saatfelde nicht überall in gleichem Grade angerichtet, so sind diese ungleich beschädigten Flächen abgesondert abzu-

schätzen, oder doch das durchschnittliche Maaß des Schadens in Rücksicht auf die ganze befallene Fläche thunlichst zu ermitteln.

d. Ob abgesehen von dem Hagelschaden der Ertrag zu erwarten gewesen wäre, welchen der Beschädigte in den Antragslisten declarirt hat. Halten sich die Taxanten von zu hoher Angabe in dieser Beziehung überzeugt, so haben sie dieselbe nach pflichtmäßigem Ermessen herabzusetzen.

e. Wird dieselbe Saat mehrmals vom Hagel betroffen, so ist, wenn der erste Schaden ersatzfähig befunden ist, die zweite Taxe unter Berücksichtigung auf die schon zuerkannte Vergütung festzustellen; blieb aber die erste Taxe unter dem ersatzfähigen Quanto, so ergreift die zweite Taxe den früheren Schaden mit und beide Schäden werden als ein Ganzes behandelt. Es darf jedoch bei mehrfachen ersatzfähig befundenen Schäden die Gesammtsumme der verschiedenen Taxen nie den ganzen Werth des declarirten oder angenommenen Ertrages übersteigen. Cfr. §. 23 sub f.

f. Ergiebt sich bei einer Taxation, daß ungeachtet eines ersatzfähig befundenen Schadens der Beschädigte dennoch den declarirten Ertrag erwarten kann, der letztere demnach gegen den wirklichen Ausfall zu niedrig angegeben war, so kann eine Entschädigung des wirklichen Schadens nicht verweigert werden, doch kann selbstverständlich bei der desfallsigen Taxe nur der in der Angabeliste festgesetzte Ertrag normiren.

VII. Preisbestimmung des Getreides &c. zur Ermittelung der Vergütung und Versicherungssumme.

§. 35.

Ermittelung der Korn= &c. Preise.

Für die Ermittelung des Geldwerthes der nach dem Ertragsverluste taxirten Schäden, wie für die Berechnung der Versicherungssummen nach den in den Antragslisten declarirten oder eventuell taxmäßig bestimmten Erträgen, normirt der am 1sten November jedes Jahres in Schwerin für die verschiedenen Kornarten pro Scheffel kahler Maaße gangbare höchste Preis, welcher durch die Atteste dreier beeidigter Makler festgestellt wird.

Der Preis des rauhen Hafers soll um ein Drittel geringer als der Durchschnittspreis des weißen Hafers angenommen werden.

Bei der Berechnung der Durchschnittspreise fallen die Bruchtheile weg, so daß ein halber Schilling und darüber für voll, unter ein halb Schilling aber gar nicht gerechnet werden soll. — Dasselbe gilt bei der Berechnung der Beiträge §. 36.

VIII. Feststellung der Entschädigungen, Repartition und Ausschreibung der Beiträge.

§. 36.

Berechnung und Repartition. Ausschreibung.

Nach Maaßgabe so erfolgter Preisbestimmung hat der Secretair sodann bis zum 15ten November zu berechnen:

a. die Vergütungssumme der einzelnen durch Hagel beschädigten Interessenten in Grundlage der Tax-Protocolle, und den Gesammtbetrag der darnach zu zahlenden Entschädigungen;
b. den Geldwerth des von jedem Interessenten versicherten Fruchtertrages;
c. auf diese Grundlage hin, unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungskosten des Vereins, sowohl für das vergangene, als des desfallsigen Bedürfnisses für das folgende Jahr, den von den Mitgliedern einzufordernden Procentsatz.

Diese letztere Berechnung und Repartition wird in einer am 16ten November am Vereinsorte abzuhaltenden Directorial-Versammlung, unter Zuziehung der Revisoren, geprüft und nach befundener Richtigkeit, eventualiter stattgehabter Rectificirung, in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Wie jedem Interessenten außerdem über die Größe seines Beitrags, so geht den Beschädigten und denjenigen Mitgliedern, die an den Verein noch andere Leistungen zu erfüllen haben, über die, nach Abzug der eigenen Beiträge, zu erwartende Vergütung, resp. über die Gesammtsumme ihrer Schuld, eine besondere Berechnung durch den Secretair zu.

IX. Beiträge und Vergütungen, deren Zahlung und Privilegien.

§. 37.

Zahlungs-Termin für die Beiträge.

Die also berechneten Beiträge hat jeder Interessent zum 1sten December portofrei an die Vereinscasse einzusenden. Nach diesem Tage hat der Secretair gegen die Säumigen eine schriftliche Erinnerung bei Wahrnahme einer Gebühr von 16 ßl. zu erlassen und alsdann nach 8 Tagen einen sub poena paratissimae executionis loco praemonitionis zu erlassenden Zahlungsbefehl gegen die im Rückstande bleibenden Mitglieder zu beantragen und demnächst eventualiter die Execution zu erwirken.

Etwanige nicht sofort völlig liquide gemachte Einreden sind unbedingt **ad separatum** zu verweisen.

Im Falle des Wegzuges aus dem Lande bleibt für derartige Anträge dasjenige Forum competent, unter welchem das säumige Mitglied zur Zeit der Contrahirung seiner Versicherung im Inlande stand.

Der Secretair bedarf zu diesen Anträgen keines **procuratoris in loco**, und genießen dieselben in Bezug auf den Bestand der Schuld überhaupt, wie rücksichtlich deren Größe vollen Glauben. Beim richterlichen Verfahren wird die Verwarnungsfrist auf 8 Tage, die Reluitionsfrist auf 14 Tage beschränkt.

§. 38.

Für die Vergütungen.

Die Vergütungen werden den Beschädigten nach Maaßgabe des Cassen-Vermögens und in der Reihefolge der angemeldeten Schäden, jedenfalls aber bis zum 1sten Januar des nächsten Jahres am Sitze des Vereins gezahlt; er darf indessen die Einsendung auf seine Kosten verlangen.

Auch kann jeder Beschädigte gleich nach definitiv erfolgter Taxation seines Schadens vom Director eine Bescheinigung über den von ihm nach Korn ꝛc. zu erwartenden Ersatz, so wie, nach geschehener Preisbestimmung, über die Summe der Vergütung an Geld erhalten.

§. 39.

Privilegium der Beiträge und Vergütung.

Die Beiträge der Mitglieder an den Verein und dessen Beamte werden

a. von keinem Nachlaß- und Concurs-Proclama ergriffen, und müssen sowohl Rückstände als laufende Beiträge, unerwartet einer Erb-Auseinandersetzung und eines Prioritäts-Erkenntnisses, als Masseschulden zur Verfallzeit aus der Masse gezahlt werden.

b. Gegen die Beitreibung rückständiger Beiträge und sonstiger Leistungen findet kein Rechtsmittel mit Suspensiv-Effect statt, und so wenig diese Beitreibung, wie die Auszahlung der Entschädigungsgelder können von einer Behörde durch Inhibitorien oder Suspensiv-Verfügungen verhindert oder verzögert werden.

X. Gesetzeskraft, Publication, Revision der Statuten.

§. 40.

Gesetzeskraft. Anfang der Gültigkeit der Statuten.

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Tage der landesherrlichen Bestätigung.

§. 41.

Publication.

Die Publication der Statuten mit der Allerhöchsten Confirmations-Acte geschieht durch den Druck, durch Vertheilung unter die Interessenten und Herausgabe derselben mit dem Großherzoglichen Regierungs-Blatte.

§. 42.

Ergänzungen und Vervollständigungen der Statuten können in jeder General-Versammlung beschlossen und hierauf zur erforderlichen landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, wirkliche Abänderungen der Verfassung und Statuten des Vereins sind aber nur von fünf zu fünf Jahren zulässig und dann in der General-Versammlung mittelst förmlicher Revision der Statuten zu bewerkstelligen, für welche demnächst die landesherrliche Bestätigung einzuholen ist.

Anlage **A.**

Bezeichnung und Grenzen der Districte des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

I. **District Grevesmühlen.** Grenzen: O. von Schwerin bis Wismar längs des Schiffgrabens, der von dem Schweriner See zur Ostsee führt; N. von dort an die Ostsee bis Dassow; W. das Fürstenthum Ratzeburg (Schönberg); S. die Ratzeburg-Schweriner Chaussee von Gr.-Thurow bis Schwerin.

Städte: Grevesmühlen, Rehna.

II. **District Gadebusch oder Hagenow.** Grenzen: O. vom Schweriner See längs der Stör bis zur Elde und diese bis Neustadt; N. die Ratzeburg-Schweriner Chaussee von Schwerin bis Gr.-Thurow; W. das Herzogthum Lauenburg; S. die Elbe, Sude, neue Sude, Rögnitz, der neue Graben bis Ludwigslust und die Chaussee von dort nach Neustadt.

Städte: Boizenburg, Wittenburg, Hagenow, Gadebusch.

III. **District Parchim oder Malchow.** Grenzen: O. die Chaussee, welche von Plau nach der Preußischen Grenze führt; N. die Elde, der neue Graben, die Rögnitz bis zum neuen Canal; W. das Königreich Hannover; S. Königreich Hannover und Preußen bis zur Plauer Chaussee.

Städte: Dömitz, Grabow, Ludwigslust, Neustadt, Parchim, Lübz.

IV. **District Güstrow oder Sternberg.** Grenzen: O. die Nebel von Güstrow bis Krakow und von hier die Chaussee bis Plau; S. die Elde bis zur Stör; N. die Nebel bis Bützow und die von dort über Warin nach Hohen-Viecheln gehende Landstraße; W. der Schweriner See und die Stör.

Städte: Güstrow, Sternberg, Crivitz, Goldberg, Brüel, Plau.

V. **District Neu-Buckow oder Bützow.** Grenzen: O. die Warnow von Bützow bis zur Mündung; N. die Ostsee von der Mündung der Warnow bis Wismar; W. der Schiffgraben bis zum Schweriner See; S. die Landstraße von Hohen-Viecheln über Warin nach Bützow.

Städte: Wismar, Neu-Buckow, Bützow, Kröpelin.

VI. **District Rostock oder Tessin.** Grenzen: O. die Pommersche Grenze vom Binnensee bis zur Kl.-Methlinger Scheide; N. die Ostsee von der Preußischen Grenze bis zur Mündung der Warnow; W. die Warnow von ihrer Mündung bis Schwaan; S. die Straße von Schwaan über Striesdorf nach Laage, dann die Recknitz bis Eickhof und von hier der aus der Recknitz fließende Arm nach Gnoien; von dort die Straße nach Friedrichshof zur Grenze.

Städte: Rostock, Ribnitz, Tessin, Marlow, Sülze.

VII. **District Malchin oder Laage.** Grenzen: O. Malchiner See, Peene, Cummerower See, wieder die Peene, Preußen durch die Trebel bis zur Friedrichshöfer Feldmark; N. die oben ad VI. bezeichnete Linie von Schwaan bis zur Friedrichshöfer Grenze; W. die Warnow von Schwaan bis Bützow und von hier die Nebel bis Krakow; S. die Linie von Krakow über Serrahn, Vollrathsruhe, Kirch-Grubenhagen bis Malchiner See.

Städte: Teterow, Laage, Gnoien.

VIII. **District Waren.** Grenzen: O. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz und Preußen; N. Preußen, Peene, Malchiner See, die Linie über Kirch-Grubenhagen, Vollrathsruhe und Serrahn bis zum Krakower See; W. die Chaussee von Krakow über Plau nach der Preußischen Grenze; S. Preußen und Mecklenburg-Strelitz.

Städte: Waren, Stavenhagen, Malchow, Röbel, Malchin, Penzlin.

Anlage **B.**

Hagelschaden-Versicherungs-Verein für Mecklenburg-Schwerin zu Grevesmühlen.

Antrags-Liste des Gutes: (Gehöftes)

Amt: Poststation:

Auf dem ist für das Jahr 185 bei dem Hagelschaden-Versicherungs-Verein für Mecklenburg-Schwerin zu versichern:	Kornart.	Aussaat nach Scheffeln à 60 □Ruth. Scheffel.	Betrag der zu erwartenden Erndte. Scheffel.
Bezeichnung der Schläge:			
Auf dem Schlage A. sind bestellt	Rapps.	100	800
" " " B. " "	Weizen.	200	2000
" " " B.1. " "	desgl.	50	500
" " " C. " "	Roggen.	150	1500
" " " C.1. " "	desgl.	50	500
" " " D. " "	Gerste.	100	1100
" " " E.			
Mengkorn 20 Scheffel	desgl.		
20 "	Wicken.	80	720
40 "	Hafer.		
Auf dem Schlage G. sind bestellt	desgl.	200	2000
u. s. w.			

N. N. den

N. N.

Anlage C.

Versicherungs-Verein gegen Hagelschäden
für
Mecklenburg-Schwerin.

Police №

Von dem Herrn N. N. zu N. N.
sind in Gemäßheit der unterm ten 185 Mittags 12 Uhr, eingegangenen Angabe-Listen für das Jahr 185 die nachfolgenden Früchte des Gutes N. N., Amts N. N., gegen Hagelschäden versichert.

Bezeichnung der Schläge.	Kornart.	Aussaat nach Scheffeln à 60 []Ruth. Scheffel.	Betrag der zu erwartenden Erndte. Scheffel.
Schlag Nr. A.	Rapps.	100	800
„ „ B.	Weizen.	200	2000
„ „ B.1.	desgl.	50	500
„ „ C.	Roggen.	150	1500
„ „ C.1.	desgl.	50	500
u. s. w.			

und ist diese Versicherung in das Lagerbuch Littr. A. Fol. 74 eingetragen worden.

Grevesmühlen, den ten 185

Der Secretair des Vereins.
Ed. Freytag.

Anlage D.

Actum

N. N. den 185

Dem unterzeichneten Vorsteher des ten Districtes des Versicherungs-Vereins gegen Hagelschäden für Mecklenburg-Schwerin wurde am ten d. M. Morgens . . . Uhr von dem Herrn N. N. zu N. N. die Anzeige gemacht, daß am ten d. M. Nachmittags . . . Uhr Hagel auf seiner Feldmark gefallen sei und er deshalb um eine Besichtigung und Taxation seines Schadens bitten müsse.

Der heutige Tag war zu dem gedachten Zwecke angesetzt und es erschienen zur bestimmten Zeit die gleichfalls unterzeichneten Taxatoren, welche sämmtlich schon früher den statutenmäßigen Eid geleistet haben; deshalb begann sofort die Taxation der uns als verhagelt angewiesenen Ackerstücke und gaben nach geschehener Besichtigung die Taxatoren Folgendes zu Protocoll:

{ Oder: Herr N. N. zu N. N., welcher heute zum ersten Male als Taxator fungiren sollte, unterzeichnete zuvor den statutenmäßigen Eid, wie folgt:
— — — — — — — — — — — — — — — — — — }

Darauf begann die Taxation der ꝛc.

Name des Schadenleidenden.	Name der verhagelten Schläge.	Größe nach Scheffel Aussaat	Kornart.	Ertrag nach der Angabe-liste. Scheffel.	Von den Taxatoren herab-gesetzter Ertrag. Scheffel.	Der wievielste Theil verhagelt.	Vergütung. Scheffel.	Vergütung. Kornart.
Herr N. N. zu	No. A.	100	Rapps	800	—	$^1/_4$	200	Rapps
	„ B.	200	Weizen	2000	—	$^1/_5$	400	Weizen
	„ D.	100	Gerste	1100	—	$^1/_2$	550	Gerste
	„ G.	200	Hafer	2000	—	$^1/_{10}$	200	Hafer
	„ H.	100	Erbsen	1000	800	$^1/_4$	200	Erbsen
u. s. w.								

Es wird schließlich bemerkt, daß die Taxatoren bei dem Schadenstaxatum stets einig gewesen, und wo die Ertrags-Angabe nicht heruntergesetzt ist, mit derselben sich einverstanden erklärt haben.

N. N., Districts-Vorsteher.

N. N.,
N. N., } Taxatoren.
N. N.,

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. Junius 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Indem, zur Entfernung hin und wieder aufgekommener Zweifel, im Verfolg der Bekanntmachung vom 19ten Julius 1851 darauf aufmerksam gemacht wird, daß das Statistische Bureau zu Schwerin als eine landesherrliche Behörde niedergesetzt ist, werden sämmtliche Behörden im Lande hierdurch aufgefordert, den Anfragen und Anträgen desselben möglichst willfährig zu entsprechen und dasselbe in seiner Thätigkeit überhaupt, auch unaufgefordert, thunlichst zu unterstützen.

Schwerin am 23sten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

(2) Zu den ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche sich den im §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 1sten März d. J., betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, aufgeführten Bestimmungen unterworfen haben, sind neuerdings noch

die Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg und
die Kaiserlich Königliche privilegirte erste Oesterreichische Versicherungs-Gesellschaft zu Wien

hinzugetreten. Es wird daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Agenten dieser beiden Gesellschaften bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Concession einen speciellen Nachweis der Erfüllung jener Bedingungen zu liefern nicht gehalten sind.

Schwerin am 28sten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Die seit dem 13ten December v. J. bestandene Absperrung des Gutes Lupendorf wegen Rotzverdächtigkeit der dortigen Pferde ist, nach erfolgter Constatirung des Gesundheitszustandes der letzteren durch das übereinstimmende Zeugniß zweier Thierärzte, wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 24sten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Nach Anzeige der betreffenden Magistrate ist, in Grundlage der übereinstimmenden Gesundheits-Atteste zweier Thierärzte, die Rotzverdächtigkeit:

1) der Pferde des Fuhrmanns Frehse in Neubuckow, Regierungs-Blatt No. 15,
2) des zweijährigen Füllens des Ackerbürgers Mahns in Neukalen, Regierungs-Blatt No. 16,

wieder aufgehoben worden. Beide Orte sind daher nunmehr von aller Rotzverdächtigkeit befreiet.

Schwerin am 3ten Junius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Vom 1sten Junius d. J. einschließlich an soll die Botenpost zwischen Marnitz und Parchim statt 4mal wöchentlich 6mal, und zwar in folgender Weise coursiren:

Vom 1sten April bis 1sten October:

Aus Marnitz:	täglich,	außer Sonntag,	6	Uhr	Morgens;
in Parchim:	„	„	9	„	„
aus Parchim:	„	„	10	„	„
in Marnitz:	„	„	1	„	Nachmittags.

Vom 1sten October bis 1sten April:

Aus Marnitz:	täglich,	außer Sonntag,	8	Uhr	Morgens;
in Parchim:	„	„	11	„	„
Aus Parchim:	„	„	12½	„	Nachmittags;
in Marnitz:	„	„	3½	„	„

Schwerin am 25sten Mai 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Emeritirung des Pastors Rahmmacher zu Kastorf ist der bisherige Rector Walter in Teterow durch Stimmenmehrheit wiederum zum Pastor zu Kastorf erwählt und, nach voraufgegangener Ordination, am Sonntage Jubilate, den 15ten d. M., in sein neues Amt eingeführt.

Schwerin am 21sten Mai 1859.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Privat-Docenten Dr. Ackermann in Rostock zum außerordentlichen Professor der Medicin und Chirurgie an der dortigen Universität zu ernennen geruht.

Schwerin am 24sten Mai 1859.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Pastor Romberg in Perlin wiederum zum Präpositus des Wittenburger Cirkels zu bestellen.

Schwerin am 25sten Mai 1859.

---

(4) Der bisherige Conrector Ziemssen an der Stadtschule in Grevesmühlen ist zum Rector, und der Candidat der Theologie Häffler zum Conrector an derselben Schule ernannt worden.

Schwerin am 1sten Junius 1859.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Dr. Hubert Griffioen Stierling wegen des von ihm angekauften Lehnguts Helmstorf, Amts Ribnitz,

der Carl Friedrich Ernst Wilhelm von Flotow auf Altenhof wegen der von ihm käuflich erworbenen, zu dem Lehngute Wendisch-Priborn, Amts Lübz, gehörigen Feldmark Ganzlin, und

die Curatel der minorennen Gebrüder Victor Sigismund Wilhelm Otto Carl August und Adolph Louis Victor Wilhelm von Oertzen wegen des auf ihre Curanden vererbten Lehnguts Repnitz, Amts Gnoien, am 13ten v. M., ferner

der Magnus Friedrich von Barner auf Klein-Görnow wegen des, nach dem Ableben des Majors a. D. Heinrich Franz von Barner, auf ihn verstammten Lehn- und Fideicommißguts Trams c. p. Moltow, Amts Meklenburg, und

die Oberstlieutenantin Mathilde von Buch, geb. von Koch, hieselbst wegen des, nach dem Ableben ihres Vaters, des Landdrosten von Koch zu Warin, auf sie vererbten Allodialguts Klein-Gischow, Amts Buckow, am 27sten v. M., so wie

der Major a. D. und Kammerherr Friedrich Ernst von Kardorff auf Böhlendorf und der Landdrost und Kammerherr Carl Emil von Kardorff zu Ratzeburg wegen der, nach dem Ableben des Heinrich Friedrich Wilhelm Carl von Kardorff, auf sie verstammten Lehngüter Grantzow und Remlin, Amts Gnoien, am 1sten d. M.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 21. Junius 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 27.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Geben hierdurch zu vernehmen, daß Wir, nach vorgängiger Untersuchung der öconomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin von Unsern getreuen Ständen angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses während des Zeitraums von Johannis $18\frac{59}{60}$ nach dem Maaßstabe von

Zwei Thalern 32 ßl. Conrant für die Hufe

genehmiget haben.

Wir verordnen demnach hiemittelst, daß sämmtliche durch das landesherrliche Edict vom Jahre 1819 zur Tragung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses verpflichtete Communen und Individuen für das Etatjahr Johannis 18⁵⁹⁄₆₀ den Beitrag nach dem Maaßstabe für die Hufe dergestalt aufbringen und berichtigen sollen, daß davon

1) zum 1sten Julius 1859 . . . . 1 Thlr. 32 ßl. Cour.,
2) im Antonii-Termine 1860 . . . . 1 „ — „ „

von der Hufe — von den Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, jedoch beide Male nur die Hälfte —,

eingezahlt werden, und gewärtigen Wir, daß jede Jurisdictions-Behörde die von ihr für das gedachte Etatjahr zu leistenden Beiträge darnach sich berechnen und bei Vermeidung executivischer, auf ihre Kosten zu verfügender Beitreibung in den angegebenen Terminen prompt erlegen wird.

Der aus dem Landkasten zu berichtigende ständische Beitrag ist übrigens bereits durch eine auf dem jüngsten Landtage bewilligte Anlage ausgeschrieben worden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten Junius 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict
wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 18⁵⁹⁄₆₀.

II. Abtheilung.

(1) Die ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften:

Northern Assurance Company zu Aberdeen und London und
Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg

haben sich den, im §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 1sten März d. J., betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, gegebenen Bestimmungen gegenwärtig ebenfalls unterworfen. Es sind daher auch die Agenten dieser beiden Gesellschaften bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe

in den hiesigen Landen erforderlichen Concession eines speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 8ten Junius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Auf Ansuchen des Verwaltungsraths der vaterländischen Feuerversicherungs-Societät zu Rostock wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diese Gesellschaft sich ebenfalls den, im §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 1sten März d. J., betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, gegebenen Bestimmungen unterworfen hat und demgemäß die von derselben angestellten Agenten bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe erforderlichen Concession von dem speciellen Nachweise der Erfüllung jener Bedingungen dispensirt sind.

Schwerin am 11ten Junius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Die seit dem 12ten März d. J. bestandene Absperrung der braunen Stute des Schmiedes Schmidt in Teterow wegen Rotzverdächtigkeit — in Folge Ende Februars d. J. stattgehabter Zusammenspannung mit einem der am 12ten März d. J. wegen Rotzes und Rotzverdächtigkeit getödteten Pferde des Fuhrmanns Glamann daselbst — ist, in Grundlage der übereinstimmenden Atteste zweier Thierärzte von dem andauernden Gesundheitszustande des gedachten Pferdes, wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 9ten Junius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Vom 1sten Julius bis zum Schlusse des Monats September d. J. wird zwischen Wismar und Boltenhagen über Klütz eine 2spännige Personenpost nach folgendem Fahrplane coursiren:

1) Vom 1sten Julius bis zum 31sten August:

Aus Wismar: täglich Nachmittags 4 Uhr, nach Ankunft des 2ten Eisenbahnzugs;
durch Klütz: täglich Nachmittags 6 Uhr 45 Min. — 6 Uhr 55 Min.;
in Boltenhagen: täglich Nachmittags 7 Uhr 25 Minuten.
Aus Boltenhagen: täglich Vormittags 9 Uhr;
durch Klütz: täglich Vormittags 9 Uhr 30 Min. — 9 Uhr 40 Min.;
in Wismar: täglich Nachmittags 12 Uhr 25 Min., vor Abgang des 2ten Eisenbahnzugs.

2) Vom 1sten bis zum 30sten September:

Aus Wismar: Mittwoch, Sonnabend Vormittags 10 Uhr 15 Min., nach Ankunft des 1sten Eisenbahnzugs;
durch Klütz: Mittwoch, Sonnabend Nachmittags 1 Uhr — 1 Uhr 10 Min.;
in Boltenhagen: Mittwoch, Sonnabend Nachmittags 1 Uhr 40 Min.
Aus Boltenhagen: Montag, Donnerstag Vormittags 9 Uhr;
durch Klütz: Montag, Donnerstag Vormittags 9 Uhr 30 Min. — 9 Uhr 40 Min.;
in Wismar: Montag, Donnerstag Nachmittags 12 Uhr 25 Min., vor Abgang des 2ten Eisenbahnzugs.

Die Entfernung zwischen Wismar und Klütz beträgt 3 Meilen, zwischen Klütz und Boltenhagen eine halbe Meile, das Personenporto pro Meile 10 ßl.

Schwerin am 17ten Junius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

Im Auftrage:

Flügge.

---

(5) Vom 1sten Julius an bis 30sten September d. J. soll die Grevesmühlen-Klützer Personenpost bis Boltenhagen ausgedehnt werden und in nachstehender Weise coursiren:

Aus Grevesmühlen: Sonntag, Dienstag, Freitag Nachmittags 3 Uhr 30 Minuten, nach Ankunft der Personenpost von Lübeck;
durch Klütz: Nachmittags 5 Uhr — 5 Uhr 10 Min.;
in Boltenhagen: Nachmittags 5 Uhr 40 Min.
Aus Boltenhagen: Montag, Mittwoch, Sonnabend Vormittags 9 Uhr 30 Min.;

durch

durch Klütz: Vormittags 10 Uhr — 10 Uhr 10 Min.;
in Grevesmühlen: Vormittags 11 Uhr 40 Min., vor Abgang der Personenpost nach Lübeck.

Die Entfernung zwischen Grevesmühlen und Klütz beträgt 1⅞ Meilen, zwischen Klütz und Boltenhagen ½ Meile, das Personenporto pro Meile 10 ßl.

Schwerin am 17ten Junius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

Im Auftrage:

Flügge.

---

(6) Vom 1sten Julius d. J. einschließlich an wird die Plauer Personenpost aus Ludwigslust statt 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags schon 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags, sofort nach dem Eintreffen des Haupt-Personenzugs von Berlin, abgefertigt werden und ebenmäßig in Neustadt und Parchim 45 Minuten früher als bisher ankommen.

Von Parchim ab erfolgt die Weiterbeförderung der Post nach Lübz und Plau einstweilen noch wie bisher 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Schwerin am 18ten Junius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

Im Auftrage:

Flügge.

III. Abtheilung.

(1) Der Candidat der Rechte Alfred von Kardorff aus Böhlendorf ist zum Auditor ohne Votum bei dem Amte Doberan, und
der Advocat Otto Raspe aus Cammin zum Auditor ohne Votum bei dem Amte zu Neubuckow Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 3ten Junius 1859.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem früheren Lieutenant in der Cavallerie J. von Wickede den Charakter als Rittmeister zu ertheilen geruht.

Schwerin am 5ten Junius 1859.

---

(3) Der Baumeister Theodor Krüger hieselbst ist zum Landbaumeister Allerhöchst ernannt und demselben von Johannis d. J. an die Verwaltung des hiesigen Bau-Districts, umfassend die Aemter Schwerin, Warin, Tempzin, Sternberg und Neukloster, übertragen worden.

Schwerin am 14ten Junius 1859.

---

(4) Dem Doctor der Medicin Rudolph Gesellius aus Parchim ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt.

Schwerin am 16ten Junius 1859.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landbaumeister Voß hieselbst den Charakter als Baurath zu verleihen geruht.

Schwerin am 16ten Junius 1859.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat die Curatel des minorennen Vicko Christian Friedrich August von der Lühe den Lehneid wegen des auf ihren Curanden vererbten Lehnguts Stormstorf c. p. Kleinhof, Amts Ribnitz, am 10ten d. M. abgeleistet.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 30. Junius 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Antonii 1860 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch circa 39,000 Thlr. Cour. betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 72, 86, 181, 192, 306, 438, 597, 611, 714, 836, 859, 971, 1090, 1202, 1275, 1332, 1333, 1346, 1388, 1424, 1444, 1730, 1847, 1953, 2146, 2196, 2306, 2369, 2377, 3126, 3229, 3448, 3564, 3704 und 3805;
Lit. B. Num. 148, 361, 618, 818, 872, 967, 998, 1042, 1068, 1237, 1379 und 1408;
Lit. C. Num. 235, 273, 311, 505, 630 und 703;
Lit. D. Num. 36, 96 und 367;
Lit. E. Num. 133;
Lit. F. Num. 12, 25, 105, 504, 512, 873 und 887;
Lit. G. Num. 169, 179 und 505;
Lit. H. Num. 143, 275, 293, 706, 783 und 797;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Antonii 1860 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahlcommissair Peitzner hieselbst, rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers, franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 27sten Junius 1859.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

L. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. F. v. Maltzan.
C. A. W. v. Blücher. A. v. Bernstorff.

---

(2) Mit Bezug auf das Publicandum vom 30sten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 2 d. J.) werden nachstehend die inzwischen im Zeitungswesen vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. ℛ	ß	Bemerkungen.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Mecklenburgsche Handelszeitung . . .	3	Rostock	4	16	
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Bierbrauer, der	1 monatlich	Leipzig	2	—	
Bund	7	Bern	6	—	
Erheiterungen	alle 14 Tage	Stuttgart	3	32	
Gerberzeitung, Organ des Vereins der deutschen Gerber	1	Berlin	4	—	
Katholisches Volksblatt	1	Mainz	1	36	
Kirchenblatt für die evangelisch lutherische Gemeinde	1 monatlich	Braunschweig	1	8	

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. Rthlr.	ß	Bemerkungen.
Monatsschrift für Pomologie und practischen Obstbau	1 monatlich	Stuttgart	2	16	
Ostdeutsche Post	6	Wien	13	—	
Ueber Land und Meer, allgemeine illustrirte Zeitung	1	Stuttgart	8	—	
2) In holländischer Sprache.					
Harlemsche Courant	6	Harlem	17	—	
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Biene im Garten	eingegangen				
Landwirthschaftliche Handelszeitung . .	eingegangen				
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Allgemeine Gartenzeitung	eingegangen				
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit	monatlich	Nürnberg	2	4	
Berliner illustrirte Montagszeitung . .	1	Berlin	4	—	
Deutsches Kunstblatt	eingegangen				
Deutsche Gewerbezeitung	8 jährlich	Leipzig	6	—	
Europa, Chronik für die gebildete Welt	1	Leipzig	6	—	
Magazin für Literatur des Auslandes .	1	Berlin	—	—	
Preußische Zeitung	12	Berlin	9	24	
2) In französischer Sprache.					
Ami de la Religion	2	Paris	10	20	
3) In schwedischer Sprache.					
Afton Bladet	6	Stockholm	15 14	28 24	Quartal-Abon. Jahres-Abonn.

Schwerin am 21sten Junius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

Im Auftrage:
Flügge.

(3) Mit dem 1sten Julius d. J. tritt in Molzow an der Chaussee zwischen Teterow und Waren eine selbstständige Post-Expedition in Wirksamkeit, welche dem Districte des Oberpostamts zu Güstrow angehören soll.
Schwerin am 23sten Junius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

Im Auftrage:
Flügge.

---

(4) Die Telegraphen-Station Heiligendamm wird für die Dauer der Badesaison am 1sten Julius d. J. mit beschränktem Tagesdienste wieder eröffnet.
Schwerin am 21sten Junius 1859.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gnaden geruht, den Oberschenk, Kammerherrn von Lützow, auf seine Bitte, zu Johannis d. J. in den Ruhestand zu versetzen.
Schwerin am 8ten Junius 1859.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant Lange des Garnison-Commandos zu Dömitz, wegen constatirter Invalidität, den erbetenen Abschied mit Pension in Gnaden ertheilt.
Schwerin am 27sten Junius 1859.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberstabsarzt Dr. Gaettens des Grenadier-Garde-Bataillons mit Pension zur Disposition zu stellen geruht.
Schwerin am 27sten Junius 1859.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. Julius 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nach Anzeige des Magistrats in Tessin ist die bisher bestandene Absperrung der Pferde des Productenhändlers T. Coßmann und des Schlachtermeisters Völcker daselbst wegen Rotzverdächtigkeit, in Grundlage des Zeugnisses zweier Thierärzte über den Gesundheitszustand dieser Pferde, nunmehr wieder aufgehoben worden.

Auch sind die Ställe, in welchen diese Pferde gestanden, so wie der Stall des Posthalters Werner daselbst, vorschriftsmäßig gereiniget worden.

Schwerin am 2ten Julius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(2) Vom 1sten Julius d. J. einschließlich an soll zwischen Rehna und Grevesmühlen eine zweispännige Personenpost mit nachfolgendem Gange versuchsweise coursiren:

Aus Rehna: Sonntag, Dienstag, Freitag Vormittags 9 Uhr.

Aus Grevesmühlen: Sonntag, Dienstag, Freitag Nachmittags 5 Uhr.

Die Beförderung erfolgt bei guten Wegen in 2, bei schlechten Wegen in 2¼ Stunden.

Die Entfernung zwischen beiden Stationen beträgt 2 Meilen und das Personenporto pro Meile 10 ßl.

Schwerin am 29sten Junius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

Im Auftrage:

Flügge.

III. Abtheilung.

(1) Die erledigte Rectorstelle an der Stadtschule in Teterow ist dem bisherigen Conrector Matthes in Doberan verliehen worden.

Schwerin am 27sten Junius 1859.

---

(2) Der Zoll-Expedient Pagels auf dem Ludwigsluster Bahnhofe ist von dort nach Bahnhof Rostock, und dagegen der Zoll-Expedient Jahn zu Rostock wiederum an den Bahnhof zu Ludwigslust zum 1sten Julius d. J. versetzt worden.

Schwerin am 30sten Junius 1859.

---

(3) Der Kaufmann Eduard Schütt in St. Thomas ist zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 4ten Julius 1859.

---

(4) Der Amts-Mitarbeiter Wilhelm Rassau, bisher zu Neubuckow, ist zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei den Aemtern Goldberg-Plau,

der Amts-Mitarbeiter Hugo Giffenig zu Boizenburg zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei dem dortigen Amte,

der Amts-Mitarbeiter Ernst von Witzendorff zu Grabow zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei dem dortigen Amte,

der Amts-Mitarbeiter Friedrich Carl Paul Frese, bisher zu Lübtheen, zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei den Aemtern Hagenow-Backendorf-Toddin,

der Amts-Mitarbeiter Alexander von Koppelow zu Warin zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei dem dortigen Amte,

der Amts-Mitarbeiter Ludwig Schumacher zu Ribnitz zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei dem dortigen Amte, und

der Amts-Mitarbeiter Heinrich Lange zum dritten Beamten und Amtsverwalter bei dem Amte hieselbst ernannt worden;

dem Amts-Mitarbeiter Burmeister zu Güstrow ist das Votum in allen Amtsverwaltungssachen beigelegt;

der Amts-Mitarbeiter Erfurth zu Goldberg ist an das Amt Buckow,

der Amts-Mitarbeiter c. v. in jud. von Bülow zu Hagenow an das Amt Lübtheen, und

der Amts-Auditor ohne Votum Julius zur Nedden hieselbst an das Amt Neustadt versetzt worden.

Schwerin am 4ten Julius 1859.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Stelle eines Landes-Rabbiners dem Doctor Salomon Cohn, bisher in Mastricht, zu verleihen geruht.

Schwerin am 5ten Julius 1859.

---

(6) Der Advocat Carl Heinrich Müller zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 5ten Julius 1859.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Premier-Lieutenant a. D. Carl Julius Gustav Eugen von der Mülbe wegen des, nach dem Ableben seines Vaters, des Kammerherrn Carl Friedrich von der Mülbe, auf ihn verstammten Allodial- und Fideicommißgutes Bobbin, Amts Wittenburg, am 24sten v. M.;

der Robert Ludwig Gustav Holtz wegen des von seinem Vater, dem bisherigen Gutsbesitzer Ernst Holtz, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Kastorf c. p. Carlshof, Amts Stavenhagen; und

der Kaufmann Johann Uhle hieselbst wegen der von ihm angekauften Allodialgüter Kladow und Rönkenhof, Amts Crivitz, am 1sten d. M.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. Julius 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem beschlossen worden, die bisher getrennt geführte Verwaltung der aus Landesmitteln zu unterhaltenden Chausseen und der von der vormaligen Actien-Gesellschaft zur Schiffbarmachung der Elde, Havel und Stör in Gemeinschaft mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung übernommenen Wasserwerke zu vereinigen und einer dazu niedergesetzten

„Chaussee- und Flußbau-Verwaltungs-Commission"

zu übertragen, ist der Regierungsrath Dr. Prosch zu Schwerin zum Commissarius Allerhöchst ernannt und demselben der Baurath Voß ebendaselbst als Central-Techniker, zunächst für die Chausseebau-Angelegenheiten, beigeordnet worden.

Solches wird dem betheiligten Publicum zur Nachachtung und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß durch diese Vereinigung an den für die Verwaltung

resp. der erwähnten Chausseen und Wasserwerke bestehenden Bestimmungen nichts verändert ist.

Schwerin am 6ten Julius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Zur bessern Verhütung von Unglücksfällen bei der Benutzung der Eisenbahn-Uebergänge ist auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn an den diese Uebergänge schließenden Barrieren die Einrichtung getroffen worden, daß die Annäherung eines Zuges und die bevorstehende Schließung der Barriere durch das Läuten einer bei derselben angebrachten Glocke bezeichnet wird.

Mit Rücksicht auf diese Einrichtung und unter Bezugnahme auf die Vorschriften in den §§. 3, 6, 7 und 18 des provisorischen Polizei-Reglements für die Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 28sten September 1846 findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, Nachfolgendes zur Nachachtung bekannt zu machen:

1) Sobald mit der an den Barrieren angebrachten Glocke geläutet wird, dürfen die Ueberfahrten und Uebergänge eben so wenig mehr benutzt werden, als wenn die Barrieren bereits geschlossen sind, und müssen annähernde Fuhrwerke ꝛc. auf dem Zufuhrwege in der durch §. 7 des vorerwähnten Reglements vorgeschriebenen Entfernung halten und die Eröffnung der Barrieren abwarten.
2) Uebertretungen dieser Vorschrift sind nach den Bestimmungen des vorerwähnten Reglements zu behandeln und zu beahnden.

Schwerin am 14ten Julius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) 1) Auf dem Hofe zu Briggow, r. A. Stavenhagen, ist ein Ackerpferd wegen Rotzkrankheit getödtet und die gesetzliche Absperrung gegen die sämmtlichen übrigen Pferde daselbst, welche mit dem getödteten Pferde in demselben Stalle gestanden oder sonst in Berührung gekommen, verfügt worden.

2) Die wegen eingetretener Berührung mit den demnächst rotzkrank befundenen Pferden des Fuhrmanns Glamann zu Teterow am 15ten März d. J. angeordnete Absperrung eines dunkelbraunen Wallachs des Posthalters Kaiser daselbst ist, in Grundlage der übereinstimmenden Zeugnisse zweier Thierärzte über den Gesundheitszustand dieses Pferdes, wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 8ten Julius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Feldwebel der Pionier-Abtheilung Rudolph August Emil Behrens hieselbst ist zum Ministerial-Copiisten Allerhöchst ernannt und zunächst beim Ministerium des Innern angestellt worden.

Schwerin am 2ten Mai 1859.

---

(2) Der Amts-Mitarbeiter cum voto in judicialibus Schlettwein, bisher zu Rostock, ist zum Amte Schwaan versetzt worden und wird mithin beim Amte Lübz-Marnitz nicht eintreten.

Schwerin am 6ten Julius 1859.

---

(3) Vor der Großherzoglichen Prüfungs-Commission für Architekten haben der Architekt

Wilhelm Langfeldt aus Güstrow

die theoretische Prüfung, und die Architekten

Hermann von Leitner aus Plan,
Ludwig Ahrens von hier, und
August Friedrich Christian Rathsagg aus Güstrow

das practische Examen bestanden.

Schwerin am 6ten Julius 1859.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forst-Inspector Garthe zu Rövershagen den Charakter eines Forstmeisters zu ertheilen geruht.

Schwerin am 11ten Julius 1859.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Portépée-Fähnriche

von Bülow von Kühlewein Grohmann von Lehsten Balck von Schuckmann	der Infanterie,

Baron von Maltzahn der Cavallerie, und
von Vietinghoff der Artillerie

zu Second-Lieutenants zu ernennen geruht.

Schwerin am 12ten Julius 1859.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Julius 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 28.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Je häufiger in dem Laufe der Zeit die Fälle der betrügerischen und der leichtfertigen Bankerotte und sonstiger Verkürzungen der Gläubiger geworden sind, je mehr ist der Mangel zureichender Strafbestimmungen wegen dieser Gegenstände bemerkbar geworden. Wir finden Uns daher veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachfolgende zu verordnen.

I. Betrügerischer Bankerott.

§. 1.

1. Begriff.

Des betrügerischen Bankerotts macht sich schuldig, wer in formellen Concurs gerathen ist und dabei eine der folgenden Handlungen verübt hat:

1) Wenn er, in betrügerischer Absicht gegen seine Gläubiger, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben und auf concursmäßige Einleitungen, beziehungsweise auf die Eröffnung des Concurses angetragen hat.

2) Wenn er vor oder nach der Eröffnung des Concurses, in der Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, sein Vermögen ganz oder zum Theil denselben entzogen, oder vor ihren Angriffen verborgen hat.

   Daher namentlich

   a. wenn er zu einer Zeit, wo er bereits seine Zahlungsunfähigkeit kannte, absichtlich, durch Zerstörung oder Verschlechterung, durch Verschleuderung oder Schenkung, sein Vermögen verringert hat;

   b. wenn er in dem Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit und des dieserhalb drohenden Concurses einzelne Vermögenstheile veräußert hat, in der Absicht, diese und das dafür zu erhebende Geld den Gläubigern zu entziehen, auch ein dieser Absicht entsprechender Erfolg wirklich eingetreten war;

   c. wenn er im Hinblick auf den bevorstehenden Concurs, in der Absicht, sein Vermögen vor den Angriffen der Gläubiger zu sichern, einzelne Vermögensgegenstände auf die Seite geschafft, verborgen oder heimlich entfernt hat, Scheinverträge geschlossen, oder eingegangene Verbindlichkeiten erdichtet;

   d. wenn er bei der Inventur seines Vermögens oder der gerichtlichen Vernehmung über seine Schuldverhältnisse wissentlich falsche Angaben über sein Vermögen gemacht, z. B. Sachen verheimlicht oder ausstehende Forderungen verschwiegen hat;

   e. wenn er nach erkannten concursmäßigen Einleitungen oder eröffnetem Concurse in der unter a. b. c. erwähnten Weise verfahren.

3) Wenn der Schuldner, bei bereits vorhandener Ueberschuldung, neue Schulden gemacht hat, in der Absicht, die neuen Gläubiger um ihre Forderungen zu betrügen.

§. 2.

2. Strafe.

Der betrügerische Bankerott wird mit Zuchthaus von vier Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Nur in besonders leichten Fällen, bei offenbarer Geringfügigkeit des den Gläubigern zugefügten oder zugedachten Schadens und bei dem Mangel sonstiger erschwerender Umstände, darf ausnahmsweise auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, jedoch nicht unter vierzehn Tagen erkannt werden.

§. 3.

3. Versuch.

Der Versuch des betrügerischen Bankerotts wird, nach der Strafbarkeit des vollendeten Verbrechens, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu acht Jahren Zuchthaus bestraft.

Nur in besonders leichten Fällen kann ausnahmsweise auf Gefängniß von geringerer Dauer, jedoch nicht unter acht Tagen, erkannt werden.

Daß es zum Ausbruch des formellen Concurses gekommen, ist für den Thatbestand des Versuchs dieses Verbrechens nicht erforderlich, soweit nicht die Verordnung ausdrücklich eine Thätigkeit des Schuldners erst nach der Concurseröffnung betrifft.

§. 4.

4. Analoge Anwendung.

Die Strafe des versuchten betrügerischen Bankerotts ist analog anzuwenden:

1) wenn ein Schuldner, unter wissentlich falscher Darstellung seiner Vermögensverhältnisse, den Gläubigern oder einzelnen derselben nachtheilige Accordvorschläge gemacht hat, selbst dann, wenn solche von den Gläubigern nicht angenommen worden sind;
2) wenn der Schuldner, um bei einer ihm drohenden Execution die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert, auf die Seite geschafft, oder durch Scheinverträge oder auf sonstige widerrechtliche Art der Execution entzogen oder zu entziehen gesucht hat.

Jedoch ist in den Fällen unter Nr. 2 nicht über ein Jahr Zuchthaus zu erkennen.

§. 5.

5. Strafzumessung.

1) Die Abmessung der Strafe erfolgt im Allgemeinen: nach der Größe des den Gläubigern zugefügten oder zugedachten Schadens; nach der Zahl und der Beschaffenheit der zur Hintergehung der Gläubiger vorgenommenen betrüglichen Handlungen; nach den mehr oder weniger strafbaren Beweggründen derselben.

2) Gesetzliche Erschwerungsgründe sind:

a. wenn der Schuldner, es sei als Kaufmann, Fabrikbesitzer, Banquier oder Wechsler, ein kaufmännisches Geschäft betrieben hat;

b. wenn er, unter Mitnahme auch nur eines Theils seines Vermögens, die Flucht ergriffen hat.

3) Die Strafe der unter Nr. 2. a. bezeichneten Personen wird, jedoch nur innerhalb der festgesetzten Strafgrenzen erhöhet: wenn der Schuldner es unterlassen hat, Handlungsbücher zu führen, oder die geführten Bücher verheimlicht oder vernichtet, oder in betrügerischer Absicht in solcher Weise geführt oder verändert hat, daß dieselben keine oder keine genügende Uebersicht seines Vermögens gewähren.

4) Hat der Schuldner daneben einen falschen Manifestationseid geleistet, so tritt außerdem die Strafe des Meineides ein.

§. 6.

6. Theilnahme.

1) Die Theilnahme an diesem Verbrechen, auch von Seiten des Ehegatten des Schuldners, die Miturheberschaft, Beihülfe, Begünstigung wird nach dem Grade und der Beschaffenheit der geleisteten Thätigkeit und in Berücksichtigung, ob die Theilnahme in eigennütziger Absicht geschah oder nicht, nach den allgemeinen Grundsätzen von der Strafbarkeit der verbrecherischen Theilnahme mit Gefängniß, beziehungsweise mit Zuchthaus bestraft.

2) Ergiebt die Untersuchung auch nur:

a. daß ein Dritter, unter Umständen, welche ihm verdächtig sein konnten und mußten, Sachen des Schuldners, welche dieser den Gläubigern entziehen wollte, bei sich aufbewahrt, oder

b. Scheinverträge mit dem Schuldner geschlossen oder zwar ernstlich gemeinte, jedoch solche Verträge, welche den Gläubigern zum offenbaren Nachtheil gereichen, namentlich wenn er unter solchen Umständen Sachen des Schuldners mit der Nebenverabredung erworben, den Gebrauch dem Schuldner zu lassen oder dieselben unter gewissen Bedingungen dem Schuldner wieder zurückzugeben,

so ist derselbe als Begünstiger mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Thalern, eventualiter im Fall des Unvermögens, Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 12 Wochen zu bestrafen.

3) Dieselbe Strafe der Begünstigung trifft denjenigen, welcher unter Umständen, die ihm verdächtig sein konnten und mußten, bei solchen Verträgen sub Nr. 2. b. beiräthig oder behülflich gewesen ist.

Ein Advocat oder Notar, welcher in solcher Weise beiräthig oder behülflich gewesen, ist dem Befinden nach außerdem mit der verhältnißmäßigen Disciplinarstrafe zu belegen.

II. Absichtliche Verkürzung einzelner Gläubiger.

§. 7.

1. Begriff und Strafe.

Der Schuldner, welcher bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse

1) durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor anderen begünstigt, z. B. durch Verrückung der Priorität, vorgebildete oder zurückdatirte Verkaufscontracte, oder aber
2) einen oder mehrere Gläubiger, welche in dem Concurse keine Aussicht auf Befriedigung haben, zur Abwendung des denselben durch den Concurs drohenden Verlustes durch freiwillig geleistete Zahlung oder Hingabe von Sachen an Zahlungsstatt, ganz oder theilweise befriedigt,

ist wegen der dadurch bewirkten Verkürzung anderer Gläubiger im Concursverfahren mit vier Wochen Gefängniß bis zu einem Jahr Zuchthaus zu bestrafen.

Die Strafabmessung richtet sich beziehungsweise nach der Größe des den betreffenden Gläubigern zugefügten Schadens, dem Beweggrunde des Schuldners, insbesondere dem Verhältnisse desselben zu den bevorzugten Gläubigern, ob danach der Schuldner für sich einen Vortheil aus solcher Bevorzugung erwarten konnte.

Das Letztere ist zu vermuthen, wenn die Begünstigung zwischen Ehegatten, Ascendenten und Descendenten erfolgte.

§. 8.

2. Versuch und Theilnahme.

Der Versuch und die Theilnahme, die Miturheberschaft oder Beihülfe werden auch hier nach den allgemeinen Grundsätzen von der Strafbarkeit des Versuchs, beziehungsweise der verbrecherischen Theilnahme bestraft.

Daß es zum Ausbruch des Concurses gekommen, ist für den Thatbestand des Versuchs dieses Verbrechens nicht unbedingt nothwendig.

Die bloße Annahme einer Zahlung oder von Sachen an Zahlungsstatt von Seiten eines Gläubigers, welcher im Concurs keine Aussicht auf Befriedigung hatte, so lange ihm die Dispositionsunfähigkeit des Schuldners nicht bekannt geworden, gilt jedoch nicht für Theilnahme an dem Verbrechen und ist straflos.

Dasselbe gilt hinsichtlich der etwanigen besonderen Verträge, welche ein solcher Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung mit dem Schuldner geschlossen hat.

III. Leichtfertiger Bankerott.

§. 9.

1. Begriff und Strafe.

Wer durch übermäßigen, mit seinem Vermögen und Einkommen in keinem Verhältnisse stehenden Aufwand, durch gewagte, mit seinem Vermögen in offen-

barem Mißverhältnisse stehende Unternehmungen, durch schuldvolle Vernachlässigung seines Erwerbszweigs, durch Verluste im Spiel, oder auf ähnliche Weise seine Zahlungsunfähigkeit verschuldet hat und in Concurs geräth, ist wegen leichtfertigen Bankerotts mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren Festung zu bestrafen.

§. 10.

2. Strafzumessung.

1) Die Strafe richtet sich im Allgemeinen nach der Größe des verursachten Schadens und nach dem größeren oder geringeren Grade der geübten Leichtfertigkeit.

2) Ein gesetzlicher Erschwerungsgrund ist es auch hier:

a. wenn der Schuldner dem Kaufmannsstande angehört, das Geschäft eines Kaufmanns, Fabrikbesitzers, Banquiers oder Wechslers betrieben; und insbesondere

b. wenn ein zu dieser Classe gehörender Schuldner die kaufmännischen Bücher überhaupt nicht oder unordentlich geführt hat.

3) Trifft das Verbrechen des leichtfertigen Bankerotts mit anderen nach dieser Verordnung strafbaren Handlungen des Schuldners zusammen, so sind die für die einzelnen Verbrechen verwirkten Strafen zusammen zu rechnen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11.

1. Untersuchung über die Veranlassung des Concurses.

1) In allen Fällen, wo über das Vermögen eines Schuldners der Concurs eröffnet worden ist, ist das Concursgericht verpflichtet, fördersamst nach eröffnetem Concurse über die Veranlassung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eine Voruntersuchung einzuleiten.

2) Indicirt diese eine Verschuldung des Cridars nach Maaßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung, so sind die Acten an das competente Criminalgericht abzugeben, namentlich auch dann, wenn der Schuldner gar keinen Grund seines Vermögensverfalls anzugeben vermag.

3) In dem Criminalverfahren sind, soweit es zur Erforschung der Wahrheit dienlich sein kann, Sachverständige, darunter wo möglich solche, welche dasselbe Geschäft wie das des Schuldners betreiben, oder doch demselben Stande angehören, zuzuziehen und zum Erachten über die Entstehung des Vermögensverfalls zu veranlassen.

§. 12.

2. Folgen für das Vermögen und die persönlichen Verhältnisse des Schuldners.

1) Wer wegen betrügerischen Bankerotts oder der sonst in dieser Verordnung gedachten betrüglichen Handlungen gegen die Gläubiger oder einzelne derselben, oder wegen leichtfertigen Bankerotts in Criminaluntersuchung gerathen und in Strafe verurtheilt ist, verliert die Wohlthat der Güterabtretung und hat demnach keinen Anspruch auf die Zubilligung einer Competenz im Concurse.

2) Auch darf ein solcher, ohne voraufgegangene Wiederherstellung seiner bürgerlichen Ehre, nach dem Ausbruche des Concurses keines der in §. 10, Nr. 2 a. erwähnten Geschäfte fortsetzen, noch ein neues derartiges Geschäft beginnen.

§. 13.

3. Bekanntmachung der Strafe.

Eine wegen betrügerischen oder wegen leichtfertigen Bankerotts erkannte Criminalstrafe ist stets öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten Julius 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Bestrafung des betrügerischen
und des leichtfertigen Bankerotts.

(№ 29.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Nachdem Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Ritterschaft Stargardischen Kreises die Uns von derselben vorgelegten revidirten Statuten der Brandversicherungs-Gesellschaft Stargardischen Kreises auch für Unser Großherzogthum, mit der näheren und ausdrücklichen Bestimmung:

daß diese revidirten Statuten vom 1sten Januar 1860 ab an die Stelle der bisherigen in Kraft und Wirksamkeit treten und daß diejenigen Gelder, welche von den dieser Brandversicherungs-Gesellschaft beigetretenen Personen zur Ersetzung der Brandschäden, imgleichen ad necessaria der So-

cietät nach Maaßgabe der Versicherungs-Summe der Gebäude zu erlegen und rückständig sind, den oneribus publicis gleichgestellt sein und mit selbigen gleiche Priorität haben, auch bei entstehenden Concursen sowohl die rückständig gebliebenen, als auch die während des Concurses repartirt werdenden Beiträge ohne Abwartung des Prioritäts-Erkenntnisses sofort aus der Masse bezahlt werden sollen,

landesherrlich genehmiget und bestätiget haben, so thun Wir solches nicht nur hiemit öffentlich kund, sondern geben auch sämmtlichen Gerichtsbehörden in Unserem Großherzogthume hierdurch auf, nach diesen Bestimmungen sich zu richten, auch auf vorgängige Anzeige der Gesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten jederzeit, ohne Gestattung eines Processes, sofort die Execution gegen die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden, mit Beitraggeldern Rückständigen zu erkennen und letzteren nur die weitere Ausführung etwaniger Einwendungen und Beschwerden in separato vorzubehalten.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 30sten Junius 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen.

II. Abtheilung.

(1) Da bei den bestehenden Chaussee- und Eisenbahn-Verbindungen die alten Landstraßen:

von Boizenburg über Cammin, Lehsen nach Wittenburg,
von Boizenburg über Granzin, Waschow, Badow, Pokrent nach Gadebusch,
von Boizenburg nach Schwerin, vom Gute Waschow ab über Püttelkow, Parum, Walsmühlen, Stralendorf und Pampow,
von Wittenburg über Dreilützow, Parum, Stralendorf und Pampow nach Schwerin,

dem Fracht- und Postverkehr nicht mehr dienen, so werden dieselben als Land- und Frachtstraßen hierdurch aufgehoben und bleiben nur noch als Communications-Wege von Bestand.

Schwerin am 5ten Julius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. Julius 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Es ist bemerklich geworden, daß der §. 2 der revidirten Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11ten September 1858 — Beilage zu No. 30 des Regierungs-Blattes von 1858 — zwei Druckfehler enthält, deren einer den Sinn der gesetzlichen Vorschrift an der betreffenden Stelle gegen die legislatorische Absicht wesentlich verändert, und werden deshalb dieselben hierdurch dahin berichtigt, daß es in dem genannten §. 2

1) sub 4 statt: „natürliche oder gesetzlich anerkannte Kinder", vielmehr: „natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder"; und
2) weiter hin im ersten Absatze daselbst sub 1 statt: „gilt als gesetzliche Präsumtation" „gilt als gesetzliche Präsumtion"

lauten soll. Wonach ein Jeder, den es angeht, sich zu richten hat.

Schwerin am 22sten Julius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
v. Schröter.

(2) Die von London aus verbreitete Druckschrift:

„Ein Blick auf den anonymen Rückblick von einem Ungarn"

wird in dem ganzen Bereiche des Großherzogthums bei Funfzig Thalern Strafe für jedes Exemplar hierdurch verboten, so daß nicht allein der Debit und jede andere Verbreitung, sondern auch der bloße Besitz desselben der gedachten Strafe unterliegt.

Schwerin am 23sten Julius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
v. Schröter.

---

(3) Nach erfolgter Uebernahme der Sülze-Langsdorfer Chaussee durch die Chaussee- und Flußbauverwaltungs-Commission wird dieselbe nunmehr dem allgemeinen Verkehre eröffnet und das Chausseegeld nach dem normirenden allgemeinen Tarife für eine Meile an der Hebestelle zu Langsdorf erhoben werden.

Schwerin am 23sten Julius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Brandt.

---

(4) Nachdem der Fuhrmann Drews in Gnoien, dessen Pferde am 25sten Februar d. J. mit rotzkranken Pferden in Berührung gewesen; der Schlachter Preuß daselbst, bei dessen einem Pferde dasselbe am 20sten März d. J. der Fall war, und der Posthalter Jörß ebendaselbst, dem am 18ten April d. J. ein Pferd am Rotz erkrankte, durch die übereinstimmenden Zeugnisse zweier Thierärzte den andauernden Gesundheitszustand ihrer Pferde nachgewiesen haben, hat der dortige Magistrat die verfügte Absperrung der Letzteren wieder aufgehoben.

Dadurch ist alle Rotzverdächtigkeit unter den dortigen Pferden beseitigt worden.

Schwerin am 23sten Julius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Dem Doctor der Medicin Raimund Johann August Ernst Buschmann in Neukalen ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 9ten Julius 1859.

(2) Der diesseitige Consul Lichtenstein zu Marseille ist auf sein Ansuchen aus diesem Amte entlassen worden.

Schwerin am 15ten Julius 1859.

(3) Der Advocat Frege zu Wismar ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 19ten Julius 1859.

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Assistenzarzt Dr. Blanck des Dragoner-Regiments zum Staabsarzt zu ernennen geruht.

Schwerin am 21sten Julius 1859.

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben den Homagialeid abgeleistet:

der Johann Heinrich Böttcher wegen der von ihm angekauften Allodialgüter Mechelsdorf und Neu-Gaarz, Amts Buckow, am 15ten d. M., und

der Heinrich Howitz wegen des von ihm angekauften Allodialguts Pokrent c. p. Neuendorf und Alt-Pokrent, Amts Gadebusch, am 16ten d. M.

Dieser No. 31 liegt eine „Bekanntmachung der Direction des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg in Güstrow" bei.

Bekanntmachung.

Nachdem die General-Versammlung des hiesigen Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg am 21. März d. J. zu den §§. 35, 36, 39 und 15 der Statuten von 1855 Modificationen und Ergänzungen beschlossen, und solche unter'm 17. Mai d. J. landesherrlich bestätigt worden, bringen wir dieselben nachstehend zur vorschriftsmäßigen Publication:

1. **ad §. 35** wird die in dem Nachtrage vom 15. Juli 1856 genehmigte Scala für die Entschädigung von Getreide im Stroh u. s. w. dahin verändert, daß der höchste Satz auf 25 Thlr. Cour. festzustellen, jedoch nach der Scala nur eine Erhöhung von 50 Procent und eine Abminderung von 25 Procent zuzulassen ist;
2. **ad §. 36** wird der höchste Versicherungssatz für Mieten verhältnißmäßig erhöht, und zwar das vierspännige Fuder zu 20 Thlr. angenommen;
3. **ad §. 39** können nunmehr auch auf einzelne Monate Versicherungen angenommen werden, und wird der Beitrag für eine monatliche Versicherung nach $1/6$ der Versicherungs-Summe bestimmt;
4. **ad §. 15.** ist der Direction die Befugniß ertheilt, in verschiedenen Gegenden des Landes nach ihrem Ermessen rechtliche und tüchtige Männer als Vertrauensmänner oder Agenten zu bestellen und zu beeidigen, mit der Berechtigung, Aufnahmen nach Maaßgabe der Statuten zu beschaffen, und die Policen direct an das Secretariat einzusenden, von welchem nach geschehener Revision die nöthige Mittheilung an den Districts-Director erfolgt; diese Agenten beziehen dieselben Gebühren, wie die anderen Vereinsbeamten, und werden auf unbestimmte Zeit bis zur Zurücknahme ihrer Bestellung Seitens der Direction ernannt.

Güstrow, den 13. Juli 1859.

Die Direction des Vereins.

Druck von Fr. Werner in Bützow.

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. August 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Der von den Geschwistern Agnes Sophie Hedwig von Ferber, geb. von der Lühe, und Sophie Margarethe Christiane von der Lühe zu Ribnitz unter dem 29sten Junius d. J. gestifteten „Hanna-Stiftung", zur Unterstützung unbemittelter unverheiratheter Frauenzimmer, sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich verliehen worden.

Schwerin am 22sten Julius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

(2) Nachdem der andauernde Gesundheitszustand der mit einem rotzkranken Pferde in Berührung gewesenen übrigen Pferde des Bauern Witt zu Weitendorf

durch die übereinstimmenden Zeugnisse zweier Thierärzte nachgewiesen worden ist, ist die verfügte Absperrung der letzteren wieder aufgehoben.

Schwerin am 28sten Julius 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Nachdem das Königlich Dänische Gouvernement die amtliche Mittheilung gemacht, daß in den Herzogthümern Schleswig und Holstein seit dem Herbste v. J. keine Fälle von Lungenseuche des Rindviehs vorgekommen sind; wird die unter dem 25sten September v. J. angeordnete Absperrung der diesseitigen westlichen und südwestlichen Landesgrenze von der Elbe bis zur See, desgleichen der gesammten Seeküste, gegen die Einführung von Rindvieh aller Art, so wie der rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh — Regierungs-Blatt No. 29 — hierdurch wieder aufgehoben.

Schwerin am 3ten August 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) 1. Unter den Pferden auf dem Hofe Lambrechtshagen, D.-A. Doberan, ist die Rotzkrankheit zum Ausbruch gekommen. Die am 25sten v. M. angestellte thierärztliche Untersuchung hat die Krankheit bei einer alten braunen Stute als vollkommen ausgebildet constatirt. Dieses Pferd wurde sofort getödtet. Sieben andere bortige Baupferde erschienen rotzverdächtig und von diesen sind, in Folge weiterer ärztlicher Untersuchung, fünf demnächst ebenfalls getödtet, zwei unverdächtig befunden worden. Hinsichtlich der sämmtlichen noch lebenden Pferde zu Lambrechtshagen sind die gesetzlichen Sicherungs- und Absperrungsmaaßregeln verfügt worden.

2. Am 27sten v. M. ist eine alte Schimmelstute des Fuhrmanns Fick zu Doberan rotzkrank befunden und sofort getödtet worden. Der Sicherheit wegen ist auch das zweite, wiewohl gesunde Pferd des gedachten Fuhrmanns, das mit jenem in demselben Stalle gestanden, getödtet worden. Da aber gleichzeitig auch dieser Stall vorschriftsmäßig gereinigt worden ist und die angestellte thierärztliche Untersuchung der sämmtlichen Pferde aller Fuhrleute in Doberan keine weitere Spur von Rotz oder Rotzverdächtigkeit ergeben hat, so ist jenes Auftreten der

Rotzkrankheit in Doberan vollständig erledigt und der Ort Doberan hinsichtlich dieser Pferdekrankheit wieder vollkommen unverdächtig.

Schwerin am 4ten August 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Die Botenpost zwischen Marnitz und Parchim wird bis auf Weiteres, außer Sonntags, täglich abgefertigt:

aus Marnitz 7 Uhr Morgens,
aus Parchim 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags.

Schwerin am 1sten August 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(6) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 18 59/60

befindet sich in der Beilage.

---

(7)

Bekanntmachung

in Betreff der Recrutirung des Jahres 1859.

In Folge Autorisation des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20sten Julius 1859 wird hierdurch bekannt gemacht:

I. Nach §. 3 des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 normirt im gegenwärtigen Recrutirungs-Jahre 1859 die Militair-Loosungspflicht für das Geburtsjahr vom 1sten Januar 1838 incl. bis zum 31sten December 1838 incl.

II. Zu dieser, im Uebrigen nach dem Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856, so wie den Verordnungen vom 30sten März 1857 und vom 19ten Februar 1859, bis zum 10ten October zu beschaffenden Ablieferung der Recruten haben, in Gemäßheit der vom hohen Großherzoglichen Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 27sten Junius 1859 verfügten neuen Repartition des Contingents, zu gestellen:

der Schwerinsche Haupt-District:

1) an Combattanten . . . . 605 Mann,
2) an Kriegsersatz . . . . 37 Mann,
3) an Nicht-Combattanten . . . . 45 Mann;

41*

der Güstrowsche Haupt-District:

1) an Combattanten . . . . 434 Mann,
2) an Kriegsersatz . . . . 26 Mann,
3) an Nicht-Combattanten . . . . 33 Mann;

aus beiden Districten also
an Combattanten . . . . . 1039 Mann,
an Kriegsersatz . . . . 63 Mann,
an Nicht-Combattanten . . . . 78 Mann.

Von den Combattanten sind nach §. 4 der Verordnung vom 30sten März 1857 250 Mann zur siebenjährigen Dienstzeit zu verpflichten und kommen davon repartitionsmäßig:
auf den Schwerinschen Haupt-District . . . . 145 Mann,
auf den Güstrowschen Haupt-District . . . . 105 Mann.

III. Die diesem Publicate sub A. und B. beigefügten zwei Repartitions-Tabellen enthalten die Bestimmung derjenigen Recrutenzahl, welche jeder Ausloosungs-Bezirk nach Maaßgabe dieser neuen Repartition und der den Militair-Districts-Behörden für die weitere Vertheilung zugefertigten männlichen Bevölkerungs-Listen zu stellen hat, und den Tag, so wie den Ort der zu beschaffenden Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden.

IV. Den Ausloosungs-Behörden wird hierdurch zur Befolgung besonders in Erinnerung gebracht:

1) für diese Recrutirung erwarten die Militair-Districts-Behörden, daß die Ausloosungs-Protocolle und die Ablieferungs-Listen dem Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 entsprechend eingerichtet und zu dem Geschäfte der Ablieferung übergeben werden;

2) die Bestimmung Anlage III. §. 13 des Recrutirungs-Gesetzes, wonach die Ablieferung der Recruten am Districts-Orte nur durch einen instruirten, mit dem Geschäfte vertrauten Mann geschehen soll, ist zu beobachten, so wie

3) die Bestimmung der Anlage I. des Recrutirungs-Gesetzes in den §§. 1 und 3, wonach die resp. Orts- und Ausloosungs-Behörden auch schon vor der Ablieferung der Militairpflichtigen den Gesundheitszustand derselben nicht nur im Allgemeinen zu berücksichtigen, sondern auch namentlich solche Fehler und Gebrechen zu ermitteln haben, welche bei der ärztlichen Untersuchung vor der Districts-Behörde nicht gleich wahrzunehmen sind, so wie, in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3ten December 1858, ihre Wissenschaft über ein früheres Gebrechen eines Militairpflichtigen, welches

seiner Natur nach häufiger wiederkehren kann, in den Ablieferungs-Listen zu bemerken ist, und ferner die Bestimmung, daß ärztliche Atteste und sonstige Bescheinigungen nur dann berücksichtiget werden sollen, wenn solche von der Ausloosungs-Behörde bei der Districts-Behörde producirt werden;

4) die bei der vorzunehmenden Messung zu klein Befundenen sind von der Haupt-Ausloosung und der Ablieferung auszubescheiden, und haben diejenigen von ihnen, welche mindestens 5 Fuß des alten Militair-Maaßes erreichen, nur unter sich für den gesetzlich bestimmten Zweck zu loosen;

5) die Bestimmung der Anlage III. des Recrutirungs-Gesetzes §. 12, wonach bei der Ablieferung des Recruten-Contingents eine völlig genügende Zahl Ersatzmannschaft mitzubringen und eventualiter der Districts-Behörde zu präsentiren ist;

6) die Bestimmung §. 12 des Recrutirungs-Gesetzes, rücksichtlich der Militair-Freiheit inländischer Matrosen, wonach

   a. nur solche Matrosen, die in ihrem 21sten Lebensjahre wenigstens drei Jahre bereits auf Mecklenburgischen Schiffen zur See gefahren haben und zur Zeit der Ausloosung noch Seefahrer sind, sowohl vom Militairdienst, als auch im Falle die Reihenfolge des gezogenen Looses sie treffen würde, von der Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden befreiet sein sollen, und

   b. gleichzeitig mit den Ausloosungs- und Ablieferungs-Listen auch die Documente über das Vorhandensein der vorstehend sub a. erwähnten, die Entfreiung bedingenden Erforderniſſe vollständig und genügend den Districts-Behörden vorgelegt werden müssen.

V. Aus den gesetzlichen Bestimmungen §. 18 bis 24, wegen der zulässigen Stellvertretung, wird hier noch besonders hervorgehoben, daß die desfallsigen Gesuche bei den Districts-Behörden dem Gesetze entsprechend während der Recrutirungszeit tempestive anzubringen sind, indem nach §. 18 des Gesetzes, das Recht des Dienstpflichtigen, sich vertreten zu lassen, mit dem 10ten Tage nach seiner durch die Militair-Districts-Behörde an die Militair-Behörde beschafften Ablieferung aufhört.

Schwerin und Güstrow am 26sten Julius 1859.

Militair-Districts-Behörden
des Schwerinschen des Güstrowschen
Haupt-Districts.

Graf v. Oeynhausen. Ed. Drevcs. Koch. E. v. Bülow. J. Klockmann. Langfeldt.

Anlage A.

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten Januar 1838 einschließlich bis zum 31sten December 1838 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Ausloosungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Loosung, hat die unterzeichnete Schwerinsche Militair-Districts-Behörde die Ablieferungstage nach den in der Anlage II. zum Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 festgesetzten Orten hin, unter Beifügung der gesetzlichen Repartition der zur Militairpflicht zu stellenden brauchbaren Mannschaft, für jeden Ausloosungs-Bezirk in folgender Weise bestimmt:

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.				
	Combattanten.			Kriegsersatz.	Nicht-Combattanten.
	Dienstzeit		Summa.		
	7 Jahre.	6 Jahre.			
I. Doberan.					
Dahin haben abzuliefern:					
am 23sten September d. J.					
das Domanial-Amt Doberan . . .	7	20	27	2	2
das Domanial-Amt Buckow . . .	2	8	10	1	1
das ritterschaftliche Amt Buckow . .	4	13	17	1	1
die Stadt Bützow	2	6	8	1	1
am 24sten September d. J.					
das Domanial-Amt Bützow-Rühn .	4	12	16	1	1
die Stadt Neubuckow	1	2	3	—	—
die Stadt Kröpelin	1	3	4	—	—
II. Wismar.					
Dahin haben abzuliefern:					
am 26sten September d. J.					
das Domanial-Amt Sternberg-Warin	2	8	10	1	1
das Domanial-Amt Neukloster . . .	2	5	7	—	1
das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen	6	21	27	2	2
die Stadt Brüel	1	3	4	—	—
die Stadt Warin	1	2	3	—	—
am 27sten September d. J.					
das Domanial-Amt Grevesmühlen, incl. der Voigteien Plüschow und Rüting	4	11	15	1	1
das Domanial-Amt Poel	1	3	4	—	—
das ritterschaftliche Amt Sternberg .	1	3	4	—	—
die Stadt Wismar	7	21	28	2	2
Latus	46	141	187	12	13

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann. Combattanten. Dienstzeit 2 Jahre.	6 Jahre.	Summa.	Kriegsersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	46	141	187	12	13
am 28sten September d. J.					
das Domanial-Amt Mecklenburg-Redentin	3	9	12	1	1
das ritterschaftliche Amt Mecklenburg .	3	8	11	1	1
die Stadt Grevesmühlen	2	5	7	—	1
die Stadt Sternberg	1	4	5	—	—
III. Schwerin.					
Dahin haben abzuliefern:					
am 30sten September d. J.					
das Domanial-Amt Gadebusch . . .	1	5	6	—	—
das Domanial-Amt Rehna	1	4	5	—	—
das ritterschaftliche Amt Boizenburg .	1	2	3	—	—
die Stadt Schwerin	9	28	37	2	3
die Stadt Rehna	1	4	5	—	—
am 1sten October d. J.					
das Domanial-Amt Wittenburg . .	2	7	9	1	1
das Domanial-Amt Zarrentin . . .	2	5	7	—	1
das Domanial-Amt Schwerin . . .	7	22	29	2	2
das ritterschaftliche Amt Schwerin . .	3	10	13	1	1
die Stadt Crivitz	1	4	5	—	—
am 3ten October d. J.					
das Domanial-Amt Hagenow . . .	6	20	26	2	2
das Domanial-Amt Crivitz	3	10	13	1	1
das ritterschaftliche Amt Gadebusch .	2	7	9	1	1
die Stadt Boizenburg	2	5	7	1	1
die Stadt Hagenow	2	5	7	—	1
am 4ten October d. J.					
das Domanial-Amt Boizenburg . .	3	10	13	1	1
das ritterschaftliche Amt Wittenburg .	5	15	20	1	2
das ritterschaftliche Amt Crivitz . .	2	7	9	1	1
die Stadt Wittenburg	1	5	6	—	—
die Stadt Gadebusch	1	4	5	—	—
Latus	110	346	456	28	34

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.				
	Combattanten.			Kriegsersatz.	Nicht-Combattanten.
	Dienstzeit 7 Jahre.	Dienstzeit 6 Jahre.	Summa.		
Transport	110	346	456	28	34
IV. Ludwigslust.					
Dahin haben abzuliefern:					
am 6ten October d. J.					
der Flecken Ludwigslust	2	6	8	1	1
das Domanial-Amt Lübtheen . . .	1	5	6	—	1
das ritterschaftliche Amt Grabow . .	1	4	5	—	—
die Stadt Parchim	4	12	16	1	1
die Stadt Neustadt	1	3	4	—	—
am 7ten October d. J.					
das Domanial-Amt Neustadt . . .	5	17	22	1	2
das Domanial-Amt Dömitz . . .	3	10	13	1	1
das Domanial-Amt Lübz-Marnitz .	4	14	18	1	1
die Stadt Grabow	2	6	8	1	1
am 8ten October d. J.					
das Domanial-Amt Grabow-Eldena .	6	19	25	2	2
das ritterschaftliche Amt Lübz . . .	4	11	15	1	1
die Stadt Lübz	1	4	5	—	—
die Stadt Dömitz	1	3	4	—	—
Summa	145	460	605	37	45

Das Geschäft beginnt täglich um 9 Uhr Morgens.

Schwerin am 26sten Julius 1859.

Schwerinsche Militair-Districts-Behörde.

Graf v. Oeynhausen. Ed. Drews. Koch.

Anlage B.

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten Januar 1838 einschließlich bis zum 31sten December 1838 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Ausloosungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Loosung, hat die unterzeichnete Güstrowsche Militair-Districts-Behörde die Ablieferungstage nach den in der Anlage II. zum Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 festgesetzten Orten hin, unter Beifügung der gesetzlichen Repartition der zur Militairpflicht zu stellenden brauchbaren Mannschaft, für jeden Ausloosungs-Bezirk in folgender Weise bestimmt:

I. Waren.

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.				
	Combattanten.			Kriegsersatz.	Nicht-Combattanten.
	Dienstzeit 7 Jahre.	Dienstzeit 6 Jahre.	Summa.		
I. Waren.					
Dahin haben abzuliefern: am 29sten September d. J.					
die Stadt Waren	2	8	10	1	—
das Domanial-Amt Wredenhagen	1	4	5	1	1
das ritterschaftliche Amt Wredenhagen	3	8	11	1	1
die Stadt Penzlin	1	4	5	—	—
das ritterschaftliche Amt Plau	1	2	3	1	—
das Kloster-Amt Malchow	1	4	5	—	—
das ritterschaftliche Amt Neustadt	3	7	10	1	1
die Stadt Malchow	1	5	6	—	—
die Stadt Röbel	2	5	7	—	—
II. Malchin.					
Dahin haben abzuliefern: am 30sten September d. J.					
das ritterschaftliche Amt Stavenhagen	9	28	37	2	2
die Stadt Stavenhagen	1	4	5	—	—
das Domanial-Amt Stavenhagen	2	7	9	1	1
die Stadt Gnoien	2	4	6	—	—
die Stadt Malchin	2	7	9	—	1
am 1sten October d. J.					
das Domanial-Amt Dargun	4	13	17	1	2
die Stadt Neukalen	1	4	5	—	1
das ritterschaftliche Amt Neukalen	2	5	7	1	—
das ritterschaftliche Amt Gnoien	4	12	16	1	1
der Bezirk Ivenack	1	2	3	—	—
die Stadt Teterow	2	7	9	1	1
III. Güstrow.					
Dahin haben abzuliefern: am 4ten October d. J.					
die Stadt Güstrow	5	15	20	1	1
die Stadt Goldberg	1	4	5	—	—
die Stadt Plau	2	5	7	—	1
die Stadt Krakow	1	2	3	1	—
das ritterschaftliche Amt Goldberg	1	3	4	—	—
Latus	55	169	224	14	14

42

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.				
	Combattanten. Dienstzeit 7 Jahre.	6 Jahre.	Summa.	Kriegsersatz.	Nicht-Combattanten.
Transport	55	169	224	14	14
die Stadt Laage	1	3	4	—	1
das Domanial-Amt Güstrow	4	13	17	1	1
das Domanial-Amt Rossewitz	1	2	3	—	—
das Domanial-Amt Goldberg-Plau	3	9	12	1	1
das Kloster-Amt Dobbertin	3	8	11	1	1
am 5ten October d. J.					
das ritterschaftliche Amt Güstrow	6	21	27	2	2
das Domanial-Amt Schwaan	2	9	11	1	1
das ritterschaftliche Amt Schwaan	1	—	1	—	—
die Stadt Schwaan	1	4	5	—	1
IV. Rostock.					
Dahin haben abzuliefern: am 7ten October d. J.					
die Stadt Rostock	11	34	45	2	3
der Flecken Warnemünde	1	2	3	1	—
der Rostocker District	3	9	12	1	1
das Domanial-Amt Teutenwinkel	2	7	9	—	—
die Stadt Sülz	1	4	5	—	1
die Stadt Marlow	1	3	4	—	1
die Stadt Tessin	1	4	5	—	1
am 8ten October d. J.					
das Domanial-Amt Ribnitz	3	12	15	1	1
die Stadt Ribnitz	2	7	9	—	1
das Kloster-Amt Ribnitz	1	1	2	—	1
das ritterschaftliche Amt Ribnitz	2	8	10	1	1
Summa	105	329	434	26	33

Das Geschäft beginnt täglich um 8 Uhr Morgens.

Güstrow am 26sten Julius 1859.

Güstrowsche Militair-Districts-Behörde.

C. von Bülow. J. Klockmann. Langfeldt.

III. Abtheilung.

(1) Der Forst-Auditor Wilhelm Passow, bisher zu Testorf, ist zum Forstmeister und Forst-Inspectionsbeamten zu Ludwigslust,

der Stationsjäger Carl Schröder, bisher zu Raben-Steinfeld, zum Förster in Moidentin, Forst-Inspection Wismar,

der Hofjäger Friedrich Wilhelm Ketel hieselbst zum Förster in Testorf, und

der Stationsjäger Adolph Friedrich Heinrich Meyer zu Neu-Krenzlin, an die Stelle des pensionirten Försters Scheel, zum Förster in Picher Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 8ten Julius 1859.

---

(2) Der Premier-Lieutenant z. D. von Levetzow ist zum Steuer-Einnehmer und Zollberechner in Crivitz, und

der bisherige Postschreiber Reichardt in Wismar zum Steuer-Einnehmer und Zollberechner in Hagenow ernannt worden.

Schwerin am 16ten Julius 1859.

---

(3) Die Postschreiber Paeglow und Selkes sind zu Postsecretairen, und die Postaccessisten Walter und Walckhoff zu Postschreibern Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 22sten Julius 1859.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Second-Lieutenant von Behr des zweiten Bataillons den erbetenen Abschied in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 23sten Julius 1859.

---

(5) Nachdem der Otto Friedrich Joachim Heinrich Theodor von Lübbe durch Kauf von seinen Brüdern und bisherigen Miteigenthümern das Lehngut

Scharbow c. p. Bellevue, Amts Wittenburg, zum ausschließlichen Eigenthume erworben hat, ist derselbe als alleiniger Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin am 26sten Julius 1859.

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Canzlei-Auditor Helmuth von Oertzen hieselbst, nachdem derselbe in der mit ihm angestellten Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden ist, zum Canzlei-Assessor mit berathender Stimme bei der Justiz-Canzlei hieselbst zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 27sten Julius 1859.

(7) Dem an das Amt Schwerin versetzten Amts-Auditor Max Krüger, bisher zu Boizenburg, ist das votum in oeconomicis definitiv beigelegt worden.

Schwerin am 27sten Julius 1859.

(8) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Helmuth Friedrich von Oertzen wegen des von ihm durch Kauf zum ausschließlichen Eigenthume erworbenen Lehnguts Roggow c. p. Russow, Vorwerk und Antheil in Wakendorf, Amts Buckow, und

der Hermann Paul Wilhelm Adalbert, Carl Friedrich Wilhelm und Willy Bernhard Werner Achatz, Gebrüder von Schuckmann, wegen des, nach dem Ableben ihres Vaters, des General-Majors a. D. Wilhelm von Schuckmann, auf sie vererbten Lehnguts Mölln c. p. Buchholz, Amts Stavenhagen, am 22sten v. M., so wie

der Major a. D. Ernst Theodor Friedrich von Behr auf Lützow wegen des, nach dem Ableben des Hans von Behr, fideicommissarisch auf ihn verstammten, in den Aemtern Schwerin und Crivitz belegenen Allodial- und Fideicommißguts Görslow am 29sten v. M.

(Beilage zu No. 32 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1859.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 18⁵⁹/₆₀.

In der theologischen Facultät.

Ober-Consistorialrath, Professor Dr. Gustav Friedrich Wiggers, Senior der Universität, privatim: 1) Theologische Encyklopädie und Methodologie, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Geschichte der christlichen Dogmen, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr; öffentlich: 1) Katechetik, zweimal wöchentlich; 2) Im Seminar Leitung der katechetischen Uebungen in den festgesetzten Stunden.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, privatim: 1) Kirchengeschichte, Theil I, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Dogmatik, siebenmal wöchentlich, sechsmal von 10—11 Uhr und Sonnabends von 9—10 Uhr; öffentlich: Im Seminar Leitung der homiletischen Uebungen, Dienstags und Mittwochs von 2—3 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi, derzeitiger Decan, privatim: 1) Den Hebräerbrief, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Einleitung in das Neue Testament, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr; öffentlich: Theologische Uebungen, zweimal wöchentlich.

Professor Lic. Johannes Bachmann, privatim: 1) Einleitung in die kanonischen Schriften des Alten Testaments, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) Die Psalmen, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; öffentlich: Anfangsgründe der syrischen Sprache, verbunden mit Erklärung ausgewählter Lesestücke, zweimal wöchentlich.

In der juristischen Facultät.

Professor Dr. Friedrich Raspe: Gemeines und Mecklenburgisches Criminalrecht nach Heffter, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr und sechsmal von 11—12 Uhr.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Mejer: 1) Deutsches Staatsrecht, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) Gemeines Criminalrecht, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Professor Dr. Georg Wilhelm Wetzell, derzeitiger Decan: 1) Pandecten nach Puchta, sechsmal wöchentlich von 12—1½ Uhr und dreimal von 4—5½ Uhr; 2) Erbrecht nach Puchta, dreimal wöchentlich von 4—5½ Uhr.

Professor Dr. Hermann August Schwanert: 1) Institutionen des Römischen Rechts, sechsmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) Römische Rechtsgeschichte, sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Professor Dr. Victor von Meibom: 1) Lehnrecht, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Deutsches Privatrecht, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gädcke: 1) Encyklopädie; 2) Civilproceß; 3) Civilpracticum; 4) Examinatorien und Repetitorien.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Heinrich Spitta: 1) Specielle Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin für Aerzte und Rechtsgelehrte.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel: 1) Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen an Leichen, viermal wöchentlich; 2) Chirurgische Klinik, täglich.

Professor Dr. Hermann Stannius: 1) Encyklopädie und Methodologie der Medicin, zweimal wöchentlich; 2) Physiologie, sechsmal wöchentlich; 3) Mikroskopische Uebungen, zweimal wöchentlich.

Professor Dr. Carl Bergmann, derzeitiger Rector der Universität: 1) Anatomie, erster Theil; 2) Präparirübungen, mit Assistenz des Prosectors Gronau.

Professor Dr. Gustav Veit, derzeitiger Decan: 1) Frauenkrankheiten, zweimal wöchentlich; 2) Geburtshülfliche Klinik, viermal wöchentlich.

Medicinalrath, Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Pathologische Anatomie; 2) Specielle Pathologie und Therapie; 3) Medicinische Klinik.

Der außerordentliche Professor Dr. Theodor Ackermann: 1) Arzneimittellehre, viermal wöchentlich; 2) Ueber Harn und Auswurf, zweimal wöchentlich;

3) Ueber Ursprung und Bedeutung der Eigenwärme bei Gesunden und Kranken, einmal wöchentlich.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) Allgemeine Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin; 3) Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. August Classen: 1) Chirurgie, zweiter Theil, viermal wöchentlich; 2) Augenheilkunde, zweimal wöchentlich.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche, privatim: 1) Ueber das Gespenst des Plautus, viermal wöchentlich; 2) Ueber die Hecuba des Euripides, zweimal wöchentlich; öffentlich: 1) Ueber Pindar, zweimal wöchentlich; 2) Leitung des philologischen Seminars.

Professor Dr. Johann Röper, privatim: 1) Allgemeine Zoologie, verbunden mit Demonstrationen im zoologischen Museum, fünfmal wöchentlich; 2) Einleitung in das Studium der Kryptogamen, dreimal wöchentlich; öffentlich: Ueber einzelne natürliche Pflanzenfamilien, zweimal wöchentlich.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker: 1) Die Lehre vom Ackerbau und von der Viehzucht, fünfmal wöchentlich; 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre, fünfmal wöchentlich.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) Die Antigone des Sophokles, zweimal wöchentlich; 2) Die Idyllen des Theokrit, zweimal wöchentlich; 3) Die Elegien des Tibull, zweimal wöchentlich. Privatissime: Griechische Mythologie, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten, öffentlich: Populäre Astronomie, zweimal wöchentlich; privatim: 1) Differentialrechnung, viermal wöchentlich; 2) Mineralogie, viermal wöchentlich. Privatissima über beliebige Abschnitte der Mathematik oder Physik.

Professor Dr. Franz Schulze, derzeitiger Decan: 1) Organische Chemie, sechsmal wöchentlich; 2) Chemisches Practicum, achtmal wöchentlich; 3) privatissime: Bodenkunde und Düngerlehre, in Verbindung mit Uebungen in agronomischen Untersuchungen.

Professor Dr. Ervin Nasse: 1) Volkswirthschaftliche Statistik, fünfmal wöchentlich; 2) Nationalöconomie, fünfmal wöchentlich.

Professor Dr. Carl Bartsch: 1) Deutsche Litteraturgeschichte, viermal wöchentlich; 2) Gottfrieds von Straßburg Tristan und Isolde, zweimal wöchentlich; 3) Uebungen des deutsch-philologischen Seminars, viermal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, öffentlich: 1) Psychische Anthropologie, viermal wöchentlich; 2) Darstellung und Beurtheilung der philosophischen Lehren Kants und Fries's, dreimal wöchentlich; privatim: Metaphysik oder die philosophische Grundgesetzlehre des Wahren, Guten und Schönen, sechsmal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch: 1) Der Agricola des Tacitus, viermal wöchentlich; 2) Griechische Syntax, viermal wöchentlich; 3) Römische Literaturgeschichte, zweimal wöchentlich; 4) Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt ist durch Krankheit verhindert zu lesen.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Encyklopädie der Philosophie nach seinem System (Leipzig, 1856); 2) Die Elemente der practischen Philosophie, nach seinem System.

Dr. Julius Robert, privatim: 1) Practischer Cursus der französischen Sprache, viermal wöchentlich; 2) Vorbereitende Studien für den französischen Unterricht, zweimal wöchentlich; gratis: 3) Geschichte der französischen Literatur, zweimal wöchentlich; 4) Studien über Corneille, zweimal wöchentlich.

Academischer Musiklehrer Dr. Ferdinand von Roda: Liturgischer Gesang.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Ferien, von 12—1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2—4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Pedell L. W. C. Roloffen.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten October 1859.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Theologische Encyklopädie und Methodologie: Ober-Consistorialrath Wiggers, 5stündig.
Einleitung in die kanonischen Schriften des Alten Testaments: Prof. Lic. Bachmann, 5stündig.
Einleitung ins Neue Testament: Prof. Dr. Philippi, 5stündig.

Exegetische Theologie.

Altes Testament.

Erklärung der Psalmen: Prof. Bachmann, 5stündig.
Anfangsgründe der syrischen Grammatik mit Erklärung ausgewählter Lesestücke: Prof. Bachmann, 2stündig.

Neues Testament.

Erklärung des Hebräerbriefes: Prof. Philippi, 5stündig.
Exegetisches Conversatorium: derselbe, 2stündig.

Historische Theologie.

Erster Theil der Kirchengeschichte: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.
Geschichte der christlichen Dogmen: Ober-Consistorialrath Wiggers, 6stündig.

Systematische Theologie.

Dogmatik: Consistorialrath Krabbe, 7stündig.

Practische Theologie.

Katechetik: Ober-Consistorialrath Wiggers, 2stündig.
Katechetische Section des Seminars: derselbe, in den festgesetzten Stunden.
Homiletische Section des Seminars: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyklopädie der Jurisprudenz: Dr. Gädcke.
Institutionen des Römischen Rechts: Prof. Schwanert, 6stündig.
Römische Rechtsgeschichte: derselbe, 6stündig.
Pandecten: Prof. Wetzell, 12stündig.
Erbrecht: derselbe, 4½stündig.

Civilproceß: Dr. Gädcke.
Criminalrecht: Prof. Raspe, 11stündig.
Criminalrecht: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Deutsches Privatrecht: Prof. von Meibom, 5stündig.
Lehnrecht: derselbe, 5stündig.
Deutsches Staatsrecht: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Civilistisches Practicum: Dr. Gädcke.
Examinatorien und Repetitorien: derselbe.

Medicinische Wissenschaften.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Prof. Stannius, 2stündig.
Anatomie:
- Anatomie, 1ster Theil: Prof. Bergmann, 6stündig.
- Präparirübungen: derselbe.
- Pathologische Anatomie: Medicinalrath Thierfelder, 2stündig.

Physiologie:
- Physiologie: Prof. Stannius, 6stündig.
- Mikroskopische Uebungen: derselbe, 2stündig.

Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.
Semiotik:
- Ueber Ursprung und Bedeutung der Eigenwärme bei Gesunden und Kranken: Prof. Ackermann, 1stündig.
- Ueber Harn und Auswurf: derselbe, 2stündig.

Specielle Pathologie und Therapie:
- Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Spitta.
- Specielle Pathologie und Therapie: Medicinalrath Thierfelder, 4stündig.
- Frauenkrankheiten: Prof. Veit, 2stündig.
- Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.

Arzneimittellehre: Prof. Ackermann, 4stündig.
Chirurgie und Augenheilkunde:
- Chirurgie, 2ter Theil: Dr. Classen, 4stündig.
- Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen an Leichen: Obermedicinalrath Strempel, 4stündig.
- Augenheilkunde: Dr. Classen, 2stündig.

Gerichtliche Medicin:
- Gerichtliche Medicin: Obermedicinalrath Spitta.
  Hofmedicus Schröder.

Klinik:

Medicinische Klinik: Medicinalrath Thierfelder, 8stündig.
Chirurgische Klinik: Obermedicinalrath Strempel, 6stündig.
Geburtshülfliche Klinik: Prof. Veit, 4stündig.

Repetitorien und Examinatorien: Hofmedicus Schröder.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1) Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie nach seinem System (Leipzig, 1856): Dr. Weinholtz.
Die Elemente der practischen Philosophie nach seinem System: derselbe.
Psychische Anthropologie: Prof. Francke, 4stündig.
Darstellung und Beurtheilung der Lehren Kants und Fries's: derselbe, 3stündig.
Metaphysik oder die philosophische Grundgesetzlehre des Wahren, Guten und Schönen: derselbe, 6stündig.

2) Philologie.

a. Orientalische.

Syrische Grammatik, verbunden mit Erklärung ausgewählter Stücke: Prof. J. Bachmann, 2stündig.

b. Griechische und Römische.

Die Hecuba des Euripides: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Ueber Pindar: derselbe, 2stündig.
Die Antigone des Sophokles: Prof. L. Bachmann, 2stündig.
Die Idyllen des Theokrit: derselbe, 2stündig.
Griechische Mythologie: derselbe, 4stündig.
Griechische Syntax: Prof. Busch, 4stündig.
Das Lustspiel des Plautus „das Gespenst“: Prof. Fritzsche, 4stündig.
Den Agricola des Tacitus: Prof. Busch, 4stündig.
Römische Literaturgeschichte: derselbe, 2stündig.

c. Neuere.

Deutsche Literaturgeschichte: Prof. Bartsch, 4stündig.
Gottfrieds von Straßburg Tristan und Isolde: derselbe, 2stündig.
Etudes préparatoires à l'enseignement du Français: Dr. Robert, 2stündig.
Cours de littérature française: derselbe, 2stündig.
Etudes sur Corneille: derselbe, 2stündig.
Cours pratique de langue française: derselbe, 4stündig.

3) Mathematik.

Differentialrechnung: Prof. Karsten, 4stündig.
Populäre Astronomie: derselbe, 2stündig.
Privatissima über beliebige Abschnitte der Mathematik: derselbe.

4) Naturwissenschaften.

Mineralogie: Prof. Karsten, 4stündig.
Allgemeine Zoologie, verbunden mit Demonstrationen im zoologischen Museum: Prof. Röper, 5stündig.
Einleitung in das Studium der Kryptogamen: derselbe, 3stündig.
Ueber einzelne natürliche Pflanzenfamilien: derselbe, 2stündig.
Organische Chemie: Prof. Schulze, 6stündig.
Privatissima über beliebige Abschnitte der Physik: Prof. Karsten.

5) Staats- und Cameralwissenschaften.

Volkswirthschaftliche Statistik: Prof. Nasse, 5stündig.
Nationalöconomie: derselbe, 5stündig.

6) Landwirthschaft.

Die Lehre vom Ackerbau und von der Viehzucht: Prof. Becker, 5stündig.
Die landwirthschaftliche Betriebslehre: derselbe, 5stündig.
Bodenkunde und Düngerlehre, in Verbindung mit agronomischen Untersuchungen: Prof. Schulze.

7) Kunst.

Liturgischer Gesang, für die Mitglieder des homiletisch-katechetischen Seminars: Dr. von Roda.

8) Practische Uebungen.

Das philologische Seminar leitet Prof. Fritzsche.
Die Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft leitet Prof. Busch.
Die Uebungen des deutsch-philologischen Seminars leitet Prof. Bartsch, 4stündig.
Das chemische Practicum leitet Prof. Schulze, 8stündig.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. August 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium findet sich durch die in mehreren Gegenden des Landes herrschende Cholera-Epidemie veranlaßt, das Nachstehende anzuordnen:

I. Die auf die Cholera bezüglichen Publicate vom 24sten August, 6ten und 10ten September 1850 — Regierungs-Blatt S. 186, 189, 193 — sind auch während der gegenwärtigen Cholera-Epidemie zu befolgen und werden daher beziehungsweise die Apotheker, Gutsobrigkeiten und Aerzte auf dieselben hierdurch besonders hingewiesen.

II. Nach Maaßgabe der Verordnung vom 19ten September 1811 sind die Leichen der an der Cholera Verstorbenen:

1) nach hergestellter unzweifelhafter Gewißheit des wirklich erfolgten Todes, thunlichst bald, spätestens am dritten Tage nach dem Ableben;

2) mittelst stillen Begräbnisses, daher ohne Trauergeläute, Gesang und Gefolge, auch ohne Ausstellung und Trauergelag, thunlichst zur Abendzeit oder in der Frühe des Morgens, zur Erde zu bestatten.

Insbesondere ist, wegen der erfahrungsmäßig naheliegenden Gefahr der Ansteckung durch die Ausdünstung solcher Leichen, keinerlei Gefolge bei der Bestattung solcher Leichen zuzulassen.

III. An denjenigen Orten, an welchen sich kein Kirchhof befindet, soll es für die Dauer der gegenwärtigen Cholera-Epidemie, bei eintretender größerer Sterblichkeit — zur Vermeidung des Leichentransports nach den zuständigen Kirchhöfen und deren Ueberfüllung mit solchen Leichen — gestattet sein, die Leichen der daselbst an der Cholera Verstorbenen an einem anderen geeigneten, von der Ortsobrigkeit zu bestimmenden, von dem competirenden Prediger zu weihenden Platze zur Erde zu bestatten.

Nicht minder ist es gestattet, daß sich mehrere benachbarte Orte derselben Parochie zu einer solchen gemeinsamen Begräbnißstätte vereinigen.

IV. Während der Dauer der Cholera-Epidemie ist jeder Transport der Leiche eines an der Cholera Verstorbenen in eine andere Parochie als die des Sterbeortes untersagt. Nach dem Erlöschen der Epidemie ist der Transport solcher Leichen in eine andere Parochie nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums, unter den von demselben vorzuschreibenden Vorsichtsmaaßregeln, erlaubt.

V. Wo die Cholera ausbricht oder ausgebrochen ist, hat die Ortsobrigkeit unverzüglich ein besonderes Local zu der Aufnahme der Leichen der an der Cholera Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung — Leichenhaus, Leichenkammer — einzurichten und dafür zu sorgen, daß jene Leichen, alsbald nach dem Ableben, aus den Sterbehäusern entfernt und in jenes Local gebracht werden.

Kann eine solche Leiche in dem Sterbehause nicht in einem besonderen Locale völlig isolirt bis zu ihrer Bestattung untergebracht werden, so ist die bezeichnete Entfernung derselben aus dem Sterbehause selbst wider den Willen der Hinterbliebenen auszuführen.

Schwerin am 11ten August 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Der Steuer-Einnehmer und Zollberechner Premier-Lieutenant z. D. von Levetzow zu Crivitz und der Steuer-Einnehmer und Zollberechner Reichardt zu Hagenow sind auch zu Postmeistern resp. in Crivitz und Hagenow ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 2ten August 1859.

(2) Der Kaufmann Franz August Hirsch zu Boston ist anstatt des verstorbenen Consuls Möring wiederum zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 9ten August 1859.

---

(3) Der frühere Kammerlakai Heinrich Kolbow hieselbst ist zum Caffeeschenk Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 10ten August 1859.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Friedrich Joachim Andreas Bobsien auf Pustohl den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Horst, Amts Buckow, am 29sten v. M. abgeleistet.

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. August 1859.

Inhalt.

Durch die heute früh 1 Uhr erfolgte glückliche Entbindung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin **Auguste** von einem gesunden Prinzen ist das Großherzogliche Haus in große Freude versetzt worden, und wird dies für das ganze Land erfreuliche Ereigniß hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 13ten August 1859.

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 19. August 1859.

Inhalt.

Durch das gestern Abend 10 Uhr zu Doberan erfolgte Ableben des gestern früh gebornen Prinzen, welcher in der bald nach der Geburt an ihm vollzogenen heiligen Taufe die Namen **Alexander Theodor Georg Friedrich Heinrich** erhalten hat, ist die ganze Großherzogliche Familie in die tiefste Trauer versetzt worden.

Schwerin am 14ten August 1859.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag des Großherzoglichen Gerichts zu Ludwigslust wird der in den Kalendern auf Donnerstag, den 25sten August, angesetzte dortige Pferdemarkt hiemit abgekündigt und wird dieser

dritte abgabenfreie Pferdemarkt zu Ludwigslust erst acht Tage später, Donnerstag, den 1sten September,

stattfinden.

Schwerin am 18ten August 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
v. Scheve.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, die sämmtlichen Ortsobrigkeiten daran zu erinnern, daß sie, nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften — Verordnung vom 23sten Julius 1813, vom 20sten Junius 1816, Patent-Verordnung vom 21sten Julius 1821 wegen Versorgung der Armen §. 6 d., §. 13, Verordnung vom 17ten December 1830 —:

1) erkrankte Personen überhaupt nur dann an ihren Heimathsort transportiren zu lassen befugt sind, wenn deren Gesundheitszustand dies erlaubt; daß ihnen dieses aber

2) gar nicht gestattet ist bei Erkrankungen an hitzigen ansteckenden Krankheiten, welche an dem Heimathsorte noch nicht zum Ausbruche gekommen sind.

Vielmehr haben sie in solchen Fällen nur die Erkrankten der Heimathsbehörde zur späteren Wahrnehmung der verlegten Kosten anzuzeigen.

Alles Vorstehende ist auch auf die an der Cholera Erkrankten anzuwenden.

Schwerin am 17ten August 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Alle Ortsobrigkeiten werden hierdurch aufgefordert, an denjenigen Orten, in welchen die Cholera zum Ausbruche gekommen ist oder in deren näherer Nachbarschaft dieselbe besteht, bis zu dem gänzlichen Erlöschen der Seuche, keine

Tanzvergnügungen in den öffentlichen Localen, keine Erntebiere und dergleichen leicht zur Unmäßigkeit veranlassende Vergnügungen zu gestatten.

Schwerin am 18ten August 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Dem von dem Rentier August Heinrich Rabel zu Neu-Pannekow arrogirten Gutsbesitzer Johann Joachim Christian Leferenz auf Neu-Pannekow ist es gestattet worden, fortan den Familiennamen „Rabel" zu führen.

Schwerin am 2ten August 1859.

---

(2) Der Thierarzt Ludwig Ferdinand Niebuhr aus Ratzeburg ist, auf Grund des von ihm vorgelegten Prüfungsattestes, zur Ausübung der Thierarzneikunst für die Dauer seiner Ansässigkeit in Goldberg befähigt erklärt worden.

Schwerin am 8ten August 1859.

---

(3) Der Advocat Bauermeister aus Rostock ist zum Auditor ohne Votum beim Amte Grabow-Eldena ernannt worden.

Schwerin am 12ten August 1859.

---

(4) Der Stationsjäger Baerens zu Warlow ist zum Förster in Sandhof ernannt worden.

Schwerin am 13ten August 1859.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 5ten d. M. den Lehneid abgeleistet:

der Hauptmann a. D. Helmuth Otto Gotthard von Raven wegen des von ihm angekauften Lehnguts Starkow, Amts Gnoien, und

der Carl Friedrich Theodor von Raven wegen des von ihm angekauften Lehnguts Thelkow, Amts Gnoien.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 27. August 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Den Beamten zu Ribnitz ist es auf ihren Antrag gestattet worden, zur Unterstützung der, durch die am 10ten d. M. erfolgte Einäscherung von 10 Bauergehöften und 42 Büdnerhäusern zu Dierhagen betroffenen dortigen Einwohner durch die Behörden Beiträge im Lande sammeln zu lassen.

Schwerin am 17ten August 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

v. Nettelbladt.

(2) Der Vieh- und Pferdemarkt zu Dassow wird fortan nicht weiter am Dienstag, sondern schon am Montag der Woche, in welche Simonis Judä-Tag (der 28ste October) fällt, im laufenden Jahre also nicht, wie die Kalender angeben, am 25sten October, sondern

Montag, am 24sten October,

gehalten werden.

Schwerin am 18ten August 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

v. Scheve.

---

(3) Da die Cholera-Epidemie sich immer weiter im Lande verbreitet, so wird nunmehr auch das Publicandum vom 24sten August 1850, Regierungsblatt S. 185, erneuert, und werden alle Ortsobrigkeiten der Städte und Flecken auf dasselbe hingewiesen.

Schwerin am 25sten August 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,

des Innern. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Scheve. v. Schröter.

---

(4) Alle Ortsobrigkeiten werden hierdurch angewiesen, während der Dauer der gegenwärtigen Cholera-Epidemie, auch an den Orten, wo die Krankheit noch nicht zum Ausbruch gekommen ist, den öffentlichen Verkauf von unreifem Obst und Pflaumen nicht zu gestatten, auch das Erstere betreffenden Falles sofort zu confisciren.

Schwerin am 25sten August 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Der Oberförster Hennemann zu Schelfwerder ist, auf sein Ansuchen, zu Johannis d. J. mit Pension in den Ruhestand gesetzt und die erledigte Försterstelle dem Oberjäger Regenstein Allerhöchst wieder verliehen worden.

Schwerin am 12ten August 1859.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant Oldenburg des 4ten Bataillons, wegen constatirter Invalidität, den erbetenen Abschied mit Pension in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 15ten August 1859.

---

(3) Der Kammer-Ingenieur Peltz zu Güstrow ist zu Johannis d. J. als Kammer-Commissair in der Kammer-Registratur zur Beaufsichtigung des Charten-Depots, Revision der Ingenieur-Rechnungen und Uebernahme specieller Ingenieur-Arbeiten angestellt worden.

Schwerin am 20sten August 1859.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 1. September 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag des Magistrats zu Stavenhagen ist es genehmigt, daß der diesjährige, auf Freitag, den 7ten October, fallende Herbst-Jahrmarkt schon einige Tage früher, und zwar:

der Vieh- und Pferdemarkt am Montag, den 3ten October,
der Krammarkt am Dienstag, den 4ten October,

gehalten werde.

Schwerin am 23sten August 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
v. Scheve.

(2) Der diesjährige

auf den 20sten k. M. September fallende Jahrmarkt zu Ruest, Kloster-Amts Dobbertin,

wird auf Antrag der Klosterbehörde, da die Dorfschaft Ruest von der Abhaltung des Markts die Verschleppung der Cholera in die dortige, bisher von der Epidemie noch verschonte Gegend besorgt, hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 24sten August 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

v. Scheve.

---

(3) Um zu verhüten, daß die Locale, in welchen die Leichen der an der Cholera Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung aufbewahrt werden, desgleichen die Gräber selbst, nicht wieder zu Infections-Stätten werden, empfiehlt es sich, die gedachten Leichen nach hergestellter Gewißheit des eingetretenen Ablebens, desgleichen die betreffenden Gräber nach erfolgter Beisetzung, sofort mit Chlorkalk zu besprengen.

Die Ortsobrigkeiten werden daher hierdurch aufgefordert, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Schwerin am 29sten August 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Dem Chirurgus Friedrich Christian Johann Hesse in Doberan ist der Charakter als Hof-Chirurgus Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 22sten August 1859.

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 3. September 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Der auf den 14ten kommenden Monats September anstehende Herbst-Jahrmarkt zu Ludwigslust wird auf Antrag des dortigen Gerichts bis auf Weiteres hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 30sten August 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Aus Veranlassung der zur Zeit an einzelnen Orten im hiesigen Lande verbreiteten Cholera-Epidemie vernothwendigt es sich, daß auch die Orts- und Ausloosungs-Bezirks-Behörden sowohl bei dem Act der Messung als demnächst bei der Ausloosung selbst mit möglichster Vorsicht verfahren, damit nicht bei diesen Gelegenheiten die Ansteckung und Weiterverbreitung der Krankheit befördert werde.

Indem daher die sämmtlichen Orts- und Ausloosungs-Bezirks-Behörden hierdurch im Allgemeinen zu angemessener Vorsicht aufgefordert werden, wird denselben insbesondere hiedurch zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die militairpflichtige Mannschaft solcher Orte, welche von der Cholera-Epidemie befallen sind, von der übrigen Mannschaft desselben Ausloosungs-Bezirks separirt zur Messung und demnächst zur Ausloosung herangezogen werde. Das Geschäft der Messung, so wie dasjenige der Ausloosung ist daher, wenn in einem Bezirke von der Cholera inficirte Ortschaften sich finden, in verschiedenen Abschnitten vorzunehmen, so daß einmal die Mannschaft aus den inficirten Ortschaften für sich an dazu geeigneten Orten zur Messung und Ausloosung gelangt, die Mannschaft der übrigen nicht inficirten Orte aber (welche zweckmäßig zuerst zu loosen haben wird) zu anderer Zeit und jedenfalls an einem nicht inficirten Orte gemessen und ausgeloos't wird. Jedoch ist auch in solchen Fällen einer separirten Messung und Ausloosung das ganze Geschäft der Ausloosung innerhalb desselben Bezirkes als ein zusammenhängender Act zu behandeln und sind demgemäß den später zur Loosung Gelangenden nur die von den früher geloos't habenden zurückgelassenen Loose zur Ziehung vorzulegen.

Zugleich werden sämmtliche bei der Ausführung des Recrutirungsgeschäftes betheiligten Behörden ermächtigt und befehligt, allen Excessen der jungen Mannschaft, welche erfahrungsgemäß dem Gesundheitszustande leicht nachtheilig werden können, mit größter Strenge auf polizeilichem Wege entgegen zu wirken, insbesondere die von der Ausloosung resp. Ablieferung zurückkehrenden Mannschaften anzuhalten, daß sie ohne unnöthigen Aufenthalt an ihren Heimathsort zurückkehren.

Schwerin am 1sten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Auf Ansuchen des Magistrats zu Kröpelin wird, da die dortige bisher von der Cholera verschonte Stadt besorgt, durch die Abhaltung des auf den 7ten d. M. anstehenden Herbst-Jahrmarkts der Verbreitung der Epidemie Vorschub zu leisten, dieser Jahrmarkt hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 1sten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. September 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Da wegen der über einen beträchtlichen Theil der Ortschaften des Landes verbreiteten Cholera-Epidemie die von den dadurch vernothwendigten Maaßregeln stark in Anspruch genommenen Kräfte vieler Behörden anscheinend nicht ausreichen werden, die bevorstehende Militair-Recrutirung mit der gebotenen Vorsicht überall schon jetzt zur Ausführung zu bringen, so wird nach Allerhöchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hierdurch bestimmt, daß die diesjährige Recruten-Aushebung zum Bundes-Contingent zu der bereits angekündigten Zeit nicht stattfinden, sondern auf vier Wochen hinausgesetzt sein soll.

Die nähere Bestimmung der Tage, an welchen die Recruten-Ablieferung hiernach stattzufinden hat, wird durch die Militair-Districts-Behörden bekannt gemacht werden, doch ist es unerläßlich, daß die Haupt-Ablieferung an das Militair nach Maaßgabe der Verordnung vom 19ten Februar d. J. mit dem 8ten November beendigt wird, und haben daher die Ausloosungs-Behörden Vorkehr zu treffen, daß jedenfalls bis zu dem für sie bestimmten Ablieferungstage

die Ausloosung vollständig beschafft wird. Eine weitere Hinaussetzung ist allen Umständen nach unthunlich.

Für den unverhofften Fall, daß auch zu dieser spätern Zeit die Cholera-Epidemie an einzelnen Orten noch nicht erloschen sein sollte, wird hinsichtlich der dortigen Loosungspflichtigen genau nach Vorschrift des Publicandums vom 1sten d. M. zu verfahren sein, und wird zugleich zur Entfernung vorgetragener Zweifel und Bedenken in Bezug auf letzteres Nachstehendes festgesetzt:

1) Da sich, wenn die Ausloosung in einem Ausloosungs-Bezirke in verschiedenen Abschnitten vorgenommen werden muß, die Zahl der bei derselben Anwesenden oder gesetzlich Vertretenen nicht im Voraus bestimmen läßt, so werden in solchem Falle in die Loosungs-Urne so viele Loose hineinzulegen sein, als in der ersten Loosungs-Abtheilung wirklich anwesend und in der oder den weitern Abtheilungen nach den Loosungs-Listen als anwesend erwartet werden müssen. Etwa nach der Loosung auf diese Weise übrigbleibende Nummern sind als bei der Zählung ausfallend zu behandeln.
2) Die Beurtheilung, welche Orte in Bezug auf die Ausloosung als noch von der Cholera ergriffen zu halten sind, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Ausloosungs-Behörden überlassen.
3) Die Bestimmung des Ortes, woselbst Loosungspflichtige aus von der Cholera ergriffenen Orten sich zur Ausloosung zu stellen haben, steht ebenfalls den Ausloosungs-Behörden zu. Absperrungen gegen die Zulassung der Loosungspflichtigen würden, da sie nach den bestehenden Gesetzen durchaus unzulässig sind, auf desfallsige Anzeige sofort inhibirt werden und der nachdrücklichsten Beahndung unterliegen müssen.

Schwerin am 8ten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Der auf den 12ten und 13ten d. M. September anstehende Viehmarkt und Krammarkt zu Röbel wird auf begründet befundenes Ansuchen des dortigen Magistrats hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 3ten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Bei dem noch immer nicht befriedigenden Gesundheitszustande in mehreren der Orte, deren Bewohner die Jahrmärkte auf Poel regelmäßig als Verkäufer zu besuchen pflegen, ist auf Antrag des Amts Poel zu Wismar die einstweilige Aussetzung des

auf Mittwoch, den 21sten dieses Monats September,

anstehenden Kram-, Vieh- und Pferdemarkts zu Kirchdorf auf Poel genehmigt. Derselbe wird daher hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 6ten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(4) Da die Cholera-Epidemie noch immer ihren Fortgang hat, so findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, nach Maaßgabe der gemachten Erfahrungen, noch auf das Nachfolgende hinzuweisen.

I. Es ist an allen Orten auf die Erhaltung einer gesunden Luft Bedacht zu nehmen. In den Städten und Flecken ist daher für die Reinigung und Reinhaltung der Straßen und öffentlichen Plätze, insbesondere der Rinnsteine, von allem Unrath und für die schleunige Entfernung aller Anhäufungen von Dünger und anderen eine schädliche Ausdünstung veranlassenden Gegenständen aus dem Orte zu sorgen.

II. Der Ausbruch der Cholera und deren weitere Verbreitung dürfen nicht verheimlicht, sondern müssen der Oeffentlichkeit überlassen werden, damit Jedermann sich darnach richten und die entsprechende Vorsicht üben kann.

III. Die Ortsbehörden haben den Vertrieb der choleraschädlichen Nahrungsmittel und Getränke, insbesondere des saueren Bieres, sorgfältig zu verhindern und dieserhalb die Biervorräthe der Brauer, der Gastwirthe, Krüge und Schenklocale fleißig zu visitiren.

IV. Alle Erkrankungen und Sterbefälle müssen der Ortsobrigkeit oder deren Vertreter sofort angezeigt werden, damit den Umständen nach unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zur Hülfe und Pflege oder zur Aufnahme in das Krankenhaus, demnächst zur Entfernung der Leichen aus den Sterbehäusern getroffen werden können.

In den Städten, Flecken und Dörfern ist eine bestimmte Person, die stets zur Stelle sein muß, mit der Entgegennahme dieser Anmeldungen zu beauftragen.

V. Wo irgend thunlich, auch auf dem Lande, ist ein besonderes Local zur Aufnahme und Verpflegung solcher Erkrankter einzurichten, welche entweder keine andere oder keine geeignete Verpflegungsstätte haben, daher auch insbesondere

solcher, die in ihren Wohnungen wegen zu engen Zusammenlebens mit anderen Gesunden oder Erkrankten, wegen Mangels eines sonst geeigneten Locals, an Betten und dergl. nicht belassen werden können.

Zugleich ist vorzüglich zu verhüten, daß nicht etwa Gesunde mit Kranken in demselben Bette liegen oder sich der von Erkrankten oder Gestorbenen benutzten Betten vor deren erfolgten Desinficirung bedienen.

VI. In den Krankenzimmern ist möglichst für die Erhaltung reiner Luft zu sorgen. In dieser Hinsicht ist es von der größten Wichtigkeit, daß die Excremente der Kranken sofort an einen Ort entfernt werden, von wo aus sie nicht mehr schaden können. Dieselben dürfen daher nicht etwa einfach auf den Hof, oder eine Dungstätte, oder gar auf die Straße gethan werden, sondern es ist für sie, in Ermangelung einer anderen Vorrichtung, an einem geeigneten Orte eine Grube zu graben, in welcher sie sofort mit Erde bedeckt werden.

Die Latrinen und alle sonstigen derartigen Stätten sind von Zeit zu Zeit mit Chlorkalk zu belegen.

VII. Die Locale, in welchen Cholerakranke sich befunden oder gestorben sind, auch deren Fußböden, die betreffenden Betten, Kleider und Geschirre sind unverzüglich sorgfältig zu reinigen und, nach ärztlicher Anweisung, beziehungsweise mit Chlorkalk, Chlor-Auflösungen und Dämpfen, Eisenvitriol zu desinficiren.

VIII. Der sofortige Transport der Leichen aus den Sterbehäusern in die Leichenlocale nach hergestellter Gewißheit des Todes empfiehlt sich unter allen Umständen und ist daher thunlichst zu erwirken. Unerläßlich ist derselbe aber, wo die Leiche nicht bis zu ihrer Bestattung in solcher Entfernung von den Wohn- und sonstigen Verkehrslocalen des Hauses völlig isolirt aufbewahrt werden kann, daß ihre Ausdünstung keinerlei Gefahr besorgen läßt.

Der Transport ist in dazu bereit zu haltenden Särgen — nicht in Tragkörben — zu beschaffen.

Die Leichen, deren sonst übliche Reinigung und Einkleidung zu unterlassen, sind in den Kleidern, in welchen sie verstorben, zu bestatten.

Alle Ortsobrigkeiten und Aerzte werden hierdurch aufgefordert, sich der Ausführung und Ueberwachung der vorstehenden Anweisungen mit allem Nachdrucke zu unterziehen.

Schwerin am 7ten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung
für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. September 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Da bei Ausführung der Verordnung vom 30sten August 1858, betreffend die Controle des Gewichts der Frachtladungen Zwecks Erhebung des Chausseegeldes, Zweifel entstanden sind, wie es in solchen Fällen zu halten sei, wenn Ab- oder Zuladungen unterwegs an Orten stattfinden, woselbst keine Passirschein-Expedition ist, so wird hierdurch Nachstehendes bestimmt:

Befindet sich an dem Orte der Zu- oder Abladung keine Passirschein-Expedition, so hat der Frachtführer die geschehene Zu- oder Abladung bei der nächsten Passirschein-Expedition, welche er auf seinem Wege zum Bestimmungsorte der Ladung berührt, auf seiner Frachtkarte ab- oder zuschreiben zu lassen, und wenn er zuvor eine Chausseegeld-Hebestelle zu passiren hat, dem Einnehmer die geschehene Ab- oder Zuladung anzuzeigen, welcher die ihm gemachte Angabe auf der Rückseite der Frachtkarte kurz zu notiren hat.

Berührt der Frachtführer bis zum Endpunkte der Reise nach geschehener Ab- und Zuladung keine Passirschein-Expedition weiter und befindet sich eine solche auch am Bestimmungsorte nicht, so genügt in diesem Falle bei der vorschriftsmäßigen Abgabe der Frachtkarte auf der zuletzt berührten Chausseegeld-Hebestelle die vorbezeichnete Bemerkung des Chausseegeld-Einnehmers über den Betrag der Ab- oder Zuladung zur Richtigstellung der Frachtkarte für die seit jener Hebestelle passirte Chausseestrecke.

Schwerin am 5ten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Die von den Beamten zu Doberan beantragte einstweilige Aussetzung des bevorstehenden dortigen Herbst-Jahrmarkts ist genehmigt. Es wird daher der auf

Dienstag, den 27sten d. M., anstehende Kram- und Viehmarkt zu Doberan

hiermit abgekündigt.

Schwerin am 8ten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Auf Ansuchen des Magistrats zu Malchin ist die einstweilige Aussetzung des dortigen Herbst-Vieh- und Krammarkts genehmigt. Es wird demnach dieser, auf den 4ten und 5ten k. M. October anstehende Jahrmarkt hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 14ten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(4) Der von dem Major a. D. v. Bülow auf Kaarz errichteten v. Bülowschen geistlichen Stiftung zu Kaarz sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich verliehen worden.

Schwerin am 30sten August 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

(5) 1) Da die Ortsobrigkeiten es vielfach unterlassen haben, den zuständigen Kreisphysicus von dem erfolgten Ausbruche der Cholera sofort in Kenntniß zu setzen, so werden alle Ortsobrigkeiten hierdurch angewiesen, dieser ihrer Verpflichtung, nach Maaßgabe der Medicinal-Ordnung Cap. 2, §. 4, pünktlich nachzukommen.

Zugleich werden die Kreisphysiker an ihre Pflicht erinnert, solche Anzeigen unverzüglich zu der Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums zu bringen.

2) Als das wirksamste Mittel zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Cholera an einem Orte hat sich die sofortige Absperrung der Häuser, der Gehöfte u. s. w., in welchen dieselbe zum Ausbruche kommt, bewährt. Die Ortsobrigkeiten werden daher aufgefordert, dieses Mittel überall in dem Umfange zur Ausführung zu bringen, als sich, nach der Ausbreitung, welche die Krankheit an einem Orte gewinnt, diese Absperrung — die den Umständen nach auch auf ganze Straßen und Bezirke eines Ortes angewendet werden kann — als ausführbar erzeigt, und dieselbe im Einzelnen so lange fortzusetzen, als es nach ärztlichem Erachten rathsam.

Schwerin am 14ten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Förster und Berechner des Schelfwerder Forstes, Wilhelm Regenstein, zum Oberjäger zu ernennen.

Schwerin am 30sten August 1859.

---

(2) Der Advocat Albert Hermes zu Rostock ist zum Auditor ohne Votum bei dem Amte Toitenwinkel zu Rostock ernannt worden.

Schwerin am 31sten August 1859.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Ober-Inspector Ehlers zu Dreibergen, auf seinen Antrag, zu Michaelis d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Schwerin am 5ten September 1859.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben heute den Chevalier Henri Bosch in feierlicher Audienz zu empfangen und aus seinen Händen ein Schreiben Sr. Majestät des Königs der Belgier entgegenzunehmen geruht, wodurch derselbe in der Eigenschaft eines Königlich Belgischen Ministerresidenten am Großherzoglichen Hofe beglaubigt worden ist.

Schwerin am 7ten September 1859.

---

(5) Der Kaufmann Carl Lander in Taganrog ist zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 7ten September 1859.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ober-Inspector Ehlers zu Dreibergen den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin am 8ten September 1859.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Dr. Paul Wilhelm Ludwig Helmuth Christian Bade den Lehneid wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Ludwig Bade auf Mentin, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Griebow, Amts Grabow, am 12ten d. M. abgeleistet.

Es wird gebeten, die Beiträge zum ersten Theile des Staats-Kalenders für das Jahr 1860 vor dem Ablauf des Monats November, die zum zweiten Theile aber spätestens vor dem Ende des Monats October an den Unterzeichneten, und die Berichte über die Veränderungen in den Domanial-Aemtern in den ersten acht Tagen nach Michaelis d. J. an das hohe Großherzogliche Ministerium des Innern einzusenden.

Schwerin am 12ten September 1859.

P. F. R. Faull.

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 21. September 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Statuten der Todtenlade der Einlieger zu Muchow, Amts Neustadt, mit Einschluß der Bestimmung:

> Die aus der Casse für die betreffenden Leichen fälligen Summen dürfen weder von Gerichts- noch Verwaltungs-Behörden, also auch nicht im Interesse der Armencasse, mit Arrest belegt und eingezogen werden,

unterm heutigen Datum Allerhöchst genehmigt und bestätigt worden sind, wird solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Schwerin am 9ten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,

des Innern.	der Justiz.
J. v. Oertzen.	v. Schröter.

(2) Auf Ansuchen der Behörde ist die einstweilige Aussetzung des auf den 6ten kommenden Monats October anstehenden Jahrmarkts zu Klütz genehmigt. Es wird derselbe daher vorläufig hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 16ten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

(3) Vom 1sten October d. J. einschließlich an soll die Fußpost zwischen Marnitz und Parchim in folgender veränderter Weise coursiren:

Aus Marnitz: täglich, außer Sonntag, Morgens 8 Uhr,
in Parchim: — Vormittags 11 Uhr.
Aus Parchim: täglich, außer Sonntag, Nachmittags 1 Uhr,
in Marnitz: — Nachmittags 4 Uhr.

Schwerin am 14ten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

(4) Im Verfolg des vom hohen Großherzoglichen Ministerium des Innern unterm 8ten d. M. erlassenen Publicandums — wonach die diesjährige Recruten-Aushebung zum Bundes-Contingent zu der bereits angekündigten Zeit nicht stattfinden, sondern auf vier Wochen hinausgesetzt sein soll — werden von den unterzeichneten Militair-Districts-Behörden nunmehr die Ablieferungstage für die, nach der bereits unterm 26sten Julius d. J. bekannt gemachten gesetzlichen Repartition zur Militairpflicht zu stellende brauchbare Mannschaft für jeden Ausloosungs-Bezirk in folgender Weise bestimmt:

A. Aus dem Schwerinschen Haupt-District.

I. Doberan.

Dahin haben abzuliefern:

am 21sten October d. J.:

das Domanial-Amt Doberan,
das Domanial-Amt Buckow,
das ritterschaftliche Amt Buckow,
die Stadt Bützow;

am 22sten October d. J.:
das Domanial-Amt Bützow-Rühn,
die Stadt Neubuckow,
die Stadt Kröpelin.

II. Wismar.

Dahin haben abzuliefern:

am 24sten October d. J.:
das Domanial-Amt Sternberg-Warin,
das Domanial-Amt Neukloster,
das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen,
die Stadt Brüel,
die Stadt Warin;

am 25sten October d. J.:
das Domanial-Amt Grevesmühlen, incl. der Voigteien Plüschow und Rüting,
das Domanial-Amt Poel,
das ritterschaftliche Amt Sternberg,
die Stadt Wismar;

am 26sten October d. J.:
das Domanial-Amt Mecklenburg-Redentin,
das ritterschaftliche Amt Mecklenburg,
die Stadt Grevesmühlen,
die Stadt Sternberg.

III. Schwerin.

Dahin haben abzuliefern:

am 28sten October d. J.:
das Domanial-Amt Gadebusch,
das Domanial-Amt Rehna,
das ritterschaftliche Amt Boizenburg,
die Stadt Schwerin,
die Stadt Rehna;

am 29sten October d. J.:
das Domanial-Amt Wittenburg,
das Domanial-Amt Zarrentin,
das Domanial-Amt Schwerin,
das ritterschaftliche Amt Schwerin,
die Stadt Crivitz;

am 31sten October d. J.:
das Domanial-Amt Hagenow,
das Domanial-Amt Crivitz,
das ritterschaftliche Amt Gadebusch,
die Stadt Boizenburg,
die Stadt Hagenow;

am 1sten November d. J.:
das Domanial-Amt Boizenburg,
das ritterschaftliche Amt Wittenburg,
das ritterschaftliche Amt Crivitz,
die Stadt Wittenburg,
die Stadt Gadebusch.

IV. Ludwigslust.

Dahin haben abzuliefern:

am 3ten November d. J.:
der Flecken Ludwigslust,
das Domanial-Amt Lübtheen,
das ritterschaftliche Amt Grabow,
die Stadt Parchim,
die Stadt Neustadt;

am 4ten November d. J.:
das Domanial-Amt Neustadt,
das Domanial-Amt Dömitz,
das Domanial-Amt Lübz-Marnitz,
die Stadt Grabow;

am 5ten November d. J.:
das Domanial-Amt Grabow-Eldena,
das ritterschaftliche Amt Lübz,
die Stadt Lübz,
die Stadt Dömitz.

B. Aus dem Güstrowschen Haupt-District.

I. Waren.

Dahin haben abzuliefern:

am 29sten October d. J.:
die Stadt Waren,
das Domanial-Amt Wredenhagen,

das

das ritterschaftliche Amt Wredenhagen,
die Stadt Penzlin,
das ritterschaftliche Amt Plau,
das Kloster-Amt Malchow,
das ritterschaftliche Amt Neustadt,
die Stadt Malchow,
die Stadt Röbel.

II. Malchin.

Dahin haben abzuliefern:

am 31sten October d. J.:
das ritterschaftliche Amt Stavenhagen,
die Stadt Stavenhagen,
das Domanial-Amt Stavenhagen,
die Stadt Gnoien,
die Stadt Malchin;

am 1sten November d. J.:
das Domanial-Amt Dargun,
die Stadt Neukalen,
das ritterschaftliche Amt Neukalen,
das ritterschaftliche Amt Gnoien,
der Bezirk Ivenack,
die Stadt Teterow.

III. Güstrow.

Dahin haben abzuliefern:

am 3ten November d. J.:
die Stadt Güstrow,
die Stadt Goldberg,
die Stadt Plau,
die Stadt Krackow,
das ritterschaftliche Amt Goldberg,
die Stadt Laage,
das Domanial-Amt Güstrow,
das Domanial-Amt Rossewitz,
das Domanial-Amt Goldberg-Plau,
das Kloster-Amt Dobbertin;

am 4ten November d. J.:
das ritterschaftliche Amt Güstrow,
das Domanial-Amt Schwaan,

das ritterschaftliche Amt Schwaan,
die Stadt Schwaan.

IV. Rostock.

Dahin haben abzuliefern:

am 7ten November d. J.:

die Stadt Rostock,
der Flecken Warnemünde,
der Rostocker Distriet,
das Domanial-Amt Teutenwinkel,
die Stadt Sülz,
die Stadt Marlow,
die Stadt Tessin;

am 8ten November d. J.:

das Domanial-Amt Ribnitz,
die Stadt Ribnitz,
das Kloster-Amt Ribnitz,
das ritterschaftliche Amt Ribnitz.

Indem im Uebrigen auf das gemeinsame Recrutirungs-Publicandum vom 26sten Julius d. J. und, hinsichtlich der aus jedem einzelnen Ausloosungs-Bezirk zu stellenden Zahl der Recruten, auf die Anlagen A. und B. zu demselben (Regierungs-Blatt No. 32) verwiesen wird, wird den Orts- und Ausloosungs-Behörden die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, sowie eventualiter die Befolgung der in dem Publicandum des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8ten d. M. gegebenen Bestimmungen hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht.

Schwerin und Güstrow am 16ten September 1859.

Militair-Districts-Behörden
des Schwerinschen | des Güstrowschen
Haupt-Districts.

Graf v. Oeynhausen. Ed. Drevês. Koch. E. v. Bülow. J. Klockmann. Langfeldt.

III. Abtheilung.

(1) Der Hülfsprediger Dettmann zu Gülze ist, nach erfolgter Emeritirung des Pastors Voß zu Kieth, am 11ten Sonntage nach Trinitatis, den 4ten d. M., durch Stimmenmehrheit zum Prediger daselbst erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 10ten September 1859.

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. September 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die neu erbaute Chaussee von Parchim nach Crivitz von der Chaussee- und Flußbau-Verwaltungs-Commission übernommen worden, wird dieselbe nunmehr dem Verkehre übergeben und das Chausseegeld auf derselben für eine Strecke von drei Meilen nach dem bestehenden allgemeinen Tarife erhoben werden.

Schwerin am 19ten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Auf Antrag der Magistrate zu Parchim und zu Stavenhagen ist die vorläufige Aussetzung der nahe bevorstehenden dortigen Herbst-Jahrmärkte genehmigt. Es wird demnach sowohl

der auf den 27sten d. M. September angezeigte Jahrmarkt auf der Altstadt zu Parchim, mit Tags vorher stattfindendem Viehmarkte,

als

der auf den 3ten resp. 4ten October durch Publicandum vom 23sten August d. J. verlegte Vieh- und Pferdemarkt und Krammarkt zu Stavenhagen

hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 20sten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

---

(3) Die

auf den 4ten k. M. October zu Gadebusch

und

auf den 5ten k. M. October zu Besitz, Amts Boizenburg,

fallenden Jahrmärkte werden, da auf Antrag der Behörden die Aussetzung derselben genehmigt ist, hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 22sten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

---

(4) Zur Verhinderung der möglichen Einschleppung der Cholera in die Irren-Heilanstalt Sachsenberg findet das unterzeichnete Ministerium in Folge mehrerer Vorkommenheiten sich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen:

1) daß für die Dauer der gegenwärtigen Cholera-Epidemie aus Orten, in welchen die Cholera zum Ausbruche gekommen ist, keine Geisteskranken, auch nicht die aus der Anstalt beurlaubten, in dieselbe aufgenommen werden können;

2) daß, wenn, ungeachtet der vorstehenden Verfügung, solche Kranken beziehungsweise Beurlaubten der Anstalt zugeschickt werden sollten, dieselben nicht angenommen, sondern auf Kosten der Absender sofort dahin werden zurückdirigirt werden, woher sie geschickt worden.

Schwerin am 21sten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung
für Medicinal=Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Bei der für die Dauer der Badesaison in Betrieb gesetzten Telegraphen-Station zu Heiligendamm wird der Dienst

am 5ten October d. J.

wieder geschlossen.

Schwerin am 20sten September 1859.

Großherzogliche Telegraphen=Direction.

E. Meyer.

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. October 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Auch die Herbst-Jahrmärkte

zu Elbena am 4ten k. M. October,
zu Penzlin am 6ten k. M. October, und
zu Grabow am 7ten k M. October

werden, auf genehmigten Antrag der betreffenden Behörden, hierdurch ausgesetzt.

Schwerin am 27sten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) 1) Die ärztliche Unterscheidung zwischen asiatischer Cholera, europäischer Cholera, Cholerine, Brechruhr, setzt der Durchführung der auf die Cholera-Epidemie bezüglichen Vorschriften und Anordnungen große Hindernisse entgegen und hat bereits die nachtheiligsten Folgen gehabt. Nicht allein äußern sich die Aerzte häufig unbestimmt über die specielle Beschaffenheit der Krankheit, sondern mehrere Aerzte thun, nach ihren verschiedenen Richtungen und nach sonstigen differenten Motiven, nicht selten entgegengesetzte Aussprüche über die Beschaffenheit desselben Krankheitsfalles und hindern auf solche Weise die Anwendung von Maaßregeln, durch deren rechtzeitige Anwendung große Nachtheile hätten abgewendet werden können.

Zur Verhinderung der Letzteren werden daher alle Ortsobrigkeiten hierdurch angewiesen, die auf die Cholera bezüglichen Vorschriften und Anordnungen in Zweifelsfällen auf jene sämmtlichen Krankheitserscheinungen anzuwenden.

2) Die Bestimmung Nr. 2 des Publicats vom 14ten d. M. wegen der Absperrung der Häuser, der Gehöfte u. s. w., in welchen die Cholera zum Ausbruche gekommen ist, muß mit den übrigen auf die Krankheit bezüglichen Vorschriften und Anordnungen in die dem Zwecke entsprechendste Verbindung gebracht werden.

Läßt sich daher durch Aufnahme des Erkrankten in ein Krankenhaus Hülfe schaffen, so bedarf es der Absperrung nur bis zu der erfolgten Desinfection, beziehungsweise bis dahin, daß die übrigen Bewohner des Hauses u. s. w. nicht mehr als verdächtig zu betrachten.

Läßt sich durch Entfernung der übrigen Bewohner aus dem Hause u. s. w. und anderweitige gesicherte Unterbringung derselben helfen, so bedarf es der Absperrung nur bis zu erfolgter Desinfection nach dem Ableben oder der eingetretenen Genesung des Erkrankten.

Eine Absperrung der gesammten Bewohner des Hauses u. s. w. in demselben auf längere Zeit ist daher nur zutreffend, wenn dieselbe nicht auf dem einen oder anderen der bezeichneten Wege verhindert oder modificirt werden kann.

3) Da die Frage von der Möglichkeit einer genügend isolirten Aufbewahrung der Cholera-Leichen in den Sterbehäusern bis zu ihrer Bestattung häufig großen Schwierigkeiten und Hindernissen unterliegt, so werden die Ortsobrigkeiten hierdurch ermächtigt, in allen ihnen geeignet erscheinenden Fällen die Cholera-Leichen binnen drei Stunden nach hergestellter Gewißheit des wirklich eingetretenen Todes in das Leichenhaus abführen zu lassen.

Schwerin am 30sten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

(3) Vom 1sten October d. J. an nimmt die Grevesmühlen-Klützer Personenpost folgenden veränderten Gang:

Aus Grevesmühlen: Sonntag, Dienstag, Freitag Nachmittags 3 Uhr 30 Minuten,
aus Klütz: Montag, Mittwoch, Sonnabend Vormittags 9 Uhr 45 Minuten.

Ankunft am Bestimmungsorte:

bei guten Wegen nach $1\frac{1}{2}$ Stunden,
bei schlechten Wegen nach 2 Stunden.

Schwerin am 23sten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Postcommissair Schlosser bei der Central-Post-Casse, den Postcommissair Frese beim Ober-Postamte zu Güstrow, den Postsecretair v. Rantzau beim Ober-Postamte zu Wismar, und den Postsecretair Gammius beim Ober-Postamte zu Hamburg, zu Ober-Postsecretairen, und den Postsecretair Schmidt beim Ober-Postamte zu Schwerin, zum Postcommissair zu ernennen und zu befördern.

Schwerin am 14ten September 1859.

---

(2) Der Pastor Tapp in Vellahn ist unter dem 8ten v. M., an die Stelle des verstorbenen Präpositus Hast in Hagenow, wiederum zum Präpositus des Hagenower Cirkels ernannt worden.

Schwerin am 20sten September 1859.

---

(3) Der Amtsverwalter Timm zu Boizenburg ist an das Amt Ribnitz versetzt worden.

Schwerin am 21sten September 1859.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Major a. D. Wilhelm Eduard Burchard von Bülow den Lehneid wegen der von ihm durch Tausch acquirirten, in den Aemtern Stavenhagen und Güstrow belegenen Lehngüter Bülow und Tessenow am 19ten v. M. abgeleistet.

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. October 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Der auf Freitag, den 7ten k. M. October, anstehende Herbst-Jahrmarkt zu Brüel wird, da das Gesuch des dortigen Magistrats um einstweilige Aussetzung desselben begründet gefunden und genehmigt ist, hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 30sten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Dem begründet befundenen Ansuchen des Magistrats zu Waren gemäß wird der

auf Dienstag und Mittwoch, den 11ten und 12ten kommenden Monats October, angesetzte Vieh- und Pferde- und Krammarkt zu Waren

hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 30sten September 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Die politische Verbindung, deren Gründung unter dem Namen eines nationalen Vereins zur Anstrebung der einheitlichen und freiheitlichen Gestaltung Deutschlands im September d. J. in Frankfurt a. M. von Angehörigen verschiedener deutscher Staaten versucht worden ist, erscheint, wenn auch zur Zeit ohne Bedeutung, doch bei weiterer Ausbreitung als ein solcher Verein, dessen Wirksamkeit die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands so wie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten mit ernsten Gefahren bedroht.

Da dem Vernehmen nach auch einige Mecklenburger an dieser Verbindung sich betheiligt haben, so findet das unterzeichnete Ministerium, nach Maaßgabe der Verordnung vom 27sten Januar 1851 und in Beihalt des unter dem 20sten September 1836 (vergl. Officielles Wochenblatt von 1836, Stück 35) publicirten Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung, sich veranlaßt, nicht bloß die Theilnahme an dem gedachten Vereine, so wie an allen, auch den im Auslande gegründeten, politischen Verbindungen, welche eine unberufene Agitation gegen die bestehende Bundesverfassung bezwecken, den hiesigen Landes-Angehörigen, wie hiemit geschieht, zu untersagen, sondern auch diejenigen, die sich durch den scheinbar patriotischen Zweck zum Anschluß an ein derartiges Treiben versucht fühlen möchten, vor den gesetzlichen Folgen ihrer Handlungen zu warnen.

Schwerin am 1sten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(4) Die in Braunschweig bei C. A. Schwetschke und Sohn (M. Bruhn) erschienene Druckschrift

„Ein Weg zum Frieden. Oeffentliche Ansprache an die christliche Gemeinde der Stadt Rostock. Von M. Baumgarten,"

wird wegen ihres, den Vorschriften der §§. 18 und 23 der Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse vom 4ten März 1856 zuwider laufenden Inhalts hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbotes ist mit 10 Thalern Courant für jedes eingebrachte, so wie für jedes innerhalb Landes umgesetzte oder verbreitete Exemplar, eventuell mit entsprechender Gefängnißstrafe zu beahnden.

Schwerin am 3ten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(5) Die während der gegenwärtigen Cholera-Epidemie gemachten Erfahrungen haben es von Neuem bestätigt, daß die Cholera-Diarrhoe von der ausgebildeten Cholera nur dem Grade nach verschieden ist. Dieselbe verdient daher, zumal als Vorläuferin der Letzteren, die sorgfältigste medicinalpolizeiliche Beachtung. Namentlich sind die Excremente der an ihr Leidenden nicht minder ansteckend als die Excremente der an der ausgebildeten Cholera Erkrankten und vollkommen dazu geeignet, die Letztere hervorzubringen, zu verbreiten und zu verschleppen.

Dieselben sind daher, sowohl hinsichtlich ihrer Entfernung und Desinficirung, wie hinsichtlich der Desinficirung der von ihnen ergriffenen Gegenstände, Latrinen, Geschirre, Wäsche, Kleider, Betten u. s. w., derselben medicinalpolizeilichen Behandlung — Verordnung vom 7ten September d. J., Nr. VI. VII. — zu unterwerfen, wie die eigentlichen Cholera-Excremente.

Schwerin am 3ten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Der Advocat Grohmann hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 27sten September 1859.

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. October 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Der, durch das Publicandum vom 14ten Mai d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vereinbarung zwischen der Mehrzahl der am Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Julius 1851, betreffend die wechselseitige Uebernahme Auszuweisender, Theil nehmenden deutschen Regierungen über einen einstweiligen gegenseitigen Verzicht auf die im §. 11 dieses Vertrags begründete Erstattung der Hälfte der Durchtransportkosten, sind inzwischen

die Königlich Würtembergische Regierung und die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung

ebenfalls beigetreten. Gesammte Landesbehörden werden demnach hierdurch angewiesen, sich rücksichtlich der Kosten-Liquidationen für solche Durchtransporte auch

den Königlich Würtembergischen und den Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Behörden gegenüber nach der gedachten Vereinbarung zu richten.

Schwerin am 3ten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

---

(2) Auf genehmigten Antrag der Magistrate zu Crivitz und zu Malchow werden die

auf Dienstag, den 11ten d. M. October, fallenden Herbst-Jahrmärkte zu Crivitz und zu Malchow

hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 5ten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

---

(3) Nachstehende Jahrmärkte:

am 11ten und 12ten d. M. October Krammarkt zu Schwaan,
am 12ten d. M. October Krammarkt zu Hagenow,
am 18ten d. M. October Krammarkt zu Grevesmühlen, Vieh- und Pferdemarkt zu Hagenow, Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Neubuckow,
am 19ten d. M. October Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Bellahn,

werden, da auf Ansuchen der Ortsobrigkeiten die einstweilige Aussetzung derselben genehmigt ist, hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 7ten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem ehemaligen Domanialpächter B. C. F. Dabel zu Cammin den Charakter eines Oeconomieraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 27sten September 1859.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Präpositus Karsten zu Vilz zum Kirchenrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten October 1859.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Second-Lieutenant von Bülow I. des Dragoner-Regiments den erbetenen Abschied mit der Erlaubniß, auch fernerhin die Regiments-Uniform mit den vorschriftsmäßigen Inactivitäts-Abzeichen tragen zu dürfen, in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 1sten October 1859.

(4) Der Candidat der Theologie Reisner in Cammin bei Laage ist zum eilften Lehrer am hiesigen Gymnasium Fridericianum ernannt worden.

Schwerin am 1sten October 1859.

(5) Der bisherige Collaborator Carl Westerwyck am Gymnasium zu Parchim ist unterm 27sten v. M. zum Instructor der Hochfürstlichen Kinder Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 3ten October 1859.

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. October 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog Allerhöchst beschlossen haben, den diesjährigen in Sternberg abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 16ten November d. J. eröffnen zu lassen, haben Allerhöchstdieselben zu dem Zwecke das nachstehende Landtags-Ausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin am 11ten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen: daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Sternberg halten und denselben am

sechszehnten November d. J. eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen: daß ihr Abends vorher, nämlich am 15ten November, euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hiebei gefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollet.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich andern Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 11ten October 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Capita proponenda.

I. Die ordinaire Landes-Contribution.
II. Die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.
III. Verbesserungen im Steuer- und Zollwesen.
IV. Weitere Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsmittel im bürgerlichen und fiscalischen Processe.

---

(2) Die Jahrmärkte:

zu Laage am 18ten d. M. Krammarkt und Tags vorher Viehmarkt, und

zu Sternberg am 18ten d. M. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt,

werden auf Antrag der Magistrate hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 10ten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Auf Antrag des Magistrats zu Malchin ist es genehmigt, daß der einstweilen ausgesetzte dortige Herbst-Jahrmarkt

am Dienstag, den 25sten d. M. October, und Tags zuvor Vieh- und Pferdemarkt,

abgehalten werde.

Schwerin am 10ten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(4) Der

auf den 25sten und 26sten d. M. October fallende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt auf der Neustadt Schwerin

wird, da auf Ansuchen des Magistrats zu Schwerin die einstweilige Aussetzung desselben genehmigt ist, hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 13ten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(5) Mit Bezug auf das Publicandum vom 30sten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 2 d. J.) werden nachstehend die inzwischen im Zeitungswesen ferner vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	β	Bemerkungen.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Allgemeine Kirchenzeitung (ohne das theologische Literaturblatt)	1	Darmstadt	5	36	
Badensche Central-Verordnungsblatt .		Carlsruhe	—	18	
Deutsche Botschafter (der)	1	Berlin	4	36	

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	β	Bemerkungen.
Handwerker-Zeitung: Vereint vorwärts	1	Berlin	1	2	v. 1. Sept. bis ult. Dec. c.
Niederrheinische Musikzeitung f. Künstler und Kunstfreunde	1	Cöln	4	32	
Presse	6	Wien	11	20	
Preußisches Volksblatt und Neues Preuß. Sonntagsblatt	6	Berlin	4	32	
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Blätter für deutsche Dichtung	eingegangen				
Fremdenblatt	6	Wien	14	—	
Handelsblatt	2	Hamburg	6	—	
Literarische und kritische Blätter	eingegangen				
Ostdeutsche Post	6	Wien	14	—	
Pharmaceutische Zeitung (Berliner)	eingegangen				
2) In französischer Sprache.					
Commerce Belge	7	Brüssel	15	44	pr. Preußen
Commerce Belge	7	Brüssel	15	8	pr. Hamburg
Journal de Francfort	7	Frankfurt a. M.	12	28	
Siècle	7	Paris	24	12	

Schwerin am 11ten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Das durch Versetzung des Amtsverwalters Timm von Boizenburg daselbst erledigte Elbzollrichter-Amt ist dem Amtsverwalter Giffenig in Boizenburg wieder verliehen worden.

Schwerin am 3ten October 1859.

(2) Nach erfolgter Emeritirung des Pastors Koch zu Lübtheen ist der Seminarlehrer, Pastor Kliefoth, bisher in Ludwigslust, am 14ten Sonntage nach Trinitatis, den 25sten v. M., durch Stimmenmehrheit zum Pastor in Lübtheen erwählt und sofort in sein neues Amt introducirt.

Schwerin am 3ten October 1859.

---

(3) Den Architekten Julius Studemund zu Bützow, Ludwig Ahrens zu Parchim und August Rathsagg hieselbst ist der Charakter als Bau-Conducteur resp. am 19ten, 20sten und 21sten September d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 5ten October 1859.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Bürgermeister und Stadtrichter Lis zu Sülze, auf seinen Antrag, mit Michaelis d. J. in den Ruhestand zu versetzen, und den bisherigen Amtsverwalter Zickermann zu Ribnitz wiederum zum Bürgermeister und Stadtrichter in Sülze zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 7ten October 1859.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Gutsbesitzer Johann Christian Friedrich Wilhelm Mohrmann auf Bansow wegen des von ihm angekauften Lehnguts Lüdershagen, Amts Güstrow, und

der Carl August Albert Friedrich Wilhelm von Meyenn wegen des von ihm angekauften Lehnguts Alt-Sührkow, Amts Neukalen, am 30sten v. M.,

der Kammerjunker Friedrich von der Lühe wegen des von ihm angekauften Lehnguts Meierstorf, Amts Grabow, am 1sten d. M., und

der Pächter Johann Friedrich Franz Bosselmann zu Kaltenhof wegen des von ihm angekauften Allodialguts Solzow, Amts Wredenhagen, am 7ten d. M.

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 20. October 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Der auf Mittwoch, den 26sten d. M., anstehende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Zarrentin wird, auf genehmigten Antrag der Behörde, hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 15ten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Wenn in Folge der auf motivirtes Ansuchen verschiedener Obrigkeiten verfügten Abkündigungen der Herbst-Jahrmärkte von Seiten vieler Gewerbetreibenden und Handwerker das Bedürfniß einer nachträglichen Abhaltung dieser Märkte in Anregung gebracht worden ist, auch sich allmälig die Besorgniß der etwa durch

die Märkte beförderten Verschleppung der Cholera immer mehr zu vermindern scheint; so werden nunmehr sämmtliche Obrigkeiten des Landes, auf deren Ansuchen bisher eine Abkündigung resp. Aussetzung der Herbst-Jahrmärkte stattgefunden hat, aufgefordert, auf die nachträgliche Abhaltung dieser Märkte Bedacht zu nehmen, und, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Gründe der Aussetzung nicht mehr bestehen, binnen 14 Tagen mit desfallsigen Anträgen hervorzugehen, damit von Seiten des unterzeichneten Ministeriums, zur Vermeidung von Collisionen, die Reihenfolge der einzelnen Märkte, übrigens in thunlichster Berücksichtigung der etwa in Beziehung auf die Zeit geäußerten Wünsche, festgesetzt und tempestive zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden kann.

Schwerin am 17ten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Nachdem die von dem wailand Kaufmann M. J. Moritz in Röbel errichtete Stiftung für Arme die landesherrliche Bestätigung erhalten, wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Magistrat zu Röbel die Verwaltung dieser Stiftung in den Statuten derselben übertragen worden ist und daß derselbe sich zur Uebernahme dieser Administration bereit erklärt hat.

Schwerin am 10ten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Dem Kaufmann J. F Wienandt in Doberan ist der Charakter als Hoflieferant Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 13ten October 1859.

---

(2) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Heinrich Wilhelm Moritz Witte den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Klein-Varchow, Amts Neustadt, am 14ten d. M. abgeleistet.

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 25. October 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den vom Amte Warin und Neukloster vorgetragenen Wunsch der Ortschaft Neukloster der dortige, auf Donnerstag, den 27sten d. M., fallende Herbst-Jahrmarkt bis auf Weiteres ausgesetzt worden ist.

Schwerin am 19ten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Auf Antrag der Behörden ist es genehmigt, daß die einstweilen abgekündigten Herbst-Jahrmärkte zu Laage und zu Crivitz jetzt nachträglich und zwar

zu Laage am 28sten d. M. October Krammarkt und Tags zuvor, am 27sten, wie gewöhnlich Vieh- und Pferdemarkt,

zu Crivitz am 4ten k. M. November Kram-, Vieh- und Pferdemarkt,

abgehalten werden und daß

der nach den Kalendern auf den 25sten d. M. October anstehende Herbst-Jahrmarkt zu Bützow bis zum 8ten k. M. November hinausgesetzt und erst an letzterem Tage

gehalten werden möge.

Schwerin am 19ten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Der

auf Dienstag, den 1sten k. M. November, fallende Krammarkt zu Röbel mit vorgängigem Vieh- und Pferdemarkt am Montag, den 31sten October,

wird, da auf wiederholtes Ansuchen des dortigen Magistrats die einstweilige Aussetzung desselben genehmigt ist, hierdurch abgekündigt.

Schwerin am 24sten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Küster und Organisten L. Cordes zu Alt-Kalen zum Cantor zu ernennen.

Schwerin am 11ten October 1859.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Dr. Floerke zu Grabow den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin am 18ten October 1859.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kreis-Physicus, Sanitätsrath Dr. Bartsch in Warin, dem Kreis-Physicus, Sanitätsrath Dr. Wendt in Parchim und dem interimistischen Kreis-Physicus, Oberstabsarzt Dr. Stahl hieselbst den Charakter eines Medicinalrathes zu verleihen geruht.

Schwerin am 18ten October 1859.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kreis-Physicus Dr. Schliemann zu Ribnitz und dem Doctor der Medicin Johannes in Gnoien den Charakter eines Sanitätsrathes zu verleihen geruht.

Schwerin am 18ten October 1859.

---

(5) Nach anderweitiger Versetzung der Zoll-Expedienten Post-Accessisten von Wrisberg und Jaeppelt sind die Post-Accessisten Kühm und Strömer mit der Verwaltung der Zoll-Expeditionen resp. auf den Bahnhöfen zu Kleinen und Brahlsdorf wiederum beauftragt worden.

Schwerin am 18ten October 1859.

---

(6) Der Auditor beim Amte Toitenwinkel Albert Hermes ist, auf sein Ansuchen, aus seiner dienstlichen Stellung entlassen worden.

Schwerin am 18ten October 1859.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Otto Erbrecht wegen des von ihm durch Tausch acquirirten Lehnguts Kaarz, Amts Sternberg, am 14ten d. M., und

die Ehefrau des Gutsbesitzers Schröder-Richter auf Schwessin, Henriette Friederike Christiane, geb. Richter, wegen des auf sie vererbten Allodialguts Klein-Dratow, Amts Neustadt, am 21sten d. M.

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. October 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die im Bau vollendete Chaussee von der Recknitz-Brücke jenseits Marlow bis zur Sülz-Oberhöfer Chaussee gegenwärtig in landesherrliche Verwaltung übernommen ist, wird diese Marlow-Reppeliner Chaussee dem Verkehr eröffnet und bei Benutzung derselben das Chausseegeld, in Grundlage des gesetzlich bestehenden Tarifs, für eine Meile auf der Hebestelle zu Reppelin erhoben werden.

Schwerin am 17ten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Die Wiederansetzung nachstehender einstweilen abgekündigter Jahrmärkte:

1) zu Kröpelin, Kram-, Vieh- und Pferdemarkt, und
2) zu Malchow, Kram-, Vieh- und Pferdemarkt,

auf Mittwoch, den 2. f. M., November,

3) zu Waren, Krammarkt, mit Viehmarkt am voraufgehenden Tage,
4) zu Grevesmühlen, Krammarkt,

auf Donnerstag, den 3ten November,

5) zu Hagenow, Kram-, Vieh- und Pferdemarkt,

auf Mittwoch, den 9ten November,

6) zu Neubuckow, Kram-, Vieh- und Pferdemarkt,
7) zu Gadebusch, Krammarkt mit gewöhnlicher 2½tägiger Dauer,

auf Donnerstag, den 10ten November,

8) zu Doberan, Kram-, Vieh- und Pferdemarkt,

auf Mittwoch, den 23sten November,

ist auf Antrag der Behörden genehmigt und wird daher hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 27sten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Nachdem die Cholera-Epidemie als erloschen zu betrachten, werden die Ortsobrigkeiten hierdurch ermächtigt, die während derselben nach Maaßgabe der Verordnung vom 18ten August d. J. eingestellten Tanzvergnügungen in den öffentlichen Localen und die Erntebiere wieder eintreten zu lassen. Es bleibt jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen derselben überlassen, nach örtlichen Rücksichten der Vorsicht hiermit noch anzustehen.

Schwerin am 27sten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Hülfsprediger Schrönn zu Kieth ist zum Prediger am Untersuchungsgefängniß in Bützow Allerhöchst ernannt und am 16ten Sonntage nach Trinitatis, den 9ten d. M., in dies sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 19ten October 1859.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Bürgermeister- und Stadtrichterstelle in Grevesmühlen dem Bürgermeister und Stadtrichter Dr. Beselin, bisher zu Rehna, wieder zu verleihen geruht.

Schwerin am 22sten October 1859.

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, an die Stelle des anderweitig beförderten Bürgermeisters und Stadtrichters Dr. Beselin, den Amtsverwalter Heinrich Lange hieselbst wiederum zum Bürgermeister und Stadtrichter in Rehna zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 22sten October 1859.

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den bisherigen Bürgermeister und Stadtrichter Witt zu Grevesmühlen zum Ober-Inspector der Strafanstalt Dreibergen zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 26sten October 1859.

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Doctor der Medicin Joh. Friedr. Ludw. Kues zu Laage den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 26sten October 1859.

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Wilhelm Paetow den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Alt-Pannekow, Amts Gnoien, am 21sten d. M. abgeleistet.

№ 50.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. November 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Im Verfolg des Publicandums vom 27sten v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wiederansetzung der weiteren einstweilen abgekündigten Jahrmärkte:

1) zu Brüel, Kram-, Vieh- und Pferdemarkt,

auf Mittwoch, den 9. d. M., November,

2) zu Neukloster, Kram-, Vieh- und Pferdemarkt,
3) zu Penzlin, Krammarkt, mit Viehmarkt am voraufgehenden Tage,

auf Freitag, den 11ten November,

4) auf der Neustadt Schwerin, Krammarkt, mit Vieh- und Pferdemarkt am ersten Tage,

auf Dienstag und Mittwoch, den 15ten und 16ten November,

5) zu Klütz, Krammarkt,
6) zu Schwaan, Krammarkt,

auf Donnerstag und Freitag, den 17ten und 18ten November, den Anträgen der Behörden entsprechend ebenfalls genehmigt ist.

Schwerin am 1sten November 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Brandt.

---

(2) Unter den Schafen zu Stavenhagen sind, nach Anzeige des dortigen Magistrats vom 28sten v. M., die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 1sten November 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
v. Schröter.

---

(3) Mit Bezug auf das Publicandum vom 31sten Januar 1842 (Offic. Wochenblatt No. 5 von 1842) wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Packete, welche in die Staaten des deutschen Zollvereins versandt werden sollen, mit unvollständigen Declarationen zur Post eingeliefert werden, oder letztere ganz fehlen, für die betreffenden Sendungen stets der höchste Zollsatz von 110 Thlrn. pro Centner erhoben wird. Namentlich ist auch bei der Versendung von getragenen Kleidungsstücken zu beachten, daß, wenn dieselben zum eigenen Gebrauch des Empfängers bestimmt sind, dies stets in den Declarationen auszudrücken ist, damit dieselben für die allgemeine Eingangssteuer von 15 Sgr. pro Centner zugelassen und nicht dem höchsten Steuersatze unterworfen werden.

Schwerin am 31sten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Wunsch und Antrag des Geheimen Kammerraths Brandes hieselbst geruht, demselben zu Michaelis d. J. die erledigte Stelle eines ersten Beamten zu Warin zu verleihen.

Schwerin am 21sten October 1859.

(2) Der bisherige Lakai Kraack ist zum Hausaufseher in Doberan Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 25sten October 1859.

(3) Dem Glockengießer C. Illies in Waren ist der Charakter als Hof-Glockengießer, und

dem Töpfermeister J. C. Bielefeldt in Rostock der Charakter als Hof-Töpfer verliehen worden.

Schwerin am 26sten October 1859.

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant von Uslar des Dragoner-Regiments den erbetenen Abschied mit der Erlaubniß, auch fernerhin die Regiments-Uniform mit den vorschriftsmäßigen Inactivitäts-Abzeichen tragen zu dürfen, in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 28sten October 1859.

(5) Der Ingenieur-Lehrling Carl Darjes aus Rethwisch ist, nach stattgehabter Prüfung, zum Kammer-Ingenieur-Gehülfen angenommen worden.

Schwerin am 28sten October 1859.

(6) Der Adolph Maria Ludwig von Engel ist, nach stattgehabter Auseinandersetzung mit seinem Bruder und bisherigen Miteigenthümer Carl August Wilhelm Ulrich von Engel, alleiniger Eigenthümer des Allodialguts Breesen, Amts Stavenhagen, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 1sten November 1859.

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. November 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

zu Röbel am Dienstage, den 15. d. M., November, Krammarkt, und wie gewöhnlich Tags vorher Vieh- und Pferdemarkt,

auf genehmigtes Ansuchen des dortigen Magistrats, statt des unterm 24. v. M. einstweilen abgekündigten Herbstjahrmarkts, gehalten werden soll.

Schwerin am 5ten November 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Brandt.

(2) In Verfolg der unterm 26sten October 1857 publicirten Verordnung, betreffend die Insinuation gerichtlicher Erlasse durch die Postanstalten, ist rücksichtlich des Wechselverkehrs zwischen den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, nach getroffener Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Regierungen, eine weitere Instruction an die Postbeamten erlassen worden, welche vom 1sten November d. J. an in Wirksamkeit treten wird und mit dem Bemerken, daß im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz Gleiches verfügt worden ist, zur Nachachtung der Gerichte und aller, die es angeht, nachstehend öffentlich bekannt gemacht wird.

Schwerin am 31sten October 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

der Justiz. der Finanzen.
v. Schröter. v. Levetzow.

1) Erlasse der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gerichte, bei denen es auf Beschaffung eines Behändigungsscheines ankommt und die für Personen bestimmt sind, welche in einem der beiden Großherzogthümer wohnen, sollen fortan auf Erfordern der Gerichte durch die Postanstalten insinuirt werden.

2) Für derartige Erlasse, welche stets als Fahrpostsendungen zu behandeln sind, hat der Adressat das tarifmäßige Porto — und zwar sowohl für die Hinsendung des Erlasses, als auch für das zurück zu befördernde Insinuations-Document — eine zwischen beiden Postverwaltungen halbscheidlich zur Theilung kommende Insinuationsgebühr von 8 ßl. Cour., die tarifmäßige Procura-Gebühr für den etwa entnommenen Postvorschuß und das tarifmäßige Bestellgeld zu entrichten, auch muß der Empfänger den bei expresser Bestellung erwachsenden Botenlohn bezahlen.

3) Die zu insinuirenden Erlasse werden von den Gerichten in Briefform mit der betreffenden Expeditionsnummer versehen zur Post geliefert und auf denselben zum Zeichen, daß die Insinuation gewünscht wird, die Bemerkung: „Recommandirt" gemacht, welcher die Worte: „Gerichtliche Insinuation" hinzuzufügen ist, falls die Gerichte ein eigenes Gerichtssiegel nicht besitzen und die Sendungen daher mit einem solchen nicht verschlossen sind.

4) Ueber die geschehene Aufgabe haben die Postanstalten einen bei den Gerichts-Acten verbleibenden Einlieferungsschein zu ertheilen, in welchem auch die Expeditionsnummer des betreffenden Schreibens zu vermerken ist. Letzterer Vermerk ist ferner ebenfalls in dem der Sendung beizufügenden Insinuations-Documente aufzunehmen, zu welchem das hierunter abgedruckte Formular zu verwenden ist.

5) In den Frachtkarten werden die zu insinuirenden gerichtlichen Erlasse im Allgemeinen in derselben Weise inkartirt, in der die Eintragung der Briefe erfolgt, auf welchen Postvorschüsse haften, in der Rubrik: „Adresse" ist jedoch noch die Bemerkung „Mit Insinuations-Document", sowie auch die betreffende Expeditionsnummer aufzunehmen. Die für die absendende Verwaltung zu berechnende Hälfte der Insinuations-Gebühr ist in der Rubrik: „Auslagen", zusammen mit der für etwaige Postvorschüsse zu übernehmenden Procura-Gebühr, anzusetzen. Die empfangende Postanstalt setzt die ihrer Postverwaltung zustehende andere Hälfte der Insinuations-Gebühr in der Rubrik 14 der Vereinsfrachtkarten und zwar getrennt von dem zu berechnenden Porto an, auch muß dieselbe den Portoansatz dahin erläutern, daß derselbe das für das zurückgehende Insinuations-Document zu zahlende Porto bereits mitenthält.

6) Die Postanstalt am Bestimmungsorte hat die zu insinuirenden Erlasse ungesäumt, längstens aber in 24 Stunden nach der Ankunft, zur Bestellung zu bringen.

Die Erlasse mit den zugehörigen Insinuations-Documenten sind an die im Orte selbst wohnenden Adressaten stets durch die Briefträger zu bestellen, selbst auch dann, wenn der betreffende Adressat seine sonstigen Postsachen abholen läßt.

An Bewohner des platten Landes werden die Erlasse in der Regel durch besondere Boten übersandt und wird von dieser Regel nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn Gutsherrschaften mit der Postanstalt verschlossene Taschen wechseln und solche täglich abholen lassen.

7) Der zu insinuirende Erlaß ist von dem Briefträger, resp. dem überbringenden Boten, entweder an den Adressaten selbst auszuhändigen, oder auch in dessen Wohnung an einen erwachsenen Angehörigen oder Dienstboten desselben, eventuell an den Hauswirth abzugeben.

Wird der Erlaß an den Adressaten selbst abgegeben, so ist die Vollziehung des Insinuations-Documents von demselben zu begehren. In allen übrigen Fällen hat dagegen die Postanstalt die geschehene Abgabe des Erlasses unter dem Insinuations-Document nach der Meldung des Briefträgers oder Boten gehörig zu vermerken. Ein solcher Vermerk durch die Postanstalt findet übrigens ausnahmsweise auch statt, wenn der Adressat die Vollziehung des Insinuations-Documents versagen sollte.

8) Die auf der Sendung haftenden Beträge sind bei der Uebergabe einzufordern. Wird die Zahlung verweigert, so ist die Abgabe des Erlasses dennoch zu beschaffen, das Betreffende aber bei der Rückkehr von dem Briefträger oder Boten anzuzeigen und in dem Insinuations-Document von der Postanstalt zu vermerken. Die nicht zur Einziehung gekommenen Gebühren werden in solchem

Falle auf dem Insinuations-Document an die Postanstalt des Absendungsortes zurückgerechnet.

9) Kann der zu insinuirende Erlaß deshalb nicht zur Bestellung gebracht werden, weil der Adressat am Bestimmungsorte nicht aufzufinden ist oder über die Identität seiner Person Zweifel obwalten, so ist von der Postanstalt am Bestimmungsorte hierüber ein Document auszufertigen und der Erlaß mit letzterem umgehend nach dem Aufgabeorte zurückzusenden.

10) Die entweder von dem Adressaten selbst vollzogenen oder sonst von den betreffenden Postanstalten mit genügenden Insinuations-Nachweisen versehenen Insinuations-Documente sind immer sofort an die Aufgabe-Postanstalten zurückzusenden. Die Zurücksendung findet ebenfalls mittelst der Frachtkarten statt und sind die Insinuations-Documente in denselben durch Eintragung der Namen und Wohnorte derjenigen Person, an welche die Erlasse gerichtet gewesen, sowie unter Vermerkung der betreffenden Expeditionsnummer nachzuweisen. Die zurückgehenden Insinuations-Documente werden ohne Portoansatz befördert, da das Porto für dieselben bereits bei der Hinsendung in der betreffenden Karte berechnet ist. Hat ein Adressat jedoch die Bezahlung der auf dem betreffenden Erlasse haftenden Beträge ganz oder theilweise verweigert, so bringt die Postanstalt, von welcher die Rücksendung erfolgt, für den auf dem Insinuations-Document haftenden Betrag die tarifmäßige Procura-Gebühr in Ansatz.

11) Die zurückgekommenen Insinuations-Documente sind von der Postanstalt am Aufgabeorte in der nächsten ordentlichen Bestelltour an die betreffenden Gerichte gegen Bescheinigung abzuliefern.

Lassen die Gerichte ihre Postsachen abholen, so muß die Ablieferung des Insinuations-Documents entweder von dem Abholer quittirt, oder von dem Gerichte selbst auch eine Bescheinigung übersandt werden. Gleichzeitig sind die auf den betreffenden Erlassen haftenden, von dem Adressaten etwa nicht berichtigten Beträge von den absendenden Gerichten einzuziehen, auch bei der Bestellung der Insinuations-Documente hierfür von denselben das tarifmäßige Bestellgeld wahrzunehmen.

12) Sollte ein Gericht wegen der Insinuation eines Erlasses ausnahmsweise eine Abweichung von der gewöhnlichen Regel wünschen, so haben die Postanstalten derartigen Anforderungen zu entsprechen.

Derartige Abweichungen werden die Gerichte entweder auf den Erlassen selbst oder auf letzteren beigefügten Aviszetteln vermerken, welche bei der Hinsendung an die Postanstalt am Bestimmungsorte besonders in der Karte einzutragen und von dieser aufzubewahren sind, falls nicht deren Rücksendung nach dem Aufgabeorte oder dem betreffenden Gerichte gewünscht wird.

Porto und Bestellgeld ist für dergleichen Aviszettel nicht zu berechnen.

(Formular.)

Insinuations - Document

zu

dem Erlasse Nr.

an in

Daß ich heute einen mit der obigen Expeditionsnummer versehenen Erlaß de zu durch die Postanstalt zu richtig erhalten habe, bescheinige ich hiermit.

den ten 18 .

Attest der Postanstalt.

(Auszustellen für den Fall, daß die Vollziehung des Documents durch den Adressaten nicht erfolgt ist.)

Specification

der Seitens des Empfängers nicht berichtigten Beträge.

1.	Porto: a) für den Erlaß	ß.
	b) für Rücksendung des Insinuations-Documents	"
2.	Insinuations-Gebühr	"
3.	Postvorschuß	"
4.	Procura	"
5.	Bestellgeld	"
6.	Botenlohn	"
	Summa Rthl.	ß.

(Adresse.)

Insinuations - Document

zu dem Erlasse Nr.

an in

Postvorschuß Zurück nach

Rthl. ß.

(3) Die Pferde der Schmiedewittwe Schmidt zu Zarnekow, welche mit einem demnächst rotzkrank befundenen Pferde in demselben Stalle gestanden, sind von dem Amte Dargun auf sechs Monate vom 29. August d. J. an für rotzverdächtig erklärt worden.

Schwerin am 4ten November 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Für die Dauer des Landtags, und zwar vom 15ten November einschließlich bis zum 24sten December einschließlich, werden zwischen Sternberg und Blankenberg — abgesehen von der bisherigen täglich dreimaligen Postverbindung — täglich noch 2 Posten mit folgendem Gange coursiren:

I. Aus Sternberg: 7 Uhr 30 Min. Vorm., durch Brüel 8 Uhr 20 Min. bis 8 Uhr 25 Min., in Blankenberg 8 Uhr 50 Min., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Rostock.
Aus Blankenberg: 8 Uhr 30 Min. Vorm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Rostock, durch Brüel 8 Uhr 55 Min. bis 9 Uhr, in Sternberg 9 Uhr 50 Min. Vormittags.

II. Aus Sternberg: 6 Uhr 20 Min. Nachmittags, durch Brüel 7 Uhr 10 Min. bis 7 Uhr 15 Min., in Blankenberg 7 Uhr 40 Min., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Rostock.
Aus Blankenberg: 6 Uhr 45 Min. Nachmittags, nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Rostock, durch Brüel 7 Uhr 10 Min. bis 7 Uhr 20 Min., in Sternberg 8 Uhr 10 Min. Nachmittags.

Personenporto 10 ßl. die Meile.

Schwerin am 7ten November 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(5) Vom 15ten November einschließlich an soll die Grevesmühlen-Schweriner Personenpost in folgender veränderter Weise coursiren:

aus Grevesmühlen: täglich Morgens 5 Uhr;
aus Schwerin: während der Monate November, December, Januar und Februar Nachmittags 3 Uhr, während der übrigen Monate Nachmittags 4 Uhr.

Beförderungszeit bei guten Wegen 4 Stunden 40 Minuten, bei schlechten Wegen 5 Stunden 20 Minuten.

Schwerin am 8ten November 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.
F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

dem Rittmeister a. D. J. von Wickede die Verdienst-Medaille in Gold,

dem Assistenz-Arzt des 4ten Bataillons Dr. Müller die Verdienst-Medaille in Silber,

dem Schullehrer Voß in Warsow und dem vormaligen Eisenbahn-Beamten Franz Brückner in Ludwigslust die Verdienst-Medaille in Bronze,

dem Senator Altvater in Sternberg, dem Senator Kruse in Tessin, dem Postmeister Bülck, dem Conrector Wiggers und dem Kaufmann Böttcher in Gnoien die von dem Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber mit dem Bande

zu verleihen.

Schwerin am 19ten October 1859.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerial-Secretair Paschen hieselbst, in Anerkennung der ausgezeichneten Leistungen desselben bei der gegenwärtig in Ausführung begriffenen trigonometrischen Landesvermessung, zum Hofrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten November 1859.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Second-Lieutenant von Arnim der Cavallerie zum Premier-Lieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 4ten November 1859.

---

(4) Dem Doctor der Medicin C. Koch aus Oldesloe ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 5ten November 1859.

---

(5) Der Carl Leopold Friedrich von Blücher ist, nach stattgehabter Auseinandersetzung mit seinem Bruder und bisherigem Miteigenthümer, dem K. K. Oesterreichischen Rittmeister Friedrich Carl Leopold Ernst von Blücher, alleiniger Eigenthümer des Lehnguts Rosenow, Amts Stavenhagen, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 8ten November 1859.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Daniel Eduard August Friedrich Köpke den Homagialeid wegen der von ihm angekauften Allodialgüter Mechelsdorf und Neu-Gaarz, Amts Buckow, am 4ten d. M. abgeleistet.

№ 52.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. November 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Allerhöchster Bestimmung zufolge wird aus den Aufkünften der allgemeinen Kirchen-Collecte, welche zur Linderung der Choleranoth vom Oberkirchenrath veranstaltet worden ist, und aus anderen Gaben ein Fonds gegründet werden, welcher den Zweck hat, für diejenigen bedürftigen Kinder, welche durch die Cholera-Epidemie verwaist sind, durch Unterbringung derselben in guten Privathäusern bis dahin zu sorgen, daß sie sich selbst forthelfen können.

Um die erforderlichen näheren Bestimmungen für die Verwaltung und Verwendung dieses dem ganzen Lande gewidmeten Cholera-Waisenfonds definitiv feststellen zu können, sieht das unterzeichnete Staats-Ministerium sich veranlaßt, sämmtliche betreffende Ortsobrigkeiten hierdurch aufzufordern, daß sie baldmöglichst, spätestens aber vor Ablauf des laufenden Monats November, nicht bloß ihre Er-

klärung hierher gelangen lassen, falls sie für ihre ortsangehörigen Waisenkinder eine Theilnahme an der Unterstützung aus dem erwähnten Fonds in Anspruch nehmen wollen, sondern auch dieser Erklärung ein vollständiges Namensverzeichniß der Waisenkinder, welche der Unterstützung wirklich bedürfen, mit Angabe des Alters derselben, so wie auch, ob sie nur den Vater oder beide Eltern durch die Cholera verloren haben, beifügen.

Schwerin am 15ten November 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Levetzow.

---

(2) Unter Hinweisung auf das in dem Publicandum vom 18ten Januar d. J. enthaltene Verzeichniß der zum Paßkartenvereine gehörenden Staaten wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch die Kaiserlich Oesterreichische Regierung für den ganzen Umfang des Oesterreichischen Kaiserstaates, vom 1sten Januar 1860 angefangen, dem Paßkartenvertrage beigetreten ist.

Schwerin am 12ten November 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Von den im Laufe der letzten beiden Monate einstweilen abgekündigten Jahrmärkten werden nachträglich noch

der Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Zarrentin
am Dienstag, den 22sten November,
der Krammarkt zu Ludwigslust
am Mittwoch, den 30sten November,
der Krammarkt zu Eldena
am Freitag, den 2ten December, und
der Kram-, Vieh und Pferdemarkt zu Kirchdorf auf Poel
am Mittwoch, den 7ten December,

gehalten werden, und wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 12ten November 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(4) Die bei Nolte und Köhler in Hamburg (Heroldsche Buchhandlung) erschienene Druckschrift:

„Mittheilungen aus der Rostocker Gemeinde an seine Hamburger Freunde zur Aufklärung und Rechtfertigung von Professor Dr. Baumgarten"

wird hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots ist mit 10 Thalern Courant für jedes eingebrachte, so wie für jedes innerhalb Landes umgesetzte oder verbreitete Exemplar, eventuell mit entsprechender Gefängnißstrafe zu beahnden.

Schwerin am 18ten November 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(5) Nachdem der Gesundheitszustand der mit rotzkranken Pferden in Berührung gewesenen übrigen Pferde des Pächters Lembcke zu Lambrechtshagen, Amts Doberan, durch die übereinstimmenden Zeugnisse zweier Thierärzte nachgewiesen worden, ist die verfügte Absperrung des Hofes Lambrechtshagen hierdurch wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 15ten November 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(6) Nach Allerhöchster Bestimmung sollen die Großherzoglichen Forstmeister fortan in der achten Classe der Rangordnung rangiren, jedoch soll dadurch ihre dienstliche Stellung, wie solche durch die Verordnung vom 27sten September 1845 festgestellt worden, nicht verändert werden.

Schwerin am 12ten November 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

---

(7) Nach den diesjährigen Martinipreisen beträgt die Vergütung der Korndeputate zum laufenden Jahrgange für den Scheffel Rostocker Maaßes:

Weizen	1	Thlr.	40	ßl.	Courant,
Roggen	1	"	16	"	"
Gerste	1	"	10	"	"
Hafer	—	"	44	"	"
Erbsen	1	"	32	"	"
Buchweizen	1	"	8	"	"

Gesammte berechnende Großherzogliche Amts- und Forst-Officianten haben daher den betheiligten Deputatisten die Vergütung für den laufenden Jahrgang nach vorstehenden Preisen zu leisten und mit Bezug auf diese Bestimmung die Ausgabe in den betreffenden Registern durch Quittungen der Empfänger zu rechtfertigen.

Schwerin am 11ten November 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

Passow. Balck.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Rechnungsführer des Jäger-Bataillons, Hauptmann Winterfeld, die Verdienst-Medaille in Gold, und dem Sergeanten Matusch der Pionier-Abtheilung die Verdienst-Medaille in Bronze zu verleihen.

Schwerin am 25sten October 1859.

(2) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Johann Heinrich Carl Schüder wegen des von ihm angekauften Lehnguts Tarnow, Amts Stavenhagen, am 7ten v. M.,

der Pächter Carl Friedrich Magnus Evert zu Altenhof wegen des von ihm angekauften Allodialguts Neu-Gaarz, Amts Buckow,

der Kammerherr Freiherr Werner Friedrich Hartwig von Brandenstein wegen des auf ihn verstammten Allodial- und Fideicommißguts Niendorf, Amts Grevesmühlen, und

der Graf Enno von Hahn wegen der, nach dem Ableben seines Vaters, des Erblandmarschalls Grafen Friedrich von Hahn, auf ihn übergegangenen Lehn- und Fideicommißgüter Basedow c. p., Tressow c. p., Ulrichshusen, Hinrichshagen c. p. und Lansen c. p., resp. im Amte Stavenhagen und Neustadt, am 11. d. M.

№ 53.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. November 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 30.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Obgleich Unsere Verordnung zur Declaration des §. 2, Absatz 2 der Verordnung vom 17ten Januar 1855, betreffend die Abänderung der Criminal-Erkenntnisse zum Nachtheile des Angeschuldigten u. s. w., vom 4ten Mai 1857 die gedachte Verordnung vom 17ten Januar 1855 ihrem Sinne entsprechend declarirt hat, finden Wir Uns doch durch die, gegen die bestehenden Beschränkungen andauernden Bedenken veranlaßt, dieselben abzuändern, und verordnen daher, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen:

daß das, nach der Schlußbestimmung des §. 2, Absatz 2 der gedachten Verordnung vom 17ten Januar 1855, gestattete dritte Erkenntniß den

Beschränkungen Unserer Verordnung vom 4ten Mai 1857 fortan nicht weiter unterworfen sein soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten November 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung, betreffend das dritte Erkenntniß wegen erfolgter Abänderung zum Nachtheile des Angeschuldigten.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Consul Angelrodt in St. Louis in Nordamerika die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.
Schwerin am 30sten October 1859.

---

(2) Dem Pastor Dettmann zu Kieth ist die interimistische Verwaltung der Pfarre zu Dobbin übertragen und derselbe am 19ten Sonntage nach Trinitatis, den 30sten v. M., in dieses Amt eingeführt.
Schwerin am 5ten November 1859.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Doctor Carl Koch zum Assistenzarzt bei der Division zu ernennen geruht.
Schwerin am 7ten November 1859.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postrevisor Singhol, unter Beilegung des Charakters als Oberpostsecretair, in die Postverwaltung zurück zu versetzen, und den Postsecretair Glaser hieselbst wiederum zum Revisor und Mitgliede des Revisions-Departements zu ernennen und zu bestellen geruht.
Schwerin am 8ten November 1859.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Georg Voigt in München zum ordentlichen Professor der Geschichte bei der Landes-Universität in Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin am 11ten November 1859.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Doctor der Medicin Schmuhl in Güstrow den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 15ten November 1859.

---

(7) Der Amts-Mitarbeiter Adolph Anton Christian Friedrich Buschmann hieselbst ist zum dritten Beamten und Amtsverwalter ernannt,

dem Amts-Mitarbeiter cum voto in oeconomicis Max Krüger hieselbst das votum in judicialibus verliehen, und

die Rechts-Candidaten Reinhold Büchner und Friedrich Kittel sind zu Auditoren ohne Votum bei dem Amte hieselbst ernannt worden.

Schwerin am 16ten November 1859.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant z. D. Postmeister von Levetzow zu Crivitz den Charakter als Hauptmann zu ertheilen geruht.

Schwerin am 19ten November 1859.

---

(9) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Hans von Blücher wegen der von ihm angekauften Lehngüter Wendhof und Poppentin, Amts Wredenhagen und Plan, am 11ten d. M., und

der Gutsbesitzer Friedrich Bobsien auf Kägsdorf wegen des von ihm angekauften Allodialguts Hohen-Niendorf, Amts Buckow, am 18ten d. M.

№ 54.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. December 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 31.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Geben hierdurch zu vernehmen, daß Wir, nachdem sich ein Zuschuß zu den in Gemäßheit Unsers Edicts vom 3ten Junius d. J. bereits aufgebrachten, resp. noch einzuzahlenden Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses während des Zeitraums von Johannis 18$\frac{58}{59}$ als erforderlich herausgestellt, den auf dem gegenwärtigen Landtage zu Sternberg von Unsern getreuen Ständen angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung dieses Zuschusses nach dem Maaßstabe von

16 Schillingen Courant für die Hufe

genehmigt haben.

Wir verordnen demnach hiemittelst, daß sämmtliche durch das landesherrliche Edict vom Jahre 1819 zur Tragung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses verpflichtete Communen und Individuen für das Etatjahr Johannis 18$\frac{58}{59}$ noch nachträglich 16 Schillinge Courant für jede Hufe — für die Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener jedoch nur die Hälfte — aufbringen und im Antoni-Termine 1860 einzahlen sollen, und gewärtigen Wir, daß jede Jurisdictionsbehörde den von ihr danach zu leistenden Beitrag sich berechnen und bei Vermeidung executivischer, auf ihre Kosten zu verfügender Beitreibung in dem angegebenen Termine prompt erlegen wird.

Der aus dem Landkasten zu entrichtende ständische Beitrag ist übrigens bereits mittelst einer auf dem gegenwärtigen Landtage bewilligten Anlage ausgeschrieben worden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten December 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter.

Edict
wegen Aufbringung eines Zuschusses zu den Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses während des Zeitraums von Johannis 18$\frac{58}{59}$

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die von Crivitz in die Schwerin-Brüeler Chaussee führende Chaussee im Bau vollendet und in landesherrliche Verwaltung übernommen worden, wird nach Eröffnung des Verkehrs auf derselben das Chausseegeld nach dem normirenden allgemeinen Tarife für eine Strecke von zwei Meilen erhoben werden.

Schwerin am 28sten November 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Brandt.

(2) Unter den Pferden auf dem Hofe zu Groß-Dratow, r. A. Neustadt, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen. Es sind sofort drei Pferde als rotzkrank getödtet und fünf andere Pferde als rotzverdächtig von den übrigen Pferden abgesondert worden.

Schwerin am 3ten December 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

dem Kaufmann C. L. Waldheim in Sternberg und dem Senator Burchard in Bützow die von dem Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber mit dem Bande, so wie

dem Kreis-Chirurgus Sattler in Bützow die Verdienst-Medaille in Bronze

zu verleihen.

Schwerin am 23sten November 1859.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Kreis-Physicus, Medicinalrath Dr. Carl Otto Wilhelm Loeser in Güstrow den Charakter eines Obermedicinalraths zu verleihen.

Schwerin am 28sten November 1859.

---

(3) Der bisher am Großherzoglichen Hofe beglaubigt gewesene Kaiserlich Oesterreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr von Koller ist von diesem Posten abberufen worden.

Schwerin am 30sten November 1859.

---

(4) Nachdem auf der jüngsten General-Versammlung des ritterschaftlichen Credit-Vereins am 16ten November d. J.

1) der Landrath von Blücher auf Suckow und

2) der Vice-Landmarschall, Freiherr von Maltzan auf Gr.-Luckow

nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraums, für welchen dieselben resp. zum Director und Deputirten bei der Wendischen Kreis-Direction erwählt waren, von Neuem auf sechs Jahre zu diesen Officien gewählt sind, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog geruht, diese Wahlen landesherrlich zu bestätigen.

Schwerin am 2ten December 1859.

---

(5) Der Heinrich Bosselmann ist, in Folge Vereinbarung mit seinen drei Brüdern und bisherigen Miteigenthümern, alleiniger Eigenthümer des Lehnguts Liessow, Amts Schwerin, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin, am 2ten December 1859.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Carl August Heinrich Berlin den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Kalübbe c. p. Neuhof, Amts Stavenhagen, am 2ten d. M. abgeleistet.

Sämmtliche Großherzogliche Ober- 2c. Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes des Jahres 1860, das Exemplar auf Druckpapier zu 32 ßl. Cour., auf Schreibpapier zu 1 Thlr. Cour., noch vor dem Erscheinen des ersten Stücks des k. J. der unterzeichneten Expedition zuzusenden, indem nur gegen Leistung der Pränumeration die Versendung der Blätter erfolgen wird. Bei verspäteten Einsendungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Stücke ungewiß.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr das Exemplar auf Druckpapier 38 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. Cour., wofür die Exemplare in's Haus gebracht werden.

Schwerin, im December 1859.

Expedition des Regierungs-Blattes.

№ 55.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 15. December 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 32.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Beseitigung der in neuerer Zeit mehrfach angeregten Zweifel über die bei Ausrichtung von Commissorien in Zweigen der Civil-Verwaltung zu bewilligende Vergütung für Arbeit, Zehrung und Reisekosten, auch zur Abstellung verschiedentlich hierunter vorgekommener Unregelmäßigkeiten haben Wir die bisher über das Diäten-Wesen erlassenen Verordnungen und Instructionen einer Revision unterworfen und die künftig bezüglich Liquidation und Auszahlung von Commissionskosten zu befolgenden Vorschriften in dem nachstehenden Regulative zusammenstellen lassen.

Indem Wir dasselbe hierdurch zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung publiciren, befehlen Wir zugleich allen Unseren Behörden, die Befolgung der

darin enthaltenen Vorschriften, namentlich bei Revision der vorgelegten Commissions-Kosten-Rechnungen genau zu überwachen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 29sten November 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Publication des Regulativs über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Commissorien in Zweigen der Civil-Verwaltung.

Regulativ

über die aus den landesherrlichen Cassen zu gewährende Vergütung für Arbeit, Zehrung und Reisekosten bei commissarischen Ausrichtungen in allen Zweigen der Civil-Verwaltung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Regulativs, soweit sie für in fester Besoldung stehende Großherzogliche Diener gegeben sind (§§. 12 bis 35), beziehen sich nur auf solche besondere Geschäfte, die — gleichviel von welcher Stelle der Auftrag dazu ertheilt sein möge — nicht schon zu den bestallungsmäßigen Dienstobliegenheiten des Beauftragten gehören, oder nicht in den dienstlichen Wirkungskreis derjenigen Behörde, zu welcher derselbe gehört, fallen. Rücksichtlich dieser letzteren normiren vielmehr die darüber, sei es in den Bestallungen oder in speciellen Reglements ertheilten Vorschriften.

Dasselbe gilt von den einer Behörde ertheilten perpetuellen Commissorien, ohne Rücksicht darauf, ob sie von der Behörde als solcher, oder auf besondere Anordnung von einzelnen Mitgliedern derselben, besorgt werden. Auch auf die

verschiedenen Prüfungs-Commissionen findet dies Regulativ keine Anwendung, vielmehr bewendet es rücksichtlich dieser bis auf Weiteres bei den für sie normirenden Bestimmungen.

§. 2.

Ebenso behält es rücksichtlich der von den Justiz-Canzleien, dem Criminal-Collegium und anderen Justiz-Behörden an Advocaten, Kunstverständige, Taxatoren 2c. ertheilten Commissorien, und der von Kammer-Procuratoren erforderten Rechtsgutachten bei den darüber erlassenen Gebühren-Taxen das Bewenden.

Endlich

§. 3

kommt dies Normativ auch bei solchen im Staatsdienste oder in fester Besoldung stehenden Personen nicht zur Anwendung, welche, sei es wegen temporärer Anhäufung der Geschäfte an irgend einer Dienststelle, oder als Stellvertreter, zur interimistischen Beschäftigung angewiesen werden. Es normirt in diesen Fällen lediglich die Bewilligung, welche von den ressortirenden Behörden in Bezug auf Honorar, Sustentation und Dienstaufwand den so angestellten und beauftragten Personen gegenüber bei der Berufung allemal auszusprechen ist.

§. 4.

Rücksichtlich des Anspruchs auf Honorar- (Arbeits-) Diäten, Zehrungskosten und Fuhrkosten, da wo und soweit ein solcher durch das Regulativ zugestanden worden, soll es keinen Unterschied machen, ob der Geschäfts-Auftrag von einer dem Beauftragten vorgesetzten Dienst- oder einer anderen Staats-Behörde ertheilt worden ist.

§. 5.

Ablehnung eines nicht von der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilten Commissoriums ist nur dann zulässig, wenn auch die Letztere aus Rücksicht für den ordentlichen Dienst des Committirten für Zurücknahme des Auftrages sich erklärt.

§. 6.

In Zweifelsfällen, ob ein ertheilter specieller Auftrag zu den dienstmäßigen Obliegenheiten des Beauftragten zu zählen, oder nicht (§. 1), entscheidet darüber dasjenige Ministerium, unter welchem der Beamte seinem Dienste nach stehet.

Concurriren hierbei mehrere Ministerien, so entscheidet dasjenige, zu dessen Ressort der fragliche Auftrag seinem Gegenstande nach gehört, bei dessen Entscheidung es alsdann bewendet.

67*

§. 7.

Ist ein Commissorium in Parteisachen (§. 8) ertheilt, so haftet die landesherrliche Casse, rücksichtlich des dem Commissarius für Ausrichtung solches Auftrags nach den Bestimmungen dieses Regulativs zustehenden Honorars x. nur in subsidium, falls dasselbe der zahlungspflichtigen Partei nicht etwa aus Gnaden erlassen worden.

§. 8.

a. Unter Commissorien in Parteisachen sollen hier diejenigen verstanden sein, welche entweder auf Ansuchen einer oder mehrerer Privatpersonen oder Corporationen ertheilt werden, oder deren Kosten aus irgend einem Rechtsgrunde von einer Privatperson oder Corporation übertragen werden müssen (z. B. Regulirung ritterschaftlicher Bauern, Grenzstreitigkeiten x.).

b. Commissorien in kirchlichen Angelegenheiten Großherzoglichen Patronats, in Sachen milder Stiftungen und in Armensachen dürfen nicht zu den Parteisachen gezählt werden.

§. 9.

Der in einer Parteisache bestellte Commissarius bleibt für gewissenhafte und pünktliche Ausrichtung des ihm ertheilten Auftrages seinem Committenten verantwortlich, und darf nur die, auf jedesmal einzureichende Liquidation nach Maaßgabe dieses Regulativs zu bestimmenden Diäten x. in Anspruch nehmen.

§. 10.

Die durch dieses Regulativ bestimmten Vergütungen für Arbeit, Zehrung und Fuhrkosten gelten sowohl für innerhalb Landes, als für wesentlich im Auslande auszurichtende Aufträge; bei letzteren ist jedoch nach Ermessen des für die betreffende Angelegenheit competenten Ministeriums eine Erhöhung der Zehrungs-Diät zulässig, die — jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo die committirten Geschäfte mit besonderem Aufwande oder mit Repräsentation verknüpft sind — 25 pCt. der normalmäßigen Defrairungs-Diät nicht übersteigen darf.

§. 11.

Fungirt der bestellte Commissarius gleichzeitig in verschiedenen Beziehungen, so dürfen niemals die diesen verschiedenen Qualitäten entsprechenden Diäten einzeln in Anspruch genommen werden; es passiren dann immer nur die in concreto zulässigen und an einer Stelle zu liquidirenden Ansätze.

Specielle Bestimmungen.

I. Für Großherzogliche Diener, welche in fester Besoldung und Bestallung stehen.

1. Honorar- (Arbeits-) Diäten.

In Großherzoglichen (Staats-) Angelegenheiten.

§. 12.

In fester Besoldung stehende Staatsdiener erhalten für Ausrichtung der ihnen übertragenen, zu ihren ordentlichen Dienstobliegenheiten nicht gehörenden Geschäfte (§. 1) keine Honorar- (Arbeits-) Diäten, wenn das ihnen committirte Geschäft eine rein herrschaftliche Angelegenheit betrifft.

Ausnahmen hiervon gelten nur da, wo noch ein bestallungsmäßiges Recht auf solche Diäten bestehen sollte, in welchem Falle, wenn nicht etwas Anderes speciell festgesetzt ist, die Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen 13 bis 17 zur Anwendung zu bringen sind.

In Fällen, wo das committirte Geschäft eine Privat-Angelegenheit betrifft, bei welcher das landesherrliche oder Staats-Interesse nur in Concurrenz tritt, soll die Bewilligung von Arbeits-Diäten zulässig sein. Entscheidung hierüber, nach Maaßgabe der betreffenden Umstände, wie über das Maaß des zu bewilligenden Arbeits-Honorars, steht jedoch lediglich zum Ermessen des ressortirenden Ministeriums.

In Parteisachen.

§. 13.

Ist das Commissorium in einer Parteisache ertheilt (§. 8), so stehen auch den auf fester Besoldung angestellten Staatsdienern Honorar-Diäten, und zwar in gleichem Betrage der ihnen nach der Anlage A. zukommenden Tagegelder für Zehrung zu.

§. 14.

a. Es dürfen in der Regel nur einfache Diäten berechnet werden. Eine Bestimmung der Tages-Arbeit nach Stunden ist unzulässig; auch dürfen nur für die Tage, welche der Commissarius wirklich auf die Ausrichtung des fraglichen Geschäftes verwendet hat, Honorar-Diäten zum Ansatz gebracht werden.

b. Wenn die Thätigkeit des Commissarius nur einen halben Tag in Anspruch nimmt, passiren nur zwei Drittel des Ansatzes.

c. Eine Erhöhung der Diäten, die jedoch nie das Doppelte derselben übersteigen darf, tritt nur bei nachgewiesener außerordentlicher Anstrengung und Schwierigkeit des Geschäftes, übrigens nach freiestem Ermessen der committirenden Behörde, ein.

§. 15.

a. Schriftliche Arbeiten, welche an den Tagen, für welche Arbeits-Diäten berechnet werden, angefertigt sind oder angefertigt werden mußten, werden nicht besonders honorirt.

b. Für andere, durch das wesentlich außerhalb Wohnorts abzumachende Commissorium veranlaßte, am Wohnorte des Commissarius verfaßte schriftliche Arbeiten und sonstige Bemühungen (z. B. Berichte, Erachten, Acten-Inspectionen ꝛc.) findet ebenfalls eine besondere Vergütung in der Regel nicht statt.

In welchen Fällen, aus Rücksicht auf die durch die Sache gebotene Umfänglichkeit solcher commissarischen Ausarbeitungen, schwierige und mühevolle Zusammenstellung derselben, eine Ausnahme hiervon zu machen, und in welchem Maaße, bleibt der Bestimmung des Auftraggebers überlassen.

c. Besteht der Auftrag in lediglich oder doch hauptsächlich am Wohnorte des Commissarius abzufassenden schriftlichen Arbeiten, so sind letztere nach Maaßgabe ihres Umfanges, ihrer Tüchtigkeit und der darauf zu verwenden gewesenen Zeit und Mühe, nach billigem Ermessen der committirenden Behörde besonders zu honoriren, wobei auf die entsprechenden Ansätze der Verordnung vom 11ten Mai 1858, betreffend Abänderung und Ergänzung der Advocatur-Gebühren, Rücksicht zu nehmen, ohne daß die Behörde an dieselben strenge gebunden sein soll.

§. 16.

Erfordert die Ausrichtung des Auftrags, mit Ausschluß der Reisetage, einen Zeitaufwand von mehr als drei Tagen, so ist, falls nicht etwa schon aus dem dabei abgehaltenen Protocolle Gang und Umfang der täglichen Arbeiten ersichtlich, ein kurzes Diarium darüber zu führen und der Kosten-Liquidation anzuschließen. Letztere ist ohne Unterschied in allen Fällen der Behörde, welche das Commissorium ertheilte, zur Feststellung der Kosten vorzulegen. Der Betrag der Liquidation wird erst durch solche Bestimmung zahlfällig.

§. 17.

Wird die Bestellung eines Stellvertreters für die Dauer der Abwesenheit des Commissarius von seinem Wohnorte zur interimistischen Verwaltung seiner

Dienstgeschäfte erforderlich, so muß der Commissarius nach Bedarf bis zur Hälfte des Betrages seiner Honorar-Diäten die Kosten der Stellvertretung von seinem fortlaufenden Diensteghalte erstatten.

2. Defrairungs- (Zehrungs-) Diäten.

In Großherzoglichen (Staats-) Angelegenheiten.

§. 18.

Großherzogliche Diener, denen außerhalb ihres Wohnortes, oder, wenn sie ihre Dienstgeschäfte innerhalb eines bestimmten Amtsbezirkes ohne besondere Vergütung für Zehrungskosten zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirks auszurichtende Commissorien ertheilt werden (die nicht in die Kategorie der im §. 1 gedachten generellen Commissorien fallen), erhalten für den Tag (24 Stunden) die in der Anlage A. für sie angesetzten Zehrungsgelder.

§. 19.

Die Zehrungsgelder derjenigen Commissarien, welche in der Anlage A. nicht namentlich bezeichnet worden, sind nach denjenigen Sätzen zu bestimmen, welche für die der dienstlichen Stellung nach ihnen gleichstehende oder gleich zu achtende Personen normiren. Ueberhaupt soll in allen solchen Fällen nicht der persönliche Rang, sondern die Dienststelle entscheiden.

§. 20.

Geschieht die Ausrichtung des Commissoriums am Wohnorte des Commissarius, so fallen die Zehrungs-Diäten der Regel nach weg, auch werden sie dann nicht vergütet, wenn das Geschäft zwar außerhalb des Wohnortes, jedoch innerhalb des Dienstbezirkes des Committirten abzumachen ist; doch soll dem Commissarius gestattet sein, in solchen Fällen über die auf Zehrung wirklich verwandten Kosten zu liquidiren, niemals aber über den Betrag der festen Diäten hinaus. Nur in so weit, als der Commissarius dabei zum Aufenthalte außerhalb Amtsbezirkes veranlaßt wird, darf er die regulativmäßigen Zehrungs-Diäten für die Dauer solches Aufenthaltes in Anspruch nehmen.

§. 21.

Unter Dienst- (Amts-) Bezirke sollen hier alle diejenigen Oerter und Ortsgebiete verstanden werden, in welchen der Beauftragte bestallungs- oder instructionsmäßig seine ordentlichen Dienstgeschäfte zu verrichten hat, oder die derjenigen Behörde, welcher er angehört, für ihren Official-Betrieb zugewiesen worden.

In Zweifelsfällen normiren die Angaben im zweiten Theile des Staats-Kalenders.

§. 22.

Zu den Zehrungsgeldern der Commissarien werden alle Kosten des persönlichen Aufenthaltes derselben außerhalb ihres Wohnortes, beziehungsweise Amtsbezirkes (§. 20) gerechnet, mithin, außer den Kosten der eigentlichen Beköstigung, die Ausgaben für Wohnung, Licht, Heizung, Trinkgeld ꝛc.

§. 23.

Für einen Tag ohne Uebernachtung außerhalb des Wohnortes, beziehungsweise Amtsbezirkes sind nur zwei Dritttheile der Zehrungsgelder zu berechnen; für einen halben Tag nur die Hälfte.

§. 24.

Werden dem Commissarius von der beauftragenden Behörde freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt, so passiren für die Dauer solcher Natural-Leistung nur zwei Dritttheile des normirenden Ansatzes der Defrairungs-Diäten.

§. 25.

Die unter II. der Anlage A. verzeichneten Beamten sind berechtigt, wenn sie wirklich einen Bedienten auf die Commissions-Reise mitgenommen haben, für denselben das auf der Anlage A. in fine angegebene Zehrungsgeld in Rechnung zu bringen.

In Parteisachen.

§. 26.

Den in Angelegenheiten einer Partei (§§. 7 und 8) bestellten Commissarien steht das Recht auf die in der Anlage A. verzeichneten Zehrungsgelder auch dann zu, sobald die Ausrichtung des Auftrages außerhalb Wohnortes, wenn auch innerhalb ihres Dienstbezirkes geschieht. Es kommen dann im Uebrigen die Bestimmungen der voraufgehenden Paragraphen zur Anwendung.

§. 27.

Erhält der Commissarius von der betheiligten Partei freie Wohnung und völlig freie Beköstigung, so darf er nur Trinkgelder und andere durch seinen Aufenthalt bedingte Ausgaben in Rechnung stellen.

3. Fuhrkosten.

§. 28.

Die Vergütung der Fuhrkosten geschieht, soweit die Reise mit der Eisenbahn zurückgelegt wird, nach den auf der Anlage B. enthaltenen Sätzen. Bei Benutzung

Benutzung anderer Fuhrmittel ist über den Betrag der gehabten Fuhrkosten jedesmal zu liquidiren, und zwar unter Beobachtung der nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 29.

Wenn die Reise nach dem Bestimmungsorte ganz oder zum größeren Theile auf der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, so hat der Commissarius sich dieser zu bedienen und darf für die auf der Eisenbahn zurückgelegten oder zurückzulegen gewesenen Meilen nur die für Eisenbahn-Reisen bestimmten Meilengelder in Rechnung bringen.

§. 30.

a. Denjenigen Commissarien, welche eine der in der Anlage A. sub II. bis IV. incl. genannten Dienststellen bekleiden, ist es gestattet, für den nicht mit der Eisenbahn zurückzulegenden Reiseweg für sich (und zur Mitnahme des zum commissarischen Geschäfte adhibirten Protocollführers, Secretairs, Notars ꝛc., §. 34,) ein besonderes Fuhrwerk zu miethen, über dessen Kosten sie demnächst, thunlichst unter Anschluß von Quittungen, zu liquidiren haben.

Es bleibt ihnen indessen unbenommen, zur Vermeidung solcher speciellen Liquidation für das Fuhrwerk nebst Chausseegeld, Trinkgeld und sonstigen Nebenkosten für sich und den etwa adhibirten Protocollführer ꝛc. zusammen für die Meile 1 Thlr. 16 ßl. anzusetzen, mit der näheren Bestimmung, daß jede angefangene Viertelmeile für eine volle zu rechnen, und wenn die Hin- und Rückreise an einem und demselben Tage erfolgt, für letztere nur die Hälfte des Meilengeldes in Rechnung gestellt werden darf.

b. Zu Reisen mit Extrapost sind, mit Ausnahme der Fälle, wo schleunige Ausrichtung des erhaltenen Auftrages die Benutzung dieses Transportmittels erheischt, nur die in der Anlage A. sub I. und II. bezeichneten Beamten berechtigt. Der Postschein ist der bezüglichen Kosten-Liquidation anzuschließen.

c. Alle im Vorstehenden sub a. und b. nicht bezeichneten Personen haben sich bei ihren commissarischen Reisen, so oft und so weit die Umstände dies zulassen, der Schnell- oder Fahrposten zu bedienen.

§. 31.

Wer mit eignen Pferden und Wagen reiset, darf

a. wenn die Reise mit zwei Pferden gemacht wird .	1 Thlr. 16 ßl.
b. mit einem Pferde (auch Reitpferde)	1 „ — „

für die Meile ansetzen.

Diese Meilengelder umfassen alle auf das Fuhrwerk bezüglichen Ausgaben, mithin auch Chausseegeld, Dammzoll, Brückengeld, Beköstigung des Kutschers ꝛc.

Bescheinigung bedarf es in diesen Fällen nicht weiter, es genügt die Versicherung, daß die Reise in der gedachten Weise zurückgelegt worden.

Erfolgt die Rückreise an demselben Tage, so darf für dieselbe nur die Hälfte des Meilengeldes berechnet werden. Geschieht sie nicht an demselben Tage, so können für jedes Pferd und jede Nacht des Ueberliegens und für den Tag der Rückreise zusammen 40 Schillinge berechnet werden, doch dürfen die Kosten einer nach Meilengeldern zu voll berechneten Reise dabei niemals überschritten werden.

§. 32.

Geschieht die Reise mit eigenem Wagen ohne eigene Anspannung, so darf dafür ein Wagengeld von 16 Schillingen für jede zurückgelegte Meile angesetzt werden.

§. 33.

Wenn freies Fuhrwerk gestellt wird, können nur die Nebenkosten, Trinkgelder ꝛc. liquidirt werden.

§. 34.

Concurriren mehrere Beamte bei einem und demselben commissarischen Geschäfte, so müssen sie, falls die Reise nicht mit der Eisenbahn oder Post zurückgelegt wird, soweit es die Umstände gestatten, zur Verminderung der Fuhrkosten zusammen reisen, und es hat in diesem Falle — wenn die Kosten nicht etwa nur zum Theil der Großherzoglichen Casse zur Last fallen und deshalb eine Theilung derselben stattfinden muß — nur einer derselben darüber zu liquidiren.

Namentlich sind die von den Commissarien zugezogenen Notare, Protocollisten ꝛc. unentgeltlich von ihnen mitzubefördern, welche Bestimmung auch für die mit eigener Anspannung reisenden Commissarien (§. 31) gilt.

4. Sonstige Auslagen.

§. 35.

Alle übrigen in den sub **1**, **2** und **3** getroffenen Bestimmungen nicht schon berücksichtigten, bei Ausrichtung des commissarischen Geschäftes vorkommenden Unkosten, als namentlich Botenlohn, Postporto, Copialien ꝛc., sind besonders zu liquidiren und, soweit es thunlich, mit Quittungen zu belegen.

II. Für nicht in fester Besoldung stehende Großherzogliche (Staats-) Diener.

§. 36.

Angestellte, die von irgend einer Großherzoglichen Behörde für bestimmte Geschäfte in Eid und Pflicht genommen, aber nicht in voller fester Besoldung stehen, nur für bestimmte Tagegelder ꝛc. arbeiten, welche theils Vergütung für die gelieferte Arbeit, theils Ersatz für die dabei gehabten Auslagen umfassen (z. B. Kreisphysiker, Kammer-Ingenieure ꝛc.), erhalten solche Tagegelder, Remunerationen

und Reisekosten nach dem in darüber erlassenen oder künftig ertheilt werdenden speciellen Verordnungen, Regulativen oder Gebühren-Taxen bestimmten Maaßstabe auch für Ausrichtung ihrer in Großherzoglichen Angelegenheiten ertheilten speciellen außerordentlichen Commissorien.

§. 37.

Alle sonstigen Auslagen werden, insoweit dem Angestellten zur Bestreitung einiger derselben nicht etwa ein fixes Aversionale gezahlt wird (wie z. B. den Kreisphysikern für Porto, Copialien ꝛc.), von ihnen liquidirt.

III. Für solche Personen, die weder fest besoldete Staatsdiener sind, noch zu den sub II. bezeichneten Angestellten gehören.

(Advocaten, Notarien, landwirthschaftliche Taxatoren ꝛc.)

§. 38.

Dieselben erhalten bei Ausführung eines Commissoriums in Angelegenheiten der Großherzoglichen Verwaltung, falls ihnen besondere Gebühren-Taxen verliehen sind, wie z. B. Advocaten, Notarien ꝛc., die darin für Arbeit, Zehrung und Fuhrkosten festgesetzten Vergütungen, sonst aber sind von den committirenden Behörden jedesmal gleich bei Ertheilung des Auftrages dafür aus den Anlagen A. und B. dieses Regulativs diejenigen Ansätze zu bestimmen, welche denselben nach Maaßgabe ihres Standes, Berufs und des ihnen committirten Geschäftes zugesprochen werden können.

Schlußbestimmungen.

§. 39.

Sind in einzelnen Fällen Großherzogliche Diener zu solchen Ausrichtungen committiret, welche regelmäßig zu den Geschäften von Dienern einer höheren Classe gerechnet werden, so können dafür mit Genehmigung des betreffenden Departements-Chefs auch die Vergütungen, sowohl an Reise, als an Zehrungskosten, welche für die höhere Classe bestimmt sind, liquidirt werden.

§. 40.

Alle über Ertheilung und Honorirung specieller Commissorien und Erstattung der dabei gehabten Auslagen früher erlassenen Verordnungen, namentlich die Verordnungen vom 16ten April 1813, 15ten September 1821, 12ten April 1822, und übrige durch Circular-Verordnungen oder Rescripte erlassenen Bestimmungen werden durch dies Regulativ aufgehoben.

Anlage A.
zum Regulative ꝛc.,

betreffend

die Großherzoglichen Dienern bei commissarischen Ausrichtungen zu zahlenden Zehrungs-Diäten.

Classe I.

1. Die Staats-Minister,
die Geheimen Räthe,
der Präsident des Ober-Appellations-Gerichts
liquidiren über ihre Auslagen bei Geschäfts-Reisen.

Classe II.

Zehrungsgelder täglich 4 Thlr. 32 ßl. Courant.

2. Die Ministerial-Directoren, Ministerialräthe und Regierungsräthe,
3. der Kammer-Director und übrige Mitglieder des Kammer- und Forst-Collegiums,
4. der Oberkirchenraths-Director und die Oberkirchenräthe,
5. der General-Postdirector,
6. der Vice-Präsident und die Räthe des Ober-Appellations-Gerichts,
7. die Directoren, Vice-Directoren und Räthe der Justiz-Canzleien,
8. der Director und die Räthe des Criminal-Collegiums,
9. der Vice-Canzler der Universität,
10. der Director des Landgestüts,
11. der Landes-Steuer-Director.

Classe III.

Zehrungsgelder täglich 3 Thlr. 24 ßl. Courant.

12. Die Ministerial-Assessoren, Referenten der Ministerien (Hofräthe, Schulräthe ꝛc.),
13. die Canzleiräthe und Assessoren der Justiz-Canzleien,
14. die Steuerräthe,
15. die wirklichen Domanial-Beamte und Amts-Mitarbeiter c. v.,
16. die inspicirenden Forstbeamte (Oberforstmeister, Forstmeister, Oberförster),
17. die Landbaumeister, Wege- und Wasser-Baumeister,
18. der Post-Inspector, Post-Assessor,
19. die Oberpostamts-Directoren,

20. die Elbzoll-Directoren und wirklichen Elbzoll-Beamte,
21. der Vorstand der Großherzoglichen Accise-Behörde zu Rostock, die Licent-Beamte in Wismar,
22. die Vorstände der Staats-Cassen (Landrentmeister und der Vorstand der Relnitions-Casse),
23. der Vorstand des Revisions-Departements,
24. der Regierungs- und Lehns-Fiscal, Criminal-Fiscal,
25. der Rector und die Professoren der Universität Rostock,
26. der Archivrath,
27. die Großherzoglichen Stadtrichter,
28. der Director und die Mitglieder der Medicinal-Commission,
29. der dirigirende Arzt der Irren-Heilanstalt Sachsenberg,
30. der Landstallmeister,
31. der Ober-Inspector der Strafanstalt Dreibergen,
32. die Directoren der Gymnasien,
33. die wirklichen Mitglieder des Hypotheken-Departements,
34. die Superintendenten.

Classe IV.

Zehrungsgelder täglich 3 Thlr. Courant.

35. Die wirklichen Mitglieder des Revisions-Departements (Revisoren), mit Ausnahme der Calculatoren,
36. die Secretaire und Registratoren bei den Abtheilungen der Ministerien,
37. die Directoren der Realschulen, des Seminars, des Taubstummen-Instituts zu Ludwigslust, der Navigations-Schule zu Wustrow,
38. die Baumeister, Districts-Baucondacteure,
39. die Secretaire und Registratoren des Ober-Appellations-Gerichtes, der Justiz-Canzleien und des Criminal-Collegiums.

Classe V.

Zehrungsgelder täglich 2 Thlr. 24 ßl. Courant.

40. Die Förster,
41. die Postcommissaire, Postsecretaire, Postmeister,
42. die Steuer-Einnehmer, Accise- und Steuer-Inspectoren,
43. die Amts-Registratoren und Actuarien,
44. die Inspectoren bei der Strafanstalt,
45. die Elbzoll-Revisoren,
46. die Lehrer der Gymnasien, der Realschulen, des Seminars, des Taubstummen-Instituts und der Navigations-Schulen,
47. der Roßarzt beim Landgestüt.

Classe VI.

Zehrungsgelder täglich 1 Thlr. 36 ßl. Courant.

48. Die Calculatoren,
49. die Postschreiber und Accessisten,
50. die Protocollisten bei den Aemtern und Untergerichten,

Für einen von den unter Classe II. verzeichneten Staatsdienern auf die Reise mitgenommenen Diener dürfen 36 Schillinge Zehrungsgeld pro Tag (24 Stunden) angesetzt werden.

Anlage B.
zum Regulative &c.,

betreffend

Vergütung der Eisenbahn-Fuhrkosten bei commissarischen Reisen.

Bei Reisen, welche auf Eisenbahnen zurückgelegt werden, sind einschließlich der Kosten des Gepäck-Transportes zu vergüten:

1. den unter Classe I. und II. der Anlage A. verzeichneten Staatsdienern auf die Meile	16 ßl. Courant,
2. den in den Classen III., IV. und V. aufgeführten auf die Meile	12 „ „
3. den unter Classe VI. genannten auf die Meile . .	10 „ „
4. Auf Nebenkosten für jeden Ab- und Zugang zur Eisenbahn dürfen von den zu den Classen I. bis V. incl. der Anlage A. genannten Staatsdienern in Rechnung gebracht werden	24 „ „
5. Für einen von den zur Classe I. bis II. bezeichneten Staatsdienern auf die Reise mitgenommenen Diener dürfen pro Meile	8 „ „

liquidirt werden.

№ 56.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 21. December 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Die bei Pontt und von Döhren in Hamburg gedruckte Schrift:

„Anti-Krabbe" oder „das lutherische Bekenntniß des Dr. Otto Krabbe gerichtet durch einen Laien"

wird wegen ihres, den Vorschriften der §§. 18 und 23 der Verordnung vom 4ten März 1856 zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse zuwiderlaufenden Inhalts hierdurch für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots ist mit zehn Thalern Courant für jedes eingebrachte, so wie für jedes innerhalb Landes umgesetzte oder verbreitete Exemplar, eventuell mit entsprechender Gefängnißstrafe, zu beahnden.

Schwerin am 17ten December 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) In Veranlassung angestellter weiterer Ermittelungen sind nunmehr die sämmtlichen Baupferde auf dem Hofe zu Groß-Dratow, r. A. Neustadt, weil sie mit den rotzkrank und rotzverdächtig befundenen Pferden in demselben Stalle gestanden und zusammengespannt gewesen, auf sechs Monate, von dem Tage ihrer Trennung von jenen Pferden an, für rotzverdächtig erklärt und auf die Feldmark des gedachten Gutes beschränkt worden.

Schwerin am 15ten December 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Nachdem der Gesundheitszustand der mit einem rotzkranken Pferde in Berührung gewesenen beiden Pferde der Schmiedewittwe Schmidt zu Zarneckow durch die übereinstimmenden Zeugnisse zweier Thierärzte als unverdächtig nachgewiesen worden und seit jenem Zeitpunkte drei Monate abgelaufen sind, ist die verfügte Absperrung der vorbemerkten beiden Pferde wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 19ten December 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(4) Nachdem laut amtlicher Anzeige unter den Schafen des Schulzen Baumann zu Naschendorf (Amts Grevesmühlen) die Schafpocken ausgebrochen sind, wird dies nach Maaßgabe der Verordnung vom 6ten April 1838 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin am 19ten December 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Der Wilhelm Carl Heinrich Ernst Victor Hugo von Oertzen ist, nach stattgehabter Auseinandersetzung mit seinem Bruder und bisherigen Miteigenthümer Carl Friedrich Theodor Georg Ludwig von Oertzen, alleiniger Eigenthümer des Lehnguts Alt- und Neu-Vorwerk, Amts Gnoien, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin, am 1sten December 1859.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stadtsecretair C. M. Kranitzky in Laage die von dem Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille mit der Inschrift: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 6ten December 1859.

---

(3) Der Advocat Eduard Haupt zu Wismar ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 6ten December 1859.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Schwedischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl August Järta, am 5ten d. M. in besonderer Audienz zu empfangen und aus seinen Händen das Schreiben entgegenzunehmen geruht, wodurch derselbe von Sr. Majestät dem Könige von Schweden in gleicher Eigenschaft bei dem Großherzoglichen Hofe accreditirt worden ist.

Schwerin am 7ten December 1859.

---

(5) Der Kaufmann C. H. G. Cramer in Singapore ist zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 10ten December 1859.

(6) Der Friedrich Wilhelm Feilcke zu Lübz, welcher die erforderlichen Kenntnisse in der Veterinairkunde bei der gesetzlichen Prüfung nachgewiesen hat, ist zur Ausübung der Thierarzeneikunst auf Grund des ihm ertheilten Prüfungs-Attestes befugt.

Schwerin am 10ten December 1859.

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechnungsführer, Hauptmann Winterfeld des Jäger-Bataillons, wegen constatirter Invalidität, den erbetenen Abschied mit Pension, dem Charakter als Major und der Erlaubniß, auch fernerhin die Uniform gedachten Bataillons mit den Inactivitäts-Abzeichen tragen zu dürfen, in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 12ten December 1859.

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Carl Hermann Andreas Dethloff den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Carlsruhe, Amts Ribnitz, am 9ten d. M. abgeleistet.

Berichtigung.

In dem Schlußsatze des §. 11 des Regulativs über Vergütung von Diäten und Reisekosten ꝛc., No. 55 des Reg.-Blatts, ist hinter „zulässigen" das Wort „höchsten" ausgelassen, und demnach dort statt: „es passiren dann immer nur die in concreto zulässigen und an einer Stelle zu liquidirenden Ansätze" zu lesen: „es passiren dann immer nur die in concreto zulässigen höchsten und an einer Stelle zu liquidirenden Ansätze".

Sämmtliche Großherzogliche Ober- ꝛc. Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes des Jahres 1860, das Exemplar auf Druckpapier zu 32 ßl. Cour., auf Schreibpapier zu 1 Thlr. Cour., noch vor dem Erscheinen des ersten Stücks des k. J. der unterzeichneten Expedition zuzusenden, indem nur gegen Leistung der Pränumeration die Versendung der Blätter erfolgen wird. Bei verspäteten Einsendungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Stücke ungewiß.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration aufs Jahr das Exemplar auf Druckpapier 38 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. Cour., wofür die Exemplare in's Haus gebracht werden.

Schwerin, im December 1859.

Expedition des Regierungs-Blattes.

№ 57.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. December 1859.

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 33.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Fügen unter resp. Entbietung Unsers gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unsern Beamten und andern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, auch sonst allen und jeden Unserer Unterthanen und Landes-Eingesessenen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem, im gegenwärtigen Jahre zu Sternberg gehaltenen Landtage die ordentliche Contribution für das Jahr von Johannis 1859 bis Johannis 1860 zu Garnisons-, Fortifications- und Landes-Administrationskosten in Gemäßheit des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755 Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, auch bestimmt haben, daß in:

Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen die bisherigen Ansätze beibehalten werden sollen, hat die auf dem gedachten allgemeinen Landtage versammelt gewesene Ritter- und Landschaft, in Gemäßheit der Vereinbarung vom 25sten April 1809, zur Erlegung ihrer schuldigen Contribution sich bereit erklärt, und, da auf das Jahr von Johannis $18\frac{59}{60}$ bereits das erste Viertheil derselben mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant von der vollen Hufe praenumerando bezahlt ist, auch die Zahlung der zu Weihnacht d. J. fälligen Hälfte mit zwölf Rthlrn. 40 ßl. Courant gleich nach Publication dieses Unsers Edicts und des letzten Viertheils mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant in Termino Ostern k. J. verheißen, imgleichen für das Etatjahr Johannis $18\frac{60}{61}$ mit einem Viertheil auf Johannis k. J. übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruhten, das Contributions-Edict landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auch auf die, zum Antheil Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit fünfundzwanzig Rthlrn. 32 ßl. Courant und die bewilligten Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Court. von jeder zu 600 Scheffeln catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, imgleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obigen Erlegnisses kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen; so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessenen in den obgenannten Gütern hiemit angewiesen, nachstehendermaaßen zu steuern:

eine volle Hufe giebt . . .	27 Rthlr.	43 ßl.	4 pf.	Court.,
eine halbe Hufe giebt . . .	13 „	45 „	8 „	„
eine viertel Hufe giebt . . .	6 „	46 „	10 „	„

wobei jedoch bemerkt wird, daß die in der obgedachten Vereinbarung vom 25sten April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufensteuer auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution nicht auszudehnen ist, mithin trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Bauerhufen nur bei:

eine volle Bauerhufe	10 Rthlr.	44 ßl.	N⅔wdr. oder	12 Rthlr.	35 ßl.	4 pf.	Court.,
eine halbe Bauerhufe	5 „	22 „	„	6 „	17 „	8 „	„
eine viertel Bauerhufe	2 „	35 „	„	3 „	8 „	10 „	„

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insoferne die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die in den adligen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

		Rthlr.	ßl. Court.
1)	Die Glashüttenmeister oder Biermeister	24	—
2)	Die Glashüttengesellen	4	38
	Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obbenannte.		
3)	Die Kessel- und Sensenträger	7	10
	deren Gesellen	2	19
	deren Jungen	1	10
4)	ein Handwerksmann	3	—
5)	die Papiermacher	4	38
6)	die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide-, Pacht- oder Erbmüller	3	29
7)	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner	3	29
8)	Theerschwäler	3	29
9)	Salpetersieder	3	29
10)	Molden- und Stabholzhaue	3	29
11)	Sponreißer	3	29
12)	Lementirer	3	29
13)	Säger	3	29
14)	Decker	3	29
15)	Teich- und andere Gräber	3	29
	wenn diese von Nr. 7 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.		
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk	2	19
17)	eine Grützquerre, so nicht auf adligen Höfen oder in den Mühlen ist	6	—
18)	ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	38
19)	ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	19
20)	die Pachtfischer	2	19
21)	Die Pensionarien von ihrem Eigenthume als eine ordentliche Kopfsteuer	12	—
22)	die Holländer	6	—
23)	die Pachtschäfer	3	29
24)	die Kruglagen-Inhaber	3	—

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1) Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten — daher denn auch beispielsweise
   a. der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b. ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
   c. ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d. die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.
2) Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.
3) Pächter adligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.
4) Pächter, die zugleich einen Domanialhof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammersteuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig.
5) Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gestandener oder noch stehender Ländereien sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie in Besitz und Cultur haben, 160 Scheffel — die Hufe à 600 Scheffel gerechnet — nicht übersteigen. Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter einer halben Hufe in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . . . 3 Rthlr. 29 ßl.
   Bei dem Besitze von ½ Hufe bis zu nicht voll ¾ Hufen 6 " — "
   Haben sie ¾ Hufen und darüber, jedoch nicht voll eine Hufe 9 " — "
   Von einer vollen Hufe und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien . . 12 " — "
6) Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen sie nicht über eine volle ritterschaftliche Hufe, à 600 Scheffel gerechnet, so ist derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . 12 Rthlrn. zu erlegen.
7) Treibt derjenige, welcher Ländereien in Zeit- oder Erbpacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, wodurch er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese

Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

8) Pächter der Pfarrländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarrländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarrhofe bestehen und von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten ritterschaftlichen Hufe gleich geachtet werden können, die volle Pensionariensteuer. Von den Pächtern oder Colonis der Pfarrländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarrländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarrländereien aber zu einem andern Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionariensteuer nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet; jedoch findet auch hier die allgemeine sub 3 erwähnte Entfreiung der abligen Pächter statt.

9) After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Bezahlung der Steuer nach der Norm verbunden.

10) Diejenigen, welche halbe oder viertel Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufensteuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11) Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufensteuer entrichten müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12) Müller, Krüger, Schäfer und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, welches zur Hufensteuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13) Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Stener nach der Norm berichtigen.

14) Setzschäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setzschäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge oder auch als Surrogatgeld eingeschossen hat, um danach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15) Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16) Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier genannten Arten der Lohnleute sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pachtherrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern, als für die Gutsherrschaft oder für die Gutspächter Arbeiten verrichten dürfen.

17) Tabacksplanteurs, die zur Tabackspflanzung nicht über 600 []Ruthen in Miethe haben, sind steuerfrei; haben sie aber mehr als 600 []Ruthen in Miethe, so müssen sie ebenso als Tabacksspinner und Pfeifenmacher die Steuer nach der Norm bezahlen.

18) Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen die Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacksplanteurs sind.

19) Das Gut, zu welchem diese steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Diese Steuer wird von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Inhabern und Eigenthümern eines jeden Gutes von den benannten Gutseinwohnern, und zwar in couranter gang und gebiger Münze, um Weihnachten eingehoben, und muß mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst oder dessen Administrator, oder wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, mit Ablauf des Antonii-Termins k. J. 1860 unfehlbar an den Landkasten abgeliefert sein, und wird von da nebst der Hufensteuer unter richtiger Specification an Unsere Renterei bezahlt.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleich vom 18. April 1755 von §. 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocationstags-Abschiede vom 4ten October 1808 dieserhalb festgesetzt worden, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach solchem Vergleich und Abschied aufkommende Contribution ebenso, wie die Contribution aus Unsern Domainen nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen.

Die übrige Steuer wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edicts in den Landkasten gebracht und in den obbenannten Terminen praenumerando an Unsere Renterei bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und der künftigen Contribution aus den Klostergütern, den Oertern des Rostocker Districts, auch den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten geht, so wird Uns doch derselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten Terminen gleich der ritterschaftlichen Contribution nebst der Steuer der Leute außer den Hufen specifice besonders entrichtet.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 19ten December 1859.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict

zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, so wie in den ritterschaftlichen und Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern.

III. Abtheilung.

(1) Der Advocat Magnus Maßmann und der Rechtscandidat Carl von Schuckmann aus Viecheln sind zu Auditoren ohne Votum resp. bei dem Amte Toitenwinkel und bei den Aemtern Grabow-Eldena Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 15ten December 1859.

---

(2) Auf dem letzten Landtage in Sternberg ist der Bürgermeister Wulffleff in Sternberg auf fernere drei Jahre zum landschaftlichen Deputirten bei der Schulden-Tilgungs-Commission erwählt worden.

Schwerin am 19ten December 1859.

Sämmtliche Großherzogliche Ober- ꝛc. Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes des Jahres 1860, das Exemplar auf Druckpapier zu 32 ßl. Cour., auf Schreibpapier zu 1 Thlr. Cour., noch vor dem Erscheinen des ersten Stücks des k. J. der unterzeichneten Expedition zuzusenden, indem nur gegen Leistung der Pränumeration die Versendung der Blätter erfolgen wird. Bei verspäteten Einsendungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Stücke ungewiß.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr das Exemplar auf Druckpapier 38 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. Cour., wofür die Exemplare in's Haus gebracht werden.

Schwerin, im December 1859.

Expedition des Regierungs-Blattes.

№ 58.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1859.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 31. December 1859.

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag der Chaussee- und Flußbau-Verwaltungs-Commission wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß nach der für die Cassen-Verwaltung der dieser Commission angehörigen Chausseen getroffenen Einrichtung die Erhebung und Berechnung der, den einzelnen Chaussee-Cassen nach §. 37 der Chaussee-Polizei-Ordnung vom 3ten Januar 1854 zufallenden Hälfte erkannter und beigetriebener Strafen für Chaussee-Contraventionen den Chausseegeld-Einnehmern, welche die Contravention denuncirt haben, und wenn die Denunciation nicht von einem von ihnen ausgegangen, allgemein den Einnehmern an den Hebestellen der betheiligten Chausseen übertragen ist.

Demnach werden gesammte Behörden des Landes aufgefordert und angewiesen, bei der ihnen obliegenden Einsendung der Hälfte beigetriebener Geldstrafen

für Chaussee-Polizei-Contraventionen auf den unter Verwaltung der Chaussee- und Flußbau-Verwaltungs-Commission stehenden Chausseen an die betreffende Chaussee-Casse sich nach der getroffenen Anordnung über die zur Empfangnahme derselben berechtigte Casse zu achten.

Schwerin am 22sten December 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Die unter den Schafen zu Stavenhagen am 28sten October d. J. ausgebrochenen natürlichen Pocken sind, nach Anzeige des dortigen Magistrats vom 19ten d. M., gänzlich erloschen, was mit Bezugnahme auf das Publicat vom 1sten November d. J., hierdurch bekannt gemacht wird.

Schwerin am 24sten December 1859.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Nachstehend bringt die General-Post-Direction die Preise zur allgemeinen Kenntniß, zu welchen die gelesensten Zeitschriften mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Einkaufspreise von den Postanstalten im Jahre 1860 debitirt werden sollen.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß
I. Inländische Zeitschriften.				
Annalen der Landwirthschaft	unbestimmt	Rostock	1	40
Anzeigen	2	Schwerin	1	40
Archiv für Landeskunde	monatlich	Schwerin	6	12
Archiv für deutsches Polizeiwesen. (Nur Jahres-Abonnement)	monatlich	Röbel	1	32
Badelisten	unbestimmt	Doberan	—	28
Boizenburg-Hagenower Wochenblatt	2	Boizenburg	2	4
Bürger- und Hausfreund	2	Gnoien	1	32
Bützower Volksfreund	3	Bützow	2	8
Gadebusch-Grevesmühlener Wochenblatt	2	Grevesmühlen	1	32

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß
Güstrower Zeitung	3	Güstrow	2	24
Kirchliche Zeitung	8 jährlich	Schwerin	5	40
Laager Wochenblatt	2	Laage	1	40
Ludwigsluster Wochenblatt	2	Ludwigslust	2	12
Mecklenburgischer Kinderfreund	1	Plau	1	16
Mecklenburgisches Kirchenblatt	1	Ludwigslust	1	16
Mecklenburgisches Schulblatt	1	Ludwigslust	1	16
Mecklenburgische Zeitung	6	Schwerin	6	12
Nachrichten aus und über Ostindien	monatlich	Rostock	—	20
Norddeutscher Correspondent	6	Schwerin	6	12
Officieller Anzeiger des Fürstenthums Ratzeburg	unbestimmt	Schönberg	—	28
Parchimsche Zeitung	4	Parchim	2	44
Plauer Zeitung	2	Plau	1	40
Regierungsblatt	unbestimmt	Schwerin	—	36
Ribnitzer Stadt- und Landbote	2	Ribnitz	1	32
Röbelsches Wochenblatt	2	Röbel	1	32
Rostocker Zeitung	6	Rostock	5	—
Stadt- und Amts-Bote	3	Malchin	1	16
Sternberg-Brüel-Wariner Anzeiger	1	Sternberg	1	—
Teterower Zeitung	3	Teterow	1	32
Verordnungsblatt der Postverwaltung	unbestimmt	Schwerin	—	24
Volksblatt für Stadt und Land	3	Rostock	1	32
Wächter	2	Schwerin	2	—
Warensches Wochenblatt	1	Waren	1	32
Wismarsche Zeitung	3	Wismar	3	24
Wöchentlicher Anzeiger für das Fürstenth. Ratzeburg	1	Schönberg	1	16
II. Ausländische Zeitschriften.				
1) In deutscher Sprache.				
Actionär	1	Frankfurt a. M.	7	8
Agronomische Zeitung	1	Leipzig	8	—
Allgemeine Bauzeitung	monatlich	Wien	12	36
Allgemeine landwirthschaftliche Zeitung für Feld- und Gartenbau	1	Leipzig	2	—
Allgemeine Kirchenzeitung	1	Darmstadt	5	36
Allgemeine Kirchenzeitung mit dem theologischen Literaturblatt	1	Darmstadt	10	—
Allgemeine deutsche Lehrerzeitung	2 monatlich	Leipzig	1	16
Allgemeine Militärzeitung	1	Darmstadt	4	28
Allgemeine Modezeitung mit Doppelkupfern	1	Leipzig	8	—
Allgemeine Modezeitung mit einfachen Kupfern	1	Leipzig	6	—

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	β
Allgemeine Musterzeitung	2 monatlich	Stuttgart	2	12
Allgemeine politische Nachrichten	3	Essen	4	16
Allgemeiner deutscher Telegraph	1	Stuttgart	1	32
Allgemeine Theater-Chronik	1 in 3 Nr.	Leipzig	6	—
Allgemeine Zeitung	7	Augsburg	11	—
Allgemeine Zeitung des Judenthums	1	Leipzig	3	—
Amtsblätter der preußischen Regierungen	1	. . . .	—	28
Amtsblatt des preußischen Postdepartements	unbestimmt	Berlin	—	28
Amts- und Verordnungsblatt	1	Gera	—	36
Amts- und Nachrichtsblatt	3	Altenburg	1	32
Amts- und Wochenblatt für die Provinz Niederhessen	. . .	Darmstadt	2	12
Annalen der Landwirthschaft	monatlich	Berlin	4	—
Anzeigeblatt für den badischen Mittel-Rheinkreis	. . .	. . . .	—	12
Anzeigeblatt für Kunde der deutschen Vorzeit	monatlich	Nürnberg	2	4
Anzeiger, Neuer	3	Elbing	3	—
Anregungen für Kunst, Leben und Wissenschaft	1 monatlich	Leipzig	2	—
Arbeitgeber	monatlich 4	Frankfurt a. M.	3	12
Archiv für Polizei-Gesetzkunde und polizeiliches Strafverfahren	monatlich	Berlin	1	—
Archiv für preußisches Strafrecht	2 monatlich	Berlin	5	—
Armen- und Krankenfreund	6 jährlich	Kaiserswerth	—	16
Aus der Fremde	1	Leipzig	2	8
Ausland	1	Augsburg	9	12
Auswanderer-Zeitung (deutsche)	2	Bremen	2	28
Auswandererzeitung	3	Rudolstadt	2	32
Badensches Central-Verordnungsblatt	. . .	Carlsruhe	—	16
Balneologische Zeitung	1	Wetzlar	4	—
Bank- und Handelszeitung nebst landwirthschaftlichem Anzeiger	13	Berlin	10	28
Bazar	monatlich 4	Berlin	2	32
Beobachter französischer, deutscher und englischer Herren-Moden	monatlich	Leipzig	3	—
Beobachter an der Spree	1	Berlin	2	—
Berlin, illustrirte Montagszeitung	1	Berlin	4	—
Berlinische Nachrichten (Spenersche Zeitung)	6	Berlin	9	—
Berlinische priviligirte Zeitung (Voßische Zeitung)	6	Berlin	9	—
Berliner illustrirte Blätter	alle 32 Tage	Berlin	2	—
Bienenzeitung	monatlich 2	Nördlingen	2	4
Biene auf dem Missionsfelde	1 monatlich	Berlin	—	16
Bierbrauer, der	1 monatlich	Leipzig	2	—
Blätter über Pferde und Jagd	1	Berlin	4	—
Börsenblatt für den deutschen Buchhandel	3	Leipzig	3	8

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	sgr
Börsenzeitung	12	Berlin	14	—
Botanische Zeitung	1	Leipzig	5	32
Bote aus dem Riesengebirge	2	Hirschberg	3	—
Bote für innere Mission für Pommern und Rügen	alle 14 Tage	Stralsund	—	12
Bremer Nachrichten	. . .	Bremen	2	16
Bund	7	Bern	6	—
Bürgerfreund, der	2	Perleberg	3	—
Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung	monatlich	Berlin	2	16
Chemische Ackersmann	4 jährlich	Leipzig	1	16
Christliches Kunstblatt	alle 14 Tage	Stuttgart	1	—
Cölnische Zeitung	7	Cöln	11	24
Constitutionelle Zeitung (Sächsische)	6	Dresden	6	—
Controlle	1	Hamburg	3	12
Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und gerichtliche Psychologie	2 monatlich	Neuwied	2	—
Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine	monatlich	Hannover	1	16
Correspondenzblatt der Gesellschaft für die innere Mission	monatlich	Nördlingen	—	16
Coursblatt	1	Stettin	3	8
Courszettel über Geld und Staatspapiere	2	Hamburg	3	—
Courszettel über Geld	6	Hamburg	1	24
Dampfboot	6	Danzig	5	16
Deutsche allgemeine Zeitung	6	Leipzig	6	36
Deutsche Auswanderungs-Zeitung mit Beilagen (Anzeiger für amerikanische Fonds)	2	Bremen	3	40
Deutsche Botschafter, der	1	Berlin	4	36
Deutsche Gewerbezeitung	8 jährlich	Leipzig	6	—
Deutsches Magazin für Garten- und Blumenkunde	unbestimmt	Stuttgart	2	4
Deutsches Theater-Archiv	1	Berlin	4	—
Dioskuren, deutsche Kunst-Zeitschrift	1	Berlin	5	16
Dorfkirchenzeitung	monatlich	Berlin	—	20
Dorfzeitung	4	Hildburghausen	2	32
Dresdener Journal	6	Dresden	6	—
Düsseldorfer Zeitung	7	Düsseldorf	9	24
Eisenbahnzeitung	6	Bergedorf	5	—
Eisenbahnzeitung	1	Stuttgart	4	—
Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Coursbuch	unbestimmt	Berlin	2	28
Elegante, der	monatlich	Weimar	3	—
Elmshorner Nachrichten	2	Elmshorn	3	16
Entomologische Zeitung	monatlich	Stettin	2	24
Erheiterungen	alle 14 Tage	Stuttgart	3	32

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß
Erzähler (Sächsischer)	2	Bischofswerda	1	32
Europa, Chronik für die gebildete Welt	1	Leipzig	6	—
Europäische Modenzeitung, große Ausgabe mit 2 Modekupfern	monatlich	Dresden	4	—
Europäische Modenzeitung, kleine Ausgabe mit 1 Modekupfer	monatlich	Dresden	2	32
Evangelisch-lutherisches Missionsblatt mit Bildern	alle 14 Tage	Leipzig	—	32
Evangelisch-lutherisches Missionsblatt	alle 14 Tage	Leipzig	—	20
Evangelische Kirchenzeitung	M.-H.	Berlin	4	—
Evangelische Kirchenzeitung	1	Berlin	4	—
Fliegende Blätter	1	München	4	24
Fliegende Blätter aus dem rauhen Hause	monatlich	Hamburg	1	8
Beiblatt zu denselben	monatlich	Hamburg	—	12
Frankfurter Anzeiger	6	Frankfurt a. M.	4	40
Frankfurter Intelligenzblatt	6	Frankfurt a. M.	4	40
Frankfurter Journal	13	Frankfurt a. M.	7	4
Frankfurter Postzeitung	13	Frankfurt a. M.	7	24
Frauendorfer Blätter	1	Passau in Baiern	1	24
Frauenzeitung	alle 14 Tage	Stuttgart	2	4
Fremdenblatt	6	Wien	10	40
Fundgrube	1	Erlangen	1	8
Gartenlaube	1	Leipzig	2	—
Geheimes Plauderstübchen	unbestimmt	Hildburghausen	—	36
Gerberzeitung, Organ des Vereins deutscher Gerber	1	Berlin	4	—
Gerichtszeitung	3	Berlin	3	—
Gesetzsammlung	unbestimmt	Cassel	1	8
do. do.	unbestimmt	Hannover	1	4
do. do.	unbestimmt	Rudolstadt	—	32
Gesetz- und Verordnungssammlung	unbestimmt	Braunschweig	1	12
Gesetz- und Verordnungsblatt	unbestimmt	Dresden	1	—
Gewerbeblatt	1	Stuttgart	—	40
Glocke	1	Leipzig	1	32
Grenzboten	1	Leipzig	10	—
Hallesches Tageblatt	6	Halle a. S.	1	28
Hamagid (der Erzähler)	1	Lyk	4	28
Hamburger Börsenhalle (Nachmittags- und Abend-Ausgabe)	6	Hamburg	17	20
Hamburger Börsenhalle, Nachmittags-Ausgabe	6	Hamburg	9	—
Hamburger Correspondent	6	Hamburg	9	—
Hamburger Correspondent auf Schreibpapier	6	Hamburg	12	—
Hamburger Einfuhrlisten	unbestimmt	Hamburg	8	24
Hamburger Geld- und Effektenbörse	2	Hamburg	2	36

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ſ.
Hamburger Nachrichten	6	Hamburg	12	24
Handelsblatt	2	Hamburg	6	—
Handelsblatt	1	Bremen	3	40
Handelszeitung	6	Berlin	4	28
Handwerkerzeitung: Vereint vorwärts	1	Berlin	3	4
Hannoverscher Courier	6	Hannover	6	—
Hannoversches Tageblatt	7	Hannover	4	—
Hannoverscher Volksschulbote	2 monatlich	Hannover	—	40
Hausblätter	2 monatlich	Stuttgart	4	40
Hirte, der gute	2 monatlich	Neubrandenburg	—	18
Holsteinische Ständezeitung	unbestimmt	Itzehoe	3	16
Homöopathie, die	2 monatlich	Sondershausen	1	16
Hygea, populäre Medicinische Zeitung	monatlich 2	Münster	1	—
Hühnerologisches Monatsblatt	monatlich	Görlitz	—	40
Jahreszeiten	1	Hamburg	10	—
Jahreszeiten ohne Beilagen	1	Hamburg	5	—
Jahrhundert, das	1	Hamburg	3	40
Jagdzeitung	monatlich 2	Wien	5	40
Illustrirter Dorfbarbier	1	Leipzig	1	16
Illustrirtes Familienjournal	1	Leipzig	1	32
Illustrirte landwirthschaftliche Dorfzeitung	1	Leipzig	2	8
Illustrirtes Sonntagsblatt	1	Leipzig	2	—
Illustrirte Zeitung	1	Leipzig	8	—
Jeetzel-Zeitung	2	Dannenberg	2	32
Journal für moderne Stickerei	monatlich	Weimar	3	—
Itzehoer Nachrichten	2	Itzehoe	2	42
Jüdisches Volksblatt	1	Leipzig	1	—
Katholisches Kirchenblatt	1	Frankfurt a. M.	1	36
Katholisches Volksblatt	1	Mainz	1	36
Kaufmann, der	2 monatlich	Halle a. S.	2	40
Kirchenblatt für die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Preußen	2 monatlich	Liegnitz	—	20
Kirchenblatt für die evangelisch-lutherische Gemeinde	1 monatlich	Braunschweig	1	8
Kirchenblatt für Katholiken (Westphäl.)	2	Paderborn	2	20
Kirchliche Mittheilungen von und über Nord-Amerika	monatlich	Nördlingen	—	12
Kirchlich-politisches Wochenblatt	1	Nördlingen	1	—
Kladderadatsch	1	Berlin	2	40
Kreis-Amtsblatt für Oberbaiern	1	München	2	32
Kreisblatt	2	Zeitz	1	28
Kreisblatt für den Lebuser Kreis	1	Frankfurt a. O.	1	8
Kreisblatt für die Ostpriegnitz	1	Wittstock	1	—
Landwirthschaftliches Centralblatt für Deutschland	monatlich	Berlin	4	—

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	β
Landwirthschaftliches Wochenblatt für Neu-Vorpommern und Rügen	1	Greifswald	2	—
Landwirthschaftliche Zeitung für Nord- und Mittel-Deutschland	1	Berlin	2	8
Lauenburger Anzeiger		Ratzeburg	2	24
Lauenburgische Zeitung	2	Ratzeburg	2	32
Leißniger Wochenblatt	1	Leißnig	1	—
Leipziger Zeitung	6	Leipzig	7	28
Lesefrüchte	2	Hamburg	6	—
Literaturblatt	2	Stuttgart	3	20
Lübecker Anzeigen	1	Lübeck	3	24
Lübecker Zeitung	6	Lübeck	6	—
Lüneburger Anzeigen	2	Lüneburg	1	24
Lutherische Dorfkirchenzeitung	monatlich	Neuruppin	—	20
Magazin für Literatur des Auslandes	1	Berlin	3	16
Magdeburger Correspondent	6	Magdeburg	9	8
Magdeburgische Zeitung	12	Magdeburg	8	44
Mainzer Journal	6	Mainz	5	32
Mannheimer Journal	6	Mannheim	5	8
Medicinische Zeitung von dem Vereine für Heilkunde in Preußen	1	Berlin	3	32
Meckl. landwirthsch. Zeitung und allgemeiner Meckl. Anzeiger	2	Neubrandenburg	1	20
Mercur	6	Altona	8	—
Militair-Wochenblatt	1	Berlin	2	—
Militair-Zeitung	2	Wien	7	24
Missions-Blatt	monatlich	Hermannsburg (Hannover)	—	21
Missions-Blatt	monatlich	Barmen	—	20
Missions-Freund	2 monatlich	Berlin	—	20
Missions-Nachrichten der ostindischen Missions-Anstalt	4 jährlich	Halle a. S.	—	16
Missions-Blatt der Brüdergemeinde	monatlich	Gnadau	—	20
Monatshefte mit Illustrationen	M.-H.	Düsseldorf	6	24
Monatsschrift der Norddeutschen Missions-Gesellschaft	monatlich	Bremen	—	12
Monatsschrift für Pomologie und practischen Obstbau	monatlich	Stuttgart	2	16
Monatsschrift für deutsches Städtewesen . . .	monatlich	Frankfurt a. O.	5	—
Montagspost	1	Berlin	3	40
Musikalisch-literarischer Monatsbericht . . .	monatlich	Leipzig	—	24
Musik-Zeitung, Echo	1	Berlin	2	—
Musik-Zeitung (neue Wiener)	1	Wien	4	—
Muster- und Moden-Zeitung	2 monatlich	Berlin	2	24
Nachbar, der	1	Hamburg	2	24

National-

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ⅌	ß
National-Zeitung	12	Berlin	12	32
Natur	1	Halle a. S.	3	16
Neue Hallische Zeitung	6	Halle a. S.	4	32
Neue Münchener Zeitung mit Beilage „Abendblatt"	6	München	4	28
Neue Preußische Zeitung (Kreuz-Zeitung)	6	Berlin	14	—
Neue Musik-Zeitung	1	Berlin	3	—
Neue Zeitschrift für Musik	1	Leipzig	4	32
Neues Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche	1	Verden	1	16
Neuestes allgemeines Journal für Tischler, Bildhauer und Tapezierer	6 jährlich	Erfurt	4	32
Neustrelitzer officieller Anzeiger	unbestimmt	Neustrelitz	—	30
Neustrelitzer Zeitung	3	Neustrelitz	3	36
Niederrheinische Musikzeitung für Künstler u. Kunstfreunde	1	Cöln	4	32
Norddeutsche Jugendzeitung	1	Hamburg	2	24
Norddeutsche Zeitung mit Stettiner Börsenblatt	12	Stettin	7	16
Norddeutscher Courier und Altonaer Nachrichten	6	Altona	6	12
Nordische Blätter		Hamburg	2	40
Novellen-Zeitung	1	Leipzig	5	16
Oesterreichische Zeitung	6	Wien	14	—
Oldenburgsche Anzeigen mit Gesetzblatt	unbestimmt	Oldenburg	1	28
Organ für christliche Kunst	2	Cöln	3	8
Ostdeutsche Post	6	Wien	14	—
Ostsee-Zeitung und Börsennachrichten der Ostsee	12	Stettin	10	44
Pariser Damen-Kleider-Magazin	monatlich	Stuttgart	1	8
Pariser Modelle für die Anfertigung der Damen- und Kinder-Garderobe	3 monatlich	Berlin	2	—
Penelope	monatlich	Glogau	1	8
Pfennigblätter	1	Berlin	2	—
Pharmaceutische Zeitung	1	Bunzlau	1	16
Phönix	monatlich	Erfurt	2	—
Pilger aus Sachsen	1	Dresden	1	—
Polizei-Anzeiger	1	Coburg	3	16
Polizei-Anzeiger	2	Dresden	3	16
Pommersche Zeitung	12	Stettin	6	—
Populäre homöopathische Zeitung	1-2 monatl.	Paderborn	—	24
Posener Zeitung	6	Posen	8	24
Practisches Wochenblatt	2	Neubrandenburg	3	36
Preiscourant der Waaren	1	Hamburg	3	—
Presse	6	Wien	11	20
Preußischer Staatsanzeiger	6	Berlin	4	32

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß
Preußisches Handels-Archiv	1	Berlin	4	—
Preußisches Central-Polizeiblatt	2	Berlin	2	—
Preußische Gesetzsammlung	unbestimmt	Berlin	1	6
Preußisches Volksblatt und Neues Preußisches Sonntagsblatt	6	Berlin	4	32
Preußisches Wochenblatt	1	Berlin	4	16
Preußische Zeitung	12	Berlin	11	—
Protestantische Kirchenzeitung	1	Berlin	4	—
Protestantische Monatsblätter	monatlich	Gotha	4	—
Publicist	6	Berlin	6	24
Punch, Münchener	1	München	1	8
Regierungsblatt	2	Bernburg	1	32
do. do.		Carlsruhe	—	24
do. do.	3	Coburg	2	8
do. do.	unbestimmt	Darmstadt	2	8
do. do.	2	Meiningen	1	4
do. do.	1	Mengeringhausen	2	—
do. do.	2	München	3	44
do. do.	1	Sondershausen	1	32
do. do.	unbestimmt	Stuttgart	—	36
do. do.	unbestimmt	Weimar	1	—
Regierungs- und Anzeigeblatt	1	Detmold	1	44
Reichsgesetzblatt	1	Wien	1	36
Revue (Berliner)	1	Berlin	10	32
Rheinische Musikzeitung	1	Cöln	2	12
Rheinische Volksblätter	1	Cöln	1	24
Schulzeitung	1	Grimma	2	—
Schulblatt für die Provinz Brandenburg	6 jährlich	Berlin	1	24
Schulzeitung für Schleswig und Holstein.	1	Kiel	1	40
Schulblatt der evangelischen Seminare Schlesiens	alle 2 Monat	Steinau i. S.	1	—
Signale der musikalischen Welt	1	Leipzig	2	—
Sonntagsblatt für Bürger und Landmann	1	Stade	1	44
Sonntagsbote	1	Itzehoe	1	32
Sonntagsblatt	1	Bremen	2	24
Sonntagsblatt für katholische Christen	1	Münster	1	32
Sonntagsgast, der	1	Berlin	1	—
St. Pauli's Postillon	—	Hamburg	3	12
Stralsundische Zeitung	6	Stralsund	6	—
Süddeutsche Musikzeitung	1	Mainz	1	44
Süddeutscher Polizei-Telegraph	unbestimmt	Mainz	2	44
Süddeutscher Schulbote	1	Stuttgart	1	—
Süddeutsche Zeitung	6	München	5	12

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	ß
Telegraph, von Henschel	unbestimmt	Frankfurt a. M.	1	24
Theater-Chronik	3	Hamburg	6	—
Theaterdiener, der	1	Berlin	7	40
Theater-Horizont	2	Berlin	7	—
Theater-Zeitung (Neue Deutsche)	2	Berlin	6	—
Thierärztliches Wochenblatt	1	Neu-Ulm	1	28
Thüringsches Conversationsblatt	1	Camburg	—	40
Triester Zeitung	6	Triest	11	—
Tübinger Chronik	5	Tübingen	2	14
Ueber Land und Meer, allgemeine illustrirte Zeitung	1	Stuttgart	8	—
Unterhaltungen am häuslichen Herd	1	Leipzig	2	32
Urania	monatlich	Erfurt	—	24
Verordnungsblatt	unbestimmt	Bückeburg	1	12
Verordnungsblatt	unbestimmt	Wiesbaden	—	42
Verordnungsblatt für den badischen Mittel-Rheinkreis			1	4
Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin	4 jährlich	Berlin	3	44
Vierteljahrsschrift	4 jährlich	Stuttgart	6	44
Volksblatt für Stadt und Land	2	Quedlinburg	3	—
Volksblatt (Westphälisches)	1	Paderborn	2	—
Volksbote	6	München	3	32
Volkszeitung	6	Berlin	4	40
Wanderer	6	Wien	14	—
Weimarsche Zeitung	6	Weimar	5	—
Weserzeitung	6	Bremen	8	24
Wiener Zeitung	6	Wien	12	—
Wiener Zeitung mit Abend- und Amtsblatt	6	Wien	16	—
Wochenschrift für Thierheilkunde und Viehzucht	1	Augsburg	1	36
Zeitschrift des deutsch-österreich. Telegraphen-Vereins	monatlich	Berlin	6	32
Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben	1	Berlin	5	—
Zeitschrift für die gesammte Theologie und Kirche	Q.-H.	Leipzig	3	16
Zeitschrift für praktische Baukunst	monatlich	Berlin	4	—
Zeitschrift für deutsche Landwirthe	monatlich	Leipzig	2	32
Zeitschrift für die Erneuerung der Kirche	2 monatlich	Tübingen	1	4
Zeitschrift für Bauhandwerker	monatlich	Braunschweig	2	32
Zeitung für Lederfabrication und Lederhandel	1	Berlin	4	—
Zeitung für Nord-Deutschland	12	Hannover	9	—
Zeitung für das Wendland	2	Lüchow	2	32
Züllchower Bote	monatlich	Züllchow	—	16
2) In französischer Sprache.				
Abeille Médicale	3 monatlich	Paris	2	28
Ami de la Religion	2	Paris	10	20

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	fl.
Charivari	7	Paris	27	32
Commerce Belge (per Preußen)	7	Brüssel	10	44
do. do. (per Hamburg)			15	8
Constitutionnel	7	Paris	23	32
Courrier Belge	7	Brüssel	18	12
Courrier, Petit, des dames	1	Paris	9	12
Droit	6	Paris	23	36
Echo agricole avec Courrier petit des Halles et Marchés	3	Paris	17	32
Echo de Bruxelles	7	Brüssel	8	16
Economiste belge	2 monatlich	Brüssel	3	8
Figaro	2	Paris	14	16
Follet des Dames	1	Paris	8	24
France élégante	2 monatlich	Paris	6	4
France musicale	1	Paris	8	40
Gazette de France	7	Paris	26	—
Gazette des Tribunaux	6	Paris	24	40
Gazette des Hôpitaux civiles et militaires ou la Lancette	3	Paris	10	4
Illustration, Journal universel	1	Paris	11	40
Indépendance Belge	7	Brüssel	20	24
Journal de Francfort	7	Frankfurt a. M.	12	28
Journal des Débats	7	Paris	28	12
Journal des Dames et Demoiselles, 1. Edition	monatlich	Brüssel	4	28
Journal des Dames et Demoiselles, 2. Edition	monatlich	Brüssel	3	16
Journal des Demoiselles, grande Edition avec les suppléments	monatlich	Paris	5	36
Journal des enfants et conseiller des enfants	1	Paris	2	40
Journal des Marchands Tailleurs	monatlich	Paris	3	24
Messager, Petit, des Modes	1	Paris	6	4
Modes françaises. — Journal des Tailleurs	alle 14 Tage	Paris	9	12
do. do. avec suppléments	alle 14 Tage	Paris	11	16
Modes Parisiennes (per Hamburg)	1	Paris	9	24
do. do. (per Preußen)			9	44
Moniteur Belge	7	Brüssel	10	44
Moniteur de la Mode	alle 10 Tage	Paris	8	12
Moniteur universel	7	Paris	17	16
Moniteur vinicol	1	Paris	6	36
Nord, le	7	Brüssel	20	24
Paris élégant, Revue du grand Monde	2 monatlich	Paris	7	40
Patrie avec le Commerce	7	Paris	30	24
Patrie sans le Commerce	7	Paris	24	4
Pays	7	Paris	27	32

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ₰	fl
Presse	7	Paris	23	32
Revue de deux Mondes	2 monatlich	Paris	18	28
Revue et Gazette musicale	1	Paris	9	44
Revue et Gazette des Théâtres	2	Paris	14	4
Siècle	7	Paris	23	32
Sport, le	1	Paris	8	—
Théâtre	2	Paris	16	16
Univers	6	Paris	25	40
Univers	3	Paris	14	32
Univers	3	Paris	14	44
3) In englischer Sprache.				
Athenaeum	1	London	10	4
Bells Life (per Preußen)	1	London	13	24
do. do. (per Hamburg)			13	—
Daily News	6	London	51	24
Fconomist (per Preußen)	1	London	17	4
English Royal Agricultural Society's Journal (per Hamburg)	1	London	10	—
Evening Mail	3	London	31	28
Examiner (per Preußen)	1	London	13	24
do. (per Hamburg)			13	—
Express	6	London	34	24
Galignanis Messenger	6	Paris	41	8
Gardeners Chronicle	1	London	11	40
Globe	6	London	51	24
Illustrated London news (per Preußen)	1	London	14	32
Journal of Commerce (per Hamburg)	1	London	14	32
Ladys Newspaper (per Hamburg)	1	London	12	12
do. do. (per Preußen)			12	32
L'loyds List (per Preußen)	6	London	37	28
London Journal (per Hamburg)	1	London	3	36
London Mercantile Price-Current (per Hamburg)	1	London	33	40
London New Price-Current (per Hamburg)	1	London	28	40
Mark Lane Express	1	London	16	16
Morning Advertiser	6	London	51	24
Morning Chronicle	6	London	51	24
Morning Herald	6	London	51	24
Morning Post	6	London	51	24
Nautical Magazine	monatlich	London	5	20
News of the World	1	London	7	16
Princes Price-Current	1	London	27	28

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß
Punch	1	London	8	16
Shipping Gazette (per Hamburg)	6	London	61	—
Sporting Magazine (per Hamburg)	monatlich	London	14	4
Standard	6	London	51	24
Sun	6	London	51	24
Times	6	London	51	24
Weekly Dispatch (per Hamburg)	1	London	13	—
Weekly Times (per Hamburg)	1	London	7	—
4) In holländischer Sprache.				
Amsterdamsche Courant	6	Amsterdam	25	12
Algemeen Handelsblad	6	Amsterdam	25	12
Extrablad daju	1	Amsterdam	5	8
Effectenblad	2	Amsterdam	12	4
Harlemsche Courant	6	Harlem	17	—
Prijs-Courant (Allgemeene) van Koopmannsschappen &c.	1	Amsterdam	7	8
Staats-Courant mit Beiblatt	6	Haag	23	—
Staats-Courant ohne Beiblatt	6	Haag	17	—
Zee-Post	6	Amsterdam	19	40
5) In dänischer Sprache.				
Berlingske politiske og Avertissements-Tidende	12	Kopenhagen	13	24
Dagbladet	6	Kopenhagen	11	—
Flyve Posten	6	Kopenhagen	8	44
Faedrelandet	6	Kopenhagen	11	12
6) In schwedischer Sprache.				
Afton Bladet (Quartal-Abonnement per Hamburg)	6	Stockholm	15	28
do. do. (Jahres-Abonnement per Hamburg)			14	24
do. do. (per Hamburg)	6	Christiania	9	4
Christiana Posten (per Hamburg)	7	Christiania	13	28
Faedernesslandet (Quartal-Abonnement per Hamburg)	2	Stockholm	8	4
do. (Jahres-Abonnement per Hamburg)			7	28
Morgenbladet (per Hamburg)	6	Christiania	13	28
Post och Inrikes Tidningar (Quartal-Abonnement per Hamburg)	6	Stockholm	11	—
Post och Inrikes Tidningar (Jahres-Abonnement per Hamburg)			9	36
Snällposten (Quartal-Abonnement per Hamburg)	3	Malmö	7	20
do. (Jahres-Abonnement per Hamburg)			6	32

Eine anderweitige Festsetzung der jetzigen Debitspreise bleibt übrigens nach Maaßgabe der Veränderungen in den Einkaufspreisen vorbehalten.

Wegen der in den Zeitungs-Preis-Courant zur Zeit nicht aufgenommenen Zeitschriften wird schließlich bemerkt, daß dieselben, insoferne sie nicht verboten sind, ebenfalls durch die Postanstalten bezogen werden können. Den Debitspreis derselben wird die General-Post-Direction nach Eingang der Bestellungen festsetzen und ebenfalls veröffentlichen.

Schwerin am 13ten December 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) Vom 1sten Januar 1860 einschließlich an werden die nachbenannten Posten in beibemerkter, zum Theil veränderten Weise coursiren:

I. Personenpost zwischen Ludwigslust und Plau.

Aus Ludwigslust: täglich Nachmittags 12 Uhr 30 Min. bis 12 Uhr 40 Min., nach Ankunft des Hauptpersonenzuges von Berlin;
durch Neustadt: täglich Nachmittags 1 Uhr 35 Min. bis 1 Uhr 45 Min.;
durch Parchim: täglich Nachmittags 3 Uhr 25 Min. bis 3 Uhr 40 Min.; nach Ankunft der Personenpost von Schwerin-Brüel-Crivitz;
durch Lübz: täglich Nachmittags 4 Uhr 55 Min. bis 5 Uhr 5 Min.;
in Plau: täglich Nachmittags 6 Uhr 40 Min.

Aus Plau: täglich Vormittags 9 Uhr;
durch Lübz: täglich Vormittags 10 Uhr 30 Min. bis 10 Uhr 40 Min.;
durch Parchim: täglich Vormittags 11 Uhr 55 Min. bis 12 Uhr 10 Min., vor Abgang der Personenpost nach Schwerin-Brüel-Crivitz;
durch Neustadt: täglich Nachmittags 1 Uhr 50 Min. bis 2 Uhr;
in Ludwigslust: täglich Nachmittags 2 Uhr 55 Min., vor Abgang des Eisenbahnzuges nach Hamburg und Schwerin.

II. Personenpost zwischen Parchim und Schwerin.

Aus Parchim: täglich Nachmittags 12 Uhr 45 Min., nach Ankunft der Personenpost von Plau;
durch Crivitz: täglich Nachmittags 2 Uhr 45 Min. bis 3 Uhr, nach Ankunft der Personenpost von Goldberg und vor Abgang der Personenpost nach Brüel;
in Schwerin: täglich Nachmittags 4 Uhr 40 Min.

Aus Schwerin: täglich Vormittags 10 Uhr 15 Min., nach Ankunft des 1sten Eisenbahnzuges von Rostock;

durch Crivitz: täglich Mittags 11 Uhr 55 Min. bis 12 Uhr 10 Min., nach Ankunft der Post von Brüel und vor Abgang der Post nach Goldberg;
in Parchim: täglich Nachmittags 2 Uhr 10 Min., vor Abgang der Post nach Plau.

III. Personenpost zwischen Crivitz und Goldberg:

Aus Crivitz: täglich Nachmittags 12 Uhr 20 Min., nach Ankunft der Personenposten von Schwerin und von Brüel;
in Goldberg: täglich Nachmittags 5 Uhr 20 Min.

Aus Goldberg: täglich Vormittags 9 Uhr 30 Min.;
in Crivitz: täglich Nachmittags 2 Uhr 30 Min., vor Abgang der Personenposten nach Schwerin und nach Brüel.

IV. Personenpost zwischen Blankenberg, Brüel und Crivitz.

Aus Blankenberg: täglich Vormittags 8 Uhr 30 Min., nach Ankunft des 1sten Zuges von Rostock;
aus Brüel: täglich Vormittags 9 Uhr 30 Min.;
in Crivitz: täglich Vormittags 11 Uhr 30 Min., vor Abgang der Personenposten nach Parchim und Goldberg.

Aus Crivitz: täglich Nachmittags 3 Uhr, nach Ankunft der Personenposten von Parchim und Goldberg;
in Brüel: täglich Nachmittags 5 Uhr, vor Abgang der Personenpost nach Blankenberg zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Hagenow und Rostock.

Das Personenporto beträgt bei allen vorgenannten Posten pro Meile 10 ßl.

Schwerin am 27sten December 1859.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den zum Diaconus an der St. Nicolai-Kirche in Rostock gewählten und vocirten bisherigen Candidaten Ritter in Schwerin, nachdem derselbe Allerhöchstihnen von dem Magistrate in Rostock erbvertragsmäßig präsentirt worden, in solcher Eigenschaft zu bestätigen.

Schwerin am 13ten December 1859.